4° Bor.
119 ≤ (1862

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1862.

Zweiundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von Louis Pasenow.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Register

der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1862 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen		
		1) der höchsten und höheren Behörden.		
1861.				
3. Jan.	257	Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-		
	392	Kassenscheine	29	135
10. Dezbr.	1	Eintausch der Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr.	42	185
21. „	15	Veräußerung des Hütten-Amts in Torgelow	1	1
31. „	16	Kommunal-Landtag für Altpommern	2	5
1862.	27		2	5
1. Jan.	14	Landtag der Monarchie	3	11
2. „	17	Fünfte Verloosung der Staatsanleihe pro 1856	2	5
3. „	32	Präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine	2	5
	146		4	19
7. „	28	Reglement für die telegraphischen Correspondenzen	16	85
11. „	—	Konzession der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen	3	11
17. Febr.	—	Betriebs-Reglement für die preußischen Eisenbahnen	13	Extra-Beil.
4. März.	105	Bereitung des Tafelsalzes zu Staßfurt	10	Extra-Beil.
	113		12	61
	121		13	69
21. „	—	Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent	14	77
7. Mai.	179	Eröffnung des Landtages	13	Beil.
31. „	216	Den freien Betrieb der Gebäude-Versicherung betr.	20	100
17. Juni.	227	Baare Einzahlungen im internen preußischen Postverkehr	25	119
6. Juli.	251	Wahl des Gen.-Landschafts-Raths v. Köller zum Vorsitzenden der Direktion der Provinzial-Hülfskasse für Altpommern	26	123
21. „	263	Geschenk Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen	28	131
8. August.	294	Desgleichen	30	137
3. Septbr.	325	Gekündigte Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852	34	151
20. „	380	Postsendungen an Agenturen, Comité's, Direktionen ꝛc.	37	161
30. „	381	Beschaffung des Bedarfs für Militair-Magazine an Roggen, Hafer, Stroh u. s. w. durch die Produzenten	41	179
8. Oktbr.	399	Empfehlung des Berghaus'schen Landbuchs von Pommern	41	180
11. „	391	Wahl der Mitglieder der Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse	43	189
1. Novbr.	414	Kündigung der Schuldverschreibungen der Staats-Anl. de 1850 und 1852	42	185
1. „	415	Provinzial-Landtag von Pommern	45	197
15. „	—	Landtags-Abschied für die Stände Pommerns	45	197
16. „	444	Provinzial-Landtag von Pommern	51	Beil.
2. Dezbr.	450	Desgleichen	48	206
Ohne.	475	Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal	49	209
			51	219

			2) der Königlichen Regierung		
1861.					
20.	Dezbr.	6	Krankheit der Schafe in Babbin	1	2
20.	"	20	Schule in Rehberg	2	6
21.	"	5	Erhebung des städtischen Hafen- und Bohlwerksgeldes	1	2
21.	"	10	Krankheit der Schafe in Geiglitz	1	2
23.	"	4	Bestellung des ꝛc. Struck zum französischen Konsular-Agenten in Stralsund	1	2
23.	"	7	Krankheit der Schafe in Molstow	1	2
24.	"	8	Desgleichen in Geiglitz	1	2
27.	"	2	Arznei-Taxe	1	1
27.	"	8	Empfehlung des „christlichen Kunstblatts“	1	2
27.	"	9	Krankheit der Schafe in Grambow und Storckow	1	2
28.	"	11	Desgleichen in mehreren Ortschaften des Greiffenbergschen Kreises	1	2
1862.					
2.	Jan.	18	Feilhalten der Kautschuck-Mundstücke	2	6
2.	"	19	Desgleichen	2	6
2.	"	21	Krankheit der Schafe in Kl. Reinkendorf	2	6
2.	"	22	Desgleichen in Goldbeck	2	6
11.	"	33	Krankheit der Schafe in Cladow	4	19
14.	"	52	Nachweisung der Geschenke an Kirchen und Schulen	6	27
18.	"	38	Konzessionirung der ꝛc. Raetebusch, Kulicke, Schulz, Rostkovius, Hommth zu Hauslehrerinnen und Erzieherinnen	5	22
18.	"	39	Krankheit der Schafe zu Königsmühl	5	22
21.	"	40	Desgleichen in Rüchelsruh	5	22
21.	"	42	Desgleichen in Zimmerhausen, Rübenhagen, Hägerfelde und Cummerow	5	23
22.	"	34	Krankheit der Schafe in Gollin	4	20
22.	"	36	Wegen der jüdischen Ehen	5	22
24.	"	37	Schiffsjungen für die Marine	5	22
24.	"	41	Krankheit der Schafe in Büche	5	22
26.	"	53	Prüfung der Schulamts-Kandidaten	6	30
25.	"	54	Prüfungen zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminare	6	30
25.	"	56	Belobung des Maurerpolirer Eichbrett und der Fischer Johann und Carl Neumann	6	31
27.	"	55	Vorbildungsschule des Kantor Janke in Daber und des Lehrers Hedemann in Jassow	6	31
28.	"	35	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	21
29.	"	48	Tarif für die Ladebrücken in Neuwarp	6	25
29.	"	49	Anlage von Windmühlen und anderen durch Wind bewegte Triebwerken	6	26
29.	"	50	Krankheit der Schafe in Broitz	6	26
29.	"	51	Desgleichen in Zadelow	6	26
29.	"	57	Desgleichen in Grassee	6	31
6.	Febr.	71	Unterrichts-Ertheilung durch den jüdischen Lehrer Silberstein	8	40
7.	"	64	Maskenbälle während der Fastenzeit	7	36
7.	"	73	Krankheit der Schafe in Kl. Schlatikow	8	40
8.	"	74	Desgleichen in Jatzel	8	40
10.	"	65	Forstpolizei-Anwalt des Rehrberger Reviers	7	37
10.	"	75	Krankheit der Schafe in Batzwitz	8	40
10.	"	76	Desgleichen in Dablow	8	40
11.	"	77	Desgleichen in Babbin	8	40
11.	"	78	Desgleichen in Gr. Schönfeldt	8	40
15.	"	70	Jahres-Abschluß des National-Danks für Veteranen	8	40
15.	"	72	Anwendung schädlicher Farben	8	40
17.	"	83	Verkauf von Kiefer-Samen auf den Königl. Darr-Anstalten	9	50
19.	"	99	Stempel der preußischen Fabrikanten	11	56

Digitized by Google

19.	Febr.	82	Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen
22.	„	90	Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, welche dem Maschinisten Timm in Grabow verliehen
25.	„	88	Ernennung des Beigeordneten Buhrow zu Cammin als Stellvertreter des Vorsitzenden der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission
25.	„	91	Krankheit der Schafe in Prust und Tressin
25.	„	92	Desgleichen in Werben
25.	„	93	Desgleichen in Brietzig
25.	„	94	Desgleichen in Lewetzow
25.	„	96	Kirchliche Verhältnisse der Gehm'schen und Moeck'schen Etablissements bei Swinemünde
27.	„	89	Mehrere Bezirks-Veränderungen betreffend
4.	März.	97	Krankheit der Schafe in Treptow
6.	„	98	Desgleichen in Rausin
6.	„	100	Desgleichen in Storkow
8.	„	101	Desgleichen in Priemhausen
10.	„	106	Geldprämie für die Maurergesellen Müller und Hoge in Cammin
12.	„	107	Handels-Mäkler in Stettin
12.	„	110	Krankheit dee Schafe in Kl. Reinkendorf
13.	„	117	Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen
14.	„	108	Krankheit der Schafe in Dadow
14.	„	109	Rindvieh-Krankheit in Prützen
19.	„	116	Die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend
21.	„	115	Die Navigations-Schulen betreffend
26.	„	124	Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Stettin
26.	„	125	Taxpreis der Blutegel
26.	„	126	Synagogen-Gemeinden Möhringen, Neuenkirchen und Stöven
26.	„	128	Geldprämie für den Schulzen Gädtke zu Kl. Dievenow
27.	„	—	Wahl der Abgeordneten
28.	„	127	Bekanntmachungen der chemischen Produkten-Fabrik „Pommerensdorff"
28.	„	135	Gebrauch der vierzölligen Radfelgen auf den Chausseen
29.	„	114	Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852
31.	„	123	Verloosung der Schuldverschreibungen
31.	„	139	Krankheit der Schafe in Ckempin
31.	„	140	Desgleichen in Roderbeck, Uchtdorff und Selchow
31.	„	141	Desgleichen in Schwendt und Goldbeck
2.	April.	122	Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Anleihen von 1850 und 1852
2.	„	142	Krankheit der Schafe in Barkow
2.	„	—	Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten
4.	„	148	Geldprämie für die Kossäthensöhne Krause und Fromholz aus Kolzow
7.	„	138	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Treptow a. d. T.
8.	„	136	Annahme der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen bei den Kreis-Steuer-Kassen
8.	„	137	Wahl-Kommissarius in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin-Ueckermünde
9.	„	134	Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852
		147	
12.	„	159	Krankheit der Schafe in Coldemanz und Behlkow
14.	„	157	Bekanntmachungen der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulkan
14.	„	158	Geldprämien für die Fischer Keitel, Ohm und Meyer aus Pritter

Google

14. April.	171	Remonte-Ankauf	19	97
	218		25	120
	259		29	135
15. „	155	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	17	92
15. „	156	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig	17	92
15. „	—	Lösung der Fischerei-Legitimationsscheine	18	Extra-Beil.
			19	
			20	
17. „	160	Krankheit der Schafe in Molstow	17	93
24. „	167	Pension aus der Elementar-Schullehrer-Wittwen Anstalt	18	95
29. „	172	Erinnerungs-Medaille für den Kahnschiffer Brzinsky	19	97
30. „	173	Krankheit der Schafe in Gr. Zapplin und Broitz	19	97
1. Mai.	174	Desgleichen in Brietzig	19	97
1. „	175	Desgleichen in Rohrsdorf	19	98
1. „	176	Desgleichen in Cladow	19	98
6. „	181	Geldprämie für die Fischer Blanck, Giese, Ollhoff, Büdner Ollhoff und Matrosen Ollhoff	20	100
10. „	180	Anhalt-Dessauische Staatskassenscheine	20	100
	393		42	185
12. „	185	Krankheit der Schafe in Gr. Schlatikow	21	106
17. „	184	Sommermarkt in Greifenhagen	21	106
19. „	194	Krankheit der Schafe in Lewetzow	22	110
19. „	195	Desgleichen in Klein Schlatikow	22	110
20. „	196	Desgleichen in Zadelow	22	110
20. „	197	Desgleichen in Justin	22	110
21. „	193	Vernichtung der Flugschrift: „Meine Desertion" von Ludwig Simon aus Trier	22	110
22. „	192	Anstellung bei der Schiffsjungen-Division	22	109
24. „	198	Krankheit der Schafe in Kuckahn und Goerke	22	110
26. „	203	Waaker auf der Südspitze der Oderbank	23	113
27. „	204	Krankheit der Schafe in Gr. Moellen	23	113
27. „	205	Desgleichen in Möhringen	23	113
28. „	202	Aufhebung der Suspension des Bürgermeisters Quandt in Ziddichow vom Amte	23	113
28. „	208	Verkauf der Tanninseife	24	115
30. „	206	Beschädigungen der Eisenbahnen 2c.	24	115
2. Juni.	207	Bekanntmachungen der Neuen Dampfer-Kompagnie	24	115
2. „	211	Lebensrettungs-Erinnerungs-Medaille für die Revier-Lootsen Brandenburg und Woserow	24	116
2. „	217	Privatschule der Marie Billig in Grünhof	25	119
3. „	209	Krankheit der Schafe in Moritzfelde	24	115
6. „	210	Wochenmärkte in Pölitz	24	115
6. „	243	Kirchen-Verband der Ortschaft Hornskrug	27	129
11. „	221	Krankheit der Schafe in Uchtdorff	25	120
11. „	222	Desgleichen in Darsow und Schleffin	25	121
11. „	223	Desgleichen in Friedrichswalde	25	121
12. „	229	Kursus für Civil-Eleven an der Central-Turn-Anstalt in Berlin	26	123
12. „	230	Privatschule des Pastor Klempin und Diakonus Nobiling in Jarmen	26	123
13. „	220	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Handlungsgehülfen Biörn	25	120
14. „	219	Aufnahme der Schülerinnen in das Hebammen-Institut	25	120
14. „	233	Uebersicht des Vermögenszustandes der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt	26	124
16. „	228	Kuren mittelst des elektrischen Induktions-Apparats	26	123
16. „	232	Krankheit der Schafe in Sneeow a. d. J.	26	123
16. „	234	Desgleichen in Henkenhagen	26	124
16. „	236	Desgleichen in Grammenthin	26	125

16.	Juni.	237	Krankheit der Schafe in Gristow	26
16.	„	238	Desgleichen in Dadow	26
20.	„	245	Das Vorwerk Neuhaus betreffend	27
21.	„	231	Debit der Loose zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten des Papstes	26
23.	„	235	Sechste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26
24.	„	247	Krankheit der Schafe in Clempin	27
24.	„	248	Krankheit des Rindviehes und der Schafe in Cammin	27
27.	„	244	GehaltsVerbesserung der Lehrerstellen	27
1.	Juli.	246	Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel	27
2.	„	258	Geldprämie für den Junfmann Krüger für Errettung aus Lebensgefahr	29
4.	„	252	Krankheit der Schweine in Seeberg	28
9.	„	260	Krankheit der Schafe in Henkenhagen	29
9.	„	261	Desgleichen in Coldemanz	29
11.	„	266	Geldprämie für den ꝛc. Wietstock für Lebensrettung	30
12.	„	262	Krankheit der Schafe in Rohrsdorf	29
14.	„	270	Desgleichen in Grassee	30
17.	„	268	Desgleichen in Wildenhagen	30
17.	„	269	Desgleichen in Hohen-Venz und Parlin	30
17.	„	271	Milzbrand unter den Schweinen in Seeberg	30
18.	„	264	Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu preußischen Staatsschuldscheinen	30
		313		36
		400		43
19.	„	265	Ernennung des ꝛc. Baumann zum engl. Konsular-Agenten in Swinemünde	30
19.	„	272	Krankheit der Schafe in Roderbeck	30
21.	„	267	Das neuangelegte Vorwerk Emilienhoff betreffend	30
21.	„	280	Empfehlung des Dr. Altmann'schen Werks über die „Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen"	32
22.	„	276	Belobung der Kahnschiffer Miller und Walter wegen Lebensrettung	31
23.	„	277	Desgleichen des Bootsfahrers Lüdtke und Töpfermeisters Genz	31
23.	„	278	Krankheit der Schafe in Wietzow	31
25.	„	279	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Plathe	31
26.	„	275	Geschäftsbetrieb der Pommerschen Mühlen-Assekuranz Sozietät	31
28.	„	283	Krankheit der Schafe in Neuhof	32
31.	„	281	Betreffend die Konzession für die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London	32
1.	August.	282	Ernennung des Kaufmann Thenne zum Konsul der Hansestädte	32
1.	„	284	Krankheit der Schafe in Cummerow, Marfelde und Arelhof	32
1.	„	285	Desgleichen in Voruthin	32
4.	„	290	Mitglieder der Baubandwerker-Kommissionen in Stettin und Anclam	33
8.	„	289	Ernennung des Kaufmann Wendorf in Anclam zum hannöverschen Konsul	33
8.	„	291	Krankheit der Schafe in Heinersdorf	33
12.	„	299	Desgleichen in Woedtke	34
14.	„	295	Bohlwerksgeld in Cammin	34
14.	„	298	Polizei-Verwaltung in dem Polizei-Bezirk Prust	34
14.	„	300	Krankheit der Schafe in Alt-Sommersdorf	34
14.	„	301	Desgleichen in Friedrichswalde	34
15.	„	297	Betreffend den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule in Stettin	34
		341		38
19.	„	296	Leuchtschiff auf der Untiefe Woitzig im Haff	34
		314		36
20.	„	302	Rindvieh Krankheit in Dargitz	34

20.	August.	308	Boehlendorff'sche Stipendium	35	155
21.	„	303	Viehkrankheit in Moritzhoff	34	152
21.	„	318	Desgleichen in Dorphagen und Dammhoff	36	159
21.	„	321	Desgleichen in Sucrow a. d. Ihna	36	159
23.	„	320	Desgleichen in Lettnin	36	159
23.	„	319	Krankheit der Schafe in Rützow	36	159
23.	„	316	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Penenn	36	159
25.	„	309	Krankheit der Schafe in Prützen	35	155
26.	„	310	Desgleichen in Raddatz	35	155
26.	„	311	Desgleichen in Zadelow	35	155
28.	„	317	Belobung des Schulzen Klemann und Arbeitsmann Zahn wegen Lebensrettung aus Gefahr	36	159
1.	Septbr.	329	Krankheit der Schafe in Natelfitz	37	162
1.	„	330	Desgleichen in Temnick	37	162
1.	„	332	Desgleichen in Ravenhorst	37	162
1.	„	333	Desgleichen in Köstin	37	162
2.	„	315	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Treptow a. d. Toll.	36	158
2.	„	331	Belobung des Mühlenmeister Eichler wegen Lebensrettung	37	163
2.	„	334	Krankheit der Schafe in Schwennenz	37	163
4.	„	326	Dachpappe des ꝛc. J. L. Wertheim	37	161
8.	„	347	Krankheit der Schafe in Gottberg	38	167
8.	„	327	Die Vorpommersche Eisenbahn betreffend	37	162
9.	„	345	Empfehlung der Preisschrift: „Das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes"	38	167
9.	„	348	Rindviehkrankheit in Cremzow	38	167
9.	„	349	Krankheit der Schafe in Ruckahn	38	167
9.	„	350	Desgleichen in Constantinopel	38	168
9.	„	351	Desgleichen in Sieden-Büssow, Sanskow und Neu-Tellin	38	168
11.	„	328	Unterricht in der Navigationsschule in Grabow	37	162
12.	„	346	Krankheit der Schafe in Dadow	38	167
13.	„	339	Ausreichung der Zinscoupons Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Anleihe von 1854	38	165
13.	„	361	Krankheit der Schafe in Wefelow	39	173
15.	„	342	Ernennung des Kaufm. Heyse in Swinemünde zum portugiesischen Konsul	38	167
15.	„	344	Vieh- und Pferdemarkt in Stargard	38	167
15.	„	360	Geldprämie für den Bademeister Jacob in Stargard	39	173
16.	„	340	Stipendium des Königl. Gewerbe-Instituts	38	166
16.	„	343	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Neuwarp	38	167
17.	„	362	Krankheit der Schafe in Seltz	39	173
17.	„	363	Desgleichen in Schönwalde	39	173
18.	„	364	Desgleichen in Natelfitz	39	173
20.	„	357	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	39	171
20.	„	365	Krankheit der Schafe in Henkenhagen	39	173
20.	„	359	Geldprämie für die Fischer Rein und Krüger in Ahlbeck	39	173
23.	„	378	Michaelismarkt in Fiddichow	40	177
23.	„	366	Krankheit der Schafe in Meesow	39	173
23.	„	371	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Anstalten	40	177
24.	„	367	Krankheit der Schafe in Gr. Reelow, Golchen, Loickenzin und Wildberg	39	173
24.	„	368	Desgleichen in Zarnickow	39	173
24.	„	373	Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden	40	177
25.	„	358	Verloosung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859	39	173
25.	„	377	Aufhebung der Gerichtstage in Daber	40	177

Digitized by Google

28.	Septbr.	372	Ausweichen der Fuhrwerke, Reiter u. s. w. den ihnen begegnenden, marschirenden Militair-Abtheilungen	40	177
28.	"	374	Druckschrift über Feuerlöschregeln	40	177
30.	"	375	Krankheiten der Schafe in Cremmin	40	177
30.	"	376	Desgleichen in Renfekow und Goerke	40	177
30.	"	384	Desgleichen in Brietzig	41	180
30.	"	385	Desgleichen in Moritzfelde	41	180
1.	Oktbr.	382	Statut der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart	41	180
1.	"	386	Krankheit der Schafe in Hohenbenz	41	181
3.	"	383	Preis der Blutegel	41	180
4.	"	387	Pockenkrankheit der Schafe in Gristow	41	181
6.	"	388	Desgleichen in Molzahn	41	181
6.	"	395	Desgleichen in Lasbeck	42	186
7.	"	394	Geldprämie für den Tagelöhner Farken aus Cartlow	42	186
8.	"	396	Krankheit der Schafe in Moderow	42	186
10.	"	397	Desgleichen in Bittersberg	42	186
10.	"	398	Desgleichen in Gr. Moellen	42	186
13.	"	401	Desgleichen in Zarzig	43	192
13.	"	404	Desgleichen in Wildenhagen	43	193
13.	"	402	Milzbrand unter dem Rindvieh in Dargitz	43	193
15.	"	406	Krankheit der Schafe in Wangerin	43	193
18.	"	403	Desgleichen in Heinrichshoff	43	193
21.	"	405	Desgleichen in Stolzenburg	43	193
21.	"	409	Desgleichen in Muddelmow	44	195
21.	"	410	Desgleichen in Tetzlaffshagen	44	195
21.	"	411	Desgleichen in Zehrten	44	195
25.	"	412	Desgleichen in Alt-Tellin	44	195
25.	"	416	Privatschule des Fräulein Thieme in Naugard	45	198
27.	"	417	Krankheit der Schafe in Zimdarse	45	198
29.	"	408	Reparatur der Peene-Brücke in Anclam	44	195
29.	"	418	Krankheit der Schafe in Neuhoff	45	198
29.	"	419	Desgleichen in Dadow	45	198
1.	Novbr.	420	Desgleichen in Alt-Sommersdorf	45	198
1.	"	421	Desgleichen in Glansee, Kirchhagen und Raddühn	45	198
1.	"	422	Desgleichen in Döringshagen und Gr. Sabow	45	198
1.	"	423	Desgleichen in Clempin und Cunow a. d. Straße	45	198
4.	"	425	Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes	46	201
5.	"	426	Krankheit der Schafe in Parlin A.	46	201
5.	"	427	Desgleichen in Schellin	46	201
5.	"	428	Desgleichen in Woistenthin	46	201
6.	"	429	Lungenseuche unter dem Jungvieh in Moritzhoff	46	201
7.	"	434	Privatschule des Rektors Krümling	47	203
10.	"	430	Krankheit der Schafe in Goldbeck und Saazig	46	201
10.	"	436	Desgleichen in Liebenow	47	203
12.	"	435	Desgleichen in Breit und Völschow	47	203
13.	"	437	Desgleichen in Borrentin	47	203
13.	"	438	Desgleichen in Hohenfelchow	47	203
13.	"	440	Desgleichen in Braunsberg	47	204
14.	"	433	Herzoglich Sachsen-Gothaische Kassen-Anweisungen	47	203
14.	"	439	Krankheit der Schafe in Kablen und Cunow	47	203
15.	"	441	Desgleichen in Hansfelde	47	204
15.	"	432	Jahresanzeigen der Baumeister und Bauführer	47	203

21.	Novbr.	446	Sicherung der Telegraphen-Kabeln bei der Oderbrücke bei Mescherin und der Reglitzbrücke bei Greifenhagen	48	207
22.	Oct.	445	Ernennung des französischen Konsuls in Stettin	48	207
24.	Oct.	—	Einführung der Gebäudesteuer	50	Extra-Beil.
26.	Oct.	452	Erzieherin Jungfrau Strenger	49	210
27.	Oct.	447	Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „le Conservateur" in Paris	48	207
27.	Oct.	453	Krankheiten der Schafe in Brietzig, Wottberg und Lettnin	49	210
27.	Oct.	455	Desgleichen in Jagow	49	210
27.	Oct.	459	Desgleichen in Grandshagen	49	210
28.	Oct.	451	Portofreiheit der Gensdarmerie-Angelegenheiten	49	209
28.	Oct.	457	Krankheiten der Schafe in Dolgenkrug	49	210
28.	Oct.	460	Desgleichen in Zarnikow	49	210
28.	Oct.	461	Desgleichen in Neu-Pleetlin	49	211
29.	Oct.	454	Desgleichen in Tonnebuhr und Gr. Poberow	49	210
29.	Oct.	456	Desgleichen in Codram	49	210
29.	Oct.	458	Desgleichen in Liebenow	49	210
1.	Dezbr.	468	Rindvieh- und Schafkrankheiten in Schöneberg	50	213
2.	Dec.	467	Krankheit der Schafe in Pagenkopf	50	213
2.	Dec.	469	Desgleichen in Jeseritz	50	213
2.	Dec.	471	Desgleichen in Natelfitz	50	213
2.	Dec.	472	Desgleichen in Coldemanz	49	211
3.	Dec.	462	Einführung der Gebäudesteuer	50	213
4.	Dec.	470	Krankheit der Schafe in Wolkow		
10.	Dec.	466	Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Assurantie-Compagnie te Amsterdam de Ao. 1771"	50	213
11.	Dec.	476	Krankheit der Schafe in Altenwedell	51	219
11.	Dec.	477	Desgleichen in Morgenitz, Crienke und Labömitz	51	219
11.	Dec.	479	Desgleichen in Nörenberg	51	219
14.	Dec.	478	Desgleichen in Ravenhorst	52	222
16.	Dec.	482	Desgleichen in Constantinopel	52	222
16.	Dec.	483	Desgleichen in Köstin	52	222
16.	Dec.	484	Desgleichen in Neuenkirchen	52	222
16.	Dec.	485	Desgleichen in Stolzenburg	52	222
17.	Dec.	486	Wegen der von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Stargard zu benutzenden öffentlichen Blätter	52	222
23.	Dec.	481	Verloosung der Staats-Anleihen de 1856 und 1859	52	221
			3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.		
9.	Jan.	29	Verlegung des Seminars nach Pölitz und die neue Einrichtung desselben	3	17
21.	„	43	Kursus der Predigtamts-Kandidaten bei den Seminarien	5	23
24.	„	44	Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin	5	23
24.	„	45	Prüfung der Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt	5	23
24.	„	58	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zum Schulunterricht	6	31
15.	Septbr.	369	Realschule in Stralsund	39	174
			4) des Königlichen Konsistoriums.		
8.	Febr.	66	Verzeichniß der für wahlfähig erklärten Predigtamts-Kandidaten	7	37
3.	April.	149	Hauskollekte zur Abhülfe der Nothstände der evangelischen Landeskirche	16	86
15.	Mai.	186	Verzeichniß der für wahlfähig erklärten Predigtamts-Kandidaten	21	106
6.	Juni.	243	Kirchen-Verband der Ortschaft Hornskrug	27	129
17.	Juli.	286	Das Vollhagen'sche Gesangbuch betreffend	32	143
26.	August.	322	Verzeichniß der für wahlfähig erklärten Predigtamts-Kandidaten	34	159

Digitized by Google

		5) des Königlichen Appellations-Gerichts.
29. Janr.	59	Sendungen an die Kreisgerichts-Kommission zu Rastatt . . . . .
9. April.	161	Geschäftsbetrieb der Schiedsmänner pro 1861 . . . . .
31. Mai.	212	Gerichtsferien . . . . .
	249	
30. Juni.	250	Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare . . . . .
16. Septbr.	379	Geschäftsführung der Schiedsmänner . . . . .
15. Novbr.	442	Wegen Einsendung der Depositalgelder . . . . .
16. Dezbr.	487	Nachweisung der Schiedsmänner über ihre Wirksamkeit . . . .
1861.		6) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.
23. Dezbr.	12	Betreffend die Revision der Dampfschiffe, welche zwischen Stettin und Schwedt fahren . . . . .
1862.		
4. Febr.	60	Verwandlung der Steuer-Rezeptur zu Daber in ein Unter-Steuer-Amt .
12. „	79	Abstempelung der erscheinenden Zeitungen . . . . .
31. März.	143	Verkauf des Viehsalzes in der hiesigen Salzfaktorei . . . . .
1. Mai.	177	Tabacksbau . . . . .
20. „	199	Legitimations-Ausfertigungs-Stelle in Verchen . . . . .
19. Juni.	239	Abgaben-Erleichterung für alle mit Ballast oder leer die Peene, Swine, Divenow sowie das Haff befahrenden Kähne. . . . .
14. August.	304	Die Peene als Zollstraße . . . . .
27. „	323	Wechsel-Formulare . . . . .
3. Septbr.	335	Bezeichnung und Vermessung der Flußfahrzeuge. . . . .
4. Oktbr.	389	Verwendung der Steuermarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken .
30. „	424	Stempelsteuer für Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter . . .
		7) der Königlichen Ober-Post-Direktion.
29. März	129	Versendungen unter Kreuzband . . . . .
	168	
	200	
	240	
	273	
	307	
	353	
19. Mai.	187	Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes . . . . .
3. Juni.	213	Post-Expedition in Misdroy . . . . .
11. „	224	Aufforderung zum Deklariren der Geld- und Werthsendungen . . .
12. August.	305	Desgleichen . . . . .
15. „	306	Post Expedition in Liebefeele . . . . .
8. Septbr.	352	Post-Expedition in Neuwolkwitz . . . . .
17. „	370	Post-Expeditionen in Misdroy und Heringsdorf . . . . .
14. Oktbr.	407	Versendung der Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt . . . . .
20. Novbr.	448	Wegen mehrerer neu eingerichteten Posten ꝛc. . . . .
21. „	413	Bestellgeld für Packete . . . . .
18. Dezbr.	488	Deklariren von Geld- und Werthsendungen . . . . .
1859.		8) anderer Behörden.
29. Janr.	26	Die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend . . . .
1861.		
4. Novbr.	31	Verloosung der Rentenbriefe . . . . .
	104	
22. Dezbr.	13	Prüfung der einjährigen Freiwilligen . . . . .
	24	

Digitized by Google

24. Dezbr. 1862.	25	Reserve-Magazin-Rendantur in Demmin	2	7
2. Jan.	23	Zahlung der Pfandbriefszinsen	2	7
3. „	30	Wegen des dem Bauer Gaurad abhanden gekommenen Pfandbriefes	3	18
15. „	46	Liste der amortisirten Staatspapiere	5	24
15. „	61	Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen	6	32
	95		10	54
	130		14	79
15. „	80	Einziehung der Banknoten à 50 Thlr.	8	41
	102		11	57
	131		14	80
17. „	62	Verwaltungs-Bericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern	6	33
1. Febr.	68	Termin zur Prüfung der Lootsen	7	37
	87		9	57
3. „	67	Zinsfuß der Gelder, welche bei der Allpommerschen Provinzial-Hülfskasse		
	81	belegt werden	7	37
			8	41
—	69	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf	7	37
12. „	86	Ackerbauschule in Schellin	9	51
14. „	84	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau	9	50
26. „	85	Zinssatz der Seehandlungs-Obligationen	9	50
	169		18	96
	242		26	127
—	103	Stundenplan der landwirthschaftlichen Akademie in Waldau	11	56
12. März.	111	Kreis-Ersatz-Geschäft im Ueckermünde'schen Kreise	12	61
—	112	General-Verwaltungs-Uebersicht der Straf-Anstalten zu Naugard, Gollnow und Anclam	12	62
—	119	Vorlesungen an der Akademie zu Eldena und der Universität zu Greifswald	13	70
20. „	133	Kreis-Ersatz Geschäft im Greiffenberg'schen Kreise	14	80
	162		17	93
23. „	120	Lektionsplan der Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde	13	75
25. „	132	Aushändigung der Bank-Dividendenscheine	14	80
29. „	144	Gebührensätze auf den Telegraphen-Stationen	15	83
29. „	154	Anfertigung von Kopien aus den Grundsteuer-Veranlagungskarten	16	90
31. „	145	Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise	15	83
—	151	Nachweisung der Brandvergütigungen und Feuerkassen-Beiträge der Land-Feuer-Sozietät	16	88
9. April.	166	Kreis-Ersatz-Geschäft im Demmin'schen Kreise	17	94
9. „	152	Desgleichen im Anclam'schen Kreise	16	88
9. „	150	Desgleichen im Regenwalde'schen Kreise	16	87
10. „	153	Desgleichen im Naugarder Kreise	16	88
14. „	183	Reglement über den Schifffahrtsbetrieb auf der Hohensaathener Schleuse	20	100
15. „	164	Veranlagungs-Kommissarius für den Ueckermünde'schen Kreis	17	94
16. „	163	Tod des Landschafts-Direktors von der Marwitz	17	94
19. „	165	Kreis-Ersatz-Geschäft im Cammin'er Kreise	17	94
23. „	170	Desgleichen im Greifenhagen'schen Kreise	18	96
30. „	178	Desgleichen im Usedom-Wollin'schen Kreise	19	98
7. Mai.	182	Wegen der dem Gärtner Kornmesser in Stargard abhanden gekommenen Schuldverschreibung der Staats-Anleihe	20	100
—	188	Plan zum Betriebe des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 5ten Infanterie-Brigade	21	106
—	189	Desgleichen der 6ten Infanterie-Brigade	21	107

10. Mai.	190	Wegen einer im Greifswalder Bodden versunkenen Jacht	21
12. „	191	Verloosung der Pommerschen Rentenbriefe	21
	254		28
	338		37
12. „	201	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	22
28. „	214	Neue Noten der preußischen Bank à 50 Thlr.	24
6. Juni.	215	Oeffentliche Kündigung der pommerschen Landschaft	24
	225		25
	241		26
9. „	226	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	25
	253		28
1. Juli.	255	Zahlung der Pfandbriefszinsen	28
5. „	256	Verloosung pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	28
5. „	274	Polizei-Verordnung betreffend die Braunkohlentagebaugruben	30
9. „	287	General-Agentur der Berliner Allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse	32
—	288	Landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf	32
—	293	Vorlesungen an der Universität Greifswald und der Akademie Eldena	33
7. August.	292	Wegen der dem Bürger Niemann zu Pyritz verbrannten Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	33
25. „	312	Verloosung pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	35
	336		37
—	324	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie in Waldau	36
6. Septbr.	337	Geschäfts-Anweisung der Lotterie-Einnehmer	37
—	356	Vorlesungen auf der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau	38
9. „	390	Wahl der Kuratoren der Berliner Allgem. Wittwen-Pensions-Kasse	41
10. „	355	Befahren der Eisenbahn von Stettin nach Pasewalk	38
3. Novbr.	431	Verloosung der Rentenbriefe	46
10. „	443	Wegen abhanden gekommener Pfandbriefe des Fräuleins v. Brietzke	47
11. „	449	Kommunal-Landtag der Neumark	48
24. „	465	Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst	49
25. „	464	Lösch- und Ladeplätze für den Schiffsverkehr in Demmin	49
28. „	463	Kommunal-Landtag der Neumark	49
28. „	474	Getreide-Durchschnitts-Preise	50
2. Dezbr.	473	Oeffentliche Kündigung der pommerschen Landschaft	50
	480		51
	490		52
20. „	489	Dank des Ober-Tribunals-Rath v. Tippelskirch bei seinem Abgange von hier	52

II. Patente.

a) Patent-Ertheilungen.

1861.		
18. Dezbr.	Fabrikant Gaertner zu Bergholzhausen	1
18. „	Ingenieur Emil Peres zu Berlin	1
24. „	Chemiker Fuchs in Jerzyeer Fabrik bei Posen	4
24. „	Ingenieur Raven in Hannover	4
24. „	Fabrikant Ottenheimer in Stuttgart	4
1862.		
8. Janr.	Civil-Ingenieur Wulff in Breslau	4
10. „	Dr. med. Gerold in Aken	4
15. „	Mechaniker Babst in Berlin; Apotheker Vetter in Roeven	5

Digitized by Google

17.	Jan.	Fabrikanten Peil und Jaeger in Elberfeld; Dr. phil. Lunge in Breslau; Klempnermeister Tradt in Dessau und Maschinenbauer Müller in Zilenzig	5	21
22.	"	Fabrikant Hovemann in Berlin	6	25
29.	"	Fabrikant Castraghi in Zeitz	6	25
3.	Febr.	Stadtbaurath Licht in Danzig und Bauneister Hoffmann in Berlin	8	39
11.	"	Kommerzienrath Borsig in Berlin	8	39
14.	"	Kammmacher Scheidt in Cöln	8	39
15.	"	Ingenieur Habrich in Sudenburg	9	43
18.	"	Kaufmann Grassée in Königsstein	9	43
28.	"	Maschinen-Fabrikant Hilger	11	55
13.	März.	Nadelfabrikant Witte in Iserlohn	13	69
23.	"	Mechanikus Trinks in Helmstedt	14	77
27.	"	Segelmacher Sagelsdorff in Stettin	15	81
8.	April.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	17	92
10.	"	Techniker Hübner in Berlin	17	91
10.	"	Mechaniker Maerz in Berlin	17	91
10.	"	Schlosser Urbahn in Berlin	17	92
10.	"	Professor Dr. Schwarz in Breslau	17	92
11.	"	Kaufmann Prillwitz in Berlin	17	92
26.	"	Ingenieuer Kayser in Breslau	20	99
30.	"	Bauneister Fölsche in Magdeburg	20	99
10.	Mai.	Pianoforte-Fabrikant Scholtz in Breslau	21	105
26.	"	Kaufmann Prillwitz in Berlin	23.	113
26.	"	Kaufmann Kühnemann in Stettin	23	113
4.	Juni.	Büchsenmacher Teschner in Frankfurt a. O.	25	119
5.	"	Ingenieur Voß in Berlin	25	119
7.	"	Mühlenbauneister Dranben in Burscheid	25	119
14.	"	Dr. C. Schrader in Berlin	26	123
19.	"	Ingenieur Brami Audrae zu Buckau	27	129
19.	"	Ingenieur Schürmann in Elberfeld	27	129
30.	"	Brauerei-Besitzer Heine und Mechaniker Schatten	28	131
5.	Juli.	Civil-Ingenieur Friedländer in Berlin	29	135
4.	August.	Maschinen-Fabrikant Schwarzkopff in Berlin	33	145
15.	"	Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel	35	155
16.	"	Fabriken-Kommissarius Hofmann	35	155
23.	"	Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt, Kaufmann Huch in Braunschweig, Maschinen-Fabrikanten Haefner in Chemnitz und Fesca in Berlin, Mechaniker Trinks in Halberstadt	36	157
30.	"	Dr. H. Grüneberg zu Kalk	38	165
3.	Septbr.	Techniker Palm in Trier	38	165
4.	"	Kaufmann Wappenhaus in Berlin	38	165
6.	"	Fabrikant Schmidt in Berlin	38	165
19.	"	Kaufmann Prillwitz in Berlin	40	176
4.	Oktbr.	Handelsgesellschaft Wever & Comp.	42	185
10.	"	Fabrikbesitzer Hoppe in Berlin	43	188
13.	"	August Thumes in Rheydt	43	188
20.	Juli.	Kommerzien-Rath Hecker in Straßfurt	44	195
28.	"	Theodor Würtz in Leipzig	45	197
3.	Novbr.	Maschinenfabrikant Hartmann in Chemnitz	48	205
4.	"	R. Strecker in Berlin	48	205
4.	"	Fabrikant Thoma in Bingen	48	205
13.	"	Mechaniker Siemens und Halske in Berlin	48	205
13.	"	Fabrikannt Otto Schmidt in Berlin	48	205

Digitized by Google

21. Novbr.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	49	209
21. „	Kupferschmiedemeister Schulz in Chodziesen	49	209
3. Dezbr.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	51	219
5. „	Ingenieur Kayser in Breslau	51	219
6. „	Emil und Fritz Lauffer in Berlin	51	219
9. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	51	219
14. „	Maschinen-Fabrik-Besitzer Schmidt in Berlin	52	221

b) Verlängerte Patente.

1857. 13. Dezbr.	des Nadelfabrikanten Graf in Haaren	11	55
1858. 27. Mai. 1860. 28. Febr.	des Baumeisters Hoffmann in Berlin und des Stadtbaraths Licht in Danzig	49	209

c) Erloschene Patente.

1859. 22. Novbr.	des Ingenieurs Kayser zu Gleiwitz	20	99
3. Dezbr.	des Eisenbahn-Werkmeisters Beuther in Aachen	1	1
1860. 14. März.	des Ingenieurs Voß in Berlin	31	141
7. August.	des Gutsbesitzers v. Arnim zu Gerswalde	11	55
18. Septbr.	des Ingenieurs Henkel in Bochum	14	77
27. Oktbr.	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	8	39
27. „	des Fabrikbesitzers Hoffmann in Breslau	49	209
20. Novbr.	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	21	105
20. „	des Kaufmanns Wappenhans	34	151
23. „	des Kaufmanns Hoppe in Berlin	36	157
27. „	des Civil-Ingenieurs Beinhauer in Deutz	4	19
7. Dezbr.	des Maschinenbauers Schulz zu Parey a. d. Elbe	10	53
19. „	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	14	77
1861. 9. Jan.	des Julius Schubarth in Leipzig	29	135
10. Febr.	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	20	100
13. „	des Fabrikbesitzers Schmidt in Breslau	20	100
21. „	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	20	100
3. März.	des Kaufmanns Scheffer in Remscheid	21	105
10. „	des Ingenieurs Fleischhauer in Eisenach	22	109
10. April.	des Maschinenbauers Wedding in Berlin	25	119
16. „	des Ingenieurs Schmöle zu Limburg a. d. Lenne	25 27	119 129
4. Juni.	des Baumeisters Marcks in Magdeburg	38	165
16. „	des Salinenförsters Köhr zu Saline Schönebeck	38	165
24. „	des Mechanikus Dost in Aachen	38	165
30. „	der Chemiker Baldamus und Grüne zu Charlottenburg	45	197
16. Juli.	des Eduard Zumbusch und des ꝛc. Koch in Berlin	36	157
19. „	des Ingenieurs Rüdiger und des ꝛc. Rhodus zu Chemnitz	43	188
26. „	des Ingenieurs Reichel in Berlin	49	209
31. „	des Maschinenbauers Held in Berlin	38	165
19. August.	des Maschinenbauers Liepe in Brandenburg	45	197
21. „	der Chemiker Baldamus und Grüne in Charlottenburg	45	197
1862. 6. Septbr.	des Nähmaschinen-Fabrikanten Otto Schmidt in Berlin	48	205

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Ackermann, Chausseegeld-Erheber . . 90
Adlich, Feuer-Polizei-Distrikts-Kommiss. 38
Ahlmann, Polizei-Verwalter 69
Albertl, Kreisbaumeister 136
Albrecht, Bureau-Diätarius 69
Alert, Rechnungs-Rath 199
Alwig, Nebenzollamts-Assistent . . . 170
Andriessen, Rechtsanwalt 218
Appel, Feuer-Polizei Kommissarius . 183
Arndt, Post-Expedient 103
Ascher, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Asmann, Küster und Schullehrer . . 128
Bahrendt, Steuer-Aufseher 200
Balcke, Landrath 154
Bargischow, Pfarre daselbst 170
Barrezki, Intendantur-Rath 196
Bartel, Intend.-Sekretariats-Assistent . 108
Bartelt, Schiedsmann 150
Bartholdt, Kanzlei-Inspektor 51
Bartholomaeus, Kreisrichter 83
Baumgärtner, Bureau-Diätarius . . 218
Behrendt, Ober-Post-Sekretair . . . 103
Benecke, Schiedsmann 150
Benekendorff, Haupt-Zollamts-Rendant 200
Benson, Bureau-Diätarius 133
Berg, Schiedsmann 69
Bergmann, Intendantur-Rath . . . 103
Berndt, Schullehrer 41
Berndt, Bureaudiener 41
Bernhardt, Zollamts-Assistent . . . 114
Bernsee, Polizei-Verwalter 20
Beuchel, Schiedsmann 213
Biedermann, Steuer-Aufseher . . . 144
Biehler, Pastor 204
Biel, Grenzaufseher 200
Bierwerth, Schullehrer 51
Billig, Oberförsterei-Verwalter . . 34
Bindemann, Pastor 118
Bindemann, Diakonus 196
Birkholz, Steuer-Aufseher 114
Blank, Pastor 223
Blavier, Steueraufseher 133
Blendorn, Lehrerin 112
Blehle, Steueraufseher 103
Bluhm, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Bobzien, Schullehrer 102
v. Bockelberg, Polizei-Verwalter . 133
Böckler, Feuer-Polizei Kommissarius . 38
Bodenstein, Polizei-Anwalt . . . 133
Bodinus, Ober-Amtmann 186
Boening, Polizei Verwalter 133
Boettcher, Grenzaufseher 114
Boldt, Grenzaufseher 200
Borchardt, Küster und Schullehrer . 10
Borchardt, Wagenmeister 84
Borchardt, Bureau-Assistent . . . 199
Borchardt, Grenzaufseher 200
Borchart, Steueraufseher 200
Borcherdt, Zolleinnehmer 138
v. Borcke, Polizei-Verwalter 58
Borgwardt, Exekutor und Bote . . . 184
Borner, Schiedsmann 59
Boursault, Ober-Steuer-Kontroleur . 103
Brandenburg, Schiedsmann 202
Brandt, Regierungs Sekretair . . . 51
Brandt, Dom-Amts-Verwalter . . . 133
Brandt, Divisionsprediger 196
Briederlow, Post-Expedient 118
Breitsprecher, Schiedsmann 84
Brieglieb, Prorektor 102
Bröse, Grenzaufseher 200
Brunnemann, Gerichts-Assessor . . 200
Brüssow, Schullehrer 51. 102
Buchholz, Feuer-Polizei-Kommissarius . 183
Buhtz, Post Expedient 170
v. Bülow, Feuer-Distr.-Kommissarius . 212
Buntrock, Schullehrer 20
Burgaß, Post-Expedient 144
Galetzki, Salz-Magazin-Inspektor . . 114
Calo, Professor 114
Casparowitz, Bureau-Diätarius . . . 218
Claus, Oberlehrer 170
Colberg, Oberlehrer 33
Conrad, Schiedsmann 84
Conrads, Referendarius 10
v. Cosel, Post-Expedient 202
Coste, Landschafts-Rath . . . 102. 142
Cremmin, Pfarre daselbst 41
Crenzien, Reg.-Haupt-Kassen-Assistent . 112
Crüger, Seminar-Lehrer 108
Cunow, Hauptamts-Assistent 183
Daucker, Rentamts-Verwalter . . . 4
Danckwardt, Superintendent 204
Degosang, Grenzaufseher 199
Dehmlow, Schiedsmann 84
Deppermann, Schiedsmann 69
Desombre, Schiedsmann 202
Detert, Schullehrer 149
Dewitz, Haupt-Steueramts Assistent . 90
v. Dewitz zu Wussow, Schiedsmann . 84
v. Dewitz zu Farbezin, Schiedsmann 84
v. Dewitz-Krebs zu Weitenhagen, Schiedsmann 84
v. Dewitz, Schiedsmann 134
v. Dewitz, Kreis-Verordneter 141
v. Dewitz, Feuer-Polizei- und Abschätzungs-Kommissarius 193
Dieckmann, Steueraufseher 114
Dietrich, Briefträger 118
Döffner, Kreisgerichts-Bote 104
Domke, Collaborator 102
Drath, Seminar-Musik-Lehrer . . . 108
Dreyer, Grenzaufseher 199
Dröse, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Dumrath, Superintendent 18
v. l'Egret, Ober-Steuer-Kontroleur . 103
Eggebrecht, Schiedsmann . . . 104 134
Eggert, Steuer-Aufseher 170
Ehrhardt, Schiedsmann 104
Eichmann, Grenzaufseher 4
Eick, Ober-Amtmann 186
v. Eickstedt-Peterswaldt, Distr.-Direktor 204
v. Eisenhart-Rothe, Schiedsmann . 84. 183
v. Eisenhart-Rothe, Landschafts-Direktor 183. 186
Eisert, Schiedsmann 213
Elten, Ober-Inspektor 69
Elten, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 212
v. Enckevort, Feuer-Pol.-Kommissarius 142
v Enckevort, Landrathsamts-Verwalter 154
Engel, Schullehrer 24
Engel, Auskultator 59
Engel, Schullehrer 108
Engel, Schiedsmann 150. 170
Erdmann, Küster und Schullehrer . . 122
Eyber, Ober-Steuer-Kontroleur . . . 114
Falck, Post-Expedient 69
Falck, Polizei-Anwalt 213
Falk, Kreisgerichts-Bote 10
Falk Briefträger 103
Falkenburg, Diakonat daselbst . . . 199
v Falkenstein, Feuer-Pol.-Kommissarius 193
Fertig, Schiedsmann 184
Fick, Schiedsmann 84
Fiedler, Steueraufseher 183
Fielitz, Konrektor 102
Fischer, Förster 41
Fischer, Konrektor 141
Flemming, Bureau-Diätarius . . . 34
Flügge, Schiedsmann 84
Foß, Polizei-Verwalter 133
Fuß, Rechtsanwalt 150
Frank, Subrektor 133
Freeje, Feuer-Polizei-Kommissaris . 38
Froberg, Hegemeister 108
Fröhlich, Steueraufseher 133
Fuchs, Schiedsmann 104. 170
Funke, Chausseegeld-Erheber . . . 133
Fürcke, Grenzaufseher 103
Gadski, Post-Expedient 218
Gaecke, Schullehrer 33
Gall, Bureau-Diätarius 218
Gallus, Ober Steuer-Kontroleur 90. 200
Gallus, Haupt-Steueramts-Assistent . 103
v. Gansauge, Schiedsmann 150
Gantz, Schiedsmann 104
Gebhard, Küster und Schullehrer . . 33
Gedike, Polizei-Verwalter 174
Gelge, Schullehrer 41
Gellendien, Stromaufseher 103
Gellenthin, Grenzaufseher 114
Genrich, Schullehrer 108
Gentz, Post-Expedient 202
Genz, Gerichts-Assessor 114
Genz, Gerichtsbote 114
Genz, Schiedsmann 184
Genzmer, Rechtsanwalt 160
Gerhardt, Regierungsbote 20
Gerwitz, Grenzaufseher 84
Gerwitz, Steueraufseher 133
Geschwind, Steuer-Einnehmer . . . 170
Gierke, Referendarius 133
Giertz, Steuer-Aufseher 200

Digitized by Google

Gildemeister Pastor 108
Goltz, Lehrer 68
Gollnow, Pfarrstelle daselbst 102
Gombert, Schiedsmann . . . 84. 202
Gottschalk, Polizei-Verwalter 20
Gotzmann, Kreisgerichts-Sekretair . . 10
Graffunder, Grenzaufseher 114
Gramzow, Schiedsmann 20
Grap, Gefangenwärter 184
Grapenthin, Kreisger.-Bur.-Assistent 114
Greese, Distr.-Direktor d Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald . . . 156
Griese, Kreis-Steuer-Einnehmer . 199. 204
v. d. Groeben, Geh.-Ober-Finanz Rath 223
Groß, Schiedsmann 118
Größe, Grenzaufseher 144
Gruch, Feldmesser 141
Gründler, Haupt-Zollamts-Kontroleur 200
Grüneberg, Gerichtsbote 59
Grunewald, Gefangenwärter 150
Grunow, Polizei-Verwalter 142
Grünwald, Kreis-Exekutor 156
Gumz, Post-Expedient 134
Gundlach, Schiedsmann 202
Guse, Grenzaufseher 90
Guthknecht, Schiedsmann . . . 104. 213
Gutknecht, Post-Expediteur 10
Gutzke, Post-Expediteur 10
Haase, Schullehrer 68
Habeck, Schiedsmann 84
Haeckermann, Feuer-Polizei-Kommissarius 183
Hahn Schiedsmann 60
Hahn, Forst- u. Jagdpolizei-Anwalt . 202
Hankwitz, Gerichts-Assessor . . . 114 218
Haring, Steueraufseher 4
Hart, Küster und Schullehrer . . . 128
Hartig, Schiedsmann 60
Hartmann, Justiz-Rath 114
Hartmann, Pastor 118
Hartung, Kontrektor 170
Hartwig, Grenzaufseher 199
Havenstein, Pastor 38
Heidemann, Schullehrer 208
Heine, Steueraufseher 33
Heine, Grenzaufseher 183
Heintze, Schiedsmann 84
Heinze, Oberlehrer 102
Heldt, Kreisbote 118
Helle, Bureau-Diätarius 104
Hempel, Briefträger 118
Henckel von Donnersmarck, Referendar. 23
Henke, Schullehrer 33
Herold, Steuer-Einnehmer 59
Herold, Grenzaufseher 200
Herr, Haupt-Steueramts-Assistent . . 103
Herr, Auskultator 104
Herr, Regierungs- und Baurath . . 170
Herzbruch, Auskultator 104
Heuseler, Forst-Kassen-Rendant . . . 103
Heydemann, Distr.-Direktor 118
Heydemann, Feuer Pol.-Kommissarius 193
Heydel, Auskultator 200
Hillmann, Intendantur-Rath 170
Hilpert, Kasernen-Inspektor 193
Hitze, Rechnungs-Rath 212
Hoest, Schiedsmann 84
Hoelke, Fischerei-Hülfsaufseher . . . 41
Hoene, Haupt-Steueramts-Assistent . . 114
v Hoewel, Rechtsanwalt 218
Hofer v Lobenstein, Gerichts-Assessor . 34
Hoffmann, Bureau-Diätarius . . . 34
Hoffmann, Regier.-Sekr.-Assistent . . 90
Hölcker, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Holle, Lehrerin 20
Holler, Poli ei-Verwalter 103
Holz, Feuer-Polizei-Kommissarius 38. 142
Holz, Grenzaufseher 183
Höppner, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Hummel, Schiedsmann 134. 213
Huth, Schiedsmann 150
Hüttner, Pastor 141
Jacobson, Referendarius 33
Jaeppelt, Feldmesser 141
Jagow, Gefangenwärter 133
Jahncke, Schullehrer 33
Jahnke, Schullehrer 33
Jauzen, Schullehrer 170
Jaspis, Prediger 186
Jenssen, Diakonus 186
Jeran, Grenzaufseher 103
Jobst, Schiedsmann 84
Jordan, Rechnungs-Rath 10
Jüterbock, Steueraufseher 200
Kabisch, Pastor 98
Kabisch, Grenzaufseher 114
Kaeber, Schiedsmann 104
Kaeibs, Zoll-Empfanger 199
Kalmus, Kontrektor 133
Kant, Förster 122
Kant, Hegemeister 128
Kanzow, Schiedsmann 104
Kasten, Küster und Schullehrer . . . 118
Kaselitz, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Kauffmann, Kasernen-Inspektor . . . 112
Keding, Schullehrer 68
Keibel, Referendarius 200
Kell, Schiedsmann 59
Kernstein, Packhofs-Vorsteher . . . 103
Kieckbusch, Regierungs-Sekretair . . 102
Kieckebusch, Distr.-Direktor der Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft . 204
Kieckhöfel, Schiedsmann 170
Kienitz, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 4
Kiesel, Schiedsmann 104
Kirchhoff, Kreisgerichtsbote 133
Klaebe, Küster und Schullehrer . . . 20
Klamann, Förster 199
Klamroth, Prediger 213
Klare, Schullehrer 33
Klebe, Kanzlei-Sekretair 34
Kleine in Naugard, Agent 52
Klincke, Diakonus 154
Klohn, Schullehrer 102
Kloster, Forstaufseher 122
Kloth, Grenzaufseher 170
Knöfel, Küster und Schullehrer . . . 154
Knotrn, Schiedsmann 59
Kuntter, Schullehrer 33
Koblitz, Sekretair d. General-Kommission 141
Koch, Verwalter des Domainen-Rent-Amts Pudagla 96
Koch, Pastor 213
Koch, Schiedsmann 218
Koeppe, Schiedsmann 150
Koeppe, Polizei-Anwalt 213
Köhler, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Kolbe, Auskultator 200
Kamnick, Forstaufseher 170. 183
Köntopf, Pfarrstelle daselbst 102
Köpke, Küster und Schullehrer . . . 204
Koppin, Regierungs-Rath 196
Korth, Grenzaufseher 4
Korth, Forstschutz-Beamte 59
Koselow, Kreis-Sekretair 103
Köster, Steueraufseher 200
Köstler, Collaborator 154
Kroge, Kreisgerichts-Sekretair . . . 218
Krahn, Schullehrer 33
Kratzke, Schullehrer 83
Krause, Baufuhrer 122
Krause, Schiedsmann 150
Krause, Steueraufseher 200
Krieg, Baumeister 136
Kruckow Ober-Steuer-Kontroleur . . 200
Krüger, Regierungs-Bote 20
Krüger, Polizei-Verwalter 34
Krüger, Hülfsbote und Exekutor . . 84
Krüger, Schiedsmann 84. 104
Krüger, Schullehrer 108
Krüger, Steueraufseher 200
Krupke, Schiedsmann 202
Kruse, Forst-Kassen-Rendant 103
Kubsch, Prediger 90
Kücker, Prov.-Gewerbeschul-Direktor . 202
Kuhlmann, Depart.-Thierarzt u. Veterinair-Assessor 96
Kuhn, Polizei-Verwalter 149
Kühl, Grenzaufseher 199
Kühl, Briefträger 90
Kühl, Schullehrer 156
Kühn, Grenzaufseher 200
Kühnbaum, Ober-Grenz-Kontroleur . 114
Kulm, Grenzaufseher 144
Küntzel, Grenzaufseher 133
Küster in Kalkofen, Feuer-Polizei-Kommissarius 38
Küster in Soldemin, desgleichen . . 38
Küster, Kreisgerichts-Rath 103
Laabs, Wagenmeister 59
Laack, Schullehrer 133
Labahn, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Ladewig, Polizei-Verwalter 149
Laehn, Steueraufseher 4
v. Lamprecht, Gerichts-Assessor . . 150
Lange, Hauptamts-Diener 90
Lange, Grenzaufseher 133
Langenheinrich, Feuer-Pol.-Kommiss. . 38
Langguth, Oberlehrer 144
Langnickel, Schiedsmann 202
Lau, Grenzaufseher 170
Lauper, Schullehrer 24
Lecrair, Schiedsmann 150
Le Clerc, Lehrer 183
Lehmann, Kanzlei-Rath 104
Lehmann, Schiedsmann 202
Leist, Schiedsmann 20
Leitzke, Schullehrer 196
Lemcke, Kreisgerichtsbote 10
Lemcke, Schullehrer 83

Lemcke, Collaborator 186
Lempke, Feuer-Polizei-Kommissarius 38
Lengerich, Förster 186. 196
Lenz, Referendarius 59
Leopold, Steuer Einnehmer . . . 90
v. Lepel, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Lessing, Polizei-Verwalter 94
Lethe, Schiedsmann 104
Lieber, Gymnasial-Lehrer 133
Linke, Intendantur-Sekretair . . . 176
Lippmann, Gerichts-Assessor . . . 218
v. Lobenstein, Gerichts-Assessor . . 200
Loessin, Appellationsger.-Bur.-Diätarius 114
Lübke, Schullehrer, ... 208
Lüdemann, Schullehrer 33
Lüder, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 38
Ludwig, Schiedsmann 134
Lüpke, Kantor 58
Lüpke, Schiedsmann 150
Maaß, Pastor 102
Maaß, Polizei-Verwalter 103
Maaß, Schiedsmann 150
Madel, Förster 41
Mahnke, Schiedsmann 104
v. Malotki, Zollamts-Assistent . . . 114
Mampe, Pastor 141
Mann, Post-Packbote 41
Manteuffel, Haupt-Steueramts-Assistent 199
Manteuffel, Schiedsmann 202
Marks, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 10
Märker, Grenzaufseher 133
Marsch, Post Expedient 202
Martens, Pastor 199
Marth, Grenzaufseher 200
Maske, Küster und Schullehrer . . . 160
Maß, Referendarius 149
Matz, Bote und Exekutor 59
Matz, Kieper-Gehülfe 90
Mebus, Bauführer 122
Meerwein, Schullehrer 33
Meffert, Lehrer 141
Megow, Förster 140. 154
Meier, Grenzaufseher 133
Meister, Referendarius 59
Mellenthin, Steueramts-Assistent . . 114
Metzel, Gerichts-Assessor 218
Meyer, Grenzaufseher 34
Meyer, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 38
Meyer, Küster und Schullehrer . . . 94
Meyer, Schiedsmann 104
Meyer, Grenzaufseher 114
Meyer, Lehrer 133
Meyer, Förster 154
Meyer, Forstaufseher 183
Michaelis, Regierungs-Assessor . . . 102
Mierke, Schullehrer 58
Milentz, Gerichts-Assessor 218
Milzner, Schiedsmann 59
Mittelhausen, Bureau-Assistent . . . 144
Mittelhusen, Steueraufseher 90
Mittelstaedt, Sekretair der General-Kommission 141
Mitzlaff, Kanzlei-Rath 160
Moeser, Direktor der General-Kommission 94
Moldenhauer, Schullehrer 41
Ge-Möllen, Pfarrstelle daselbst . . . 202
Monin, Schullehrer 18
Muche, Torfmeister. 186. 196
Mühlenbeck, Schiedsmann . 134. 213
Mühlenbruch, Feuer-Polizei-Kommiss . 38
Müller, Haupt-Amts-Kontrolent . . 34
Müller, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Müller, Schullehrer 51
Müller, Kreisgerichts-Bote 83
Müller, Schullehrer 102
Müller, Ober-Steuer-Kontrolent . . . 114
Müller, Feldmesser 122
Müller, Kassendiener 170
Müller, Feuer-Polizei-Kommissarius . 193
Müller, Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant 200
Münchow, Post-Sekretair 134
Mundt, Förster 52
Muths, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 103
Nay, Ober-Grenz-Kontroleur 34
Neubauer, Gerichts-Assessor 103
Neubauer, Bureau-Assistent 218
Neubert, Lazareth-Inspektor 103
Neumann, Kanzlist 59
Neumann, Steueraufseher 103
Neumann, Polizei-Verwalter 156
Neumann, Forstaufseher 170
Neumann, Kreisgerichts Bureau-Assistent 184
Niemeyer, Gymnasial-Direktor . . . 94
Nimz, Kreisgerichts-Bureau-Assistent . 114
Nitzsch, Gymnasial-Direktor 68
Nobbe, Polizei-Verwalter 51
Nobbe, Schiedsmann 150
Nöbel, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 38
Nobiling, Rechtsanwalt 184
Obenaus, Diakonus 196
Oekermann, Grenzaufseher . . 90. 200
Oelgarte, Konrektor 102
Offenmüller, Bureau-Assistent . . . 218
Oldenberg, Lehrer 118
Ortel, Garnison-Verw.-Inspektor . . 193
Ortmann, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
v. d. Osten, Feuer-Polizei-Kommiss . 142
v. d. Osten, Landschafts-Deputirter . 183
Otto, Schullehrer 94
Otto, Steueraufseher 103
Otto, Bote und Exekutor 114
Panse, Pastor 76
Parlitz, Pastor 16
Paris, Chausseegeld-Erheber 199
Pehlemann, Schiedsmann 84
Pentzlin, Förster 140
Petermann, Zoll-Empfänger 199
v. Petersdorff, Schiedsmann 84
Piper, Pastor 94
Pissin, Schiedsmann 134
Plath, Schullehrer 59
v. Podewils, Schiedsmann 84
v. Pommer-Esche, Regierungs-Assessor . 34
Pompe, Pastor 24
Popplow, Schiedsmann 59
Popplow, Förster 108
Pöschetzky, Forstaufseher 59
Preuß, Haupt-Steueramts-Kontrolent 200
Preußendorf, Förster 140
Priebe, Bureau-Assistent 34
Probst, Kreis-Steuer-Kassen-Verwalter . 204
Prolt, Schiedsmann 84
Protzen, Auskultator 114
Pust, Kanzlei-Rath 104
Putzkammer, Schiedsmann 134
Quandt, Steuer-Einnehmer 114
Quandt, Pastor 186
Rackwitz, Polizei-Anwalt 128
Rackwitz, Schiedsmann 184
v. Ramin, Landrath 154
v. Ramin, Feuer-Polizei-Kommissarius 193
Ramm, Kreis-Sekretair 103
Raupert, Post-Expedient 144
Regeser, Schiedsmann 104
Rehm, Prediger 20. 204
v. Reichenbach, Militair-Intendant . . 20
Reimann, Kassen-Verwalter des Rent-Amts zu Swinemünde . . . 4
Reinke, Schiedsmann 184
Reinsch, Polizei-Verwalter 41
Reishaus, Gymnasiallehrer 38
Rellstab, Auskultator 59. 218
Rendant, Botenmeister 128
Richter, Pfarrer 118
Richter, Polizei Verwalter 133
Rickmann, Feuer-Polizei-Kommissarius . 183
Riedel, Post-Expedient 183
Riedel, Küster und Schullehrer . . . 186
Rieks, Militair Intendant 20
Riemer, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Ringeltaube, Schullehrer 160
Rischow, (Klein-) Pfarrstelle daselbst . 170
Robe, Schiedsmann 183
Rodenwoldt, Steueraufseher 114
Rohland, Steuereinnehmer 90
Rohloff, Organist 94
Roloff, Kreis-Steuer-Einnehmer . . . 80
Roloff, Kreis-Boniteur 103
Roloff, Kreis-Steuer-Einnehmer . . . 114
Romberg, Prediger 196
v. Roux, Regierungs-Rath 196
Rübesamen, Superintendent 204
Ruchholz, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Rudolph, Kreisgerichts-Sekretair . . 34
Runge, Briefträger 90
Saal, Pfarrstelle daselbst 170
Saegert, Oberlehrer 33
Sahlfeldt, Schiedsmann 104
Saran, Gerichts-Assessor 10
Saunier, Schiedsmann 213
Schacht, Post-Sekretair 218
Schaeffer, Kanzlei-Diätarius 83
Schallehn, Gerichts-Assessor 34
Scharck, Forstaufseher 140
Schauer, Schiedsmann 213
Scheer, Förster 52
Schenz, Schiedsmann 150
v. Schepke, Intendantur-Assessor . . 112
Schilke, Post-Expedient 90
Schirrmann, Förster 103
Schlesack, Referendarius 59
Schlüter, Grenzaufseher 133
Schmeling, Post Bureaudiener . . . 118
Schmidt, Feuer-Polizei-Kommissarius 38. 41
Schmidt, Referendarius 59
Schmidt, Gymnasiallehrer 76
Schmidt, Schiedsmann 84

Digitized by Google

Schmidt, Forstaufseher 103
Schmidt, Forstaufseher 108
Schmidt, Post-Expedient 134
Schmidt, Gerichtsbote 150
Schmidt, Feuer Versicherungs-Direktor . 156
Schmidt, Schullehrer 218
Schmiedecke, Schullehrer 38
Schmiel, Schiedsmann 104
Schneider, Auskultator 200
Schoenberg, Referendarius 149
Schoenn, Oberförster 33
Schömann, Rechtsanwalt 59
Schönfeld, Bote und Exekutor . . . 59
Schöning, Feuer-Polizei-Kommissarius . 142
Schönn, Lehrer 130
Schramm, Schullehrer und Kantor . 108
Schreckhaase, Förster 52
Schröder, Fischkieper 4
Schröder, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Schröder, Schullehrer 128
Schröder, Auskultator 184
Schröder, Organist 204
Schroeder, Grenzaufseher 114
Schultz, Schullehrer 33
Schultz, Feuer-Polizei-Kommissarius . 38
Schultz, Prediger 170
Schultz, Bureau-Diatarius 200
Schultze in Ludwigshof, Schiedsmann 20
Schultze in Alt-Damm, desgl. . . . 20
Schultze, Küster und Schullehrer . 80
Schultze, Ober-Post-Sekretair . . . 103
Schultze, Oberlehrer 141
Schulz, Grenz-Aufseher 4
Schulze, Schiedsmann 170
Schulze, Post-Expedient 183
Schumann, Kreisbaumeister 154
Schumutge, Briefträger 118
Schünemann, Post-Expedient 202
Schütte, Kreisrichter 83
Schütz, Schiedsmann . 59. 104. 118
Schwant, Haupt-Amts-Assistent . . . 34
Schwarze, Ober-Grenz-Kontroleur . . 34
Securius, Steueraufseher 183
Seefeldt, Schiedsmann 84
Seefeldt, Schullehrer 108
Seegebarth, Steueraufseher 103
Siebenhaar, Bureau-Assistent 4
Siewert, Schiedsmann 59
Sir, Haupt-Amts-Kontroleur 114
Sodemann, Steueraufseher 34
Sogefeil, Feuerlösch-Kommissarius . . 42
Sooß, Kreisgerichtsbote 84
Sorgatz, Kreisbote 20
Speer, Küster und Schullehrer . . . 58
Spiecker, Bureau-Assistent 133
Spiegel, Schiedsmann . . . 59. 134
Spiegel, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 212
Spiegelberg, Grenzaufseher 144
Splittgerber, Pastor 133
Spörer, Professor 156
Spruth, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 114
Spuhl, Schiedsmann 84
Stahlkopf, Schiedsmann 104
Stambke, Intendantur-Sekretair . . . 170
Stahr, Oberlehrer 160
Stapel, Grenzaufseher 199
Stavenhagen, Landrathsamts-Verweser 154
Steffen, Polizei-Verwalter 41
Steffen, Feuerlösch-Kommissarius . . 41
Steffenhagen, Schiedsmann 84
v. Steinacker, Landschafts-Deputirter . 142
Sternberg, Regierungsbote 83
Steuer, Steueraufseher 90
Stier, Oberlehrer 98
Stehr, Feuer-Polizei-Kommissarius . 142
v. Stosch, Polizei-Verwalter 133
Stöwen, Pfarrstelle 193
Strehlow, Rektor 140
Stumpf, Grenzaufseher 183
Suckow, Regierungs-Ofenheizer . . . 186
Sudhaus, Gymnasiallehrer 68
Suttert, Feuerlösch-Kommissarius . . 41
Sydow, Schullehrer 212
Teller, Ober-Steuer-Kontroleur . . . 103
Teffendorff, Schiedsmann 202
Tetzlaff, Ansager und Legitimationsschein-Ausfertiger 133
Textor, Bauführer 122
Theidel, Post-Expedient 218
Theune, Schiedsmann 103
Thime, Schiedsmann 59
Thömer, Bau-Inspektor 133
Thoms, Prorektor 114
Tiegs, Polizei-Anwalt 128
Tietz, Gerichts-Assessor 218
v. Tippelskirch, Ober-Tribunals-Rath . 218
Tolz, Kreisgerichtsbote 10
Trautow, Pastor 196
Trapp, Grenzaufseher 133
Triest, Auskultator 104
Ulrich, Kreis-Steuer-Einnehmer . . . 103
Urban, Botenmeister 128
Venzke, Schullehrer 108
Villnow, Polizei-Verwalter 51
Vogel, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 38
Vogel, Oberlehrer 186
Vogel, Pastor 196
Volkmann, Prorektor 133
Volkmann, Schiedsmann 150
Volz, Gymnasiallehrer 199
Voß, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 38
Voß, Polizei-Verwalter 76
Waldmann, Schullehrer 33
Waldow, Haupt-Amts-Assistent . . . 34
v. Waldow in Noblin, Schiedsmann . 60
Walther, Gymnasiallehrer 208
Warnekroß, Feuer-Polizei-Kommissarius 38
Waterstradt, Feuer-Polizei-Kommiss. . 38
Waubke, Feldmesser 134
Wedell, Schullehrer 58
Wegner in Jarmbow, Feuer-Polizei-Kommissarius 38
Wegner in Zirchow, desgl. 38
Wegner, Pastor 58
Weichelt, Subrektor 114
Wendeler, Steueraufseher 200
Wendisch-Tychow, Pfarrstelle . . . 193
Werner-Appel, Polizei-Verwalter . . 128
Wernicke, Haupt-Zollamts-Kontroleur . 199
Westphal, Bürgermeister 102
Westphal, Schullehrer 170
Wer, Kreisgerichts-Rath 104
Weyland, Post-Expedient 134
Weyland, Steuer-Einnehmer 170
Wichmann, Steueraufseher 200
Wiener, Staats-Anwaltsgehülfe . . . 114
Wießner, Lehrer 94
Wilde, Grenzaufseher 34
Wilde, Steuer-Einnehmer 114
v. Wilmoski, Gerichts-Assessor . . . 103
Wilms, Gerichts-Assessor . . . 200. 218
Winckler, Rektor 144
Winkelmann, Kreisgerichts-Sekretair . 160
Wittchow, Feuer-Distr.-Kommissarius . 38
Wittchow, Gerichts-Assessor 200
Witte, Feuer-Polizei Kommissarius . . 38
Witte, Polizei-Verwalter 76
Witte, Pastor 114
Witthaus, Haupt-Steueramts-Assistent . 114
Wobith, Schullehrer 196
v. Woedtke, Schiedsmann 150
Wolffradt, Feuerlösch-Kommissarius . 41
Wollheim, Kreisgerichtsrath 34
Wolsdorff, Schiedsmann 202
Wolter, Polizei-Verwalter 20
Worch, Schullehrer 33
Wünnemann, Regierungs-Assessor . . 183
Wurffel, Hegemeister 170
Wüstenberg, Kreisrichter 104
Zager, Post-Bureau-Diener 41
Zastrow, Schiedsmann 84
Zenker, Polizei-Verwalter 34
Zenke, Steuer-Einnehmer 90
Zitelmann, Regierungs-Rath 10
Zimmermann, Schullehrer 18
Zimmermann, Feuer-Pol.-Kommissarius 38
Zoller, Grenzaufseher 183
Zollfeldt, Kreis-Bouteur 108
Zubell, Grenzaufseher 200

Digitized by Google

Druck von Louis Nahmann in Stettin

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 1.

Stettin, den 3. Januar 1862.

Patente.

Dem Fabrikanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. Dezember 1859 ertheilte Patent „auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile“ ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

1) Von den nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung für 1856 Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15. Dezember 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folienzahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung für 1851 Seite 336) und §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung für 1856 Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königl. Wappen angebracht. Die neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur insoweit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatz für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird. In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

2) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stettin, den 27. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir den evangelischen Geistlichen, insbesondere für deren Lesevereine, das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem Geheimen Obertribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Direktor Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt". Stettin, den 27. Dezember 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4) Der französische Konsul Herr Dervier hierselbst, hat den Kaufmann Wilhelm Struck zu Stralsund zum Kaiserlich Französischen Konsular-Agenten bestellt und ist der letztere in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

5) Der §. 15 der Instruktion, resp. Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1857 für die Kontrolle und Erhebung des städtischen Hafen- und Bohlwerksgeldes nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857 genehmigten Tarife (Extrablatt zu No. 28 des Amtsblatts de 1857) wird hiermit dahin deklarirt, resp. ergänzt:

Die im §. 15 bezeichnete Deklaration ist nicht von dem Schiffer, sondern lediglich von dem Waaren-Empfänger, unter genauer Beachtung der angeordneten Kontroll- und Deklarations-Vorschriften, bei Vermeidung der im §. 18 l. c. angedrohten Strafen anzufertigen und an die Kämmereikasse abzugeben.

Stettin, den 21. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Schafen des Bauern Pahl zu Babbin, Kreises Pyritz, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 20. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Schafen des Dorfes Molstow, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 23. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Schafen des Eigenthümers und Schmiedemeisters Korth zu Geiglitz, Kreises Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 24. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Schafen des Schulzen Hasenbanck und Gerichtsmann Wolff zu Grambow, sowie unter den des Halbbauern Planck zu Storckow, Randowschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 27. Dezember 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gutes Geiglitz, Kreises Regenwalde, hat aufgehört, daher die diesfalls unter dem 29. Oktober c. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 21. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Klaetkow, Borntin, Wangerin, Loppnow, Gummin, Gruchow, Trieglaff, Idashof, Lensin, Dreesow, Pustchow, Woedtke, Lewetzow und Gumtow, des Kreises Greifenberg, ist erloschen, weshalb die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 28. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

12) Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii wird unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet, daß die zwischen Schwedt und Stettin regelmäßig fahrenden Dampfschiffe bis auf Weiteres nicht bei der Steuer-Expedition am Salzmagazine auf der Oberwyk, wie solches der §. 9 des Orts-Regulativs für Stettin vom 18. Januar 1860 vorschreibt, sondern an der Masche'schen Insel, gegenüber dem Eisenbahnhofe, der amtlichen Revision und Abfertigung bezüglich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände unterworfen werden.

1) Die Vergünstigung, an der Masche'schen Insel steuerliche Abfertigung zu erhalten, erstreckt sich lediglich auf diejenigen Dampfschiffe der Stettiner Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft, welche regelmäßige Fahrten zwischen Schwedt und Stettin unterhalten.

Digitized by Google

2) Die betreffenden Dampfschiffe dürfen vom Eintritt in den inneren Stadtbezirk ab, bis zur Landungsstelle an der Masche'schen Insel, in der Fahrt nicht anhalten, auch während dieser Zeit keine Gegenstände ein- oder ausladen und überhaupt nur an jener Insel anlegen.

3) Die Dampfschiffs Gesellschaft hat die steuerpflichtigen Frachtstücke und diejenigen Passagier-Gepäckstücke, welche nach der den Passagieren obliegenden Anmeldung steuerpflichtige Gegenstände enthalten, sowie alle diejenigen Colli, welche sich am Bord der Schiffe nicht gehörig revidiren lassen, unmittelbar darauf, nachdem das übrige Gepäck und die Schiffsräume revidirt sind, unter Begleitung eines Steuer-Beamten zur weiteren steueramtlichen Behandlung nach der Abfertigungs-Stelle für Passagier Effekten auf dem hiesigen Bahnhofe über die neue Brücke, ohne Aufenthalt zu schaffen. Für die pünktliche Hinschaffung ist die Dampfschiffs-Gesellschaft verantwortlich. Auch hat Letztere durch ihre Leute die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche Behufs der Revision Seitens der Steuerbeamten für nöthig erachtet werden. Die gedachte Gesellschaft hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß während der Zeit, in welcher die Steuer-Beamten die Revision der unteren Schiffsräume vornehmen, die nach der Abfertigungs-Stelle auf dem Bahnhofe zu transportirenden Gegenstände von den Schiffen nicht entfernt werden.

4) Die Kontrolle bezüglich des Ausgangs steuerpflichtiger, auf der Schiffen befindlichen Gegenstände findet durch Beamte der Steuer-Verwaltung auf dem Bahnhofe innerhalb der Dienststunden der Expedition statt. Wird außerhalb dieser Stunden eine Ausgangs-Abfertigung nöthig, so haben die Schiffe die betreffenden Waaren der Steuer-Expedition in der Oberwyk vorzuführen.

5) Von der Zeit der Ankunft und des Abgangs der Schiffe hat die Dampfschiffahrts-Gesellschaft dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte durch Zusendung von drei Exemplaren des Fahrplans Anzeige zu machen. Jede Veränderung des bestehenden Fahrplans ist mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige gilt für etwaige Extrafahrten.

6) Die gedachte Schiffahrts-Gesellschaft hat mittelst Anschlags am Bord der Schiffe das Publikum in geeigneter Weise auf die bei der steuerlichen Abfertigung zu beobachtenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

7) Eine Verletzung der vorstehenden Bedingungen hat die Aufhebung der widerruflich zugestandenen Vergünstigung unnachsichtlich zur Folge. Stettin, den 23. Dezember 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

13) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Monat März nächsten Jahres stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen, und welche sich dazu nicht bereits angemeldet haben, müssen sich bis spätestens am 1. Februar 1862 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich dazu anmelden, und ihren Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde zu beglaubigende Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; und 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20 Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1862 noch nicht überschritten haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Sekundaners einer Realschule 1. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule 2 Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden, und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra Beilage zu Stück 14 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst noch nicht beworben haben resp. noch nicht im Besitz desselben sind, aufgefordert, sich Behufs Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 1. Februar 1862 unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend aufgeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) des Schulzeugnisses,

Digitized by Google

und so fern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Addresse die Vorladung zum Prüfungstermin resp. zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 22. Dezember 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair Präses	Civil-Präses,
von Schmeling-Diringshofen	Der Regierungs- und Militair- Departements-Rath
Major und etatsmäßiger Stabs Offizier	J. V. Ulrich
im 2. Pomm., Colberg, Grenad. Regt. (No. 9.)	Regierungs-Rath.

II. Personal-Chronik.

Nach dem am 30. November 1861 erfolgten Tode des Domainen-Rentmeisters Neumann zu Swinemünde ist die Verwaltung der Kassengeschäfte des Rentamts, sowie der Forstreviere Friedrichsthal und Pudagla dem Kreissteuer-Einnehmer Reimann und die der übrigen Rentamts-Geschäfte dem Kreis-Sekretair Dancker daselbst einstweilen übertragen worden.

Dem bisherigen Fischerei-Hülfsaufseher Schröder in Camminckе ist die Fischkieperstelle zu Altwarp verliehen worden.

Neu angestellt sind: der frühere Schutzmann Eichmann und der Sergeant Schulz als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Anclam.

Befördert und versetzt sind: der Steuer-Aufseher Siebenhaar zum Bureau-Assistenten bei der Königl. Provinzial Steuer-Direktion zu Stettin; der Ober-Grenz-Kontroleur Kienitz zu Damgarten, Hauptamts-Bezirk Tribsees, in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde; der kommissarische Grenz-Aufseher Haring und der Grenzaufseher Laehn, aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anclam, als Steuer-Aufseher nach Stettin, und der Grenz-Aufseher Korth in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in den von Anclam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 2.

Stettin, den 10. Januar 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

14) Unter Bezugnahme auf die in No. 42 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, (Leipziger Straße No. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862. Der Minister des Innern.

15) Das Königl. Hütten-Amt zu Torgelow ist in Folge der stattgefundenen Veräußerung des Königl. Hüttenwerks daselbst aufgelöst worden. Alle Eingaben und Gesuche, welche Gegenstände der seither von dem Hütten-Amte geführten Verwaltung betreffen, sind daher bis auf Weiteres an den Hüttenfaktor Kreyher in Torgelow zu richten, welcher mit der Abwickelung der durch die Auflösung entstehenden Geschäfte beauftragt worden ist. Berlin, den 21. Dezember 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

16) Der 33. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag, den **24. Februar 1862,** Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz hierselbst, der Vorschrift gemäß, einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 31. Dezember 1861. Der Ober-Präsident, Senfft v. Pilsach.

Bekanntmachung, betreffend die fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

17) In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A.	No. 626 bis 630, 3106 bis 3110, 5432 bis 5436, 5507 bis 5511, 5902 bis 5906 . .	25 Stück à	1000 Thlr.	= 25,000 Thlr.
„ B.	No. 1969 bis 1978, 2119 bis 2128, 3343 bis 3352, 9211 bis 9220	40 Stück à	500 Thlr.	= 20,000 Thlr.
„ C.	No. 480 bis 504, 9848 bis 9872, 14,694 bis 14,718	75 Stück à,	200 Thlr.	= 15,000 Thlr.
„ D.	No. 4101 bis 4150, 11,819 bis 11,821 . . .	53 Stück à	100 Thlr.	= 5,300 Thlr.
	zusammen	193 Stück	über	65,300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab, bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. No. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. No. 5 davon zu trennen und für sich

Digitized by Google

allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden. Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der 2. Verloosung,

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1953 bis 1955,

in der 3. Verloosung,

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 912, 3381 bis 3384, 4278, 6946, 6947,

Littr. B. à 500 Thlr. No. 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4169, 4171 bis 4175, 7686 bis 7695,

Littr. C. à 200 Thlr. No. 5883, 5885 bis 5887, 5892 bis 5899, 5900 bis 5903, 8199, 8200, 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222,

Littr. D. à 100 Thlr. No. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3601, 3602, 3604, 3607, 3612, 3613, 3615, 3617 bis 3619, 3622, 3623,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. Dezember 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem Kündigungstermin aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons demnach erhoben werden sollte, bei demnächstiger Verloosung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 2. Januar 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

2) der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

18) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt: Wer mit Metalloxyden (Zink- oder Bleioxyden) verfälschte Kautschuck-Mundstücke zu Sängeflaschen feilhält, wird — sofern er nicht nach §. 304 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt hat — mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft. Stettin, den 2. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

19) Nachdem in einzelnen Fällen der Gebrauch von Kautschuck-Mundstücken zu Sängeflaschen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Kinder ausgeübt hat, finden wir uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß im Handel ein vulkanisirter Kautschuck vorkommt, welcher Metalloxyde, namentlich Zink- oder Bleioxyd in verhältnißmäßig großen Quantitäten enthält. Die aus solchem Kautschuck verfertigten Mundstücke zu Sängeflaschen können die Gesundheit der Kinder nachhaltig gefährden, und muß bei der Anwendung solcher Kautschuck Mundstücke um so mehr die größte Vorsicht empfohlen werden, als durch den bloßen Augenschein der verfälschte Kautschuck von dem unverfälschten beinahe gar nicht zu unterscheiden ist. Insbesondere machen wir die Herren Kreis-Physiker und Aerzte unseres Verwaltungbezirks mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß wir den Verkauf der mit Metalloxyden verfälschten Mundstücke durch Polizei-Verordnung vom heutigen Tage bei Strafe verboten haben. Stettin, den 2. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

20) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die zu Rehberg bestehende bisherige Privatschule der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 1. Januar k. J. ab als eine öffentliche Schule anerkannt ist. Stettin, den 20. Dezember 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

21) Unter den Schafen des Gutspächters Blank zu Kl. Reinkendorff, Kreises Randow, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

22) Unter den Schafen des Bauern Schliep zu Goldbeck, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Januar 1862. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

3) anderer Behörden.

23) Die Inhaber fälliger Coupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Weihnachten 1861 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. d. M., mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, erfolgen wird. Stettin, den 2. Januar 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

24) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Monat März nächsten Jahres stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen, und welche sich dazu nicht bereits angemeldet haben, müssen sich bis spätestens am 1. Februar 1862 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich dazu anmelden, und ihren Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde zu beglaubigende Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; und 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1862 noch nicht überschritten haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Sekundaners einer Realschule 1. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule 2. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden, und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst noch nicht beworben haben resp. noch nicht im Besitz desselben sind, aufgefordert, sich Behufs Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 1. Februar 1862 unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend aufgeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) des Schulzeugnisses, und so fern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Addresse die Vorladung zum Prüfungstermin resp. zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 22. Dezember 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses
von Schmeling-Diringshofen
Major und etatsmäßiger Stabs Offizier
im 2. Pomm., Colberg, Grenad.-Regt. (No. 9.)

Civil-Präses,
Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath
J. V. Ulrich
Regierungs-Rath.

25) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar k. J. ab die in Demmin errichtete Reserve-Magazin-Rendantur in Wirksamkeit tritt und zum Vorstand derselben der Reserve-Magazin-Rendant Faber ernannt worden ist.

Stettin, den 24. Dezember 1861. Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

26) Die Königl. Regierungs Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden

Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen; jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heirathe Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation

durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung

Digitized by Google

der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt. Freiherr von Monteton.

II. Personal-Chronik.

Durch den am 4. d. M. erfolgten Tod des Pastors Parlitz ist die Pfarrstelle in Langenberg, Landsynode Stettin, Privatpatronats, erledigt worden.

In Radeckow, Synode Gartz a. O., ist der Küster und Schullehrer Borchardt fest angestellt worden.

Der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November pr. in den Staatsdienst wieder aufgenommene Regierungs-Rath Otto Conrad Zitelmann ist als etatsmäßiger Rath bei dem Regierungs-Kollegium in Stettin angestellt worden.

Der bisher bei der Königl. Regierung in Coblenz beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Clemens Conrads ist bei der Königl. Regierung zu Stettin als Referendarius angenommen worden.

Der Gutsbesitzer Marks zu Görke ist zum Feuer-Distrikts Commissarius des XI. Bezirks Greifenberger Kreises gewählt und bestätigt.

Dem Proviantmeister Jordan in Stettin ist, mittelst Allerhöchster Kabinets Ordre vom 27. v. M., der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Personal Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1861.

I. Angestellt als Boten und Exekutoren: 1) der Hülfsbote, frühere invalide Sergeant Friedrich Ferdinand Lemcke hierselbst, bei dem hiesigen Kreisgerichte, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Damm; 2) der Hülfsbote, frühere invalide Unteroffizier Wilhelm Albert Theodor Falk zu Ueckermünde, bei dem Kreisgerichte zu Anclam, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde.

II. Versetzt: der Gerichts-Assessor Saran hierselbst an das Kreisgericht zu Stargard.

III. Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Sekretair Carl Wilhelm Goßmann hierselbst; 2) der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Friedrich Wilhelm Tolz zu Jacobshagen.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Gutzke ist die Verwaltung der Post-Expedition II Klasse in Daber unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 3.

Stettin, den 17. Januar 1862.

Das Register zum Amtsblatt pro 1861 ist erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben, wobei die Herren Geistlichen auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar 1843 (Seite 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht werden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

27) Der 33. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag, den **24. Februar 1862,** Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz hierselbst, der Vorschrift gemäß, einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 31. Dezember 1861. Der Ober-Präsident, Senfft v. Pilsach.

28) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement
für die
telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3 Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienst sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf

Digitized by Google

Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten. Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Bureau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 u. 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Digitized by Google

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von 12 Sgr., 60 Xr Oesterreichisch, 42 Xr. süddeutsch, 70 Cents Niederländisch, 1 Franc 50 Centimes, für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geopraphischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																	
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
nach Zonen	nach Meilen	Thl	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cnt.	Frcs.	Cnt.	Thl	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cnt.	Frcs.	Cnt.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung. Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . . . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr

Digitized by Google

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Wortlaut der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengruppen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Nieder-

ländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cent Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt) wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländisch zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die

Digitized by Google

rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können,

Digitized by Google

oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms. Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

29) Im Monat April d. J. wird das hiesige Königliche evangelische Schullehrer-Seminar nach der Stadt Pölitz verlegt werden. Die Anstalt erhält zur Ausbildung der von nun an aufzunehmenden Zöglinge einen dreijährigen Kursus anstatt des bisherigen zweijährigen. Die Zahl der Zöglinge wird mindestens 75 betragen, so daß alljährlich 25 Präparanden zur Aufnahme werden gelangen können. — Was die Verpflegung der Zöglinge vom Zeitpunkte der Anstaltsverlegung anbetrifft, so werden sie eine vollständige Beköstigung (warmes Frühstück, Abend- und Mittagsessen) und eine so reichliche und nahrhafte erhalten, daß jede Zusendung von Lebensmitteln an sie aus der Ferne überflüssig sein wird. Das jährliche Kostgeld, welches für jeden Zögling zu entrichten ist, beträgt dreißig Thaler, welche Summe vollständig alljährlich zu Ostern an die Kasse der Anstalt eingezahlt werden muß, also von Zöglingen, welche neu aufgenommen werden, am Tage ihres Eintrittes in das Seminar. Besonders bedürftige und würdige Zöglinge werden durch Erlaß von Kostgeld unterstützt werden können, jedoch in der Regel erst in späteren Zeiten ihres Seminarlebens. — Die in die Anstalt eintretenden Zöglinge leben in ihr ein halbes Jahr versuchsweise. Erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über ihre Aufnahme entschieden. — Zur Prüfung derjenigen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar zu Pölitz zu Ostern d. J. wünschen, ist ein Termin auf den 26., 27. und 28. k. Mts. (Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach dem Sonntage Sexagesimae) anberaumt. Die Bewerber um Aufnahme haben den Herrn Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie leben, um eine Vorprüfung rechtzeitig zu bitten, und falls sie dabei ein Zeugniß der Zulässigkeit erlangen, sich mit diesem und den sonst erforderlichen, weiter unten genannten Zeugnissen am 25. k. Mts., Nachmittags um 4 Uhr, in dem hiesigen Seminargebäude einzufinden und bei dem Herrn Seminar-Direktor Goltzsch zu melden. Ueber die Anforderungen, welche an die Aufzunehmenden gemacht werden, und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, gilt im Wesentlichen noch dasjenige, was in unserer Bekanntmachung vom 16 November 1853 ausführlich darüber angegeben ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden. — Die außer dem von dem Herrn Superintendenten auszufertigenden Zulässigkeitsatteste am 25. k. Mts. vorzulegenden Schriftstücke sind der Taufschein, ein Zeugniß des Kreisphysikus über geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, über Freiheit von chronischen Krankheiten und über einen für den Lehrerberuf geeigneten Gesundheitszustand, ein Zeugniß des bezüglichen Pfarrers und Seelsorgers über Wohlverhalten und unbescholtenen Wandel, ein von jedem Bewerber selbst abgefaßter Lebenslauf, endlich eine Erklärung der Eltern oder Versorger, daß sie im Stande und bereit sind, das oben genannte Kostgeld alljährlich pünktlich zu entrichten. Da in Zukunft nur für einen dreijährigen Kursus aufgenommen werden wird, so genügt von nun an zur Aufnahme das vollendete 17te Lebensjahr. Stettin, den 9. Januar 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

30) Dem Bauern Ernst Gamrad zu Coerlin ist, seiner Anzeige nach, der Pfandbrief Stresow,

Digitized by Google

Stolper Kreises, No. 51 à 100 Thlr. ohne Coupons, abhanden gekommen, wovon wir das Publikum gemäß §. 248 des revidirten Pommerschen Landschaftsreglements vorläufig in Kenntniß setzen.

Stettin, den 3. Januar 1862. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

31) Bei der in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 21. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 8 bis 16 vom 1. April 1862 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Stettin, den 4. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung der in der 21. Verloosung am 4. November 1861 gezogenen, am 1. April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 22. 276. 420. 608. 716. 1132. 1181. 1241. 1470. 2051. 2345. 2825. 3284. 3481. 3738. 3954. 4136.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 68. 126. 357. 1038.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 372. 404. 451. 875. 1058. 1266. 1349. 1490. 1962. 2131. 2494. 2588. 2651. 2968. 3406. 3435. 4817. 5019. 5164. 5406. 5411. 5516.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 57. 203. 719. 725. 979. 1314. 2332. 2491. 2993. 3120. 3578. 3587. 3659. 3739. 3753. 3839. 3861.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 3. 42. 52. 73. 86. 96. 212. 246. 288. 295. 304. 428. 530. 553. 554. 579. 595. 637. 667. 737. 759. 881. 897. 901. 941. 946. 962. 981. 1024. 1046. 1058. 1209. 1252. 1288. 1289. 1339. 1465. 1551. 1575. 1578. 1584. 1672. 1731. 1771. 1788. 1815. 1826. 1840. 1874. 1876. 1917. 1928. 1945. 1951. 1963. 1988. 2023. 2025. 2033. 2041. 2076. 2125. 2171. 2177. 2195. 2248. 2254. 2273. 2289. 2300. 2376. 2380. 2441. 2447. 2454. 2466. 2496. 2534. 2559. 2564. 2566. 2571. 2575. 2586. 2606. 2607. 2630. 2634. 2649. 2679. 2711. 2744. 2801. 2813. 2815. 2851. 2860. 2868. 2897. 2911. 2921. 2976. 2995. 3013. 3044. 3093. 3117. 3127. 3212. 3214. 3224. 3263. 3268. 3271. 3343. 3353. 3484. 3523. 3536. 3640. 3726. 3755. 3770. 3788. 3795. 3830. 3833. 3866. 3908. 3935. 3981. 3985. 3986. 4046. 4103. 4121. 4137. 4154. 4172. 4286. 4310. 4319. 4332. 4346. 4349. 4395. 4408. 4430. 4531. 4587. 4608. 4647. 4653. 4695. 4697. 4725. 4740. 4748. 4764. 4773. 4778. 4782. 4788. 4790. 4791. 4793. 4801. 4811. 4812. 4814. 4819. 4831. 4832. 4835. 4841. 4844. 4845. 4846. 4847. 4848. 4849. 4850. 4851. 4852. 4853. 4854. 4855. 4856. 4857. 4858. 4859. 4860. 4861. 4862. 4863. 4864. 4865. 4866. 4867. 4868. 4869. 4870. 4871. 4872. 4873. 4874. 4875. 4876. 4877. 4878. 4879. 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die erste Pfarrstelle in Barth, Königl. Patronats, mit welcher die Superintendentur der Diözese Barth verbunden ist, ist durch den Tod des Superintendenten Dumrath erledigt worden.

An der Elisabethschule in Stettin ist der Schullehrer Monin fest angestellt.

In Labes ist der Schullehrer Zimmermann fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Valenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 4.

Stettin, den 24 Januar 1862.

Patente.

Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzyce Fabrik bei Posen ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaums für Webestühle zur Korsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

32) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

33) Unter den Schafen des Pastors Richter zu Cladow, Greifenhagener Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

34) Unter den Schafen des Bauern Radke in Gollin bei Stargard, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 23. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

II. Personal-Chronik.

Der frühere Hülfsprediger in der Parochie Brüssow, Theodor Amandus Rehm, ist von dem Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau zum Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Brüssow und Bergholz mit den Zweiggemeinden Pasewalk, Battin und Woddow vocirt und bestätigt worden.

In Müggenburg, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Buntrock fest angestellt.

In Kl. Spiegel, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Klaebe fest angestellt.

An der Bürgermädchen-Schule in Stargard ist die Lehrerin Auguste Holle fest angestellt worden.

Der Bürgermeister Wolter zu Nörenberg ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Guts Friedrichsfelde ernannt und bestätigt.

Dem Schulzen Gottschalck zu Rosenfelde, Pyritzer Kreises, ist die auf den Staat übergegangene Orts-Polizei Verwaltung dieses Orts übertragen worden.

Der Gutsadministrator Bernsee des Ritterguts Ziegenhagen, im Kreise Saatzig, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes ernannt und bestätigt.

Der Militair-Intendant des 2. Armee-Corps von Reichenbach ist, zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Dezember 1861, unter Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes vom 1. Januar 1862 ab zur Disposition gestellt, und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1862 der Geheime Kriegsrath Rieks vom Kriegs-Ministerium zum Militair-Intendanten des 2. Armee-Corps ernannt worden.

An Stelle des Regierungsboten Gerhardt sind die Geschäfte eines Schloßinspektors dem Regierungsboten Krüger in Stettin übertragen worden.

Die erledigte Kreisbotenstelle beim Landraths-Amte Saatziger Kreises zu Stargard ist dem bisherigen Polizei-Sergeanten, invaliden Unteroffizier Johann Sorgatz vom 9. Infanterie-Regiment (Colberg) verliehen worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Ueckermünde

5. Landbezirk, Altwarp. Steuererheber Gramzow zu Altwarp; Substitut desselben, Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff, beide verpflichtet am 3. Dezember 1861.

Kreis Randow.

17. Landbezirk, Bergland, Arnimswalde, Friedrichsdorff, Oberhoff, Kattenhof, Birkhorst, Wilhelmsfelde, Hornskrug, Ploenort, Stutthoff, Sandkrug, Rosengarten, Hammermühle, Finkenwalde, Catharinenhoff, Kyowsthal, Straussenruh, Zollkrug, Friedensburg, Podejuch. Partikulier Leist zu Finkenwalde; Substitut desselben, Kaufmann Schultze zu Altdamm, beide verpflichtet am 21. Dezember 1861.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 5.

Stettin, den 31. Januar 1862.

Patente.

Dem Mechaniker B. Babst in Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Hugo Vetten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Wilhelm Eduard Peill und Ernst August Jäger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

35) Bekanntmachung, die 7te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus:

Serie 1. 279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. (1. Verloosung für 1856).

Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863. (2. Verloosung für 1857).

Digitized by Google

Serie 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364. (3. Verlooſung für 1858),
Serie 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1084. 1,218. 1,480. 1,487. 1495. (4. Verlooſung für 1859),
Serie 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336. (5. Verlooſung für 1860),
Serie 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485. (6. Verlooſung für 1861),

ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt. Die Inhaber derſelben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verlooſungsliſte nicht allein dieſer Nummer des Amtsblatts beigefügt iſt, ſondern daß dieſelbe auch bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe, bei ſämmtlichen Kreis-Steuer-, Forſt-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kaſſen, ſo wie auf den Bureaux der Landräthe, Magiſträte, Domainen und Domainen-Rentämter zur Einſicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerkſam, daß die Verzinſung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen vom 1. April d. J. ab aufhört und daß daher derjenige Zinſenbetrag, welcher auf ſpäter fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden ſollte, bei der dereinſtigen Einreichung der Schuldverſchreibungen von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 28. Januar 1862. Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

36) Jüdiſche Brautpaare haben in nicht ſeltenen Fällen, theils aus Unkenntniß der geſetzlichen Vorſchriften, theils aus Nachläſſigkeit, nachdem ſie das gerichtliche Aufgebot nachgeſucht, die Trauung vor dem jüdiſchen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend gehalten und es unterlaſſen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Regiſter unter Abgabe der zu dieſem Zweck vorgeſchriebenen Erklärungen zu verlangen. Wir nehmen daher wiederholt Veranlaſſung, unſere Amtsblattsbekanntmachung vom 24. Januar 1860 der iſraelitiſchen Bevölkerung unſeres Verwaltungsbezirks in Erinnerung zu bringen und machen insbeſondere darauf aufmerkſam, daß ſolche Verbindungen, welchen die Eintragung in das gerichtliche Regiſter nicht vorangegangen iſt oder hinzutritt, ohne den geſetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe bleiben, daher jeder Zeit willkürlich trennbar ſind und daß den daraus hervorgehenden Kindern die Rechte ehelicher Kinder nicht beiwohnen. Stettin, den 22. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

37) Auf Antrag der Königl. Marine-Station der Oſtſee machen wir hierdurch bekannt, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königl. Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieſes Jahr hinreichend gedeckt iſt und ſomit bis auf Weiteres Niemandem mehr Ausſicht auf Einſtellung gemacht werden kann. Gleichzeitig verweiſen wir wiederholt auf die im §. 167 a. der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 9. Dezember 1858 aufgenommene Beſtimmung, daß nur ſolche jungen Leute als Schiffsjungen angenommen werden dürfen, welche 14 Jahre alt ſind, das 16. Lebensjahr jedoch noch nicht überſchritten haben. Stettin, den 24. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

38) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1) Jungfrau Anna Raetebuſch, aus Potsdam gebürtig, zur Annahme einer Hauslehrerinnen-Stelle; 2) Jungfrau Marie Emilie Kulicke, aus Angermünde, als Erzieherin; 3) Jungfrau Adelheid Emilie Louiſe Schulz, aus Prerow, als Hauslehrerin und Erzieherin; 4) Jungfrau Adelheid Roſtkovius, aus Marienwerder, als Erzieherin; 5) der Predigtamts-Candidat Homuth, aus Oberriſchdorf, als Hauslehrer, konzeſſionirt worden ſind.

Stettin, den 18. Januar 1862. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- und Schulweſen.

39) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gutsbeſitzers Spiller zu Königsmühl, Kreiſes Cammin, iſt erloſchen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 18. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

40) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Rüchelsruh, Kreis Cammin, iſt erloſchen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 21. Januar 1862 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

41) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Kaſten zu Büche, Saatziger Kreiſes, iſt erloſchen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 24. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

42) Die Pockenkrankheit unter den Schafen 1) der Bauer-Wittwe Zastrow zu Zimmerhausen, 2) des Bauer Sack, 3) des Schulzen Moesch zu Rübenhagen, 4) des Kolonisten Bleck zu Hägerfelde, 5) auf dem Gute Cummerow, des Kreises Regenwalde, hat aufgehört, weshalb die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 21. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

43) Die Verhältnisse der Schullehrer-Seminarien in diesseitiger Provinz erlauben es nicht, daß Kandidaten des Predigtamtes zu jeder Zeit im Jahre bei diesen Anstalten erscheinen, um den vorgeschriebenen sechswöchentlichen Kursus zu ihrer Förderung in der Bekanntschaft mit dem Volksschulwesen zu absolviren. Wir machen deshalb hierdurch Folgendes bekannt: Der Zeitpunkt, an welchem der Lehrkursus für die Seminarzöglinge in den verschiedenen Seminaranstalten beginnt und abschließt, ist nicht überall derselbe, weshalb die Zulassung von Predigtamtskandidaten bei der einen und der andern in denselben Zeitabschnitten nicht erfolgen kann. Wir ordnen hierdurch in Absicht der größeren Seminarien an, daß von jetzt ab der erste sechswöchentliche Kursus jeden Jahres bei dem Seminar zu Franzburg in der Zeit von Ostern bis Pfingsten stattfinden soll, bei dem Seminar zu Coeslin in derselben Zeit, über dem zu Ostern d. J. in der Stadt Pölitz zu eröffnenden Seminar vom 15. Januar ab, der zweite Kursus dieser Art bei dem Seminar in Franzburg von der Eröffnung des Unterrichtes nach dem Pfingstfeste, bei dem Seminar zu Coeslin vom Monat November und bei dem Seminar zu Pölitz von demselben Zeitpunkte ab. Die 3 Seminarien zu Cammin, Pyritz und Bütow haben nur eine einzige Unterrichtsabtheilung, welche um die Michaeliszeit ihren Kursus abschließt. Bei allen diesen drei Anstalten wird künftighin der erste Kursus von Ostern bis Pfingsten und der zweite von Pfingsten ab in den nächsten 6 Wochen eröffnet werden. Diejenigen Kandidaten, welche eine Zulassung zu einem Kursus bei den genannten Anstalten wünschen, haben sich deswegen an den Direktor des bezüglichen Seminars zu wenden.

Stettin, den 21. Januar 1862. Königl. Provinzial Schul-Kollegium von Pommern.

44) Am 27., 28. und 29. August d. J. wird in dem Schullehrerseminar zu Cammin die Aufnahmeprüfung stattfinden. Diejenigen, welche die Aufnahme in dieses Seminar im Oktober d. J. wünschen, haben sich zunächst an die Herren Superintendenten der Synode einer Vorprüfung wegen zu wenden, welche über die Geeignetheit zur Theilnahme an der Prüfung entscheiden werden. Am 26. August, Nachmittags 4 Uhr, findet die persönliche Meldung im Seminar zu Cammin statt. Bei dieser Meldung sind die vorschriftsmäßigen Zeugnisse u. s. w. vorzulegen, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1846 — Amtsblatt de 1846 Seite 211 — näher bezeichnet sind, worauf wir hiermit Bezug nehmen, indem wir bemerken, daß das Gesundheitsattest auch die geschehene Nachimpfung der Schußblattern in den zwei letzten Lebensjahren bezeugen muß Das Kostgeld, welches nach höherer Verordnung an die Kasse des Seminars entrichtet werden muß, beträgt gegenwärtig jährlich „Zwanzig Thaler“ (20 Thlr.), welches halbjährlich pränumerando mit 10 Thalern einzuzahlen, die Versorger der Anwärter sich schriftlich verpflichten müssen. Der Verpflichtungsschein ist bei dem Erscheinen zur Prüfung abzugeben. Für ganz arme und würdige Seminarzöglinge kann einiger Nachlaß von diesen Zahlungen bewilligt werden

Stettin, den 24. Januar 1862. Königl Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

45) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehreramt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrerseminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 19., 20. und 21. November und die folgenden Tage von uns angesetzt worden. Wegen Verlegung des hiesigen Seminars wird der Prüfungsakt in der Stadt Pölitz vor sich gehen. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Dienstag, den 18. November d. J., Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Pölitzer Schullehrerseminars einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer an Schulanstalten im Gebiete des Elementarunterrichtes auftreten zu können, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stellung eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet und werden von dieser nicht zugelassen. Um von der Königl. Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15. August c. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand.

Digitized by Google

2) den Nachweis, daß sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes,
5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt, und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkularverfügung hiesiger Königl. Regierung vom 20. September 1828 (II. No. 478—9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. Oktober 1854, besonders desjenigen, welcher sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und im Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung an die Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 24. Januar 1862. Königl. Provinzial Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

46) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2545. — Littr. E. à 200 Thlr. No. 11,194. 17,610. — Littr. F. à 100 Thlr. No. 92,288. 102,496. 111,221. 167,998. 175,980. 199,868. — Littr. G. à 50 Thlr. No. 4939. 28,313. 33,831. — Littr. H. à 25 Thlr. No. 6290. 6294. 11,188. 12,234. 41,108. 41,109. 51,015. 51,017.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848: Littr. C. à 100 Thlr. No. 15,167. — Littr. E. à 20 Thlr. No. 724 und 991.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850: Littr. D à 100 Thlr. No. 10,028.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854: Littr. D. à 100 Thlr. No. 5923.

V. Prioritäts-Aktien der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn: Ser. I. à 100 Thlr. No. 27,729.

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn: Ser. II. à 50 Thlr. No. 6871. 14,272. 15,070. 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

47) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier, oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat, Gymnasiallehrer Pompe, bisher in Greifenberg, ist zum Pastor in Labes berufen und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

In Greifenhagen ist der Schullehrer Engel fest angestellt.

In Sandförde, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Lauper fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 6.

Stettin, den 7. Februar 1862.

Patente.

Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glättvorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

48) Auf Ihren Bericht vom 23. Dezember d. J. habe Ich den Tarif zur Erhebung der für Benutzung der städtischen Ladebrücken in der Stadt Neuwarp, Kreises Ueckermünde, Regierungs-Bezirk Stettin, zu entrichtenden Abgaben unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben von Mir vollzogen hierbei zur weiteren Veranlassung zurück.

Berlin, den 30. Dezember 1861.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Für richtige Abschrift: (L. S) gez. Lange, Geheimer Kanzlei-Direktor.

Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der städtischen Ladebrücken in der Stadt Neuwarp, Kreises Ueckermünde, Regierungs-Bezirks Stettin, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. von Schiffsgefäßen und Kähnen, welche eine der der Stadt gehörigen Brücken zum Löschen oder Laden benutzen:

1) wenn sie mehr als eine Schiffslast Tragfähigkeit haben, für jede Schiffslast Tragfähigkeit 1 Sgr. — Pf.,
2) wenn sie eine Schiffslast Tragfähigkeit oder weniger haben . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.,
3) von einem nicht vermessenen Zeese- oder Tuckerkahn . . . . . 3 Sgr. — Pf.,
4) von einer nicht vermessenen Fischpolte . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.,

II. von Bauholz, welches über die Brücken aus dem Wasser geschleppt oder vom Lande über die Brücken in das Wasser gebracht wird, vom Stück . . . . . — Sgr. 6 Pf.

Nähere Bestimmungen zu I. 1 und 2.

1) Nur die Hälfte der Tarifsätze ist zu entrichten: a. von Fahrzeugen, welche schon anderwärts zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit oder darüber beladen worden sind, 1) wenn sie, ohne zu löschen, an einer der Brücken fernere Ladung einnehmen, 2) wenn sie nach Löschung ihrer Ladung an einer der Brücken daselbst neue Ladung einnehmen; b. von Fahrzeugen, welche weniger als halb beladen an einer der Brücken löschen.
2) Für das Einnehmen von Ballast an einer der Brücken wird der vierte Theil der Tarifsätze entrichtet.
3) Von Fahrzeugen, aus welchen mit Benutzung einer der Brücken Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als sieben Tage an einer der Brücken liegen, für jede weitere angefangene Woche das tarifmäßige Brückengeld von Neuem zu entrichten.
4) Die Tragfähigkeit wird nach den vorzulegenden Meßbriefen ermittelt.

Befreiungen. Die vorstehend erwähnten Abgaben werden nicht erhoben: 1) von allen Fahr-

Digitized by Google

zeugen, welche mit Königl. oder Staats-Effekten beladen sind; 2) von solchen Böten und Anhängen, welche zu den, der Abgabe unterliegenden Schiffsgefäßen gehören.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1861. (L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

Für richtige Abschrift: (L. S.) gez Lange, Geheimer Kanzlei-Direktor.

Vorstehender Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember v. J. und der danach Allerhöchst bestätigte Tarif von demselben Tage, nach welchem die Abgabe für Benutzung der städtischen Ladebrücken in Neuwarp zu entrichten ist, werden in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. Januar 1862. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Polizei Verordnung in Betreff der Anlage von Windmühlen und anderen durch Wind bewegten Triebwerken.

49) In Gemäßheit des § 13 des Gesetzes vom 1. Juli v. J. (Gesetzsammlung pro 1861 Seite 749), die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, wird über die Entfernung, welche bei Errichtung von Windmühlen und anderen durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen ꝛc. innezuhalten ist, auf den Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet.

§. 1. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines anderen durch Wind bewegten Triebwerks von Chausseen, Landstraßen, öffentlichen Wegen jeder Art, sowie von stark benutzten Feldwegen und Viehtriften muß, vom Mittelpunkte der Mühle oder des Triebwerks gemessen, 20 Ruthen betragen. Ausnahmsweise kann jedoch eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Mühle oder das sonstige Triebwerk an einem, voraussichtlich bleibenden, tief liegenden Hohlwege errichtet werden soll, oder ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände wie z. B. dichtes Gebüsch, Gebäude u. s. w. den Anblick der Mühle von dem Wege aus verdecken, oder sonst besondere Umstände, wie unbedeutender Verkehr, coupirtes Terrain, das Vorhandensein anderer Mühlenwerke, durch welche das Zugvieh der dortigen Gegend bereits an die Bewegung der Mühlenflügel gewöhnt ist, für die ausnahmsweise Gewährung des Antrags sprechen. Jedenfalls aber muß auch in allen diesen Fällen eine Entfernung von mindestens 10 Ruthen von dem betreffenden Wege ꝛc. und zwar vom Mittelpunkte der Mühle, resp. des Triebwerks gemessen, innegehalten werden.

§. 2. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von benachbarten Grundstücken muß, vom Mittelpunkt des Bauwerks gemessen, in der Regel 6 Ruthen betragen, doch kann auch hier ausnahmsweise eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Nachbarn ausdrücklich in eine geringere Entfernung willigen oder der Unternehmer sich verpflichtet, eine dichte und so hohe Bewährung anzulegen, daß ein Scheuwerden des auf dem benachbarten Grundstücke arbeitenden Zugviehes nicht zu befürchten ist.

§. 3. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines durch Wind bewegten Triebwerks von Gebäuden mit massiver oder feuersicherer Bedachung muß mindestens 10 Ruthen, und von Gebäuden mit Rohr, Stroh- oder sonstiger nicht feuersicherer Bedachung mindestens 25 Ruthen betragen. Die vorstehend angegebenen Entfernungen werden gleichfalls vom Mittelpunkte der Mühle oder des sonstigen Triebwerks ab gemessen.

§. 4. Die Orts Polizei-Behörden sind verpflichtet, auf strenge Einhaltung der vorstehend normirten Entfernungen zu halten, auch müssen dieselben in den Fällen, wo sich ausnahmsweise nach den obigen Grundsätzen die Genehmigung einer geringeren Entfernung rechtfertigt, die Gründe dafür in dem auszufertigenden Konsense darlegen.

§. 5. Derjenige, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker eine Mühle oder ein durch Wind bewegtes Triebwerk errichtet, und dabei eigenmächtig von dem dazu ertheilten Konsense abweicht, verfällt in die im §. 345 ad 12 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

Stettin, den 29. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

50) Unter den Schafen des Dorfes Broitz, Greiffenberger Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 29. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

51) Unter den Schafen des Bauern Kühl zu Zadelow, Kreis Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 29. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

52) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1861

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwaige Bestimmung derselben.
1	Pastor Stieglitz in Glasow,	Frau Gräfin von Eickstaedt-Peterswaldt Excellenz auf Hohenholz,	der Kirche zu Hohenholz ein sehr schönes Taufbecken von Neusilber mit Inschrift.
2	Pastor Dr. Sachse in Köselitz,	die Ehefrau des Schulzen Thöns in Köselitz,	der Kirche daselbst eine gestickte, mit weißer Seide gefütterte schwarzseidene Decke mit silbernen Fransen zur Bedeckung der Communion-Gefäße.
3	Superintendent Hartmann in Werben.	Gutsbesitzer Goedtke in Schellin, Patron,	der Kirche in Schellin ein Cruzifix mit vergoldetem Corpus Christi und eine schwarztuchene Altardecke mit silbernen Fransen und Kreuz.
4	Pastor Kieckhöfer in Witzmitz,	Rittergutsbesitzer von der Osten, Patron,	der Kirche in Witzmitz ein neusilbernes Taufbecken.
		Ein Ungenannter,	derselben Kirche, eine gläserne Taufkanne.
		durch Beiträge aus der Gemeinde,	in Natelfitz, der Kirche daselbst ein Oblaten-Kästchen.
		Von Ungenannten,	derselben Kirche, eine schwarze Sammtdecke mit weißer Stickerei, ein Paar schwere weiße Wachskerzen und eine schwarzseidene Kanzel-Pultdecke.
5	Superintendent Müller in Anclam,	Frauen und Jungfrauen der St. Nicolai-Gemeinde in Anclam,	der dortigen Nicolai-Kirche 1) einen schwarzwollenen Kanzelbehang mit Fransen, 2) eine Altardecke von violettem Sammet mit seidenen Fransen und goldgesticktem Kreuz und darüber zwei weiße Staubdecken von Tüll, 3) eine Altarpult-Decke mit goldenen Rondillen und 4) eine Kanzelpult-Decke mit goldgesticktem Kreuz, beide ebenfalls von violettem Sammet.
6	Pastor Hausig in Kloxin,	Hauptmann und Rittergutsbesitzer v. Randow auf Kloxin, Patron,	der Kirche daselbst ein schönes Cruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus Christi.
7	Superintendent Hartmann in Werben,	Rittergutsbesitzer Carl v. Schöning u. August v. Schöning, Patrone,	der Kirche in Muscherin eine Weinkanne und eine Taufkanne, beide von Neusilber.
8	Pastor Wenzel in Teterin,	Rittergutsbesitzer Gleß u. Frau auf Müggenburg,	der Kirche in Teterin einen großen silbernen, inwendig vergoldeten Abendsmahlskelch.
9	Pastor Prömmel in Sillingsdorf,	Landes-Oekonom.-Rath u. Direktor der Akademie des Landbaues, Thaer,	auf den Wunsch seiner verstorbenen Gemahlin der Kirche in Sillingsdorf einen bronzenen, galvanisch vergoldeten Kronleuchter mit 4 Armen zu je 3 Lichtern.
10	Pastor Zenker in Hansfelde,	Bauer Ludwig Siefke in Hansfelde,	der Kirche daselbst zwei gußeiserne Altarleuchter und zwei Blumenvasen von Thon mit Bronzeverzierung.
		Eine Ungenannte in Hansfelde,	selbstgefertigte Blumen für jene Vasen.
		Wittwe Jahnke in Zarzig,	der Kirche daselbst eine schwarztuchene Leichendecke.
11	Pastor Prömmel in Sillingsdorf,	Amtmann Krohn,	der Kirche in Schwerin eine schöne Altarbibel.
12	Superintendent Müller in Langenhagen,	Gemeinde Klötikow,	der Kirche daselbst ein gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem Corpus Christi.
13	Superintendent Fischer in Pasewalk.	Kaiserlich Russische Hof-Goldarbeiter Keibel in Petersburg,	der St. Marienkirche in seinem Geburtsort Pasewalk eine Prachtbibel mit Bildern und zwei Altarleuchter aus Neusilber.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwaige Bestimmung derselben.
14	Pastor Reichert in Groß Borkenhagen,	Ehef. des Tagelöhn. Ludw. Kollmann in Reckow,	der Kirche in Reckow einen Kronleuchter von schwarzpolirtem Holz mit Zubehör.
15	Pastor Obenaus in Hohen-Schönau,	Eine ungenannte Familie in Hohen-Schönau,	der dortigen Kirche ein Cruzifix von Gußeisen, von 1½ Fuß Höhe.
16	Pastor Hammer in Lebbin,	Konsul Quistorp in Stettin,	der Kirche in Lebbin eine silberne Altarkanne, ein silbernes Ciborium, ein vollständiges Kranken-Communions-Geräth bestehend aus silbernem Kelch nebst Patene und einem Cruzifix von Ebenholz mit silbernem Leib nebst Etui.
		Betriebs-Direkt. Meyer u. die Beamten d. Cementfabrik in Lebbin,	derselben Kirche, eine silberne Taufschale mit getriebener Arbeit und Inschrift.
		Rentier Ferdinand Nieß in Berlin,	derselben Kirche eine Altardecke von rothem Sammet mit ächten Goldfrangen und eine dergl Kanzelbekleidung mit goldenem Kreuz.
		die Gemeinde zu Lebbin,	eine schwarzsammtne Kanzelbekleidung mit silbernem Kreuz und Frangen; einen vergoldeten Kronleuchter von 2 Etagen mit 18 Leuchtern. Die Kosten zu der Vergoldung des Kelches und der Patene nebst Etui, für die Bronzirung von 3 Altarleuchtern und zu Goldfrangen und Wachslichtern sowie für einen Teppich im Altar.
17	Pastor Schenk in Klötikow,	Gemeindeglieder in Klötikow.	der dortigen Kirche ein 4 Fuß hohes gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem Corpus Christi.
		Gutsbesitzer v. Bonin auf Weselow,	derselben Kirche eine silberne, inwendig vergoldete Hostiendose.
		die Frau des Pastors Schenk in Klötikow,	derselben Kirche ein Altarpult nebst schwarzer Tuchdecke.
18	Pastor Adam in Kupfermühl,	Frau Oberstlieutenant Ristow, geb Lüpke, in Kupfermühl,	der Kirche in Kupfermühl eine schwarze Kanzeldecke von Sammet mit ächt silberner Borte, Stickerei und Bommeln in einem schwarzen Etui.
		Herr Oberstlieutenant a. D. Ristow in Kupfermühl,	derselben Kirche einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch nebst dazu gehöriger Patene und eine Taufschale von ächt englischem Zinn, alle drei Gefäße mit passender Inschrift gravirt.
19	Pastor Schück in Büche.	Von einer Ungenannten in Marienfließ.	der Kirche daselbst eine schwarztuchene Kelchdecke mit silbernen Borten.
		Fräulein Anna von Schmiedeberg,	derselben Kirche eine schwarztuchene Altardecke mit in Seide gestickter Inschrift.
		Jungfr. Henriette Weber,	derselben Kirche eine schwarzseidene Altarpult-Decke.
		Von der Gemeinde in Marienfließ,	zur Ausschmückung des Innern der renovirten Kirche an freiwilligen Gaben 45 Thlr.
20	Pastor Seeliger in Stresow,	die Gemeinde in Stresow,	der dortigen Kirche ein hölzernes Taufgestühl, zwei zinnerne bronzirte Altarleuchter, eine galvanisch versilberte Taufkanne und eine dergl. Oblatenkapsel.
21	Pastor Reichert in Groß Borkenhagen,	Frau von Bonin auf Bonin.	der Kirche in Groß Borkenhagen diejenige Taufschale, aus welcher alle ihre Kinder getauft worden sind.
		Gutspächter H. Engelbrecht in Reckow,	der Kirche daselst ein neusilbernes Taufbecken.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwaige Bestimmung derselben.
22	Pastor Witte in Obernhagen,	Ungenannt,	der Kirche in Obernhagen eine Kanzelpultbekleidung in Seide gestickt.
		Ein Gemeindeglied in Dorow,	derselben Kirche ein großes Cruzifix mit vergoldetem Corpus; zwei prächtige Altar-Vasen und ein messingnes Collekten-Becken.
		Ein Gemeindeglied,	derselben Kirche die Altarstufe mit Sammt bezogen.
		Ein Gemeindeglied,	derselben eine Kanzelpultdecke.
		Ein Gemeindeglied,	derselben die Kanzelbrüstung bekleidet.
23	Pastor Götzke in Ferdinandshof,	Ungenannt,	der Kirche in Ferdinandshof ein gußeisernes Cruzifix.
		Ein Brautpaar in Ferdinandshof,	derselben Kirche ein kleines Cruzifix.
		Eine Familie in Ferdinandshof,	derselben Kirche eine gestickte Tülldecke zur Bedeckung der aus Liebesgaben angeschafften massiv silbernen und vergoldeten Abendmahlskanne.
24	Pastor Reichelt in Kietzig,	Rittergutsbesitzer Behm in Buchholz,	der Kirche in Buchholz ein neusilbernes, stark versilbertes Cruzifix mit vergoldetem Corpus.
25	Pastor Ebert in Baumgarten,	die Kirchengemeinde von Baumgarten u. Boeck,	einen echtsilbernen Kelch zur Kranken-Kommunion, nebst Teller und Behälter für beide.
26	Pastor Kuhse in Zülzefitz,	Criminalrath v. Podewils	als Patron der Kirche von Zülzefitz eine Abendmahlkanne von englischem Zinn und ein Cruzifix von Gußeisen.
		derselbe,	als Patron der Kirche in Woitzel ein Cruzifix von Gußeisen.
		Bauer Springstube,	eine Taufschale von Neusilber.
27	Superintendent Stephani in Wartenberg,	die Frauen der Gemeinde Wartenberg,	der dortigen Kirche zu einem Kronleuchter 25 Thlr
28	Superintendent Hartmann in Werben,	Justizrath Pomme in Stargard,	der Kirche in Streesow ein zwei Fuß hohes Christusbild mit schwarzem Holzrahmen.
29	Pastor Steinmetz in Mellen,	Pastor Karow in Teschendorf,	der Kirche zu Altenfließ ein gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem Corpus Christi.
30	Pastor Gerloff in Uchtenhagen,	Rittergutsbesitzer Gebrüd. Spiegel zu Neu-Damerow,	die Kosten der Vergoldung des Knopfes der Kirche mit 73 Thlr.
		Wittwe Zühlsdorff,	derselben ein gußeisernes Cruzifix.
31	Superintendent Taubert in Regenwalde,	Ein Gemeindeglied in Kankelfitz,	zum Umguß einer Kirchenglocke 100 Thlr.
32	Superintendent Höppner in Stargard,	Von ungenannten Gemeindegliedern in Cnow a. Str.,	der Kirche daselbst zwei gußeiserne Altarleuchter, eine schwarze Sammtdecke auf dem Taufstisch und ein Taufbecken.
		Jungfrau Emilie Brandenburg,	einen Teppich unter dem Taufstisch.
		Jungfrau Emilie Riewe,	eine Kattundecke über dem Taufstisch.
33	Pastor Görke in Panfin,	General z. D. v. Hirschfeldt in Berlin,	der Kirche in Panfin zwei Altarleuchter von Gußeisen mit Vergoldung.
34	Pastor Fischer in Suckow a. J.,	Chaussee-Einnehmer Sockold,	der Kirche in Suckow eine werthvolle Bibel.
		Mühlenbesitzer Adamy und Frau,	derselben Kirche einen Kronleuchter von Bronze.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwaige Bestimmung derselben.
35	Superintendent Klopsch in Naugard,	Tischlermeister Harder in Retzlow,	der dortigen Kirche einen vierarmigen schwarz lackirten hölzernen Kronleuchter mit Lichten.
		ein Ungenannter in Glewitz,	der dortigen Kirche drei messingne Altarleuchter nebst Kerzen.
36	Pastor Lopitzsch in Damm,	Die Erben des verstorbenen Erbzinsmanns Draeger,	der Kirche in Arnimswalde ein Geläute von zwei Gußstahlglocken.
		Wittwe Tiske,	der Kirche in Augustwalde eine sammtne Kanzeldecke.
37	Pastor Reichert in Groß Borkenhagen,	Mehrere Gemeindeglieder in Gr. Borkenhagen,	der Kirche daselbst einen fast ganz eisernen Kronleuchter zu 12 Lichten.
		eine Bauerfrau, die nicht genannt sein will,	derselben Kirche einen hölzernen Kronleuchter zu 9 Lichten und das Geld zu den Lichten für die drei vorhandenen Kronleuchter.
38	Pastor Berger in Beggerow,	Frau Rittergutsbesitzer Zickermann zu Ganschendorf,	der dortigen Kirche einen gußeisernen bronzirten Kronleuchter.
39	Pastor Schulz in Groß Raddow,	Bauerfrau Friederike Ninnemann,	der Kirche in Gr. Raddow eine mit gelber Seide gestickte Altardecke von schwarzem Sammtmanchester.
40	Pastor Dr. Sachse in Köselitz,	ein ungenanntes Ehepaar in Köselitz,	der dortigen Kirche einen zwölfarmigen Kronleuchter von Messingblech.
41	Pastor Höst in Stargord,	die Kirchenpatronin, Frau Gräfin v. Borke auf Stargord,	der Kirche in Stargord einen Klingbeutel und Unterlagen unter die vasa sacra von violettem Sammt mit silbernen Frangen.
		Eine ungenannte Kirchengängerin,	derselben Kirche ein Altarpult mit schwarz sammtner Decke und seidenen Frangen
42	Superintendent Dannenberg in Gollnow,	Retzlaff in Reseel,	der dortigen Kirche eine schwarz sammtne Altardecke.
		Gemeindeglieder in Freiheide.	der Kirche ein gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem Corpus.

Außerdem sind die Altäre vielfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt worden, wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

53) Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen, oder das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1862 der **6., 7.** und **8. Mai c.** als Termin angesetzt und haben sich die Examinanden am 5. Mai c., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen. Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist. Stettin, den 25. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

54) Die Verlegung des hiesigen Königl. Schullehrer-Seminars nach der Stadt Pölitz wird zu Ostern dieses Jahres vor sich gehen und in Folge dessen wird die alljährliche Nachprüfung provisorisch angestellter Schulamtsbewerber bereits in diesem Jahre, soweit sie bisher zu Stettin geschehen ist, zu Pölitz vor sich gehen. Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (II. 456/1) im diesseitigen Amtsblatt No. 6 hinweisen, namentlich in Betreff der Gegenden des Departements, aus welchen die Theilnehmer an den Wiederholungs-Prüfungen sich theils in Pölitz, theils in Pyritz, theils in Cammin werden einzufinden haben, setzen wir als diesjährige Termine zu denselben: 1) den 5., 6. und 7. (fünften, sechsten und sie-

Digitized by Google

benten) November bei dem Seminar zu Pölitz, 2) den 12., 13. und 14. (zwölften, dreizehnten und vierzehnten) November bei dem Seminar zu Pyritz, 3) den 26., 27. und 28. (sechs und zwanzigsten, sieben und zwanzigsten und acht und zwanzigsten) November bei dem Seminar in Cammin, hierdurch fest. Die Zulassung zu den Nachprüfungen an dem einen oder dem andern Orte kann nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen den bezüglichen Herren Lokalschulinspektoren rechtzeitig bekannt werden und daß diejenigen Schulamtsbewerber, deren Nachprüfung, nach den schon gegebenen Bestimmungen über sie, in diesem Jahr erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen. Die Herren Superintendenten haben ferner die ermittelten Schulamtsbewerber bei uns bis zum 1. September c. spätestens zur Nachprüfung anzumelden, deren Prüfungszeugnisse einzusenden und dabei über die Bewerber um Zulassung zur Prüfung hinsichtlich ihres Wandels, ihres kirchlichen Sinnes, ihrer Amtsführung während des Provisoriums, ihrer Leistungen in der Schule und ihres Fleißes in der berufsmäßigen Fortbildung uns zu berichten. Die von uns zur Antheilnahme an der Nachprüfung seiner Zeit bestimmten Schulamtsbewerber haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 4. November in Pölitz, am 11. November in Pyritz und am 25. November in Cammin bei dem Herrn Direktor des bezüglichen Seminars persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegen zu nehmen.

Stettin, den 25. Januar 1862 Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

55) Dem Kantor Janke in Daber und dem Lehrer Hedemann in Jassow bei Cammin ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, sich mit der Vorbildung junger Männer zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu beschäftigen. Stettin, den 27. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

56) Der Maurerpolirer Gottlieb Eichbrett zu Amt Fiddichow hat mit Beihülfe der Fischer Johann und Carl Neumann daselbst am 8. d. M. des Abends eine Person, welche mit dem Eise auf der Oder durchgebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Eichbrett eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 25. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

57) Unter den Schafen des Bauern Hell zu Grassee, Kreis Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 29. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

58) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1862 den Termin auf den 8., 9. und 10. April c. in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Diejenigen Personen, welche in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt, geprüft zu werden. Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Dr. Wehrmann, dem Direktor der höheren städtischen Töchterschule Dr. Glagau und dem Seminar-Oberlehrer Schultz hierselbst. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 7. April, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind: 1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zunamen der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die

Digitized by Google

zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und 2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder konzessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben. Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. Stettin, den 24. Januar 1862.

Königl. Provinzial Schulkollegium von Pommern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

59) Es ist mehrfach vorgekommen, daß in Partei- und Untersuchungssachen Sendungen an die Kreisgerichts-Kommission zu Rastatt, welche bei Beförderung mit der Briefpost nach dem Regulativ vom 3. Januar 1858 auf Postfreiheit Anspruch hatten, mit der Fahrpost befördert und dadurch portopflichtig geworden sind. Zur Vermeidung desfallsiger Auslagen werden die Gerichtsbehörden des Departements an die Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 29. Januar 1861 (Justiz-Min.-Bl. S. 20) hierdurch erinnert. Stettin, den 29. Januar 1862.

Königliches Appellations-Gericht.

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

60) Das betheiligte Gewerbe treibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Steuer-Rezeptur zu Daber, zufolge Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 27. Januar d. J., in ein Unter-Steuer-Amt umgewandelt worden ist. Stettin, den 4. Februar 1862.

Der Geheime Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

61) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

62) Indem wir den geehrten Bewohnern der Provinz Pommern, welche fortfahren, unseren Fonds zu unterstützen, unseren ergebensten Dank abstatten, legen wir nachstehend unseren Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1861 vor. Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1860 war:

	667	Thlr.	15	Sgr.	2 Pf.,
der jetzige ist . . .	668	„	5	„	7 „
also mehr	—	Thlr.	20	Sgr.	5 Pf.,

wie sich dies aus Nachstehendem näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1) Pfandbriefzinsen auf zwei Semester	20	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.,
2) Beiträge aus hiesiger Stadt	2	„	—	„	— „
3) Kollektengelder des Jahres 1860 bei der Feier der drei großen Schlachttage, eingezahlt von der Königl. Regierungs Hauptkasse hier . . .	174	„	1	„	5 „
Dazu der baare Bestand nach dem vorjährigen Rechnungs-Abschlusse	67	„	15	„	2 „
Summa der Einnahme. .	264	Thlr.	6	Sgr.	7 Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) laufende Pension für die vier Quartale 47 Thlr., 47 Thlr., 51 Thlr. und 51 Thlr.	196	Thlr.	—	Sgr.	
2) Porto	—	„	1	„	
	196	„	1	„	— „
Mithin ist baarer Bestand . .	68	Thlr.	5	Sgr.	7 Pf.
Hierzu der vorjährige Bestand an Pfandbriefen	600	„	—	„	— „
ergiebt sich der jetzige Bestand von . .	668	Thlr.	5	Sgr.	7 Pf.

Stettin, den 17. Januar 1862.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern.

63) Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Am Dom-Gymnasium zu Colberg ist der Ordentliche Lehrer Saegert zum Oberlehrer befördert.

In Stettin ist der Schullehrer Schultz fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Klare fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Gaecke fest angestellt.

In Alt-Damm ist der Schullehrer Jahncke fest angestellt.

In Spaldingsfelde, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Worch fest angestellt.

In Rosenfelde, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Jahnke fest angestellt.

In Gartz a. O. ist der Küster und Schullehrer Knütter fest angestellt.

In Cammin ist der Schullehrer Krahn fest angestellt.

In Neu-Labbuhn, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Waldmann fest angestellt.

In Sieden-Bollentin, Synode Treptow a. Toll., ist der Schullehrer Lüdemann fest angestellt.

In Roggow, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Gebhard fest angestellt.

In Zamow, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Henke fest angestellt.

In Dischenhagen, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Meerwein fest angestellt.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Merseburg beschäftigt gewesene Regierungs Referendarius Maximilian Graf Henckel von Donnersmark ist bei der Königlichen Regierung zu Stettin angenommen worden.

Der bisherige Kammergerichts Referendarius Carl Albert Jacobson ist nach bestandener Prüfung als Referendarius bei der Königl. Regierung zu Stettin angenommen worden.

Digitized by Google

Dem Gutsbesitzer Lieutenant Zencker ist die vom Staat übernommene Polizei-Verwaltung über Zehrten im Kreise Saatzig als ein unbesoldetes Ehrenamt übertragen worden.

Der Inspektor Krüger zu Ruhnow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Guts Cratzig, im Kreise Regenwalde, ernannt und bestätigt.

An Stelle des seit dem 1. Januar c. pensionirten Oberförsters Schoenn zu Kehrberg, ist mittelst Reskripts des Herrn Finanz-Ministers von Patow Excellenz vom 15. Oktober pr. II. b. 12985, dem Oberförster-Kandidaten Billich von diesem Zeitpunkte ab die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Kehrberg übertragen worden.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerarius Meyer zu Stettin als kommissarischer Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin, und der Sergeant Wilde als Grenz Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Anclam.

Befördert oder versetzt sind: der Bureau-Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin, Müller, zum Haupt-Amts-Kontroleur in Anclam; der Haupt-Amts-Assistent Nay in Stettin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Spantekow, Haupt-Amts-Bezirk Anclam; der Steuer-Aufseher Schwant in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten zu Anclam und der Steuer-Aufseher Waldow zu Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin; der Ober-Grenz-Kontroleur Schwarze in gleicher Eigenschaft von Tribsees nach Demmin in die Stelle des als Regierungs-Assessor zur Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln versetzten von Pommer-Esche; der kommissarische Grenz-Aufseher Heine aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin und der Grenz Aufseher Sodemann aus dem Haupt Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Januar 1862.

I. Befördert: der Kreisgerichts Bureau-Assistent Hermann Rudolph hierselbst zum Sekretair bei dem hiesigen Kreisgericht; der Bureau-Diätarius Carl August Friedrich Priebe zu Damm zum Bureau-Assistenten bei demselben Gerichte.

II. Angestellt: der Civil-Supernumerarius Joachim Friedrich Wilhelm Flemming zu Neuwarp als Bureau-Diätarius bei dem hiesigen Kreisgerichte, mit der Funktion bei der Gerichts Kommission in Damm.

III. Versetzt: der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Adolph Hermann Freiherr Hofer von Lobenstein aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk.

IV. Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Franz Bernhard Schallehn hierselbst zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung; der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Philipp Hoffmann hierselbst in Folge seiner Uebernahme in den Kommunaldienst.

V. Verliehen: dem Kreisgerichts-Salarien Kassen-Assistenten Wilhelm Gotthilf Friedrich Klebe hierselbst der Titel als Kanzlei-Sekretair.

VI. Verstorben: der Kreisgerichts Rath Julius Carl Wollhelm zu Cammin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 14. Februar 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5467.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857 bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge vor der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bei Gigten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

(No. 5468.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

(No. 5469.) Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. Dezember 1861.

(No. 5470.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. Dezember 1861.

(No. 5471.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft. Vom 11. Dezember 1861.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1861.

(No. 5472.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.

(No. 5473.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

(No. 5474.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Fortheim.

(No. 5475.) Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1861.

(No. 5476.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

(No. 5477.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1861.

(No. 5478.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

(No. 5479.) Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes

Digitized by Google

in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1862.

(No. 5480.) Urkunde, betreffend die Stiftung des Königl. Kronenordens. Vom 18. Oktober 1861.

(No. 5481.) Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königl. Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861.

(No. 5482.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.

(No. 5483.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodeleberer Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

(No. 5484.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

(No. 5485.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Abänderung des §. 24 des Gesellschafts-Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. Dezember 1861.

(No. 5486.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1862.

(No. 5487.) Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1862.

(No. 5488.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

(No. 5489.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

(No. 5490.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thlr. Vom 16. Dezember 1861.

(No. 5491.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

(No. 5492.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschaftsbeschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

(No. 5493.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktiengesellschaft". Vom 14. Januar 1862.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

64) Um irrthümlichen Auslegungen, welche hinsichtlich des im §. 16 unserer Polizei-Verordnung vom Juli 1858 (Amtsblatt S. 241) enthaltenen Verbotes der Maskenbälle während der Fastenzeit vorgekommen

sind, für die Zukunft vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, die im zweiten Absatz des §. 13 a. a. O. enthaltene Bestimmung: „Maskenbälle sind während der ganzen Fastenzeit nicht gestattet", auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wie folgt, zu deklariren: „die Abhaltung von Maskenbällen in öffentlichen Lokalen ist in dem ganzen Zeitraum vom Aschermittwoch bis Ostern nicht gestattet." Stettin, den 7. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65) Der mit der interimistischen Verwaltung der Oberförsterei Kehrberg beauftragte Oberförster-Kandidat Billich ist während der Dauer seiner Beschäftigung, zum Forstpolizei-Anwalte für diejenigen Theile des Kehrberger Reviers kommissarisch und widerruflich ernannt worden, welche zum Gerichtssprengel der Königl. Kreisgerichts Kommission zu Fiddichow gehören.

Stettin, den 10. Februar 1862. Königl. Regierungs-Präsidium.

2) des Königlichen Konsistoriums.

66) Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1) Ernst Friedrich Hellmuth Bindemann, 2) Karl Friedrich Wilhelm Boeckler, 3) Otto Gottlob Alwin Holtzheuer, 4) Wilhelm August Janke, 5) Ernst Friedrich Theodor Kandeler, 6) Ernst Reinhold Johannes Meyer, 7) Anton Heinrich Julius Müller, 8) Otto Adolph Ruhland, 9) Christoph Ludwig Schulz, 10) Johann Franz Anton Steinmetz, 11) Eduard August Ferdinand Westphal sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 8. Februar 1862. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) anderer Behörden.

67) Unter Bezugnahme auf den §. 4 des Statuts der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß wir, mit Genehmigung des Herrn Ober Präsidenten, den Zinsfuß für diejenigen Gelder, welche Sparkassen im Bereiche des kommunalständischen Verbandes von Altpommern bei unserer Kasse belegen möchten, auf drei Prozent festgesetzt haben und die Rückzahlung der Kapitalien nach einer sechsmonatlichen, jedoch nur zum 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres zulässigen Kündigung leisten lassen werden. Stettin, den 3. Februar 1862.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse.

68) In Verfolg unserer Anzeige vom 14. November vor. Jahres machen wir hierdurch bekannt, wie wir zur Prüfung von Lootsen einen Termin auf Mittwoch den 26. März dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, im Sessionszimmer der Königlichen Regierung angesetzt haben. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Louisenstraße No. 9 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitätsatteste müssen von den betreffenden Ortspolizeibehörden ausgefertigt, etwanige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubiget und, wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 1. Februar 1862. Die Königl. Prüfungs-Kommission für Lootsen.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

69) Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein. — Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz. — Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen. — Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning. — Physik; Organische Chemie; Agricultur Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn. — Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Dr. Kaufmann. — Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach. — Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. — Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Analytische Chemie: Dr. Töpler. — Außerdem: Zeichnen-

Digitized by Google

Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen. Die Vorlesungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Direktor Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Havenstein ist zum Pastor in Goldbeck, Synode Bublitz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Stettin ist der Schullehrer Schmiedecke fest angestellt.

Der Schulamts-Kandidat Theodor Reishaus ist zum Ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neustettin ernannt worden.

In dem Kreise Usedom-Wollin sind für die 3 Jahre $18^{62}/_{64}$ zu Feuer-Polizei-Distrikts- und Gebäude-Abschätzungs-Kommissarien und deren Stellvertreter gewählt und bestätigt, für den

1. Bezirk. Pächter Witte in Regezow, Kommissarius, Schulze Riemer in Zecherin, Stellvertreter.
2. Bezirk. Gutsbesitzer Dr. Vogel auf Stolpe, Kommissarius, Pächter Holz in Stolpe, Stellvertreter.
3. Bezirk. Gutsbesitzer Waterstradt in Morgenitz, Kommissarius, Schulze Zimmermann in Grüssow, Stellvertreter.
4. Bezirk. Gutsbesitzer Wittchow auf Dewichow, Kommissarius, Schulze Bluhm in Neppermin, Stellvertreter.
5. Bezirk. Administrator Ascher in Pudagla, Kommissarius, Kossäth Müller in Stoben, Stellvertreter.
6. Bezirk. Domainen-Pächter Mühlenbruch zu Labömitz, Kommissarius, Bauer Böckler in Alt-Sallenthin, Stellvertreter.
7. Bezirk. Gutsbesitzer Warnekroß in Görcke, Kommissarius, Pächter Langheinrich zu Dargen, Stellvertreter.
8. Bezirk. Schulze Hölcke zu Cammincke, Kommissarius, Müller Wegner in Zirchow, Stellvertreter.
9. Bezirk. Eigenthümer Käselitz in Caseburg, Kommissarius, Schulze Lempke daselbst, Stellvertreter.
10. Bezirk. Schulze Schultz in Neuhof, Kommissarius, Bauer Labahn daselbst, Stellvertreter.
11. Bezirk. Oberamtmann Ortmann in Ziemitz, Kommissarius, Domainen-Pächter Voß in Mölschow, Stellvertreter.
12. Bezirk. Schulze Labahn in Ueckeritz, Kommissarius, Bauer Lüder in Zempin, Stellvertreter.
13. Bezirk. Gutsbesitzer v. Lepel in Neuendorf, Kommissarius, Gutsbesitzer v. Lepel in Retzelkow, Stellvertreter.
14. Bezirk. Förster Ruchholz in Peenemünde, Kommissarius, Pächter Freese daselbst, Stellvertreter.
15. Bezirk. Schulze Köhler in Pritter, Kommissarius, Gastwirth Schröder in Ostswine, Stellvertreter.
16. Bezirk. Kalkbrennerei-Besitzer Küster in Kalkofen, Kommissarius, Fabrik-Direktor Meyer in Lebbin, Stellvertreter.
17. Bezirk. Gutsbesitzer Adlich in Kl. Mockrau, Kommissarius, Gutsbesitzer Küster in Soldemin, Stellvertreter.
18. Bezirk. Gutsbesitzer Major Höppner auf Tonnin, Kommissarius, Bauerhofsbesitzer Wegner in Jarnbow, Stellvertreter.
19. Bezirk. Gutsbesitzer Röbel auf Chinnow, Kommissarius, Schulze Schmidt in Zirzlaff, Stellvertreter.
20. Bezirk. Gutsbesitzer Röbel auf Wartow, Kommissarius, Bauer Dröse in Dannenberg, Stellvertreter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 8.

Stettin, den 21. Februar 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5494.) Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

(No. 5495.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

(No. 5496.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirk der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1862.

Patente.

Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Kommerzienrath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, und ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kammmacher Viktor Scheidt in Cöln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

70) Der National-Dank für Veteranen hat seinen Jahresbericht pro 1860 erstattet. Darnach betrug der Vermögens Bestand der Stiftung am Schlusse des Jahres 1859 185,003 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. Im Laufe des Jahres 1860 sind eingekommen: 96,935 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. und ausgegeben worden 91,615 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., so daß am Schlusse des Jahres 1860 ein Bestand von 190,323 Thlr. 27 Sgr. verblieben ist. Unter den Ausgaben befinden sich 75,810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. an Unterstützungen und darunter wieder 26,909 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. an solchen, welche den Veteranen auf Lebenszeit in monatlichen Beträgen von 1 Thlr., 2 Thlr. und 3 Thlr. zu Theil geworden sind. Für den diesseitigen Verwaltungsbezirk insbesondere betrug der Bestand Ende 1859 3304 Thlr. 7 Sgr., die Einnahme im Jahre 1860 3120 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., die Ausgabe im Jahre 1860 3059 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. und der Be-

Digitized by Google

stand 1860 3365 Thlr 11 Sgr. Unter den Ausgaben befinden sich 792 Thlr. zu fortlaufenden und 1929 Thlr. 11 Sgr. zu einmaligen baaren Unterstützungen, sowie 79 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, so daß im Jahre 1860 überhaupt 2800 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind.

Vorstehenden Rechenschaftsbericht bringen wir auf den Wunsch des Präsidenten des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, diesem National-Wohlthätigkeits-Institut auch ferner eine recht rege Theilnahme zuzuwenden.

Stettin, den 15. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

71) Der jüdische Privatlehrer Gottschalk Silberstein zu Massow hat die Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung in der jüdischen Religion erhalten. Stettin, den 6. Februar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Polizei-Verordnung.

72) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 13. November 1840 (Amtsblatt S. 249). vom 17. Mai 1850 (Amtsblatt S. 166) und vom 26. März 1851 (Amtsblatt S. 76) und unter Aufhebung derselben, soweit sie mit den nachfolgenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, jedoch unter Aufrechthaltung der in dem Publikandum vom 13. Januar 1855 (Amtsblatt S. 16) enthaltenen erleichternden Bestimmungen, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Konditoren, Kuchenbäcker und Pfefferküchler dürfen nur der unschädlichen Pflanzenstoffe zum Färben der Zucker- und Eßwaaren, sowie der mit unschädlichen Farben versehenen Enveloppen sich bedienen.

§. 2. Zur Verfertigung von Kinderspielzeugen und zur Verzierung von Waaren überhaupt, insbesondere zur Anfertigung künstlicher Blumen dürfen keine Farben angewendet werden, welche arsenikalische, chromsaure, Blei- oder Kupferverbindungen enthalten. Ebensowenig dürfen Kinderspielzeuge, künstliche Blumen und andere Waaren, bei deren Anfertigung Farben der vorerwähnten Art verwendet worden sind, zum Verkauf feil geboten werden.

§. 3. Zum Anstreichen der Hausgeräthe und Zimmer, Bemalen der Fenster-Rouleaux und Gardinen, Färben oder Bedrucken der Papiere, Tapeten und Zeuge, insbesondere der Stoffe zu Ballkleidern, dürfen keine arsenikalischen Farben angewendet werden. Ebensowenig dürfen Gegenstände der vorgedachten Art, welche mit dergleichen Farben bemalt, gefärbt oder bedruckt sind, zum Verkauf feil geboten werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen ziehen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren, nach sich. Außerdem hat der Kontravenient zu gewärtigen, daß die den vorstehenden Bestimmungen zuwider angefertigten oder feilgebotenen Waaren polizeilich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

Stettin, den 15. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

73) Unter den Schafen des Gerichtsmann Neumann zu Kl. Schlatikow, Kreis Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 7. Februar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

74) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Jatzel, Kreis Greifenberg, hat aufgehört, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 8. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

75) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Batzwitz, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 10. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

76) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Dahlow, Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 10. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

77) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Pahl zu Babbin, Kreises Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 11. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

78) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Gr. Schönfeldt, Kreises Greifenhagen, ist erloschen, daher die deshalb angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch aufgehoben werden.

Stettin, den 11. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

79) Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24. des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Stettin, den 12. Februar 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

80) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier, oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

81) Unter Bezugnahme auf den §. 4 des Statuts der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß wir, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten, den Zinsfuß für diejenigen Gelder, welche Sparkassen im Bereiche des kommunalständischen Verbandes von Altpommern bei unserer Kasse belegen möchten, auf drei Prozent festgesetzt haben und die Rückzahlung der Kapitalien nach einer sechsmonatlichen, jedoch nur zum 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres zulässigen Kündigung leisten lassen werden. Stettin, den 3. Februar 1862.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Cremmin, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, ist durch den am 12. Januar c. erfolgten Tod des Pastors Stosch erledigt worden.

In Pasewalk ist der Schullehrer Geige fest angestellt.

In Pasewalk ist der Schullehrer Berndt fest angestellt.

In Stolzenhagen, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Moldenhauer fest angestellt.

Der Ober-Inspektor Steffen zu Pritzlow, im Kreise Randow, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Güter Pritzlow mit Pertinenzien und Hohenzahden ernannt und bestätigt.

Der Inspektor Reinsch zu Billerbeck, im Kreise Pyritz, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes ernannt und bestätigt.

Die Funktionen des Fischerei-Hülfs-Aufsehers in Camminke, Domainen-Rentamts Pudagla, sind dem Schulzen Hoelke daselbst widerruflich übertragen.

Die durch den Tod des Försters Fischer erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Rehhagen im Königl. Forstreviere Eggesin ist vom 1. März d. J. ab, dem Königl. Förster Madel, bisher zu Moorbrügge in der Königl. Oberförsterei Mützelburg, verliehen worden.

Der Bureaudiener Berndt ist gestorben; dem bisherigen Packboten Zager ist eine Bureaudiener Stelle bei der Ober-Post-Direktion und dem invaliden Hautboisten Mann eine Packboten-Stelle bei dem Post-Amte in Stettin übertragen worden.

Im Kreise Saatzig sind als Feuerlösch-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

für den 8. Feuerlösch-Bezirk. Amtmann Schmidt in Marienfließ als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Steffen auf Trampke als Stellvertreter,

Digitized by Google

für den 13. Bezirk. Mühlenbesitzer Sogefeil zu Gabbert als Kommissarius, Förster Suttert zu Caßmannsburg als Stellvertreter,

für den 12. Bezirk. Rittergutsbesitzer von Wolffradt auf Schloßgut Neerenberg als Stellvertreter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 9.

Stettin, den 28. Februar 1862.

Patente.

Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée in Königsstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

82) **Instruktion**

über die

Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45, 46, 51 und 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird hierdurch über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, der Seeschiffer und Seelootsen unter Aufhebung der Instruktion vom 15. Oktober 1840 Folgendes vorgeschrieben:

Befugnisse: a. der Steuerleute.

§. 1. a. Die Befugniß der Steuerleute ist eine doppelte: 1) der Steuermann I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren; 2) der Steuermann II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

b. der Seeschiffer.

b. Die Befugniß der Seeschiffer ist ebenfalls eine doppelte: 1) der Seeschiffer I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren; 2) der Seeschiffer II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

c. der Seelootsen

c. Die Seelootsen erhalten die Befugniß nur für denjenigen Hafen, für welchen sie die erforderlichen Lokalkenntnisse nachgewiesen haben.

Befugnisse auf Grund früher bestandener Prüfungen.

§. 2 In der Gewerbe-Befugniß der auf Grund der Prüfungs-Instruktionen vom 26. Februar 1824 und vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner I. Klasse und Seeschiffer I. Klasse tritt keine Veränderung ein. Die auf Grund der früheren Instruktionen mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan in den vorstehend im § 1 a. No. 2 bezeichneten Grenzen, die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer III. Klasse innerhalb der vorstehend im §. 1 b. No. 2 bezeichneten Grenzen, und die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan unbeschränkt auf allen Meeren ausüben. Den seitherigen Steuermännern II. Klasse und Seeschiffern II. und III. Klasse sollen auf ihr Verlangen gegen Einreichung ihrer früheren Befähigungs-Zeugnisse und gegen Ersatz der Stempelkosten von den Bezirks-Regierungen neue Befähigungs-Zeugnisse nach den beiliegenden Schematen I., II. und III. ausgereicht werden.

Digitized by Google

Prüfungsfähigkeit: a. im Allgemeinen.

§. 3. Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose oder Steuermann, muß durch vollgültige Zeugnisse nachweisen: daß seine Aufführung untadelhaft sei. Soweit die Aufführungs-Zeugnisse von Privatpersonen (Schiffern) ausgestellt sind, können die Prüfungs-Behörden die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der darunter befindlichen Unterschriften verlangen.

Insbesondere. b. zum Steuermann.

Wer sich zur Steuermannsprüfung meldet, muß ferner vollgültig nachweisen: daß er nicht unter 20 Jahr alt sei und mindestens 45 Monate zur See gefahren habe, und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose. Auf See geleistete Dienste in der Königl. Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur insoweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Sekundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden.

c. zum Seeschiffer.

In Hinsicht künftiger Seeschiffer wird insbesondere der Nachweis erfordert: 1) Für die Prüfung zum Seeschiffer I Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er als Steuermann I. Klasse nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft sei, und daß er als solcher außerhalb der Ostsee auf Kauffahrteischiffen 18 Monate gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf einem zur Königl. Marine gehörigen Kriegs- oder Transportschiffe werden auf diese Fahrzeit angerechnet. 2) Für die Prüfung zum Seeschiffer II. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 als Steuermann I. oder II. Klasse geprüft sei, und daß er mindestens 18 Monate als Steuermann auf einem Handelsschiffe gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf jedem zur Königlichen Marine gehörigen Fahrzeuge werden ebenfalls angerechnet. 3. Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er ein Observations- und Berechnungsbuch über die auf seinen Seereisen gemachten Observationen und Berechnungen beibringe, worin der wahrscheinliche Ort des Schiffes (das Besteck) für jeden Mittag, an welchem das Schiff sich in See befunden hat, berechnet sein muß.

d. der Seelootsen.

Von dem zum Seelootsen zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Beschäftigung in besonderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Hafens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

e. der Lootsen-Kommandeure.

Der Lootsen-Kommandeur soll die Befähigung eines Schiffers I. Klasse nach dieser Instruktion, oder eines Schiffers I. oder II. Klasse nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 nachweisen.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse. Allgemeine Vorbildung.

§. 4. 1. Von einem Steuermann II. Klasse wird gefordert: leserliche Handschrift, Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maaße, daß der Kandidat hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. An einen Steuermann I. Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht. 2. Schiffer aller Klassen haben nur nachzuweisen, daß sie während der Ausübung der Steuermannskunst die von ihnen für die Steuermanns-Klasse erforderte Vorbildung nicht vernachlässigt haben. 3. Von dem Seelootsen wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, soweit es sein Dienst nöthig macht, gefordert.

Besondere Ausbildung für das Fach. Gemeinschaftliche für Schiffer und Steuerleute.

§. 5. Indem in dem Folgenden die Forderungen aufgestellt werden, welche in Beziehung auf die eigentliche Fachbildung sowohl an einen Steuermann, als an einen Schiffsführer zu machen sind, wird bemerkt, daß für Steuerleute II. Klasse und Seeschiffer II. Klasse in Hinsicht ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert wird.

Arithmetik: Die vier Spezies mit gewöhnlichen Brüchen. Die vier Spezies mit Dezimalbrüchen. Proportionen. Etwas über Progressionen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit und ohne Logarithmen. Die Natur und der Gebrauch der Logarithmen. Buchstaben-Rechnung. Gleichungen des 1. Grades.

Geometrie: Punkt, Linien, Winkel. Linien und Winkel halbiren; Normale in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten, resp. zu fällen. Ueber den Kreis und die Winkel im Kreise. Paralle-

Linien. Dreiecke, Vierecke u. s. w. Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke u. s. w. Berechnung des Flächeninhalts der geradlinigen, krummlinigen und gemischtlinigen Figuren.

Stereometrie: Begriff der Körper, Berechnung des körperlichen Inhalts des Prisma, der Pyramide, des Kegels, der Kugel, des Cylinders, abgekürzter Pyramiden und Kegel, der Sphäroiden und Fässer.

Ebene Trigonometrie: Von den trigonometrischen Linien, Funktionen und Tafeln. Berechnung der ebenen, rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecke.

Sphärische Trigonometrie: Begriff der Kugelschnitte, sphärischen Winkel, Seiten und Dreiecke. Berechnung sphärischer Dreiecke.

Navigation: 1. Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie. *2. Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Logs und des Regeling-Logs. *3. Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuer-Kompasses, nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben. *4. Aus Kurs und Distanze die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, und umgekehrt. *5. Gesteuerte Kurse für Abtrift, Lokaldeviation und Mißweisung in rechtweisende zu verwandeln, und umgekehrt. *6. Mehrere gesegelte Kurse in einen Haupt-Kurs zu verwandeln und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Methoden, die Richtigkeit und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Kurs zu finden, der gesteuert werden muß, um einen gegebenen inne zu halten (behaltbar zu machen). *7. Kenntniß der Konstruktion und Gebrauch der Seekarten, das Besteck darin richtig abzusetzen, nach Kurs und Distanze, sowie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere richtig zu übertragen; Bekanntschaft mit den Tafeln der Meridionaltheile und mit den Hülfsmitteln, um deren etwanigen Mangel am Bord zu ersetzen. *8. Die Berichtigung des Bestecks durch Peilungen resp. Winkelmessungen, Lothung und Observation. *9. Richtige, deutliche und umständliche Führung eines Schiffs-Journals. *10. Sicherheit und Fertigkeit in der Untersuchung und Berichtigung des Oktanten, so wie im Gebrauch desselben. 11. Kenntniß der Sterne erster Größe. 12. Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Nautical-Almanachs resp. des Astronomischen Jahrbuches. 13. Kenntniß der Berichtigung der Höhenwinkel durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser. 14. Beobachtung und Berechnung der Breite: *a. durch Meridian-Höhen der Sonne, b. durch Meridian-Höhen des Mondes, der Sterne und Planeten, so wie: durch Höhen von Sonne, Mond, Sternen und Planeten außer dem Meridian; *c. durch 2 Sonnenhöhen mit oder ohne Ortsveränderung zwischen diesen Höhen, nach der Methode von Douwes. 15. Berechnung der Mißweisung des Kompasses: a. durch Beobachtung der magnetischen Amplitude und die Berechnung der wahren; b. durch Beobachtung des magnetischen Azimuth und die Berechnung des wahren. 16. Die Zeit des hohen und niedrigen Wassers (Ebbe und Fluth) zu berechnen. 17. Die Culminationszeit der Gestirne ungefähr und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge; wie hoch sie über den Horizont kommen. 18. Kenntnisse des Sextanten, insbesondere Untersuchung der Theilung des Limbus und Nonius, des Parallelismus der Spiegelflächen und farbigen Gläser; Untersuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebst Fertigkeit im Gebrauch dieser Instrumente. Kenntniß des Barometers und Thermometers; ihr Nutzen. 19. Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit durch Sonnenhöhen, korrespondirende Sonnenhöhen, Monds-, Planeten- und heller Sternhöhen. 20. Vollständige Längenobservation mittelst Monds-Distanze sowohl von der Sonne, als von den Sternen und Planeten mit oder ohne gemessene Höhen anzustellen und zu berechnen. 21. Berechnung der Länge durch Chronometer mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande zur Bestimmung von Gang, Stand und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers. Chronometer-Korrektions-Tafeln anzufertigen und zu brauchen. 22. Das Nothwendige über Ermittelung der Lokal-Deviation der Compasse am Bord. 23. Das Nothwendige über Segelung im größten Kreise. *24. Zusammensetzung der Hauptlölzer, der Rundhölzer. *25. Das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manövriren. *26. Ein Schiff ab- und zutakeln zu können. *27. Genaue Rechnung über die verladenen und gelöschten Güter zu halten und selbige beim Laden gehörig zu stauen.

Besondere für Seeschiffer.

§. 6. Von einem Seeschiffer wird außerdem noch gefordert: 1. daß er ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks bestimmen könne; 2. genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht schließt, bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat; 3. Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem deutschen; 4. gehörige Kunde der nautischen Geographie.

Digitized by Google

Besondere für Seelootsen und Lootsen-Kommandeure.

§. 7. Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten: 1. auf die genauesten Lokalkenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht; 2. auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffskommando in Deutscher und Englischer Sprache gehörig führen zu können; 3. auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren. Von einem Lootsen-Kommandeur wird außerdem soviel Kenntniß der Englischen Sprache erfordert, daß er darin mit Schiffern sich verständigen kann.

Prüfungs-Kommission.

§. 8. Die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Steuerleute haben in den Seehäfen, in welchen Navigationsschulen vorhanden sind, ihren Sitz. Sie bestehen aus einem Dirigenten und vier Mitgliedern. Dirigent aller Kommissionen ist der Navigations-Schul-Direktor sämmtlicher Navigationsschulen als Kommissarius des Handels-Ministeriums. In Behinderungsfällen vertritt ein von der Bezirks-Regierung zu ernennender Dirigent seine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derselben ist. Die Mitglieder der Kommission sind: ein Kaufmann, zwei Schiffahrtskundige, deren einer der Seelootsen-Kommandeur des Hafens oder Vorhafens sein kann, und ein Lehrer der Navigationsschule eines anderen Hafens. Die drei ersten werden von der Bezirks-Regierung, der letztere wird von dem Navigations-Schul-Direktor und zwar in der Art gewählt, daß alle Schulen wechseln. Bei Prüfungen vor der permanenten Kommission in Danzig (§. 9.), welche außer der regelmäßigen Frühjahrsprüfung stattfindet, sowie bei den Steuermanns-Prüfungen überhaupt, ist der Navigations-Schul-Direktor befugt, einen der Lehrer der Navigationsschule des Orts, wo die Prüfung stattfindet, zum vierten Mitgliede der Kommission zu ernennen. Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotisch zu befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten und sind dadurch befugt, dem Handels-Ministerium ihre Bemerkungen über das Prüfungs-Verfahren und Rathschläge zu dessen Verbesserungen mitzutheilen. Ueber den mathematischen und astronomischen Theil der Prüfungen steht dem Navigations-Schul-Direktor die Entscheidung zu. In Abwesenheitsfällen wird seine Entscheidung in der unten (§. 16) vorgeschriebenen Art eingeholt. Ueber die Vorkenntnisse für die Prüfung, sowie über die übrigen Gegenstände der letztern, entscheidet die Stimmenmehrheit in der Kommission.

Zeit und Ort der Prüfungen.

§. 9. In Danzig, als dem Wohnsitze des Navigations-Schul-Direktors, ist die Prüfungs-Kommission permanent, so daß die Prüfungen daselbst zu jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigations-Schul-Direktor nicht abwesend ist. In Danzig, wie in den anderen im §. 8 gedachten Orten werden die Prüfungen regelmäßig in jedem Frühjahre in dem Zeitraume von Ende Februar bis Ende April, und in jedem Herbst in dem Zeitraume von Ende Juli bis Ende September in der Art abgehalten, daß in der Reihenfolge der einzelnen Orte jährlich gewechselt wird. Die Termine werden von dem Navigations-Schul-Direktor bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Die Frühjahrs-Prüfungen sind hauptsächlich zur Prüfung der Schiffer-Kandidaten, die Herbst-Prüfungen hauptsächlich zur Prüfung der Steuermanns-Kandidaten bestimmt; es können indessen in der Ersteren auch Steuermanns-Kandidaten, in der Letzteren auch Schiffer-Kandidaten sich prüfen lassen. Die Prüfungen werden in der Regel in dem Lokal der Navigationsschulen vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

Anmeldung zur Prüfung.

§ 10. Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte — in Danzig bei dem Navigations-Schul-Direktor — durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, welchem die Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung des §. 3 beizufügen sind. Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigefügt werden können oder nicht ausreichend beglaubigt sein, so bleibt der Prüfungs-Kommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung oder Ergänzung der Zeugnisse und Dokumente vor Ausfertigung seines Zeugnisses, zur Prüfung zugelassen werden darf. In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

Prüfung.

§. 11. Die Prüfung selbst zerfällt 1) in eine schriftliche, a) vorbereitende, b) mathematisch nautisch-astronomische, 2) in eine mündliche.

Digitized by Google

Gegenstand.

Worüber die Prüfung sich erstrecken soll, ergiebt sich aus den Forderungen in den vorhergehenden §§. 4 bis 6; für welche Gegenstände die schriftliche mathematisch-nautisch-astronomische besonders angeordnet ist und in welchem Umfange, ergiebt sich aus der Beilage IV. und den folgenden §§.

1. Schriftliche Prüfung a vorbereitende schriftliche Prüfung.

§. 12. Die Kommission liefert einem jeden Kandidaten ein Prüfungsheft, welches paginirt ist. In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, einen Auszug aus den von ihm eingereichten Zeugnissen, betreffend sein Alter, seine Fahrzeit, Aufführung und Befähigung, ein, welchen die Kommission beglaubigt. Der Kandidat fertigt hierauf in demselben Heft einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, zu beurtheilen, ob er den Forderungen §. 4 genügt. Die Themata — eine kurze Darstellung des Lebenslaufs des Examinanden, eine Beschreibung einer seiner Reisen oder eines Theils derselben, oder ähnliche Aufgaben — werden von der Kommission bestimmt. Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassung zur ferneren Prüfung.

b. mathematisch-nautisch-astronomische Prüfung.

§. 13. Es ist hier durch möglichste Absonderung und stete Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig aushelfen, noch sich anderer Hülfsmittel oder Geräthe bedienen können, als solcher, deren Gebrauch ihnen, von dem Navigations-Schul-Direktor als unerläßlich für die Lösung der Aufgaben gestattet worden. Des Navigations-Schul-Direktors Pflicht ist es, für eine genügende Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweise geordnet sind, und deren jedes mit den betreffenden Nummern des §. 5 bezeichnet ist. Jeder Kandidat zieht an dem ihm angewiesenen Platze aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gelöst ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Auflösung. Das Resultat der Letzteren wird von der Hand eines Mitgliedes der Kommission sofort am Rande wiederholt oder in anderer Weise festgestellt. Jeder Kandidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöst hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückgetreten angesehen sein will. In jedem Prüfungshefte wird von der Kommission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags angefangen und aufgehört hat. Der Navigations Schul-Direktor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang. Er so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (event. der Lehrer der Navigationsschule des Orts) beurtheilt dieselben durch schriftliche Randbemerkungen. Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat „ziemlich gut" erhalten. Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Besteck-Rechnung, Gebrauch von Seekarten, Breiten- und Längen-Bestimmung Bezug habenden, so wie bei den praktischen Fragen völlig Genügendes geleistet werde. Der Navigations-Schul-Direktor weiset hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind und übergiebt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichnisse der zurückgewiesenen Kandidaten.

2. Mündliche Prüfung.

§. 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind. Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits fortsetzen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Kandidaten verschaffen. Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Kandidaten schriftlich seine Stimme darüber ab: ob derselbe zurückzuweisen oder ob ihm das Qualifikations-Attest der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikate „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", zu ertheilen sei. Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungsverschiedenheiten der Navigations-Schul-Direktor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

Oeffentlichkeit.

§. 15. Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht bloß die Lehrer der Navigationsschule des Orts, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungs-Kommission dazu einzuladen und auf Verlangen zuzulassen sind.

Abwesenheit des Navigations-Schul-Direktors.

§. 16. Ist der Navigations-Schul-Direktor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begleiten bestimmt

war, sich bei der Prüfung einfindet. Der Direktor versendet in diesem Falle die von ihm aufzugebenden schriftlichen Fragen in den bestimmten Bündeln unter Siegel an seinen Vertreter als Dirigenten bei der Prüfungs Kommission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst. (§. 13). Die Prüfungshefte werden von dem prüfenden Lehrer in der §. 13 vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungs-Kommission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Kandidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig und ohne Einholung des Einverständnisses des Direktors. Eben so wird zur Zeitersparung in den Fällen, wo dieses Einverständniß nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letztern geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigations-Schul-Direktor sein Stimmrecht vorbehalten, zu welchem Ende ihm die sämmtlichen Prüfungshefte und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Kandidaten. Diese Hefte und Verhandlungen hat er mit seiner Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zurückzusenden.

Aufbewahrung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 17. Die Prüfungs-Verhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personal-Akten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Kommissionen, welche dabei die Registratur-Vorschriften zu befolgen haben.

Besondere Bestimmungen und Strafen.

§. 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungs Kommission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Jedoch können diejenigen, welche bei den Herbstprüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann wegen Mangel an Kenntnissen zurückgewiesen worden sind, schon nach Ablauf eines halben Jahres an einer neuen Prüfung Theil nehmen. Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, wird der Navigations-Schul-Direktor sämmtliche Prüfungs-Kommissionen von der Zurückweisung eines Kandidaten bei einer Kommission in Kenntniß setzen, sie mag nun in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein. Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Direktors überlassen, die zweite Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, worin er früher ungenügende Kenntnisse zeigte. Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

Prüfung der Lootsen.

§. 19. Die Prüfung der Lootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach §. 7. beiwohnen sollen, geschieht von den Prüfungs-Kommissionen ohne Zuziehung des Navigations-Schul-Direktors und eines Navigations-Schullehrers. Ueber Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung von Lootsen-Kommandeuren wird in jedem Falle nach Bedürfniß Bestimmung getroffen werden.

Zeugnisse.

§. 20. Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs Kommissionen ausgestellt. Für Steuerleute und Schiffer werden dieselben nach den unter V. bis VIII. beiliegenden Schemata ausgefertigt. Die Kommission überreicht sämmtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung der Bezirks Regierung. Letztere fertigt die Befähigungs-Zeugnisse, auf Grund des §. 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach gleichförmigen, ihr von dem Ministerium zugehenden Formularen aus und übersendet dieselben dem Navigations-Schul-Direktor, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerial Kommissarius kontrasignirt, mit einer laufenden Nummer der Klasse versieht, wohin jedes gehört, und sie in die Stammrolle der Klasse einträgt. Der Navigations-Schul-Direktor übersendet das Zeugniß dem Geprüften. Ueber die Resultate der Prüfungen erstattet er dem Handels-Ministerium Bericht. Die Schemata für die verschiedenen Befähigungs-Zeugnisse der Steuerleute und Schiffer sind unter No. IX. bis XII. der Beilagen angeschlossen. In dringenden Fällen sind die Prüfungs Kommissionen ermächtigt, auf Ansuchen des eben Geprüften, wenn derselbe Gelegenheit hat, sofort angemustert zu werden, ihm ein Duplikat des Prüfungs-Zeugnisses kostenfrei mit dem Vermerk zu ertheilen, daß dasselbe nur für die betreffende Reise, resp. Anmusterung gültig sei. Ein solches Zeugniß vertritt für diese Anmusterung die Stelle eines Befähigungs Zeugnisses; dasselbe wird bei den Akten der Musterungs Behörde zurückbehalten.

Prüfungs-Kosten.

§. 21. Die Prüfungskosten betragen, wie bisher (den Stempel einschließlich), für die Prüfung zum Seeschiffer 10 Thaler, für die zum Steuermann und Lootsen 5 Thaler. Ueber ihre Einzahlung

haben die Examinanden vor Zulassung zur mündlichen Prüfung sich auszuweisen. Im Falle des Unvermögens der Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

Vertheilung derselben.

§. 22 Die Prüfungskosten fließen, nach Abzug der Auslage für den Stempel, zu der Navigations-Schulkasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erscheinen in deren Etat in Einnahme, sowie die dabei vorkommenden baaren Auslagen in Ausgabe. Eine Vertheilung der Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungs-Kommission findet nicht Statt.

Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nachweisung

Beilage IV.

der

bei den Prüfungen schriftlich oder mündlich oder in beider Art zu beantwortenden Fragen.

Die Prüfung für Steuerleute II. und Schiffer II. Klasse wird auf die mit * bezeichneten Fragen beschränkt. Jedem Kandidaten werden folgende Aufgaben nach §. 5 zur Beantwortung vorgelegt:

*In der Arithmetik, Geometrie und Stereometrie	3 schriftliche Aufgaben;
Ebene Trigonometrie	1 „ Aufgabe;
Sphärische Trigonometrie	1 „ „
Navigation Nr. 1.	1 „ „
„ *Nr. 2.	1 „ „
„ *Nr. 3.	mündlich zu beantworten;
„ *Nr. 4.	1 schriftliche Aufgabe;
„ *Nr. 5.	1 „ „
„ *Nr. 6.	1 „ „ auch mündlich;
„ *Nr. 7. / „ *Nr. 8.	1 „ Frage, „ „
„ *Nr. 9.	1 „ „
„ *Nr. 10.	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 11.	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 12. / „ Nr. 13.	keine besonderen Aufgaben. Das Verständniß ergiebt sich aus der Bearbeitung der folgenden astronomischen Aufgaben.
„ Nr. 14 * a. b. c.	3 schriftliche Aufgaben;
„ Nr. 15 a. b.	2 „ „
„ Nr. 16.	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 17.	1 „ „
„ Nr. 18.	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 19.	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 20.	1 „ „
„ Nr. 21.	1 „ „ auch mündlich;
„ Nr. 22.	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 23.	„ „ „
„ *Nr. 24.	„ „ „
„ *Nr. 25.	„ „ „
„ *Nr. 26.	„ „ „
„ *Nr. 27.	„ „ „

Bei den Prüfungen der Schiffer sind außerdem: die nach §. 6 Nr. 1 zu stellenden Aufgaben mündlich, die nach §. 6 Nr. 2, 3 und 4 zu stellenden Aufgaben schriftlich und mündlich zu beantworten.

Digitized by Google

Vorstehende Instruktion wird mit der Beilage IV. in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß deren Bestimmungen schon bei Abhaltung der nächsten Prüfungen in Wirksamkeit treten, und daß vollständige Druck-Exemplare derselben von der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin im Wege des Buchhandels bezogen werden können. Gleichzeitig machen wir die seitherigen Steuermänner zweiter Klasse und Seeschiffer zweiter und dritter Klasse darauf aufmerksam, daß sie, falls ihnen der Umtausch ihrer Zeugnisse gegen die im Schlußsatze des §. 2 der Instruktion gedachten neuen Befähigungs-Zeugnisse wünschenswerth sein sollte, sich deswegen unter Anschluß ihrer älteren Befähigungs-Zeugnisse, mittelst frankirter Schreiben, in welchen auch der Ort, wohin die Zufertigung der neuen Zeugnisse gewünscht wird, genau anzugeben ist, an den Herrn Navigations-Schul-Direktor Albrecht zu Danzig zu wenden haben. Demnächst wird das neue Befähigungs-Zeugniß durch die betreffende Bezirks-Regierung gegen Entrichtung des Stempelbetrages ausgereicht werden. Stettin, den 19. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

83) Wir sind in diesem Jahre in der Lage, aus dem Betriebe der Königl. Darr-Anstalten und zwar:

a.	auf der Oberförsterei Friedrichswalde	984	Pfd.,
b.	" " " Petzig	612	"
c.	" " " Warnow	643	"
d.	" " " Falkenwalde	311	"
e.	" " " Jaedtkemühl	378	"
	Summa	2928	Pfd.

reinen Kiefern-Samen zum Selbstgebrauch an Privaten oder Kommunen zum Preise von Eilf Silbergroschen pro Pfund zu verkaufen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlassen wir Kauflustigen, sich wegen Ankaufs von genannten Kiefern-Samen-Quantitäten direkt mit den resp. Oberförstereien in Verbindung zu setzen. Stettin, den 17. Februar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

84) 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheime Regierungs-Rath Dr. Heinrich. 2) Spezieller Pflanzenbau; 3) Schafzucht; 4) Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde: Oekonomie-Rath Wagener. 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter. 6) Statik des Landbaues. 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 9) Krankheiten der Pflanzen; 10) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftl. Kulturpflanzen; 11) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 12) Organische und Agrikultur-Chemie; 13) Landwirthschaftliche Technologie; 14) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 15) Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder; 16) Landwirthschaftliche Baukunde; 17) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Baumeister Engel. 18) Forstschutz und Waldbau mit Excursionen: Oberförster Wagner. 19) Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere; 20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden: Departements-Thierarzt Lüthens. 21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann. Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1862.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath. gez. Dr. Heinrich.

85) Wir haben beschlossen, den Zinssatz von den auf Seehandlungs-Obligationen bei uns belegten Capitalien vom 1. September d. J. ab, auf den Satz von 2½ pCt für das Jahr herabzusetzen. Demzufolge kündigen wir hierdurch sämmtliche Capitalien, welche auf Seehandlungs-Obligationen noch zu dem Zinssatze von 3½ pCt. für das Jahr, bei uns belegt sind, zur Rückzahlung am 1. September d. J. Diejenigen Besitzer derartiger Obligationen, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 1. August d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Seehandlungs-Haupt-Kasse, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel versehen, sofort zurückgegeben werden. Von den Inhabern der bis zu diesem Zeitpunkte nicht präsentirten Obligationen wird angenommen, daß sie auf die Zinsenherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung

des Capitals am 1. September d. J. wünschen. Dieselben fordern wir daher hierdurch auf, die mit Quittung über den Rückempfang des Capitals zu versehenden Obligationen vom 1. September d. J. ab, bei der Seehandlungs-Haupt-Kasse einzureichen, und dagegen das Capital der Obligationen und die darauf haftenden Zinsen à 3½ pCt. bis 1. September d. J., Zug um Zug in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. September d. J hört die Verzinsung der nicht abgestempelten Obligationen auf. Falls Inhaber der gekündigten zu 3½ pCt. verzinslichen Obligationen die Rückzahlung ihrer Capitalien vor dem 1. September d. J. wünschen, so sind wir bereit, diese Rückzahlung unter Vergütigung der Zinsen bis zum Präsentationstage der Obligationen schon von jetzt ab eintreten zu lassen. Die Obligationen können zu diesem Behufe, mit Quittung über den Rückempfang des Capitals versehen, bei der Seehandlungs-Haupt-Kasse an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags eingereicht werden.

Berlin, den 26 Februar 1862. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

86) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April k. J. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt; jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disziplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 12. Februar 1862. Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. von der Marwitz. A. von Hagen.

87) In Verfolg unserer Anzeige vom 14. November vor. Jahres machen wir hierdurch bekannt, wie wir zur Prüfung von Lootsen einen Termin auf Mittwoch den 26. März dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, im Sessionszimmer der Königlichen Regierung angesetzt haben. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Louisenstraße No. 9 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitätsatteste müssen von den betreffenden Ortspolizeibehörden ausgefertigt, etwanige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubiget und, wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 1. Februar 1862. Die Königl. Prüfungs-Kommission für Lootsen.

II. Personal-Chronik.

In Eichhof, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Bierwerth fest angestellt.

In Neppermin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Brüssow fest angestellt.

In Labes ist der Schullehrer Müller fest angestellt.

Dem Gutsbesitzer Robbe zu Libbehne im Kreise Pyritz ist die Polizei-Verwaltung über das Gut Hohenwalde desselben Kreises kommissarisch übertragen worden.

Die Polizei-Verwaltung in dem Königlichen Antheil von Temnick, Kreis Saatzig, ist dem Gutsbesitzer Villnow dortselbst übertragen.

Der Regierungs-Sekretair Brandt bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist verstorben und sind die von demselben verwalteten Geschäfte eines Kanzlei-Inspektors sowie Stempel- und Strafkassen-Rendanten interimistisch dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Bartholdt übertragen worden.

Google

Der Förster Schreckhaase zu Selz im Königlichen Forstreviere Golchen tritt mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand. Die Forstschutzbeamtenstelle zu Selz im Revier Golchen ist dem Förster Scheer vom 1. April c. ab verliehen worden, und an Stelle des rc. Scheer ist dem Förster Dalchow, bisher zu Eremitage, in der Königl. Oberförsterei Bielstein, Regierungsbezirk Arnsberg, die Forstschutzbeamtenstelle zu Grünhof in der Königlichen Oberförsterei Rothemühl übertragen.

Der Förster Mundt zu Jägerhof in der Königlichen Oberförsterei Mützelburg ist vom 1. März d. J. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Moorbrügge in derselben Oberförsterei versetzt.

Der Buchdruckerei-Besitzer Gustav Kleine in Naugard ist als Unter-Agent des Kaufmanns Constantin Eisenstein in Berlin, welcher als General-Agent der zum Auswanderer-Transport-Geschäft konzessionirten Kaufleute a. des Schiffsrhederes Robert Miles Slomann und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati, in Firma Donati & Comp. zu Hamburg, b. des Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, in Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, fungirt, bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 7. März 1862.

Patente.

Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. d. Elbe unterm 7. Dezember 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsamen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

88) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Juni 1857, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Extra-Beilage zu No. 27 des Amtsblatts pro 1857), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1856 den Magistrats-Beigeordneten Kaufmann Buhrow zu Cammin zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission zu Cammin, Bürgermeister Staegemann, bestellt haben.

Stettin, den 25. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

89) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Gesetzsammlung pro 1856 Seite 359) werden hierdurch folgende „Bezirks-Veränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden: 1) eine an die Gemeinde Marienfließ veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 10 QRuthen nebst 64 QRuthen Ackerland des Domainenvorwerks Marienfließ in den Gemeinde-Verband von Marienfließ, Saatziger Kreises; 2) eine an die Müller Bluhmschen Eheleute zu Gülzow veräußerte Parzelle des Königl. Forstreviers Rothenfier von 20 Morg. 78 QRuth. in den Gemeinde-Verband von Gülzow, Camminer Kreises; 3) eine an die Gemeinde Pribbernow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2½ QRuth. in den Gemeinde-Verband von Pribbernow, Camminer Kreises; 4) zwei an den Bauern Wilhelm Kumbier in Altenwedell veräußerte fiskalische Dorfstraßen Parzellen von 1,20 QRuth. und 0,30 QRuth. in den Gemeinde-Verband von Altenwedell, Saatziger Kreises; 5) eine an den Bauern Christian Vollmer in Altenwedell veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 0,40 QRuth. wie zu 4; 6) in den Gemeinde Verband von Cremmin, Saatziger Kreises, folgende von dem Domainen-Fiskus veräußerte Grundstücke: a. das fiskalische Fischerhaus in Cremmin nebst Baustelle von 6 QRuth 54 QFuß, an die bäuerlichen Wirthe daselbst, Freischulze Braatz und Genossen; b. der dazu gehörige Garten von 30 QRuth. an den Schneider Abendroth in Cremmin; c. ein dazu gehöriges Ackerstück von 2 Morg. 86 QRuth. an den Büdner Wilhelm Krüger in Cremmin; d. eine dazu gehörige Weideabfindung von 59 QRuth. an den Bauern Karl Hörning in Cremmin; 7) zwei an den Bauerhofsbesitzer Woller in Japzow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von 4½ QRuth. und 3 QRuth. 8 QFuß in den Gemeinde-Verband von Japzow, Demminer Kreises; 8) eine an den Bauern Johann Wolff in Henkenhagen veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 10 QRuth. in den Gemeinde-Verband von Henkenhagen, Camminer Kreises; 9) eine an den Schmidt Kamrath in Gr. Leistikow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 3 QRuth. in den Gemeinde-Verband von Gr. Leistikow, Naugarder Kreises; 10) das an den Krugbesitzer Daecke in Colbatz veräußerte frühere Landreiterhaus daselbst mit einer Grundfläche von 12 QRuth. und einer fiskalischen Dorfstraßen-Parzelle von 13 QRuth. in den Gemeinde-Verband von Colbatz, Greifenhagener Kreises; 11) die an die verwittwete Eigenthümer Frenz in Pritter veräußerte, zum ehemaligen Domainen-Vorwerk Pritter gehörige Wiese von 2 Morg. 1 QRuth. in den Gemeinde-Verband von Pritter, Usedom-Wolliner Kreises; 12) eine Seitens des Forstfiskus von den bäuerlichen Wirthen in Trestin erworbene 108 QRuth. große Fläche in den Forstbezirk der Oberförsterei Falkenwalde, Randower Kreises; 13) eine Seitens der bäuerlichen Wirthe in Trestin von dem Forstfiskus erworbene Forstfläche von 2 Morg. in den Gemeinde-Verband von Trestin, Randower Kreises.

Stettin, den 27. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

90) Der Maschinenmeister Timm aus Grabow hat am 12. Oktober v. J. einen Knaben, welcher von dem vom Dampfschiff „Misdroy" nach dem Bollwerk in Wollin aufgelegten Stellungsbrett in den Dievenowstrom gefallen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 22. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Prust und Treffin, Kreises Greifenberg, hat aufgehört, daher die resp. unter dem 7. Oktober und 7. November v. J. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 25. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

92) Die Räude-Krankheit unter den Schafen zu Werben, Kreises Pyritz, ist vollständig erloschen, daher die unter dem 31. Oktober v. J. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 25. Februar 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

93) Unter den Schafen des Dorfes Brietzig, Kreises Pyritz, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

94) Unter den Schafen des Dorfes Lewetzow, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. Februar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

95) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 10.

Stettin, den 7. März 1862.

Betriebs-Reglement

für die

Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, soweit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen. Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen. Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V. Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII. Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden. Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Lokal-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander

Digitized by Google

ander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, mit den in eingerücktem Satz beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf. Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung. Für den Lokalverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zuläßt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schießpulver, Knallsilber, Knallqueckstlber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§. 11.)

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zuläßt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermäßigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muß sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.

Digitized by Google

4. Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuß dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
6. Phosphor muß, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.
7. Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn außerdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen. Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Deklaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet außerdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

§. 4. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen: 1. Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen. 2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, daß diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maaß-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Google

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungs-Orte verschiedene Wege, so muß die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen. 3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen. Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird. Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines. 5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt. 6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20). 7 Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimations-Papiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist. Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maß

gabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen. Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen. Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden. Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten. Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden. Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§. 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist. Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zuläßt. Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Google

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei. Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Lokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluß einer durch Aushang in dem Expeditions-Lokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Lokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert. Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert. Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage: bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr. Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten: a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmäßig übernachtet; b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluß-Uebergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht. Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten außergewöhnliche Verkehrs-Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiziren. Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 No. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist. Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königl. Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeit-Bestimmungen: 1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet. 4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche. Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Digitized by Google

Eilgüter werden, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

§. 15. 1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmäßige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tages-Versäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen. 3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen. 4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 No. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen. 5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu §. 14.) 6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante“ länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt. Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Digitized by Google

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat. Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich. Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist. Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahn-Verwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungs-Orte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer

Digitized by Google

Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen; b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.; c) für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung; d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden; e) für das Einrosten: bei Metallwaaren; f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten. 2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist. 4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist. 5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. 6. In allen vorstehend unter 1. bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. 7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist. 8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze

als 2 Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen: 1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt. 2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle declarirt ist. 3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. 4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet. 5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner declarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muß behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein. Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

Abänderung dieses Reglements

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt. In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde. Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

Personenbeförderung im Allgemeinen.

§. 27. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt. Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

Digitized by Google

Fahrpreis.

§. 28. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Lösung der Fahrbillets.

§. 29. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Agang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch. Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde. Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Gültigkeit der Fahrbillets.

§. 30. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist. Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem andern, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet. Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 31. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungs-Station gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird. Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29).

Personenplätze.

§. 32. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden. Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden. Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in denselben unentgeldlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet. Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§. 33. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiter-

reise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Vorzeigen der Fahrbillets.

§. 34. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet. Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen andern Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

Antritt der Fahrt.

§. 35. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrt.

§. 36. Nachdem das Abfahrtzeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu ist polizeilich verboten. Dem Reisenden, welcher die Abfahrtzeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Anhalten auf den Stationen.

§. 37. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet. Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Anhalten auf freier Strecke

§. 38. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen. Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt.

§. 39. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten. Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 40. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Digitized by Google

Mitführen von Thieren und Tabakrauchen.

§. 41. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der ersten Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Nichtbeachtung der Anordnungen.

§. 42. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten. Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

Rückzahlung des Fahrgeldes.

§. 43. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

Reisegepäck und Freigewicht.

§. 44. Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif. Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§. 3), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Verpackung.

§. 45. Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 46. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden. Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Gepäckschein.

§. 47. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Lokale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten. In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Lieferungszeit.

§. 48. Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

Haftpflicht.

§. 49. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Lokale der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben: 1. Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäck Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird. 2. Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. 3. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Thlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks deklarirt ist. 4. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung deklarirt ist.

Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

§. 50. In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Reisenden vierter Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und andern Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden. Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

Gepäckträger.

§. 51. Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können. Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist. Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

Annahme und Einlieferung.

§. 53. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäckexpedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung, bei der Güterexpedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben. Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden. Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 54. Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten. Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

Digitized by Google

Haftpflicht.

§. 55. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben: 1) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage deklarirt ist. 2) Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. 3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

§. 56. Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur soweit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

Bedingungen der Annahme.

§. 57. Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden. Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen. Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

Expedition.

§. 58. Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

Einlieferung.

§. 59. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transport derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein. Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 60. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert. Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird. Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

Begleiter der Thiere.

§. 61. Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

Haftpflicht.

§. 62. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben: 1. Die Eisenbahn

haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht. 2. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe declarirt ist, nicht höher als:

150 Thlr. für ein Pferd,
70 „ „ einen Mastochsen,
50 „ „ ein Haupt Rindvieh,
6 „ „ ein Kalb,
20 „ „ ein Mastschwein,
8 „ „ ein mageres Schwein,
2 „ „ ein Ferkel,
4 „ „ ein Schaf oder eine Ziege,
2 „ „ einen Hund,
10 „ „ den Centner sonstiger Thiere

angenommen. 3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung.

(Weißes Papier.)

Frachtbrief-Formular A.

Frachtgut.

. . . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	℔ Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

19

Wiegestempel.

Unterschrift.

Stempel der Abgangs-Station.

Digitized by Google

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens
№ der Frachtkarte
Pos.

Herrn

in

Station der Eisenbahn

über

Die declarirte Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Sgr.	Pf.
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	. . . . . Zusammen					

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Stempel der Verwaltung.

(Rothes Papier.)

Frachtbrief-Formular B.

Eilgut.

. . . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	℔ Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiegestempel.

Unterschrift

Stempel der Abgangs-Station.

21

Digitized by Google

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens
№ der Frachtkarte
Pos.

Herrn
in
Station der Eisenbahn
über

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Fl.	Kr.
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht .					
	. . . . . Zusammen					

Die declarirte Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Digitized by Google

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Interesse für den Fall der Versäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom ten 18 der Eisenbahn zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) declarire ich auf Thaler.

den 18

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen.

(Ort und Datum.)

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterschrift.)

Digitized by Google

Druck von Louis Nasenow in Stettin

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 11.

Stettin, den 14. März 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5497.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

(No. 5498.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1862.

(No. 5499.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlr. Vom 27. Januar 1862.

(No. 5500.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thlr.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1862

Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. Dezember 1857 auf die Dauer von fünf Jahren, für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Das dem Rittergutsbesitzer Herrn A. F. von Arnim auf Geiswalde unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

96) Die unmittelbar bei Swinemünde belegenen, in politischer Beziehung zur Commune Carlsruhe gehörenden und bisher zur Kirche in Garz und resp. Zirchow eingepfarrten Gehmschen und Moeckschen Etablissements sind aus ihrem bisherigen kirchlichen Verbande mit Garz und Zirchow ausgeschieden und zur Kirche in Swinemünde eingepfarrt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. Februar 1862.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern. Königl. Regierung Abth. für Kirchen u. Schulwesen.

97) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Neumann zu Treptow, Kreises Saatzig ist erloschen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 4. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

98) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Renzin, Kreises Greifenberg, hat aufgehört, daher die deshalb unter dem 14 Oktober pr. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 6. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

99) Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1861 will Ich allen Preußischen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der durch die anliegende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch gestatten. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben das Erforderliche hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 4. Januar 1862.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Königl. Hauses.

Vorstehender Allerhöchste Erlaß wird nebst der darin erwähnten Abbildung des Preußischen Adlers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fabrikanten den nach der Abbildung im Schriftringe verbleibenden freien Raum mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen können. Auch ist zufolge Rescripts des Königl. Ministerii für Handel ꝛc. vom 20. v. Mts. die Fortlassung des Schriftrings mit der Maaßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Stettin, den 19. Februar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103) Stundenplan für das Sommer-Semester 1862 bei der

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
6—7	Krankheiten der landwirthschaftlichen Kultur-Gewächse. Professor Dr. Körnicke.	Land- und forstwirthschaftliche Insekten Kunde. Professor Dr. Körnicke.	Demonstrationen im Obstbau. Instituts-Gärtner Strauß.
7—8	Organische Chemie und Agrikulturchemie. Professor Dr. Ritthausen.		
8—9	Krankheiten der Hausthiere. Thierarzt Neumann.	Anbau der Handelsgewächse. Der Administrator.	Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Der Administrator.
9—10	Pferdekenntniß. Thierarzt Neumann.	Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse. Professor Dr. Körnicke.	Spezieller Pflanzenbau. Direktor Settegast.
10—11	Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium. Professor Dr. Körnicke.	Thierzüchtigungskunde. Direktor Settegast.	Anleitung zum Planzeichnen. Baumeister Kinzel.
11—12		Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Professor Dr. Ritthausen.	
Nachmittag von 2 Uhr ab.	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Baumeister Kinzel.	Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Direktor Settegast. (Abwechselnd). Demonstrationen auf den Versuchsfeldern. Der Versuchs-Dirigent.	Landwirthsch. Demonstrationen und Excursionen. Der Administrator.

Digitized by Google

100) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Halbbauern Plank zu Storkow, Kreises Randow, hat aufgehört, daher die deshalb unter dem 27. Dezember v. J. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 6. März 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

101) Unter den Schafen des Bauern Beckmann zu Priemhausen, Kreises Naugard, ist die Räude ausgebrochen, daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 8. März 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

102) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier, oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau.

<table>
<tr><th>Donnerstag.</th><th>Freitag.</th><th>Sonnabend.</th><th rowspan="11">Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.</th></tr>
<tr><td>Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse.
Professor Dr. Körnicke.</td><td>Gemüsebau.
Instituts-Gärtner Strauß.</td><td>Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere.
Der Versuchs-Dirigent.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Physik I. Theil und Meteorologie.
Professor Dr. Ritthausen.</td><td>Ueber landwirthschaftliches Versuchswesen.
Der Versuchs-Dirigent.</td></tr>
<tr><td>Schweinezucht.
Der Administrator.</td><td>Wiesenbau.
Der Administrator.</td><td rowspan="2">Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.
Professor Dr. Körnicke.</td></tr>
<tr><td>Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse.
Professor Dr. Körnicke.</td><td>Krankheiten der Hausthiere.
Thierarzt Neumann.</td></tr>
<tr><td>Gütertaxation.
Direktor Settegast.</td><td>Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen.
Direktor Settegast.</td><td rowspan="2">Waldbau und Forstschutz.
Oberförster Gebauer.</td></tr>
<tr><td>Landwirthschaftlich-technische Gewerbe.
Professor Dr. Ritthausen.</td><td>Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere.
Thierarzt Neumann.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Uebungen im chemischen Laboratorium.
Professor Dr. Ritthausen.</td><td>Botanische Excursionen.
Professor Dr. Körnicke.
(Abwechselnd).
Forstwissenschaftl. Excursionen.
Oberförster Gebauer.</td></tr>
</table>

Digitized by Google

104) Bei der in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 21. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 8 bis 16 vom 1. April 1862 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Stettin, den 4. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung der in der 21. Verloosung am 4. November 1861 gezogenen, am 1. April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 22. 276. 420. 608. 716. 1132. 1181. 1241. 1470. 2051. 2345. 2825. 3284. 3481. 3738. 3954. 4136.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 68. 126. 357. 1038.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 372. 404. 451. 875. 1058. 1266. 1349. 1490. 1962. 2131. 2494. 2588. 2651. 2968. 3406. 3435. 4817. 5019. 5164. 5406. 5411. 5516.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 57. 203. 719. 725. 979. 1314. 2332. 2491. 2993. 3120. 3578. 3587. 3659. 3739. 3753. 3839. 3861.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 3. 42. 52. 73. 86. 96. 212. 246. 288. 295. 304. 428. 530. 553. 554. 579. 595. 637. 667. 737. 759. 881. 897. 901. 941. 946. 962. 981. 1024. 1046. 1058. 1209. 1252. 1288. 1289. 1339. 1465. 1551. 1575. 1578. 1584. 1672. 1731. 1771. 1788. 1815. 1826. 1840. 1874. 1876. 1917. 1928. 1945. 1951. 1963. 1988. 2023. 2025. 2033. 2041. 2076. 2125. 2171. 2177. 2195. 2248. 2254. 2273. 2289. 2300. 2376. 2380. 2441. 2447. 2454. 2466. 2496. 2534. 2559. 2564. 2566. 2571. 2575. 2586. 2606. 2607. 2630. 2634. 2649. 2679. 2711. 2744. 2801. 2813. 2815. 2851. 2860. 2868. 2897. 2911. 2921. 2976. 2995. 3013. 3044. 3093. 3117. 3127. 3212. 3214. 3224. 3263. 3268. 3271. 3343. 3353. 3484. 3523. 3536. 3640. 3726. 3755. 3770. 3788. 3795. 3830. 3833. 3866. 3908. 3935. 3981. 3985. 3986. 4046. 4103. 4121. 4137. 4154. 4172. 4286. 4310. 4319. 4332. 4346. 4349. 4395. 4408. 4430. 4531. 4587. 4608. 4647. 4653. 4695. 4697. 4725. 4740. 4748. 4764. 4773. 4778. 4782. 4788. 4790. 4791. 4793. 4801. 4811. 4812. 4814. 4819. 4831. 4832. 4835. 4841. 4844. 4845. 4846. 4847. 4848. 4849. 4850. 4851. 4852. 4853. 4854. 4855. 4856. 4857. 4858. 4859. 4860. 4861. 4862. 4863. 4864. 4865. 4866. 4867. 4868. 4869. 4870. 4871. 4872. 4873. 4874. 4875. 4876. 4877. 4878. 4879. 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrvikar Franz August Ludwig **Wegener** ist zum Pastor in Luckow, Synode Ueckermünde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Dem Küster und Schullehrer **Lüpke** in Wartenberg, Synode Colbatz, ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Kantortitel verliehen worden.

In Viereck, Kreis Ueckermünde, ist der katholische Küster und Schullehrer **Speer** fest angestellt.

In Ueckermünde ist der Schullehrer **Mierke** fest angestellt.

In Freienwalde ist der Schullehrer **Wedell** fest angestellt.

Die Ernennung des George **von Borcke** zu Bonin, Regenwalder Kreises, zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Bonin ist bestätigt.

Digitized by Google

In Eichhof, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Plath fest angestellt.

Der Gutsbesitzer Eduard Ahlmann zu Braunsberg, Naugarder Kreises, ist zum Polizei-Verwalter dieses Orts erwählt und bestätigt.

Der Regierungs-Kanzlei-Diätarius und invalide Sergeant Heinrich Adolph Neumann ist als Kanzlist des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums von Pommern angestellt worden.

Die Funktionen eines landräthlichen Kreis-Exekutors für den Saatziger Kreis, sind dem Kreisboten Sorgatz widerruflich übertragen worden.

Die Forstschutzbeamten-Stelle zu Jaegerhof im Königl. Forstreviere Mützelburg ist vom 1. März c. ab dem Forstaufseher Koeth, bisher zu Röderhorst in der Oberförsterei Neuenkrug, verliehen.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger, Hilfs-Aufseher Boschetzky ist zum Forst-Aufseher ernannt und demselben vom 1. März d. J. ab die Forstschutz-Beamtenstelle zu Röderhorst im Königl. Forst Revier Neuenkrug auf Probe verliehen worden.

Des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers Excellenz haben den Ober-Inspektor Elten zum Administrations Verweser des neu eingerichteten Remonte-Depots Ferdinandshof, Kreises Ueckermünde, ernannt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Falck ist bei dem Post-Amte in Demmin als Post Expedient angestellt worden; der Wagenmeister Laabs in Treptow a. R. ist gestorben.

Der frühere Steuer-Receptor Herold ist bei Umwandlung der Steuer-Receptur zu Daber in ein Unter-Steueramt, zum Steuer Einnehmer befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Februar 1862.

I. Befördert zu Referendarien: der Auskultator Carl Albert Ferdinand Schmidt zu Stargard; der Auskultator Johann Adolph Cäcil Schlesack hierselbst.

II. Angestellt: der Auskultator a. D Ernst Ludwig Rellstab hierselbst in gleicher Eigenschaft; der invalide Unteroffizier Carl Albrecht zu Anclam als Bureau-Diätarius bei dem hiesigen Kreisgericht; der invalide Sergeant und Hülfsbote Eduard Ludwig Schönfeld hierselbst als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte; der Hülfsbote und Exekutor Carl Grüneberg zu Swinemünde als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts Deputation zu Swinemünde.

III. Versetzt: der Gerichts-Assessor Friedrich August Bogislav Schömann zu Demmin als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Greifswald; der Appellationsgerichts Referendarius Dr. juris Julius Heinrich Ferdinand Lenz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in den diesseitigen Bezirk; der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Theodor Meister hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

IV. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Auskultator Ernst Friedrich Rudolph Engel zu Stargard.

V. Aus dem Amte entlassen: der Bote und Exekutor Carl Wilhelm Matz zu Usedom.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

3. Landbezirk. Glien, Dobberphul, Neumark und Geiblershof. Gutsbesitzer Deppermann zu Glien; Substitut desselben, Rentier Börner zu Clebow, beide verpflichtet am 29. Januar 1862.

Kreis Naugard.

15. Landbezirk. Falkenberg, Daarz, Parlin. Freischulz Spiegel zu Falkenberg; Substitut desselben, Kämmerer Popplow zu Massow, beide verpflichtet am 11. Februar 1862.

21. Landbezirk. Hackenwalde, Fürstenflagge mit Bierhorst. Kolonist Berg zu Hackenwalde; Substitut desselben, Kolonist Siewert zu Kattenhof, beide verpflichtet am 18. Februar 1862.

22. Landbezirk. Kattenhof, Münchendorf. Kolonist Siewert zu Kattenhof; Substitut desselben, Kolonist Berg zu Hackenwalde, beide verpflichtet am 18. Februar 1862.

23. Landbezirk. Gollnowshagen, Barfußdorf, Glewitz. Lehrer Kell zu Gollnowshagen; Substitut desselben, Rathsherr Milzner zu Gollnow, beide verpflichtet am 18. Februar 1862.

24. Landbezirk. Carlshof, Blankenfelde, Camelsberg, Marienwalde. Wirthschafts-Inspektor und Schulze Schütz zu Carlshof; Substitut desselben, Bäckermeister Knorrn zu Lübzin, beide verpflichtet am 18. Februar 1862.

26. Landbezirk. Gr. Christinenberg mit Pütt, Kl. Christinenberg mit Püttkrug, Friedrichwilhelmsthal. Altsitzer und Schmiedemeister Hartig zu Gr. Christinenberg; Substitut desselben, Gutsbesitzer Thime zu Friedrichswalde, beide verpflichtet am 22. Februar 1862.

Digitized by Google

27. Landbezirk. Auguſtwalde, Bahrenbruch mit Theerofen, Gr. Gelüch und Berlinerſoll, Franzhauſen mit Jägersweil und Henningsholm, Münſterberg, Zimmermannshorſt mit Etabliſſement Neuhaus, Binenfurth, Poſtbaum und Petrihof, Friedrichswalde mit Kerſtenwalde und Wilhelmsthal, Hinzendorf mit Hankenhof, Fickbradung, Ihnazoll und Neuenkamp, Carlsbach. Gutsbeſitzer Thime zu Friedrichswalde; Subſtitut deſſelben, Altſitzer und Schmiedemeiſter Hartig zu Gr. Chriſtinenberg, beide verpflichtet am 29. Januar 1862.

Kreis Saatzig.

9. Landbezirk. Schloßgut Noerenberg, Seegut Noerenberg, Alt- und Neu-Storckow, Zamzow, Graſſee und Kl. Grünow. Schulze Hahn zu Zamzow; Subſtitut deſſelben, Gutsbeſitzer v. Waldow zu Noeblin, beide verpflichtet am 7. Februar 1862.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 12.

Stettin, den 21. März 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

105) Auf dem Königl. Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfd. 8 Lth. (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfd. 21 Lth. (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr. zum Verkauf gestellt werden. Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königl. Salzfaktorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Direktor der Steuern.

2) der Königlichen Regierung.

106) Die Maurergesellen Müller und Hoge zu Cammin haben am 30. Januar c. den mit dem Eise auf dem Camminer Bodden bei der sogenannten Fähre durchbrochenen Fischer Johann Bruß aus Berg-Dievenow mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 10. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

107) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vereideten Handels-Mäkler 1) Carl Becker, 2) Peter Ludwig Ad. Ed. Reinhard, 3) Johann Martin Friedrich Müller, 4) August Ferdinand Praetz, 5) August Walther und 6) G. F. Berendt sämmtlich am hiesigen Orte mit dem 1. d. M. ihre Funktionen als vereidete Handels-Mäkler freiwillig niedergelegt haben.

Stettin, den 12. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

108) Unter den Schafen der Bauern Broecker und Müller zu Dadow, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 14. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

109) Unter dem Rindviehstande des Gutspächters Steffenhagen zu Prützen, Kreises Regenwalde, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort und die Feldmark von Prützen gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten, Rauhfutter und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 14. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

110) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gutspächters Blank zu Kl.-Reinkendorf, Kreises Randow, ist erloschen, daher die deshalb angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 12. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

111) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Ueckermünder Kreis findet in folgender Weise statt: Mittwoch, den 23. April und Donnerstag, den 24. April: Musterung in Pasewalk, 7 Uhr Morgens; Sonnabend, den 26. April: Musterung in Neuwarp; Montag, den 28. April, Dienstag, den 29. April und Mittwoch, den 30. April: Musterung in Ueckermünde, Morgens 7 Uhr; Freitag, den 2. Mai in Ueckermünde Loosung, Untersuchung der invaliden Wehrleute und Klassifikation. Es werden demzufolge alle vom 1. Januar 1838 bis 1. Dezember 1842 gebornen jungen Männer, welche nach §. 21 der Ersatz-Instruktion im diesseitigen Kreise gestellungspflichtig sind, aufgefordert, sich an den resp. Tagen und Orten Behufs ihrer Musterung zu gestellen. Gegen die Ausbleibenden treten die gesetzlichen Strafen ein.

Ueckermünde, den 12. März 1862. Der Landrath.

Digitized by Google

112) General-Verwaltungs-Ueberſicht der Königl. Straf-Anſtalt zu Naugard mit Einſchluß der Hülfs-

I. Bevölkerung

No.	Bezeichnung.	Schuldgefangene.	Unter- Männer.
1	2	3	4
A.	Beſtand am 31. Dezember 1860	—	—
B.	Zugang während des Jahres 1861:		
1	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden	—	—
2	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenſtande Ausgeſtoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—
3	durch Ueberſetzung aus der Unterſuchungs- reſp. Strafhaft	—	—
4	durch Ueberſiedelung aus anderen Anſtalten	—	—
5	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—
6	durch Einlieferung Behufs des Weiter-Transports	—	—
	Summa des Zuganges	—	—
C.	Abgang während des Jahres 1861:		
1	interimiſtiſch entlaſſen	—	—
2	begnadigt	—	—
3	nach verbüßter Strafe entlaſſen	—	—
4	in andere Anſtalten übergeſiedelt	—	—
5	entwichen	—	—
6	geſtorben: a. natürlichen Todes	—	—
	b. durch Unglücksfälle	—	—
	c. durch Selbſtmord	—	—
	d. durch Hinrichtung	—	—
7	zur Strafe reſp. korrektionellen Detention übergeſetzt	—	—
8	durch Weitertransport	—	—
	Summa des Abganges	—	—
D.	Beſtand am 31. Dezember 1861	—	—
E.	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt	—	—
F.	Die tägliche Durchſchnittszahl der in 1861 detinirt geweſenen Gefangenen beträgt	—	—

II. Geſundheits-

Es waren in

Bezeichnung der Anſtalt	Beſtand am 31. Dezember 1860. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	während des Jahres 1861 Zugang männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	Abgang männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Strafanſtalt Naugard einſchließlich Gollnow	22	—	—	22	307	—	—	307	313	—	—
Strafanſtalt Anclam	—	18	—	18	—	106	—	106	—	119	—

Straf-Anstalt zu Gollnow und der Königl. Straf-Anstalt zu Anclam für das Jahr 1861.

im Allgemeinen.

Kategorien der Gefangenen.														
suchungs-Gefangene.			Gefängnißstrafe Verbüßende.				Zuchthaus-Gefangene.			Corrigenden.				Summa der sämmtlichen Gefangenen.
Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	—	—	—	—	1138	210	1348	—	—	—	—	1348
—	—	—	—	—	—	—	305	81	386	—	—	—	—	386
—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	311	81	392	—	—	—	—	392
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	16	7	23	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	259	47	306	—	—	—	—	306
—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	25	17	42	—	—	—	—	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	305	73	378	—	—	—	—	378
—	—	—	—	—	—	—	1144	218	1362	—	—	—	—	1362
—	—	—	—	—	—	—	419852	77948	497800	—	—	—	—	497800
—	—	—	—	—	—	—	1150	214	1364	—	—	—	—	1364

Pflege.

den Lazarethen der Anstalt																
—	Bestand am 31. Dezember 1861.				im Jahre 1861 nach vollen Tagen gerechnet				während des Jahres 1861 durchschnittlich täglich				Es betrugen in 1860 die Kosten der Kranken-Pflege (excl.) der Besoldungen der Aerzte und der Beköstigung der Kranken			Mithin kommen von diesen Kosten der Kranken-Pflege auf einen Kranken-Tag		
Summa	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			27		
315	14	—	—	14	5898	—	—	5898	16	—	—	16	777 (185 | 7 27 | 9 —)	—	4	11
119	—	5	—	5	—	4873	—	4873	—	13,3	—	13,3	316	15	1	—	1	11,3

Digitized by Google

III. Arbeits-

Bezeichnung der Anstalt	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen.											
	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungs-Gefangene detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages.			Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf					
		beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage				jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 2)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 3)		
				Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	2	3	4	5			6			7		
Strafanstalt Naugard einschließl. Gollnow.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strafanstalt Anclam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu III Arbeits-

Bezeichnung der Anstalt	Arbeits-Betrieb der Gefängnißstrafe-Verbüßenden. Zuchthaus-														
	Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb,														
	an Verdienst-Antheilen der Gefangenen			für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrik-Geräthe ꝛc.			für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation			für Verpflegungs-Zulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen			für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge ꝛc. in Folge der Beschäftigung von Gefangenen im Freien			Summa (von Kolonne 16 bis 20)		
	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr	pf.
	16			17			18			19			20			21		
Strafanstalt Naugard einschließl. Gollnow.	6248	12	8	1659	1	10	12200	4	4	3106	19	3	—	—	—	23214	8	4
Strafanstalt Anclam	582	10	1	103	1	10	1826	2	5	—	—	—	—	—	—	2511	14	4

IV. Finanzielle

Bezeichnung der Anstalt	Einnahme.						Ausgabe.								
	Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag.			Anderweite Einnahmen							für Beköstigung				für Krankenpflege
				in ihrer Gesammtheit	darunter sind enthalten						in ihrer Gesammtheit	davon kommen auf die Beköstigung der			
					an Reingewinn aus der Feld- und Vieh-Wirthschaft	Landesbeiträge, Zuchthaus- u ähnliche Gefälle	Summa der gesammten Einnahme (Kolonne 2 und Kolonne 3)					Gesunden		Kranken	
	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg	pf	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg	pf.	Th.	sg	pf.
1	2			3			4			5			6			7			8			9			10		
Strafanstalt Naugard einschl. Gollnow.	55077	3	5	4394	2	8	3123	—	4	—	—	—	59471	6	1	32105 (1429	1 16	3 —)	31651	28	8	1882	18	7	777 185	7 27	9 —
Strafanstalt Anclam	6300	21	1	842	4	—	333	26	6	—	—	—	7142	28	1	6090 (251	22 18	1 —)	5442	24	10	899	15	3	280 36	— 15	1 —

Betrieb.

Arbeits-Betrieb der Gefängnißstrafe-Verbüßenden, Zuchthaus-Gefangenen und Korrigenden.

Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der genannten Kategorien detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung									Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 13) kommen auf					
			innerhalb der Anstalt			außerhalb der Anstalt im Freien			Summa			jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9)		
	beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
8	9	10	11			12			13			14			15		
419852	323820	96032	40847 (14229	25 8	5 —)	—	—	—	55077	3	5	—	3	11	—	5	1
77948	59491¾	18456¼	5541 (759	24 —	1 —)	—	—	—	6300	24	1	—	2	5,1	—	3	2,1

Betrieb.

Gefangenen und Korrigenden

Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeits-Ertrages (Kolonne 13 nach Abrechnung von Kolonne 21)			Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 22) kommen auf						Der Werth der am Jahres-Schlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikations-Gegenstände beträgt			Am Schlusse des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände			Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres 1861 gegen die Bestände am Schlusse des Jahres 1860					
			jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9)									mehr			weniger		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
22			23			24			25			26			27			28		
31862	25	1	—	2	3	—	2	11	8402	21	5	6087	17	7	2315	3	10	—	—	—
3789	9	9	—	1	5,5	—	1	10,9	706	29	9	216	14	3	460	15	6	—	—	—

Resultate.

Ausgabe.

Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen.

Für Bekleidung			Für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lager-Geräthe			Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale			Für Beheizung			Für Beleuchtung			Summa (von Kolonne 8 bis 15 incl.)			Im Jahre 1861 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	Diese Gesammtzahl der Detentions-Tage wurde verbüßt von			
Thlr	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.		kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit
11			12			13			14			15			16			17	18	19	20	21
8128	17	10	3411	25	11	1109	15	—	1266	13	—	2963	21	5	56395	7	2	419852	5898 (13174)	400780	419852	—
1677	27	—	828	18	—	2755	27	—	133	15	—	121	15	—)								
1299	25	6	332	19	—	219	19	8	757	12	—	611	26	7	10345	10	11	77948	4873 (12475)	60600	—	77948
115	9	—)				222	3	—	96	6	—	36	15	—)								

Digitized by Google

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen. Es kommen auf jeden Detentions-Tag von den Kosten für Beköstigung der Gesunden (Kolonne 8) (nach Kolonne 19) sgr.	pf.	für Beköstigung der Kranken (Kolonne 9) (nach Kolonne 18) sgr.	pf.	für Bekleidung (nach Kolonne 11) auf den männlichen Gefangenen (nach Kolonne 20) sgr.	pf.	für Bekleidung (nach Kolonne 11) auf den weiblichen Gefangenen (nach Kolonne 21) sgr.	pf.	der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Kol. 16 nach Kol. 17) sgr.	pf.	Generalkosten. Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb Thlr.	sgr	pf	Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Bureau-Bedürfnisse, für Baulichkeiten ꝛc. Thlr.	sgr.	pf.
	22		23		24		25		26		27			28		
Strafanstalt Naugard einschließlich Gollnow	2	4	3	—	—	8	—	—	4	—	23214	8	4	30081	17	2
														(7596	13	—)
Strafanstalt Anclam	2	8,3	1	6,6	—	—	—	6,5	3	11,7	2511	14	4	7538	29	6
														(5	24	—)

V. Personal-Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1861. Männer	Weiber	Summa	Davon wurden eingeliefert als Rückfällige: zum ersten Mal Männer	Weiber	Summa	zum 1. mal Männer	Weiber	Summa	zum 2. mal Männer	Weiber	Summa	zum 3. mal Männer	Weiber	Summa	zum 4. mal Männer	Weiber	Summa	zum 5. mal Männer	Weiber	Summa	zum 6. mal Männer	Weiber	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Strafanstalt Naugard einschließlich Gollnow.	310	—	310	219	—	219	50	—	50	24	—	24	8	—	8	5	—	5	1	—	1	—	—	—
Strafanstalt Anclam	—	81	81	—	55	55	—	12	12	—	6	6	—	4	4	—	2	2	—	1	1	—	1	1

Bezeichnung der Anstalt.	Alters-Verhältnisse. Von 21 bis 45 Jahren. Männer	Weiber	Summa	Ueber 45 Jahre. Männer	Weiber	Summa	Dauer der Strafen. Zu 2 Jahren. Männer	Weiber	Summa	Ueber 2 Jahre bis zu 5 Jahren. Männer	Weiber	Summa	Ueber 5 Jahre bis zu 10 Jahren. Männer	Weiber	Summa	Ueber 10 Jahre, ausschließlich der lebenslänglichen. Männer	Weiber	Summa	Lebenslänglich. Männer	Weiber	Summa
	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
Strafanstalt Naugard einschließlich Gollnow.	245	—	245	48	—	48	108	—	108	153	—	153	40	—	40	8	—	8	1		1
Strafanstalt Anclam	—	63	63	—	15	15	—	40	40	—	34	34	—	7	7	—	—	—	—		

Resultate.

Ausgabe. Kosten. Summa (von Kolonne 27 und 28)			Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von den gesammten General-Kosten (Kolonne 29) kommen auf jeden Detentions-Tag		Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Kolonne 16 und 29)			Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von den gesammten Administrat.-Kosten (Kolonne 32) kommen auf jeden Detentions-Tag		Es betragen die gesammten Einnahmen (nach Kolonne 6)			Die gesammten Administrations-Kosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von			Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von dem durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Kol. 36) kommen auf jeden Detentions-Tag	
Thlr.	sgr.	pf.		sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		sgr.	pf.
29			30	31		32			33	34		35			36			37	38	
60892	8	6	419852	4	4	117287	15	8	419852	8	5	59471	6	1	57909	8	1	419852	4	2
															incl. eines Betriebs-Restes von 92. 28. 6					
10056	7	10	77948	3	10,4	20401	18	9	77948	7	10,2	7142	28	1	13258	20	8	77948	5	1,2

der Zuchthaus-Sträflinge.

Davon wurden eingeliefert als Rückfällige: zum 7. mal und darüber			überhaupt (Kol. 8 bis 28)			Heimaths-Verhältnisse: Inländer			Ausländer			Konfessions-Verhältnisse: Evangelische			Katholische			Jüdische			Andersgläubig			Alters-Verh.: Von 16 bis 20 Jahren		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
3	—	3	91	—	91	309	—	309	1	—	1	308	—	308	—	—	—	2	—	2	—	—	—	17	—	17
—	—	—	—	26	26	—	81	81	—	—	—	—	79	79	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	3

der Zuchthaus-Sträflinge.

Ursachen der Bestrafung: Verbrechen aus Eigennutz			Verbrechen aus Leidenschaft			Familien-Verhältnisse: Unehelich geboren			Unverheirathet			Verheirathet			Verheirathet gewesen: Männer verwittwet	Männer geschieden	Weiber verwittwet	Weiber geschieden	Summa	Bildungs-Zustand. Es können weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden			Militair-Verhältniß. Von d. eingelief. männl. Zuchth.-Sträfling. haben im Militairdienst gestanden	nicht im Militairdienst gestanden
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	verwittwet	geschieden	verwittwet	geschieden	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa		
74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
271	—	271	89	—	89	19	—	19	154	—	154	138	—	138	14	4	—	—	18	29	—	29	31	—	31	76	234
—	64	64	—	17	17	—	10	10	—	41	41	—	25	25	—	—	6	9	15	—	4	4	—	35	35	—	—

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

An der Elisabeth-Schule in Stettin ist der Lehrer Goltz fest angestellt.

In Alt-Damm, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Haase fest angestellt.

In Treptow a. Toll. ist der Schullehrer Keding fest angestellt.

Die Wahl des Prorektors Professor Dr. Nitzsch am Gymnasium zu Greifswald zum Direktor desselben und der dazu gehörigen Realschule ist von des Königs Majestät bestätigt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Sudhaus als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 13.

Stettin, den 28. März 1862.

Patente.

Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

113) Auf dem Königl. Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfd. 8 Lth. (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfd. 21 Lth. (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr. zum Verkauf gestellt werden. Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königl. Salzfaktorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Direktor der Steuern.

2) der Königlichen Regierung.

114) Es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Nummer des Amtsblatts eine Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. d. Mts. beigefügt ist, welche die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4 1/2 auf 4 Prozent betrifft. Stettin, den 25. März 1862. Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

115) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten, oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an, ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt,
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf die durch die Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in eine Königl. Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse. In letzterer Beziehung machen wir gleichzeitig auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 406) aufmerksam, wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navi-

Digitized by Google

gations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen auch während der Sommer-Monate in den gedachten Navigations-Vorbereitungs-Schulen Aufnahme und Unterricht finden können.

Stettin, den 21. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116) Das Patent und Reglement für die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden und namentlich die unterzeichnete General-Direktion, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Sozietät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift: „Das Patent und Reglement für die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs Anstalt, unter Benutzung der Akten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Sekretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt" aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir gleichzeitig die bezeichnete Schrift allen Behörden und Beamten unseres Ressorts zur Anschaffung dringend empfehlen. Stettin, den 19. März 1862. Königl. Regierung.

117) Nachdem die Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Aberdeen zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird das Statut der Gesellschaft nebst der Konzession vom 11. Januar d. J. in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

118) Zum Zweck der Komplettirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monats ca. 52 Schiffsjungen eingestellt werden. Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern ꝛc. aufgefordert, ihre Annahme-Gesuche bis spätestens den 1. April d. J. an das unterzeichnete Kommando portofrei einzureichen. Die Annahme als Schiffsjunge bedingt: a) ein Alter vom vollendeten 14. Jahr bis einschließlich des 16. Lebensjahres, b) körperliche Tauglichkeit, c) bisherige gute Führung, d) erfolgte Konfirmation, e) genügende Schulkenntnisse, f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen. Dem Aufnahme-Gesuch ist hiernach noch beizufügen: a) der Taufschein, b) der Impfschein, c) ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte, d) ein polizeiliches Attest über gute Führung, e) der Konfirmationsschein, f) ein Schulzeugniß. Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualifizirt befundenen jungen Leute durch eine Kommission wird in dem weitern Verlauf des Monat April a. c. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden. An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Kommission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stations Orte (Danzig), wo dieselben noch einer ärztlichen Superrevision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird. Danzig, den 9. März 1862.

Königliches Kommando der Marine-Station der Ostsee.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1862 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 28. April 1862.

119) Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Einleitung in das Alte Testament liest Prof. Diestel, viermal wöchentlich von 5—6, privatim. Die Genesis wird erklären derselbe viermal wöchentlich von 11—12, privatim. Die

Einleitung in das Neue Testament wird Lic. Klöpper viermal wöchentlich von 12—1 privatim vortragen. Die Synopsis der drei ersten Evangelien wird Prof. Dieſtel erklären viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Schirmer viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich. Den Brief an die Römer Licent. Klöpper, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 und Montags und Donnerstags von 11—12. privatim Die Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zur Reformation trägt Prof. Reuter vor Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr, privatim. Symbolik, derselbe, sechsmal von 9—10, privatim. Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim. Vorträge über das Wesen des Christenthums für Studirende aller Fakultäten hält Prof. Hanne Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr, öffentlich. Den zweiten Theil der praktischen Theologie (Lehre vom Amte und Homiletik) trägt derselbe viermal wöchentlich von 10—11 privatim vor. Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des N. T. hält Prof. Vogt Dienstags von 6—7; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter Montags von 5—7; in Erklärung des A. T. Prof. Dieſtel. In dem theologisch-praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, die katechetischen von Prof. Hanne, geleitet Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich v. 12—1, privatim. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal von 9—10, privatim. Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 11—12, privatim. Repetitorium über dieselbe, derselbe, Montags von 12—1, öffentlich. Römischen Civilproceß, Prof. Bekker, zweimal von 10—11, öffentlich. Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal von 12—1, privatim. Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, fünfmal von 11—12, privatim. Preußisches Staatsverfassungsrecht, Dr. Förster, zweimal unentgeltlich. Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, einmal öffentlich. Strafrecht, derselbe, mit Berücksichtigung seiner „Grundsätze des Criminalrechts und der neuen deutschen Straf-Gesetz-Bücher", fünfmal von 12—1, privatim. Criminalproceß, Prof. Wieding, fünfmal von 12—1. Preußischen Civilproceß, Dr. Förster, dreimal in noch zu bestimmenden Stunden. Praktisches Europäisches Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal von 11—12, privatim. Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, nach seiner Schrift „das praktische Europäische Fremdenrecht" derselbe, zweimal zu gelegenen Stunden, öffentlich. Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker Mittwochs von 3—5, unentgeltlich. Civil-Relatorium, Prof. Wieding, Sonnabends von 11—1, öffentlich.

Medicin. Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Dienstags und Freitags von 12—1, Professor Ziemssen, privatim. Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 11—12, Prof. Schultze, privatim. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 11—12, derselbe, öffentlich. Topographische Beschreibung der Körperoberfläche mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, privatim. Entwickelungsgeschichte, dreimal wöchentlich, in der ersten Hälfte des Semesters von 8—9, Prof. Budge, privatim. Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, derselbe, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, dreimal wöchentlich von 8—9 in der zweiten Hälfte des Semesters, derselbe, öffentlich. Mikroskopisch physiologischer Cursus von halb 8—9, dreimal wöchentlich, derselbe, privatim. Allgemeine pathologische Anatomie in Verbindung mit allgemeiner Pathologie, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé, privatim. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags von 7—9 und Freitags von 2—4, Prof. Grohé, privatim. Ueber pathologische Se- und Excrete mit Demonstrationen, Mittwochs von 2—4, Dr. Marmé, privatim. Die Eingeweide-Brüche erläutert Prof. Bardeleben, Sonnabends von 7—9, öffentlich. Ueber die Krankheiten der Extremitäten, Donnerstags von 5—6, Freitags und Sonnabends von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. Augenheilkunde, Freitags von 7—9, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Dr. Schirmer, privatim. Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, priv. Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 4—5, Prof. Rühle, privatim. Krankheiten des Nervensystems, derselbe, einmal wöchentlich von 5—6, öffentlich. Ueber Leberkrankheiten, Sonnabends von 2—3, Dr. Marmé, öffentlich. Ueber acute Exantheme, einmal wöchentlich von 5—6 Abends, Prof. Ziemssen, öffentlich. Ueber Syphilis, mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 6—7 Abends, derselbe, privatim. Ueber die Krankheiten der Sexualorgane, einmal wöchentlich, Prof. Grohé, öffentlich. Ueber Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Prof. Laurer,

Google

privatim. Repetitorium der Arzneimittellehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends früh von 7—8, Dr. Marmé, privatim. Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich. Ueber Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Medicinische Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich. Gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim. Operationsübungen, sobald Material vorhanden, von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Bardeleben, privatim. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim. Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Prof. Ziemssen, privatim. Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, sowie Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim. Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit der vorkommenden Geburten, Prof. Eichstedt, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Philosophie. Logik liest Prof. Baier viermal wöchentlich von 7—8, privatim. Aesthetik trägt derselbe viermal von 8—9 vor, privatim. Ueber Schleiermacher und Hegel liest derselbe einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich. Rechtsphilosophie, Prof. George, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, privatim. Geschichte der neueren Philosophie von Kant an, derselbe, Mittwochs von 3—5, öffentlich. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik. Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich. Erziehungs-Wissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, Prof. Grunert, Montags, Dienstags und Donnerstags von 10—11, privatim. Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11—12, privatim. Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Freitags von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Statik und Dynamik, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Ueber Wellenbewegungen, besonders Optik und Akustik, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Physiologische Chemie, Prof. Limpricht, zweistündig öffentlich. Anorganische Chemie, derselbe, täglich von 2—3, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim. Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 und 12 Stunden, privatim. Ueber analytische zoochemische Untersuchungen, Dr. Schwanert, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim. Repetitorium über organische und unorganische Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, privatim. Geognosie und Geologie, der Mineralogie zweiten Theil, Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Mineralogische Chemie, derselbe, Sonnabends von 2—4, privatim. Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim. Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns und Erklärung der wichtigeren Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. Zoologische Uebungen und Excursionen, erstere insbesondere mit Anwendung des Mikroskops, derselbe, privatissime, jedoch unentgeltlich. Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, vier Stunden wöchentlich Montags und Donnerstags, öffentlich. Systematische Botanik mit Demonstrationen und Untersuchung einheimischer Pflanzen, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Geschichte des Mittelalters seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. Die deutsche Geschichte des Mittelalters, Dr. Pertz, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 8—9, privatim. Die Quellenkunde der Geschichte des deutschen Mittelalters, derselbe

zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, Vormittags von 8—9, öffentlich. Das Geschichtswerk des Richer wird derselbe in einer wöchentlichen Stunde an einem noch zu bestimmenden Tage von den Zuhörern erklären lassen, mit Zugrundelegung des Separat-Abdruckes der Ausgabe in den Monumentis Germaniae (SS. Tom. III, p. 264) Hannover 1839. 8°. privatissime und gratis.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Den Jon des Euripides erklärt Prof. Schömann Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim. Ausgewählte Stellen des Thucydides, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Griechische Götterlehre nach der Hesiodischen Theogonie wird derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10 vortragen, privatim. Ausgewählte Denkmäler der alten Kunst unter besonderer Berücksichtigung der akad. Sammlung erklärt Prof Hertz, Montags um 7 Uhr früh, öffentl. Den Pandektentitel de origine iuris (I, 2) erläutert derselbe nach der kleineren Osannschen Ausgabe (Gießen 1847) in lateinischer Sprache Mittwochs um 7 Uhr früh, öffentlich. Im philologischen Seminar läßt derselbe die Satiren des Juvenal erklären Dienstags und Donnerstags um 7 Uhr früh, öffentlich. Encyclopädie der Philologie trägt derselbe vor an den ersten vier Wochentagen um 8 Uhr früh, privatim. Metrische Uebungen nebst Erklärung von Aristoxenos rhythmischem Fragment, Prof. Susemihl, ein- bis zweimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich. Griechische Metrik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Geschichte der alten Kunst, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich. Christliche Archäologie, derselbe, dreistündig von 11—12, privatim. Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, privatissime aber gratis, zweistündig von 12—1. Erklärung der Nala-Episode des Mahâbhârata, Prof. Hoefer, zwei- oder dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Gothisch-althochdeutsche Sprachproben erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Etymologische Uebungen leitet derselbe Donnerstags von 12—1, privatissime unentgeltlich. Arabische Grammatik, Prof Ahlwardt, zweistündlich, öffentlich. Erklärung des Hiob, derselbe, vierstündlich von 10—11 privatim. Hebräische Grammatik, derselbe, dreistündlich, privatim.

Neuere Sprachen. Die Geschichte der altfranzösischen Litteratur trägt in französischer Sprache vor Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Corneille's Cid erklärt derselbe in französischer Sprache, nach einer Einleitung über die französische Litteratur des 17. Jahrh, Mittwochs von 2—4 öffentlich. Macaulay's History of England (Theil I.), fährt derselbe zu erklären fort, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime. Italiänische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Gesangsübungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich. Den freien Styl und seine Formen erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Lesefinstitut. Vorstand: die Proff. Reuter, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direktion des Prof. Bekker. Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosector Dr. Sommer. Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosector Dr. Sommer. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohé; Assistent Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof Rühle. — Verwaltungs-Inspektor: Kikhefel. — Rendant: Appell.-Ger.-Sekretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bertog. — Unterärzte: Jäger und Dorenberg. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer. Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Marmé. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Bernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. v Feilitzsch;

Digitized by Google

Assistent: Frauenstein. Astronomisch mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke. Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert. Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz. Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Hertz. Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz. Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schaefer. Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10–12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Segnitz. 5) Bodenkunde, Prof Dr. Trommer, Donnerstags von 2–4 Uhr. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags, von 6—8 Uhr Morgens. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8–9 Uhr. 9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, Mittwochs von 4–6 Uhr. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6–8 Uhr Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab, abwechselnd mit No. 22. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9–11 Uhr. 18) Uebungen in dem chemischen Laboratorium, derselbe, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr. 19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr. 21) Pflanzengeographie oder statt derselben: über die pflanzenphisiologischen Principien des Ackerbaues, derselbe, Freitags von 10—11 Uhr. 22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (S. No. 16). 23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4–6 Uhr. 24) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4–6 Uhr. 25) Wege und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2–4 Uhr. Außerdem wird Dr. Heyden privatim Düngerlehre Dienstags von 2–4 Uhr und einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde analytische Chemie vortragen, auch ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz — Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anotomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

Digitized by Google

120) Lections-Plan der Königl. Preuß. höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 1862—63 und 1863—64.

A. Vorträge.

I. Im Sommer-Semester 1862. 1) Direktor und Oberforstmeister Gruner: a) Waldbau, 1r Theil. Standortslehre, 3 Stunden wöchentlich. — b) Forstschutz und Forstpolizei, 2 St. — c) Forstgeschichte und Forstliteratur, 2 St. — 2) Professor Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 1r Theil, 3 St. — b) Bestimmung der Gewächse, 2 St. — c) Allgemeine Botanik, 1 St. — d) Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf die Forstinsekten, 2 St. — 3) Professor Schneider: a) Arithmetik, 3 St. — b) Praktische Geometrie und Instrumentenkunde, 4 St. — c) Forstl. Planzeichnen, 2 St. — 4) Gerichts-Direktor Schaeffer: Civilrechtslehren in Beziehung auf Forstverwaltung, 2 St. — 5) Forstinspektor Bando: a) Preuß. Taxations-Instruktion, 1 St. — b) Revierverwaltungskunde, 1 St.

II. Im Winter-Semester 1862—63. 1) Oberforstmeister Gruner: a) Forsttaxation, 1r Theil. Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxationssysteme, 2 St. — b) Jagdverwaltungskunde, 2 St. — c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St. — 2) Prof. Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 1r Theil, Forts. 1 St. — b) Spezielle Forstinsektenkunde, 3 St. — c) Mineralogie mit Rücksicht auf Bodenkunde, 2 St. — d) Examinatorium über Forstnaturkunde, 2 St. — 3) Prof. Schneider: a) Vermessungs- und Taxations-Instruktion und Forstrechnungswesen, 3 St. — b) Trigonometrie, 4 St. — c) Mathematisches Examinatorium, 1 St. — 4) Ger.-Dir. Schaeffer: Civilrechtslehren in Bezug auf Forstverwaltung, 2r Theil, 2 St. — 5) Forstinsp. Bando: a) Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Institutsforsten, 1 St. — b) Revierverwaltungskunde, 1 St. —

III. Im Sommer-Semester 1863. 1) Oberforstmeister Gruner: a) Waldbau, 2 Theil. Holzerziehung, 4 St. — b) Lehre von der Ablösung der Waldservituten unter Berücksichtigung der desfallsigen Verhältnisse in Preußen, 1 St. — c) Staatsforstwirthschaftslehre, 2 St. — 2) Prof. Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 2r Theil, 2 St. — Spezielle Forstbotanik, 2 St. — c) Forstunkräuter, 2 St. — d) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — 3) Prof. Schneider: a) Ebene Geometrie, 4 St. — b) Die wichtigsten physikalischen Gesetze, 4 St. — c) Forstl. Planzeichnen, 2 St. — 4) Ger.-Dir. Schaeffer: Grundzüge des Civilprozesses, 2 St. — 5) Forstinsp. Bando: Preuß. Taxations-Instruktion, 1 St. —

IV. Im Winter-Semester 1863—64. 1) Oberforstmeister Gruner: a) Forsttaxation, 2r Theil. Forstabschätzung und Betriebsregulirung, so wie Waldwerthberechnung mit Berücksichtigung des Preuß. Verfahrens, 2 St. — b) Forstbenutzung und Forsttechnologie, 2 St. — c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St. — 2) Prof. Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 2r Theil, Forts. 1 St. — b) Geognostische Verhältnisse Deutschlands, 2 St. — c) Naturgeschichte der deutschen Waldvögel, 2 St. — d) Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere, 1 St. — e) Examinatorium über Forstnaturkunde. — 3) Prof. Schneider: a) Stereometrie, 3 St. — b) Analysis mit Anwendung auf forstl. Rechnungsaufgaben, 4 St. — c) Algebraische Geometrie, 1 St. — d) Mathematisches Examinatorium 1 St. — 4) Ger.-Dir. Schaeffer: a) Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf die Forstverwaltung, 2 St. — b) Juristisches Examinatorium, 1 St. — 5) Forstinsp. Bando: Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Institutsforsten, 1 St. —

B. Demonstrationen und Uebungen.

Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forstgärten bei Neustadt und Chorin, der forstlichen Versuchsstellen bei letzterem Orte und der Instituts-Reviere Liepe und Biesenthal von ca. 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Direktor in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs-Oberforstbeamten sowie gleichzeitig die des Inspektions-Beamten, der Forstinspektor Bando in ersterem die Revier-Verwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Excursionen auch in andere Königl. Forsten der Umgegend ausgedehnt, auch von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Waldungen unternommen. Regelmäßig finden in den Sommer- und Winter-Semestern die forstlichen Excursionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend statt, und werden während der ersteren, wenn die forstlichen Uebungen Zeit übrig lassen, auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4 oder 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Excursionen oder Uebungen im Messen und Nivelliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Anfang jeden Semesters ge-

Digitized by Google

stattet. Die Zahl der Studirenden ist wegen der Demonstrationen und Uebungen beschränkt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt resp. vor Ende Februar oder August beim Direktor. Die Aufnahme bedingt einen vollständigen Nachweis, daß der Aufzunehmende nicht unter 18, nicht über 24 Jahr alt sei, einer guten Gesundheit genieße, auf einem Gymnasio oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung (vergl. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859) das Zeugniß der Reife und zwar in der Mathematik mit einer unbedingt genügenden Censur, auch nach mindestens einjähriger Forst- und Jagd-Lehrzeit den Lehrbrief erworben habe und die Mittel zur Bestreitung seines Unterhalts während seiner Studienzeit besitze. Neustadt-Eberswalde, den 23. März 1862.

Der Direktor der Königl. Preuß. höheren Forstlehranstalt.

II. Personal-Chronik.

Die Berufung des Prorektors am Progymnasium zu Demmin Dr. Schmidt, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Greifenberg, ist genehmigt.

Der Hülfsprediger Panse in Dramburg ist zum Diakonus daselbst und zum Pastor in Sarranzig und Schilde ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Gutsbesitzer Albert Witte zu Finkenwalde ist zum Polizei-Verwalter von Finkenwalde und Kyowsthal, im Kreise Randow, ernannt und bestätigt.

Der Gutspächter L. Voß zu Ravenhorst, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Guts ernannt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und zwei Extra-Beilagen.

Digitized by Google

zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die

Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Digitized by Google

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

Digitized by Google

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (**Northern Assurance Company**) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Digitized by Google

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

Digitized by Google

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen nnd Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

Digitized by Google

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

Digitized by Google

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

Digitized by Google

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

Digitized by Google

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung statthatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

Digitized by Google

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Digitized by Google

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzufordern, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Vertag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

Digitized by Google

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird:. Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Digitized by Google

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktienäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

Digitized by Google

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen seiu, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Enrolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

Digitized by Google

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

Digitized by Google

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

Digitized by Google

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

Digitized by Google

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aufhülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

Digitized by Google

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

Digitized by Google

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

Digitized by Google

von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher ꝛc. ꝛc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Laudirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätscontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Acte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

Digitized by Google

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und *Gesetze und Gesellschaft*

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Digitized by Google

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 4. April 1862.

Patente.

Dem Mechanikus Casper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 19. Dezember 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unter 18. September 1860 ertheilte Patent auf „eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken", ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

121) Auf dem Königl. Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfd. 8 Lth. (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfd. 21 Lth. (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr. zum Verkauf gestellt werden. Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königl. Salzfaktorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Direktor der Steuern.

2) der Königlichen Regierung.

122) In der dem Amtsblatt No. 13 beigefügten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. März d. J., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihen von 1850 und 1852, ist bemerkt, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Zinsherabsetzung einzureichenden Schuldverschreibungen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreiskassen und der Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, zu haben sind. Um den Betheiligten die Beschaffung solcher Formulare noch mehr zu erleichtern, werden wir auch noch dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz dergleichen Formulare zusenden, worauf wir hierdurch aufmerksam machen.

Stettin, den 2. April 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

123) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen. Um etwanigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am

Digitized by Google

1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der obenbezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 19. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen vom 1. Oktober d. J. ab aufhört und daß daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der dereinstigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 31. März 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

124) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 33 der revidirten Baupolizei-Ordnung für die Stadt Stettin vom 15. Februar d. J. finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung zu verordnen: Die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 16. November 1853 (Amtsblatt S. 382) treten für den Gemeindebezirk der Stadt Stettin außer Kraft.

Stettin, den 26. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

125) Durch das Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21 d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Stettin, den 26. März 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

126) Die Ortschaften Möhringen, Neuenkirchen und Stöwen scheiden vom 1. Januar 1863 ab aus dem Verbande der Stettiner Synagogen-Gemeinde aus und werden dem der Pölitzer Synagogen-Gemeinde zugelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127) Die Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik „Pommerensdorff" wird an Stelle der im §. 4 des Gesellschafts-Statuts bezeichneten „Stettiner Zeitung", unter welcher Bezeichnung die inzwischen eingegangene „privilegirte Stettiner Zeitung" verstanden worden ist, die „Neue Stettiner Zeitung" zu der Veröffentlichung der Gesellschafts-Bekanntmachungen fortan mit unserer Genehmigung benutzen. Wir bringen dies hierdurch auf Grund des §. 4 des Gesellschafts-Statuts zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

128) Der Schulze Gädtke aus Kl.-Dievenow hat am 13. Januar d. J. den Büdner Ziemer aus Bünnewitz, welcher nebst seinem 12jährigen Sohne und dem mit einem Pferde bespannten Schlitten durch das Eis des Fritzower Sees gebrochen war, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Gädtke eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 26. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

129) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum

Digitized by Google

Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse sowie Ort, Datum und Namens Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter-Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stettin, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

130) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15 April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine,

Digitized by Google

ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

131) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

132) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24 d. M. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. M. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheilscheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheilscheine selbst noch im Original vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden. Berlin, den 25. März 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

133) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise pro 1862 findet in folgender Weise statt: am 3. und 5. Mai Musterung in Treptow, am 6. und 7. Mai Musterung in Greiffenberg, und die Loosung der im Jahre 1842 geborenen Militairpflichtigen am 8. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg, den 20. März 1862. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Storckow, Synode Peucun, ist der Küster und Schullehrer Schultze fest angestellt.

Die Kassen-Verwaltung des Domainen Rent-Amts Pyritz ist mit der Kreis-Steuer-Kasse daselbst vereinigt und die dortige Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle dem bisherigen Kreis-Steuer-Einnehmer Roloff zu Ueckermünde verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Vasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und zwei Extra-Beilagen

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 14.

Stettin, den 4. April 1862.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 11. d. M. (Staats-Anzeiger No. 61) das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, ist nunmehr in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit den Neuwahlen vorzugehen. Auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 — welche nebst dem neuen Wahl-Reglement vom 4. Oktober 1861 nachstehend abgedruckt ist — hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am **28. April d. J.** und die Wahl der Abgeordneten am **6. Mai d. J.** stattfinden soll.

Durch §. 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 und das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß (Gesetz-Sammlung pro 1860 Seite 357 und 367) ist der Regierungsbezirk Stettin in sechs Wahlbezirke eingetheilt, und sind durch dieses Gesetz zugleich die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten festgestellt. Die Wahlkommissarien für die einzelnen Wahlbezirke sind von uns auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 wie folgt ernannt:

Erster Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin und Ueckermünde.
Wahlort: Anclam.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: drei.
Wahl-Kommissarius: Kreis-Deputirter von Enckevort zu Vogelsang bei Ueckermünde.

Zweiter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Randow und Greifenhagen.
Wahlort: Greifenhagen.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Ramin zu Stettin.

Dritter Wahlbezirk, die Stadt Stettin umfassend.
Wahlort: Stettin.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: einer.
Wahl-Kommissarius: Oberbürgermeister Hering zu Stettin.

Vierter Wahlbezirk: bestehend aus den Kreisen Pyritz und Saatzig.
Wahlort: Stargard.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Schöning zu Pyritz.

Fünfter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Naugard und Regenwalde.
Wahlort: Naugard.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von der Osten zu Labes.

Sechster Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greifenberg und Cammin.
Wahlort: Greifenberg.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Koeller zu Cammin.

Die Wahlvorsteher (§. 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849) haben die Urwahlprotokolle nach abgeschlossener Wahl ungesäumt in Gemäßheit des §. 19 des Wahlreglements vom 4. Oktober v. J. an die betreffenden Wahlkommissarien zu befördern.

Stettin, den 27. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6.),

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannnt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

Digitized by Google

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

(die §§. 18 bis 25 sind im Urwahltermine zu verlesen).

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.

von der Heydt. von Rabe. Simons.

Digitized by Google

Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des vorgeschriebenen Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Digitized by Google

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Simmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzu-

warten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(Die §§. 9 bis 16 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem vorgeschriebenen Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Digitized by Google

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 15.

Stettin, den 11. April 1862.

Patente.

Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

134) Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen. Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. No. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. No. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4prozentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Konvertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Converte bemerkt ist: „Schuldverschreibun-

Digitized by Google

gen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Konvertirung." Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach No. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. No. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. No. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung nochmals hierdurch veröffentlichen, bemerken wir wiederholt, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Zinsherabsetzung einzureichenden Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-Kassen, bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 9. April 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

135) Nachstehende Chausseen im Regierungsbezirk Stettin: 1) die Strecke der Gollnow-Wolliner Staatsstraße von Gollnow bis Parlowkrug, 2) die Kreis-Chaussee von Parlowkrug nach Cammin, 3) die Kreis-Chaussee von Cammin nach Treptow a. d. R. und von dort nach Neubrück, 4) die Kreis-Chaussee von Schwirsen nach Greifenberg, 5) die Kreis-Chaussee von Revenow nach Gülzow, sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 14. März 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 28. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

136) Es ist zur Erleichterung des Publikums nachgegeben, daß auch die Kreissteuer-Kassen sich bei der Annahme der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 betheiligen und deren Uebersendung an die Regierungs-Hauptkasse vermitteln, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. März c. in No. 13 unseres diesjährigen Amtsblattes mit dem Bemerken hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Annahme der qu. Schuldverschreibungen Seitens der Kreis-Steuer-Kassen nur so lange erfolgen darf, als es möglich ist, dieselben so zeitig an die Regierungs-Haupt-Kasse abzusenden, daß sie bei dieser noch vor dem 30. d. M. Abends 6 Uhr eintreffen können. Stettin, den 8. April 1862.

Königl. Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

137) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. März d. J, die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den aus den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin und Ueckermünde bestehenden ersten Stettiner Wahlbezirk in Stelle des Kreis-Deputirten v. Enckevort zu Vogelsang, welcher die Uebernahme eines diesfälligen Kommissoriums abgelehnt hat, der Landrath v. Oertzen in Anclam zum Wahlkommissarius ernannt worden ist.

Stettin, den 8. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

138) In Stelle des von seinen Funktionen entbundenen interimistischen Bürgermeisters Meyer zu Treptow a. T. ist der jetzige Bürgermeister Westphal daselbst kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte bei den beiden Kreisgerichts-Kommissionen in Treptow a. T. ernannt worden.

Stettin, den 7. April 1862. Königliches Regierungs-Präsidium.

139) Unter den Schafen einiger bäuerlichen Wirthe in Clempin, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 31. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

140) Unter den Schafen einiger bäuerlichen Wirthe zu Roderbeck, zu Uchtdorff und zu Selchow, Kreises Greifenhagen, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 31. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

141) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Schulzen Beckmann zu Schwendt, sowie unter den des Bauern Schliep zu Goldbeck, Saatziger Kreises, ist erloschen, daher die in beiden Fällen angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 31. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

142) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Barkow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die diesfalls unter den 11. November 1861 angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 2. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

143) Höherer Bestimmung gemäß wird in der hiesigen Königl. Salzfaktorei vom 1. Juli c. ab, nur verpacktes Viehsalz und zwar zu dem Preise von 4 Thlr. für die Tonne von 378$^{8}/_{10}$ Pfd. verkauft werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 31. März 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

144) Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königl. Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März c. die Gebühren für interne Korrespondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr., u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862. Königl. Telegraphen-Direktion.

145) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise wird in folgender Art abgehalten: I. Loosungs-Bezirk: Antheil des Königl. 1. Bataillons (Stargard) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 9, am 22., 23., 24. April c. Musterung in Stargard, am 25. April c. Loosung daselbst. II. Loosungs-Bezirk: Antheil des Königl. 3. Bataillons (Schivelbein) desselben Landwehr-Regiments, am 23. Mai c. Musterung in Freienwalde, am 24. Mai c. Musterung in Zachan, am 26. Mai c. Musterung in Jacobshagen, am 27. Mai c. Musterung in Pörenberg, am 28. Mai c. Loosung daselbst. Alle diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden, im Saatziger Kreise vorhandenen und nach §. 21 der Ersatz-Instruktion gestellungspflichtigen jungen Männer, welche bisher noch vor keiner Ersatz-Behörde gemustert worden sind, oder, falls sie sich schon zur Musterung gestellt noch keine endgültige Entscheidung Seitens der Königl. Departements-Ersatz-Kommission erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den oben genannten Tagen und Orten vor der Kreis-Ersatz-Kommission des Saatziger Kreises bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Stargard, den 31. März 1862. Königl. Landraths-Amt.

II. Personal-Chronik.

In Medewitz, Synode Wollin, ist der Schullehrer *Lemcke fest angestellt.*

In Gülzow, Synode Naugard, ist der Schullehrer Kratzke fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Wentzel ist zum Pastor in Gr.-Carzenburg, Synode Bublitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Portier Gottlieb Sternberg ist als Regierungsbote angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat März 1862.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Otto Schütte zu Stettin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jacobshagen.

II. Angestellt: der invalide Unteroffizier Hermann Julius Schaeffer zu Stettin als Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte.

III. Versetzt: der Kreisrichter Berthold Rudolph Bartholomaeus zu Jacobshagen an das Kreisgericht zu Cammin.

IV. Pensionirt: der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Gustav Heinrich Ferdinand Müller zu Anclam.

Digitized by Google

V. Ausgeschieden auf eignes Ansuchen: der Hülfsbote und Exekutor Hermann Julius Krüger zu Pölitz.

VI. Aus dem Amte entlassen: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Christian Friedrich Sooß zu Pyritz.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam, Nikolai-Bezirk. Schlächtermeister Jobst zu Anclam; Substitut desselben, Kaufmann Conrad zu Anclam, ersterer verpflichtet am 10. März 1862.

Kreis Greifenhagen.

4. Landbezirk. Eichwerder, Ferdinandstein, Mönchkappe, Wintersfelde, Damerow. Bäckermeister Spuhl zu Mönchkappe; Substitut desselben, Ziegeleibesitzer von Podewils zu Klütz, ersterer verpflichtet am 1. März 1862.

Kreis Naugard.

1. Landbezirk. Doeringshagen und Kolonie, Graevenbrück und Kolonie, Trutzlatz mit Mühle, Schnittriege mit Försterei Sagersberg. Rittergutsbesitzer Krüger zu Doeringshagen; Substitut desselben, Bauer Habeck zu Trechel, ersterer verpflichtet am 1. Februar 1862.

2. Landbezirk. Zikerke mit Vierhoff, Friedrichsberg mit Neuhaus, Varchenthin, Hirschwalde und Schaafbrück, Trechel und Graevenhagen. Bauer Habeck zu Trechel; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Krüger zu Doeringshagen, ersterer verpflichtet am 10. Februar 1862.

3. Landbezirk. Rothenfier mit Fischersfelde, Strelowhagen, Schwarzow, Alt- und Neu Fanger, Caarzig, Neuendorff. Schulze Seefeldt zu Neu-Fanger; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Schmidt zu Schoenhagen, ersterer verpflichtet am 31. Januar 1862.

5. Landbezirk. Minten mit Schwingmühle, Gr.-Sabow, Kotzen, Gr. Leistikow, Kl.-Sabow, Maskow, Eberstein. Rittergutsbesitzer Steffenhagen zu Kl.-Sabow; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer und Rittmeister von Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck, ersterer verpflichtet am 10. Februar 1862.

6. Landbezirk. Hindenburg, Kicker mit Kalkberg und Kickermühle, Wolchow mit Neuhof, Retztow Criewitz, Schoenhagen. Rittergutsbesitzer Schmidt zu Schoenhagen; Substitut desselben, Schulze Seefeldt zu Neu-Fanger, ersterer verpflichtet am 4. März 1862.

8. Landbezirk. Wussow, Kl. Benz, Schloessin, Gr.-Benz. Kreisdeputirter von Dewitz zu Wussow; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Farbezin, ersterer verpflichtet am 30. Januar 1862.

9. Landbezirk. Daber, Freiheit mit Vorwerken, Heinrichshoff und Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde, Weitenhagen. Rittergutsbesitzer von Dewitz-Krebs zu Weitenhagen; Substitut desselben, Bürgermeister Hoeft zu Daber, ersterer verpflichtet am 29. Januar 1862.

10. Landbezirk. Plantikow, Crammonsdorff, Voigtshagen mit Vieren, Kniephoff. Oberamtmann Pehlemann zu Voigtshagen; Substitut desselben, Freischulze Zastrow zu Pagenkopf, ersterer verpflichtet am 30. Januar 1862.

12. Landbezirk. Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wißmar, Pflugrade, Wangeritz. Gutsbesitzer Dehmlow zu Langkafel; Substitut desselben, Bauerhofsbesitzer Fick zu Walsleben, ersterer verpflichtet am 5 Februar 1862.

14. Landbezirk. Harmelsdorff, Schoenwalde, Pagenkopf. Freischulze Zastrow zu Pagenkopf; Substitut desselben, Oberamtmann Pehlemann zu Voigtshagen, ersterer verpflichtet am 10. Februar 1862.

20. Landbezirk. Buddendorff, Pudenzig, Jacobsdorff, Marsdorff. Rittergutsbesitzer von Petersdorff zu Buddendorff; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Flügge zu Speck, ersterer verpflichtet am 3. Februar 1862.

Kreis Randow.

Stadt Penenn. Sattlermeister Breitsprecher zu Penenn; Substitut desselben, Schuhmachermeister Heintze zu Penenn, ersterer verpflichtet am 15. März 1862.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde. Kaufmann Gombert zu Ueckermünde; Substitut desselben, Kaufmann Prott zu Ueckermünde, ersterer verpflichtet am 24. März 1862.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16.

Stettin, den 18. April 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

146) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

147) Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen. Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. No. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. No. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4prozentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den

Digitized by Google

Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen, und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Konvertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Konvertirung." Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach No. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. No. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. No. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung nochmals hierdurch veröffentlichen, bemerken wir wiederholt, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Zinsherabsetzung einzureichenden Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-Kassen, bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 9. April 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

148) Die Kossäthensöhne Friedrich Krause und August Fromholz aus Kolzow, Insel Wollin, haben am 12. v. M. eine Frau, welche durch das Eis des Kolzower Sees eingebrochen war, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den beiden vorbenannten Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 4. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

149) Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres wiederum, wie es vor zwei Jahren geschehen, in allen evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes eine allgemeine Hauskollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werden, welche wir der regsten Theilnahme aller Gemeinden und Gemeindeglieder angelegentlichst empfehlen. Um diese Theilnahme zu erwecken, bringen wir nachfolgend auch auf diesem Wege eine Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 17. Januar c. an die Gemeinden und eine Uebersicht über die Verwendung des Ertrages der bisher gehaltenen außerordentlichen Kollekten für die evangelische Landeskirche Preußens zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 3. April 1862. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Berlin, den 17. Januar 1862.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Gnade, Barmherzigkeit und Friede von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Ihr habt, geliebte evangelische Glaubensgenossen in unserer preußischen Landeskirche, seit zehn Jahren ein Werk der christlichen Bruderliebe durch Eure Gaben in unsere Hände gelegt, welches unter dem Segen des Herrn reiche Früchte getragen hat. Es sind aus demselben zweiundachtzig neue Kirchspiele hervorgewachsen, von welchen zweiunddreißig bereits vollkommen begründet sind und einer Unterstützung nicht ferner bedürfen. Neben Eurer helfenden Liebe hat die unseres theuern entschlafenen

Königs, hat die Opferwilligkeit vieler Kirchen-Patrone, einzelner Gemeinden und Wohlthäter, hat die gesegnete Arbeit des Gustav-Adolph-Vereins dahin gewirkt, daß fast dreihundert neue geistliche Kräfte in diesen zehn Jahren an die Arbeit in den Gemeinden gestellt worden sind, während in einer Zeit von 35 Jahren (1815 bis 1850) nur 71 neue geistliche Stellen geschaffen wurden. Zehn Jahre haben vollbracht, was sonst kaum hundert Jahre erringen. Noch aber ist viel zu thun. Mit den 82 neuen Pfarrgemeinden sind zwar 92,000 evangelische Brüder versorgt, aber von diesen neuen Kirchspielen entbehren 22 noch der Kirche, 29 der Pfarrwohnung, 38 des zu ihrem Bestehen ausreichenden Bedarfs, um ohne weitere Unterstützung zu bestehen. Außerdem sind von 16 neu gegründeten Hülfspredigerstellen gegenwärtig noch 7, ferner 22 Filial-Gottesdienste, in 10 Gegenden Reiseprediger und 37 Schul-Einrichtungen an Eure Liebe gewiesen, um die Gründung dauernder kirchlicher Gemeinden vorzubereiten. Noch sind viele zerstreute Glaubensgenossen besonders in Preußen, Schlesien und Posen erst zu sammeln. Ueberdies ist der geistlichen Noth auch da, wo nicht das Wohnen unter Andersgläubigen sie hervorbringt, so viele und so schreiende, daß unsere Hülfe auch sie erreichen sollte. Wo evangelische Bewohner von 50, ja 60, sogar 80 Ortschaften auf meilenweiten Räumen zerstreut, nur Eine Kirche und Einen Prediger und Seelsorger haben; wo zwar Kirchen und Bethäuser bis zu neun an der Zahl stehen, aber Ein Mann sie versehen soll; wo der Diener Jesu Christi, weil sein Amt ihm nicht das Nöthige zum bescheidenen Auskommen darbeut, von Sorgen erfüllt wird, da sollte unsere brüderliche Hülfe nicht ausbleiben, wenn es unmöglich ist, andere Quellen der Hülfe zu öffnen. Wo Gemeinden im fernen Auslande, die sich an unsere Landeskirche als einen kräftigen Stamm angeschlossen haben, um eine Beihülfe zu ihrer Erhaltung als Deutsche und als Evangelische rufen, da sollten wir unsere Herzen und Hände nicht verschließen. Ihr wollet, deß sind wir aus Erfahrung gewiß, nicht auf halbem Wege stehen bleiben, wollet erhalten und vollenden, was durch Eure Liebesopfer begründet ist. Dann aber ist eine neue Sammlung der Kollekte nöthig, die Ihr längst kennt und mit Liebe pfleget. Ihre Mittel werden bis auf eine zurückgelegte, einer Jahresausgabe gleiche Summe (20,000 Thlr.) am Ende des laufenden Jahres erschöpft sein. Diese Summe muß aber bleiben, damit nicht ein Jahr der Noth oder große Weltereignisse die edlen Früchte Eurer bisherigen Opferwilligkeit vernichten können. Das Vermächtniß der Liebe Eures theuren Königs, den Gott im letzten Jahre von uns genommen und der bis an Sein Ende für den Ausbau unserer evangelischen Kirche gewirkt und gebetet hat, ruft Euch zu neuer kräftiger Liebesthat. Mögen alle Glieder der Gemeinden, mögen alle Familienglieder, wenn auch mit der geringsten Gabe, sich betheiligen! Der geliebte Königliche Herr, welcher jetzt an der Spitze unserer Kirche steht, spricht sich über die Liebesthat seines evangelischen Volkes in dieser Kollekte so aus:

„Ich wünsche von Herzen, daß die Evangelischen in Meinem Lande sich diese Sammlung recht dringend
„empfohlen sein lassen. Eingedenk der steten, wie der ihnen im Laufe des abgewichenen Jahres ge-
„wordenen besonderen Aufforderungen, Dank und Bitte dem Herrn der Herren in den Gotteshäusern
„gemeinsam darzubringen, mögen sie auch der Bethätigung solchen Dankes nicht vergessen und den-
„selben namentlich auch dadurch erweisen, daß sie den evangelischen Brüdern im Vaterlande, welche
„der Gotteshäuser noch entbehren, zur Abhülfe dieses für die Pflege des religiösen Lebens so dringenden
„Bedürfnisses, reichliche Gaben spenden."

Diesen geliebten König hat uns Gottes starke Hand wunderbar am Leben erhalten. Lasset uns ein Zeichen des Angedenkens dieser göttlichen That und unseres freudigen Dankes aufstellen, ein Zeichen, das besteht in evangelischen Kirchen und Gemeinden, das durch die verschiedenen Provinzen unseres Landes vertheilt, unsere dankbare Anbetung Gottes ausspreche und das Gedächtniß unserer Liebe auf die Nachkommen erhalte! Der Herr aber gebe Euch freudige Herzen zum Helfen, wo Hülfe so sehr noth thut, und segne den fröhlichen Geber. Ihm allein die Ehre. Amen!

4) anderer Behörden.

150) Die Königl. Kreis Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Militairpflichtigen am 12. und 13. in Regenwalde und am 15., 16. und 17. Mai d. J. in Labes und am 19. ejd. die Loosung der 20jährigen Altersklasse (1842 geboren) hierselbst vornehmen. Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1838 (oder früher geboren) bis ult. Dezember 1842 geboren sind und noch keine definitive Bestimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihrem Tauf- resp. Loosungsschein versehen, an den vorgedachten Tagen und Orten zur Musterung persönlich zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den Bestimmungen des §. 168 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 gegen sie verfahren werden wird.

Labes, den 9. April 1862.

Der Landrath.

Digitized by Google

151) Summarische Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien

№	Kreise.	I. Betrag der pro 1861 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I 3 sgr. vom Hundert.			II. 6 sgr. vom Hundert.			III. 12 sgr. vom Hundert.			IV. 18 sgr vom Hundert.			Summa			I		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr	sgr.	pf	Thlr	sgr.	pf.	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr.	pf.
1	Anclam	227	11	3	348	24	—	4258	27	—	197	7	6	5032	9	9	—	—	—
2	Belgard	251	24	—	939	9	—	4424	12	—	247	24	—	5863	9	—	—	—	—
3	Bütow	43	9	—	159	15	—	2501	27	—	73	15		2778	6	—	—	—	—
4	Cammin	220	21	9	444	10	6	6330	6	—	412	6	—	7407	14	3	—	—	—
5	Demmin	815	24	9	683	24	—	7551	21	—	442	24	—	9494	3	9	144	—	—
6	Fürstenthum . . .	436	5	3	1113	16	6	10750	—	—	439	10	6	12739	2	3	—	—	—
7	Greifenberg . . .	200	17	3	490	22	6	5836	24	—	231	27	—	6760	—	9	—	—	—
8	Greifenhagen . .	411	10	6	1605	16	6	7178	27	—	503	25	6	9699	19	6	1598	—	—
9	Lauenburg . . .	372	26	3	596	24	—	4078	18	—	119	21	—	5167	29	3	91	20	—
10	Naugard	218	10	6	862	22	6	6307	4	6	391	10	6	7779	18	—	8	—	—
11	Neustettin . . .	209	1	6	1155	27	—	6845	10	6	381	22	6	8592	1	6	—	—	—
12	Pyritz	989	13	6	2690	18	—	6750	3	—	516	18	—	10946	22	6	—	—	—
13	Randow	1088	20	3	4067	28	6	9940	19	6	690	1	6	15787	9	9	231	5	4
14	Regenwalde . . .	451	4	6	1088	4	6	4433	—	—	234	22	6	6207	1	6	117	9	—
15	Rummelsburg . .	134	9	—	436	9	—	1844	18	—	91	19	6	2506	25	6	—	—	—
16	Saatzig	359	12	—	1289	15	—	7239	21	—	404	16	6	9293	4	6	2100	—	—
17	Schlawe	253	28	6	547	27	—	7378	6	—	319	19	6	8499	21	—	—	—	—
18	Stolp	704	17	3	965	10	6	8272	12	—	280	10	6	10222	20	3	—	—	—
19	Ueckermünde . . .	110	22	6	766	4	6	3847	18	—	187	28	6	4912	13	6	—	—	—
20	Usedom-Wollin . .	130	18	—	130	19	6	4107	9	—	192	21	—	4561	7	6	—	—	—
	Summa	7630	7	6	20383	18	—	119877	13	6	6359	21	—	154251	—	—	4290	4	4

Stettin, den 21. März 1862.

152) Die Musterung der in den Jahren 1838 bis incl. 1842 geborenen Militairpflichtigen wird in Anclam am 7., 8 und 9. Mai d. J. und die Loosung der 1842 geborenen am 10. Mai, Morgens von 6½ Uhr ab, in den Lokalen des Gastwirth Hellwig hierselbst stattfinden. Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum geborenen Militairpflichtigen, welche im Anclamer Kreise geboren oder domizilberechtigt sind, oder sich zeitweise in demselben aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich, insofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, oder nicht bis auf eine gewisse spätere Zeit von der persönlichen Gestellung entbunden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen mit ihren Taufscheinen und Militairpapieren versehen an den genannten Tagen zur Musterung resp. Loosung zu gestellen. Zur Gestellung behufs der Musterung werden auch diejenigen Militairpflichtigen hiermit aufgefordert, welche früher als 1838 geboren sind und aus irgend einem Grunde noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Anclam, den 9. April 1862. Der Landrath.

153) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Naugarder Kreise in nachfolgender Weise statt: am 29. und 30. d. M. Aushebung in Gollnow, am 1. Mai c. Aushebung in Massow, am 2., 3. und 5. Mai c. Aushebung in Naugard und am 7. Mai c. Loosung der 20jährigen Altersklasse in Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis 31. Dezember 1842 geborenen und mit

für das Jahr 1861 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der für das Jahr 1861 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse II.									Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
II.			III.			IV.																	
Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf	Thlr.	sgr	pf.
--	--	--	95	--	--	337	15	-	432	15	--	5	25	--	25	--	--	150	--	--	613	10	--
833	10	--	2216	--	--	--	--	-	3049	10	-	27	5	-	52	--	--	--	--	--	3128	15	--
350	--	--	8356	7	6	--	-	--	8706	7	6	100	15	--	25	--	--	--	--	--	8831	22	6
400	--	--	3004	--	-	--	--	--	3404	-	-	22	20	-	30	--	--	75	--	--	3531	20	--
24	20	-	10111	25	-	1194	15	--	11475	-	--	40	25	-	100	--	--	-	--	--	11615	25	--
20	--	--	2695	--	--	--	--	-	2715	--	--	33	10	-	64	--	--	75	--	--	2887	10	--
--	--	-	3000	-	--	1094	5	3	4094	5	3	21	22	6	40	--	--	75	--	--	4230	27	9
2240	--	--	13552	5	--	--	-	--	17390	5	--	53	5	--	130	--	--	75	--	--	17648	10	--
--	--	-	9450	--	-	7?6	20	-	10338	10	--	61	10	-	25	--	--	--	--	--	10424	20	--
--	--	--	1599	-	-	--	--	--	1607	--	--	38	18	9	49	--	--	--	--	--	1694	18	9
--	--	--	3334	25	--	--	--	--	3334	25	-	65	10	--	66	--	--	--	--	--	3466	5	--
222	--	--	5135	--	-	985	--	-	6342	-	--	45	10	-	77	--	--	--	--	--	6464	10	--
66595	3	1	8943	--	-	--	--	--	75769	8	5	80	-	-	181	--	--	150	--	--	76180	8	5
990	--	-	2485	25	-	--	--	-	3593	4	--	28	20	-	37	--	--	--	--	--	3658	24	--
--	--	--	975	-	-	150	--	-	1125	-	--	39	10	--	28	--	-	-	--	--	1192	10	--
395	--	--	4284	-	-	50	--	--	6829	-	-	64	17	6	132	-	-	417	-	-	7442	17	6
--	--	--	8041	5	--	100	--	-	8141	5	-	63	5	--	136	--	-	232	15	-	8572	25	--
50	--	--	6707	18	9	--	--	--	6757	18	9	94	10	-	82	--	--	-	-	-	6933	28	9
900	--	--	700	-	-	385	21	5	1985	21	5	25	-	--	37	--	--	--	--	-	2047	21	5
--	--	--	--	--	--	--	--	-	--			--	--		--	--	--	246	--	-	246		--
73020	3	1	94685	21	3	5093	16	8	177089	15	4	910	28	9	1316	--	--	1495	15	-	180811	29	1

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis Ersatz Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Naugard, den 10. April 1862. Der Landrath.

154) Nach §. 10 des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist es den dabei beschäftigten Feldmessern nicht gestattet, Kopien aus den Behufs der Grundsteuerveranlagung gefertigten oder aus den zur Benutzung bei letzterer ihnen übergebenen Karten und Schriftstücken ohne Genehmigung des Bezirks-Kommissars an dritte Personen zu ertheilen. Um nun den betheiligten Grundbesitzern Gelegenheiten zu geben, sich zu ihrem eigenen Gebrauch eine Kopie der für die Zwecke der Grundsteuerveranlagung gefertigten Karten nebst Register zu verschaffen, sollen auf Grund des Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 15. März c. folgende Bestimmungen in den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund zur Anwendung kommen:

1) Alle Anträge auf Anfertigung von Kopien aus den oben gedachten Karten nebst Register für dritte

Digitized by Google

Personen sind bei dem Herrn Veranlagungs-Kommissar des betreffenden Kreises schriftlich anzubringen, welcher demnächst das Weitere veranlassen wird.

2) Sobald die beantragte Kopie gefertigt ist, wird die Liquidation des bezüglichen Feldmessers Seitens des Herrn Veranlagungs-Kommissars zur Prüfung und Festsetzung durch den Herrn Obergeometer mir eingereicht und auf Grund einer solchen Liquidation ist dann der festgesetzte Betrag an den Herrn Veranlagungs-Kommissar, vor Aushändigung der Kopie an den Extrahenten, zu zahlen, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen letzterem und dem Feldmesser nicht stattfindet.

3) Verlangt der Extrahent, daß vor der Aushändigung der auf seinen Antrag hergestellten Kartenkopie die Prüfung und Vollziehung derselben durch den Herrn Obergeometer nach Vorschrift des §. 19 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 erfolge, so ist solches in dem sub 1 vorstehend gedachten schriftlichen Gesuch ausdrücklich auszusprechen.

4) Soll die Gemarkungskarte, deren Kopie gewünscht wird, erst auf Grund einer Neumessung hergestellt werden, und der Extrahent verlangt, daß in derselben mehr Grenzen dargestellt werden, als es für die Zwecke der Grundsteuerveranlagung an sich nothwendig wäre, so ist auch solches in dem sub 1 vorstehend gedachten schriftlichen Gesuch geltend zu machen, weil in diesem Falle die Höhe der dem Extrahenten daraus erwachsenden Kosten vorher mit dem betreffenden Feldmesser durch Vermittelung des Herrn Obergeometers vereinbart werden muß, während die Kosten für die Anfertigung einer einfachen Kopie aus der Gemarkungskarte nach den in den §§. 42 und 52 des Feldmesser-Reglements vom 1. Oktober 1857 (Gesetz-Sammlung pro 1858, Seite 233) aufgestellten Sätzen zu bemessen sind.

5) Zur Vermeidung größerer Weiterungen bei Ausführung von Anträgen der vorstehend sub 4 gedachten Art ist es wünschenswerth, daß selbige zeitig angebracht werden, bevor die Neumessung der betreffenden Gemarkung im Interesse der Grundsteuerveranlagung ausgeführt wird.

Stettin, den 29. März 1862. Der Bezirks-Kommissar, Regierungs-Rath Sauerhering.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Kubsch ist zum Pfarrverweser in Kronheide, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Bei der Königl. Regierung zu Stettin ist der Civil-Supernumerarius Hoffmann als Regierungs-Sekretariats-Assistent etatsmäßig angestellt worden.

Der Matrose und Fischer Michael Gottlieb Matz zu Wollin ist als Kieper-Gehülfe angenommen.

Der Post-Expedienten-Anwärter Albert Schillke ist bei dem Post-Amte in Stettin als Post-Expedient angestellt worden; der Briefträger Runge in Stettin ist pensionirt worden; dem invaliden Postillon August Borchardt ist die Wagenmeister-Gehülfen Stelle bei der Post-Expedition in Treptow a. R. und dem Schmiedegesellen Eduard Kühl eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Stettin übertragen worden.

Neu angestellt sind: der Steuer Supernumerarius Mittelhaüsen als Steueraufseher zu Stettin; der Sergeant Guse als Grenzaufseher zu Ducherow, Hauptamts-Bezirk Anclam; der pensionirte Gendarm Ackermann als Chausseegeld-Erheber bei Pyritz, Hauptamts-Bezirk Stargard, und der invalide Hautboist Lange als Hauptamts-Diener in Stettin.

Versetzt sind: der Hauptsteueramts-Assistent, Ober-Steuer-Controleur Gallus in gleicher Eigenschaft von Stettin nach Stargard in die Stelle des pensionirten Hauptsteueramts-Assistenten Dewitz; der Steuer-Einnehmer Leopold in gleicher Eigenschaft von Pencun, Hauptamts Bezirk Stettin, nach Pyritz, Hauptamts-Bezirk Stargard, in die Stelle des verstorbenen Steuer-Einnehmers Zenke; der Steuer-Einnehmer Rohland in gleicher Eigenschaft von Zanow, Hauptamts-Bezirk Rügenwalde, nach Pencun, Hauptamts-Bezirk Stettin; der kommissarische berittene Grenzaufseher Gerwitz zu Grimmen, Hauptamts-Bezirk Tribsees, als kommissarischer Grenzaufseher nach Anclam; der berittene Grenzaufseher Dekermann in gleicher Eigenschaft von Ducherow, Hauptamts-Bezirk Anclam, nach Demmin, und der Grenzaufseher Steuer zu Anclam als Steueraufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 16.

Stettin, den 18. April 1862.

Regulativ
über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königl. Ministerien: 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2) der Finanzen, 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten, 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und 5) des Innern gehören.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königl. Behörden und Königl. Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königl. Behörden und Königl. Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königl. Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt. Den Königl. Behörden werden in dieser Beziehung die Kommunal-Behörden und Gutsobrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen. Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königl. Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere: 1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide; 2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden; 3) Büreau Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königl. Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird. Sendungen zwischen der Königl. Staatsdruckerei in Berlin und den Königl. Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten; 4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um exekutivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.; 5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redaktionen an Königl. Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist. Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an

Google

die Königl. Regierungen resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten. Dahin gehört auch: 6) die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königl. Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königl. Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere: 1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königl. Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden; 2) alle Sendungen der Königl. Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten; 3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks ꝛc. Behörden selbst, wofern sie direkt diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königl. Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königl. Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist. Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln. Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen: 1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen; 2) in allen fiskalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiskus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiskus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden. Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Exekution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen. In den Fällen, wo in Contraventions-Sachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denuncianten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch

über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel *stattfindet*, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8 Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten. Packetsendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, soweit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind. Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden: 1) um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen; 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden. Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden: 1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Postanstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Ortes durch die Landbriefträger auszuführen sein; 2) das Packkammer- oder Lagergeld; 3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten; 4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen; 5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr. Bei Sendungen in reinen Staatsdienst Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (No. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden: I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören. 1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften). Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. 2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen). Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. Alle Fahrpost Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig. II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören. Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§ 10. Die Regierungs Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

Digitized by Google

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Direktoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein: 1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfd. mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmälige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfd. übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichts zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen; 2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königl. Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet".

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei: 1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königl. Behörde unterzubringenden Entrepriſen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königl. Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entrepriſe. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königl. Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königl. Bau-Beamten oder der Königl. Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königl. Interesse betreffe, sofort zu erstatten; 2) die in Kreis-, Provinzial- und Aktien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königl. Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften; 3) Gelderspariſſe, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten ꝛc., portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königl. Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen: 1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königl. Hebestellen mit den vorgesetzten Königl. Behörden; 2) die an die vorgesetzten Königl. Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königl. Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind. In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collectengelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei. Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Digitized by Google

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen resp Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königl. Kassen Portofreiheit. Dagegen bleiben portopflichtig: 1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Haupt-Kassen oder sonstige ihnen kontraktlich bezeichnete Königl. Kassen einzusenden haben; 2) der Geldverkehr zwischen den Königl. Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen 1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, 2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei. Maaße und Gewichte, welche an Eichungs Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§ 20. Portofrei sind: 1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben, 2) Gendarmerie Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungs-Sachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz Impfungs Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate. Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen

§ 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungs-Sachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinets-Schreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind. Sind Allerhöchste Kabinets-Schreiben auf Immediat, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten. Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes Cultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden: 1) die Correspondenz a) mit Kirchen Königlichen Patronats, b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und c) mit armen Parteien. Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme

Digitized by Google

Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen. Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Spezial-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter No. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen. Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein; 2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt; 3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden. Endlich soll 4) von portopflichtigen Akten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung: „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836“ von den General- oder Spezial-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden. Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei: 1) alle Briefe und Akten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke: „Angelegenheiten des Herrenhauses“, oder „Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten“ bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Bureau-Directors versehen sind; 2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind. Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern. Außerdem sind 3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Bureaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Bureau-Directors stattfindet.

Königl. Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind: 1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen, 2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen, mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Post-

verwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139). Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen. Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Remeßgelder) sind portopflichtig. Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden. Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch: 1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin oder an dessen Schiffahrts-Expedition in Schönebeck, 2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik: „Krankheits-Anzeigen" portofrei befördert werden. Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen, zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen, zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung: „Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons" portofrei befördert werden. Ebenso soll die Beförderung a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen; b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Eisenburg der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons; c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.", portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei: 1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt,

Google

so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden; 2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar; 3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird. In Erbschafts-Stempel Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu. In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt. In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig: 1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften; 2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§ 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat; 3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind; 4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel. Dagegen sind portofrei: alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen. Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren. Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise: 1) bei der Klassensteuer, 2) bei der Grundsteuer, 3) bei der Gewerbesteuer, 4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern), 5) bei den Servisgeldern, 6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und 7) bei den Domainen-Amortisations-Renten, die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden. Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei. Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei. Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die

Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden. Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei: 1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen, 2) die von den genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund. Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke: „Strafanstalts-Angelegenheit" zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei. Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden. Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind. In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert: 1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königl. Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft; 2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Institute-Kassen der Königl. Regierungen oder andere Königl. Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden; 3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Institute-Kassen der Königl. Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden. Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei: 1) Briefe und Packete mit Akten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins; 2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfd. nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

Digitized by Google

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Post-

beamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, 1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und 2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheits-vermerke versehen sein. Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königl. Beamten ausgehen, welche keine Königl. Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königl. Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königl. Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß 3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§ 43).

Verschluß

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen. Dasselbe soll den Salzfellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein. Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung „Königl. Dienstsache" reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden. Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung

§. 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden. Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden. Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königl. Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder b) bei Sendungen an Königl. Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben. Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß 1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner 2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung

genau beachtet werden, und daß endlich 3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Convertes oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerks zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen. Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt: „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit", und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren. Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen. In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden. Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen. Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen. Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§ 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§ 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden. Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Digitized by Google

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königl. Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt; C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichenklassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königl. Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht konkurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königl. Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt; B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königl. Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königl. Kassen; C. die durch die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königl. Regierungen angestellten und bestätigten Communal Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königl. Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unterförster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königl. Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Commissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königl. Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königl. Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königl. Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesell-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		schaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Konkurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Postanstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikurgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikurgelder-Fonds zwischen den Königl. Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königl. Behörden an die betreffenden Kreis Communalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königl. Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird; C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreis-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		kassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter No. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Coursetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- 2c. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frank-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		furt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Akten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder; bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ꝛc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder, dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H, die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königl. höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19 Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königl. Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- u. Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königl. Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königl. Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königl. Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königl. Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königl. Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königl. Universitäten, der Königl. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz, Geld und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme v. Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt-, (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Senftenberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz u. die Districte Jüterbog und Belzig; 8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz; 9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern; 10) der Neu Vorpommerschen Brand-Assecuranz-Societät; 11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau; 12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen;	

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1 und 2 bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Vorstehendes Regulativ über die Portofreiheit in den Staats-Dienst-Angelegenheiten wird hierdurch zur Nachachtung und genauen Befolgung veröffentlicht. Dasselbe ist mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten. Stettin, den 2. April 1862.

Königl. Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.

Stettin, den 25. April 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5501.) Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

(No. 5502.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für ½ Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

(No. 5503.) Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1862.

(No. 5504.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlr. Vom 12. Februar 1862.

(No. 5505.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thlr. Vom 17. Februar 1862.

(No. 5506.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862.

(No. 5507.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1862.

(No. 5508.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1862.

(No. 5509.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

(No. 5510.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg i. Pr.

(No. 5511.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1862.

Patente.

Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unterm 10. April d. J. ein Patent auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 8. April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Dr. Schwarz in Breslau ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

155) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 405, ausgesprochen. Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die erwähnte Bekanntmachung vom 29. März 1859 in unserem Amtsblatte pro 1859 Seite 151 abgedruckt ist. Die etwaigen Bewerberinnen haben sich zu der hier am 18. und 19. Juni c. stattfindenden Prüfung, ohne eine weitere Einladung zu erwarten, hier einzufinden, und am Tage vor Beginn der Prüfung, am Dienstag, den 17. Juni c., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Trüger, Rosengarten No. 68 und 69, persönlich vorzustellen. Stettin, den 15. April 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

156) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königl. Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchter-Schulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, so wie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407 enthalten. Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direkt bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten

Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 15. April 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

157) Die Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulcan" wird an Stelle der im §. 11 des Gesellschafts-Statuts als Gesellschaftsblatt bezeichneten, inzwischen eingegangenen Stettiner Norddeutschen Zeitung die Berliner Börsen-Zeitung fortan mit unserer Genehmigung zu der Veröffentlichung der Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzen. Wir bringen dies hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesellschafts-Statuts zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

158) Die Fischer Johann Keitel, August Ohm und Johann Meyer, sämmtlich aus Pritter, haben am 25. November v. J. 2 Personen, deren Boot in Folge heftigen Sturmes auf dem Swine-Strom umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obigen 3 Fischern eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

159) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Coldemanz und Behlkow, Greifenberger Kreises, ist erloschen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 12. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

160) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Molstow, Greiffenberger Kreises, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 23. Dezember pr. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 17. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

161) Im Jahre 1861 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10,233 Streitfälle anhängig gewesen und davon 5800 durch Vergleich erledigt, 937 von den Extrahenten zurückgenommen, 3451 an die Gerichte verwiesen und 45 anhängig geblieben. Ausgezeichnet haben sich folgende Schiedsmänner: 1) der Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Bredow-Antheil bei Stettin, welcher 406 von 429; 2) der Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard, welcher 289 von 428; 3) der Brunnenmachermeister Vogel zu Gartz a. O., welcher 236 von 308; 4) der Kaufmann Krusemark zu Anclam, welcher 115 von 220; 5) der Kaufmann Kusahl zu Demmin, welcher 149 von 212; 6) der Kaufmann Schulze zu Damm, welcher 145 von 203; 7) der Schlossermeister Tobies zu Pasewalk, welcher 101 von 169; 8) der Handschuhmachermeister Dietrich zu Cammin, welcher 106 von 165; 9) der Mühlenmeister Wegner zu Anclam, welcher 118 von 138; 10) der Kämmerer Popplow zu Massow, welcher 113 von 127; 11) der Kaufmann Koeppe zu Wollin, welcher 90 von 121; 12) der Buchbindermeister Meyer zu Stettin, welcher 60 von 118; 13) der Rentier Dittmer zu Grabow, welcher 64 von 113; 14) der Schiffskapitain Schwell zu Neuwarp, welcher 85 von 108; 15) der Kaufmann Jeute zu Anclam, welcher 86 von 99; 16) der Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde, welcher 76 von 95; 17) der Eigenthumsbürger Mühlenbeck zu Fiddichow, welcher 66 von 91; 18) der Partikulier Gutknecht zu Stettin, welcher 62 von 90 anhängig gewesenen Sachen durch Vergleiche beendet hat. Bei den günstigen Resultaten, welche sich auch in anderen Schiedsmanns Bezirken ergeben haben, verdienen die Bemühungen der Schiedsmänner auch für das verflossene Jahr unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 9. April 1862. Königl. Appellationsgericht.

3) anderer Behörden.

162) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise pro 1862 findet in folgender Weise statt: am 3. und 5. Mai Musterung in Treptow, am 6. und 7. Mai Musterung in Greiffenberg, und die Loosung der im Jahre 1842 geborenen Militairpflichtigen am 8. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg, den 20. März 1862. Der Landrath.

Digitized by Google

163) Nachruf. Am 30. März dieses Jahres verschied nach kurzem Krankenlager, im 77sten Lebensjahre, der Königliche Landschafts-Direktor und Landrath a. D. v. d. Marwitz, Direktor der unterzeichneten Landstube und Vorsitzender des Kommunal-Landtages von Altpommern. Seinen Königen und dem Staate war er ein treuer Diener, Mitglied des Landtages seit dem Jahre 1830 und Vorsitzender desselben seit 1859 bis zu seinem Tode. Von allen Mitgliedern des Landtages war er geehrt und geschätzt, und die Landstube verliert in ihm einen freundlichen, wohlwollenden Direktor, dem ein ehrenhaftes Andenken in Liebe gesichert bleibt. Stettin, den 16. April 1862.

Die Altpommersche Landstube.

v. Köller. O. v. Ramin. Wegener. Staegemann. Greppert. Kundler.
Calow, Syndikus.

164) Der Herr Finanz-Minister hat durch Reskript vom 8. d. M. den Herrn Landrath Balcke zu Ueckermünde auf dessen Antrag seines Amtes als Veranlagungs-Kommissar für den Ueckermünder Kreis enthoben und den Veranlagungs-Kommissar, Herrn von Staff zum Veranlagungs-Kommissar für jenen Kreis ernannt. Stettin, den 15. April 1862.

Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer. Sauerhering.

165) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Camminer Kreise in folgender Weise statt: am 9. und 10. Mai, Aushebung in Stepenitz; am 12. und 13. Mai, Aushebung in Gülzow; am 15., 16. und 17. Mai, Aushebung in Cammin; am 19. Mai c. Loosung der 20jährigen Altersklasse in Cammin. Es werden daher alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1838 bis 31. Dezember 1842 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Camminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis Ersatz-Kommission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu gestellen. Cammin, den 19. April 1862. Der Landrath.

166) Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre am Dienstag, den 13. Mai und am Donnerstag, den 15. Mai, früh 6½ Uhr, in Treptow a. T.; am Sonnabend, den 17. Mai, früh 6½ Uhr, in Jarmen; am Montag, den 19. Mai, am Dienstag den 20. Mai, am Mittwoch, den 21. Mai und am Donnerstag, den 22. Mai, früh 6½ Uhr, in Demmin vornehmen. Die Loosung findet am Sonnabend, den 24. Mai, früh 7 Uhr, in Demmin statt. Es werden demnach alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis ult. Dezember 1842 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 9. April 1862. Königl. Kreis-Ersatz-Kommission.

II. Personal-Chronik.

Der Ober Regierungs-Rath Moeser aus Merseburg ist von des Königs Majestät zum Direktor der Königl. General-Kommission in Stargard ernannt worden, und hat dieses Amt angetreten.

Der Pastor Piper, bisher zu Lancken, Synode Garz a. R., ist zum Pastor in Vilmnitz, in derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Zum Direktor des Gymnasiums in Stargard ist von des Königs Majestät der bisherige Prorektor am Gymnasium zu Anclam, Dr. Conrad Niemeyer, ernannt worden.

In Bruchhausen, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Meyer fest angestellt.

Der Konrektor Wießner an der höheren Töchterschule zu Stargard, ist als erster Lehrer bei der reformirten Gemeinde daselbst berufen und angestellt.

In Niederzaden, Synode Garz, ist der Schullehrer Otto fest angestellt.

Der Musiklehrer Adolph Rohloff, bisher in Berlin, ist zum Organisten an der St. Marien- und der St. Nikolai-Kirche in Pasewalk erwählt worden.

Der Rechnungsführer Lessing ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Carnitz und Reides im Kreise Greifenberg, ernannt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 2. Mai 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

167) Durch das Rescript der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 5. Februar d. J. ist auf unseren Antrag die, nach §. 23 des Reglements der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin vom 4. August 1831 ursprünglich auf „8 Thlr." festgesetzte, laut diesseitiger Verfügung vom 5. November 1841 auf „10 Thlr." und demnächst laut diesseitiger Verfügung vom 7. Januar 1854 auf „12 Thlr." erhöhte Pension, nunmehr vom 1. Januar 1862 ab auf „Sechszehn Thaler", jedoch nur vorläufig, erhöht worden, eine weitere Beschlußnahme nach voraufgegangener genauen Prüfung der ganzen Sachlage aber noch vorbehalten. Es werden daher außer der bisherigen festen Pension von 12 Thlr. noch jährlich 4 Thlr., als ein außerordentlicher Zuschuß, gezahlt werden. Die Fortdauer dieses Zuschusses kann jedoch nicht eher gewährleistet werden, als bis die höchste Entscheidung darüber in definitiver Weise erfolgt ist. Die Zahlung der erhöhten Pension von 8 Thlr. pro Semester erfolgt zuerst am 1. Juli 1862 für das erste Semester dieses Jahres. Stettin, den 24. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

168) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse sowie Ort, Datum und Namens Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Mehr Gegenstände unter Streif- oder

Digitized by Google

Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stettin, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

3) anderer Behörden.

169) Wir haben beschlossen, den Zinssatz von den auf Seehandlungs-Obligationen bei uns belegten Capitalien vom 1. September d. J. ab, auf den Satz von 2½ pCt für das Jahr herabzusetzen. Demzufolge kündigen wir hierdurch sämmtliche Capitalien, welche auf Seehandlungs-Obligationen noch zu dem Zinssatze von 3⅓ pCt. für das Jahr, bei uns belegt sind, zur Rückzahlung am 1. September d. J. Diejenigen Besitzer derartiger Obligationen, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 1. August d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Seehandlungs-Haupt Kasse, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel versehen, sofort zurückgegeben werden. Von den Inhabern der bis zu diesem Zeitpunkte nicht präsentirten Obligationen wird angenommen, daß sie auf die Zinsenherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals am 1. September d. J wünschen. Dieselben fordern wir daher hierdurch auf, die mit Quittung über den Rückempfang des Capitals zu versehenden Obligationen vom 1. September d. J. ab, bei der Seehandlungs Haupt-Kasse einzureichen, und dagegen das Capital der Obligationen und die darauf haftenden Zinsen à 3⅓ pCt. bis 1. September d. J., Zug um Zug in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. September d. J hört die Verzinsung der nicht abgestempelten Obligationen auf. Falls Inhaber der gekündigten zu 3⅓ pCt. verzinslichen Obligationen die Rückzahlung ihrer Capitalien vor dem 1. September d. J. wünschen, so sind wir bereit, diese Rückzahlung unter Vergütigung der Zinsen bis zum Präsentationstage der Obligationen schon von jetzt ab eintreten zu lassen. Die Obligationen können zu diesem Behufe, mit Quittung über den Rückempfang des Capitals versehen, bei der Seehandlungs-Haupt-Kasse an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags eingereicht werden.

Berlin, den 26 Februar 1862. General-Direktion der Seehandlungs Sozietät.

170) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Greifenhagener Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre am Freitag, den 23. Mai c. in Neumark, am Montag, den 26. Mai c. in Bahn, am Mittwoch, den 28. Mai c. in Fiddichow, am Freitag, den 30. Mai c, am Sonnabend, den 31. Mai c. und am Montag, den 2. Juni c. in Greifenhagen, jedesmal früh 8 Uhr, vornehmen. Die Loosung findet am Donnerstag, den 5. Juni c. hier in Greifenhagen früh 8 Uhr statt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis ult. Dezember 1842 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Greifenhagen, den 23. April 1862. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des ꝛc. Schellhase erledigte Departements-Thierarztstelle diesseitigen Regierungs-Bezirks, sowie die damit verbundene Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Randow-Stettin, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Departements-Thierarzt Kuhlmann zu Marienwerder verliehen worden, welcher die Geschäfte bereits übernommen hat.

Der bisherige Departements-Thierarzt Kuhlmann zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt und zugleich zum Veterinär-Assessor bei dem Medizinal-Kollegium der Provinz Pommern ernannt worden.

Die interimistische Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Pudagla und der damit vereinigten Forst-Kassen des Friedrichsthaler und Pudaglaer Reviers zu Swinemünde ist vom 1. April d. J. ab, auf den Regierungs-Civil-Supernumerar Koch übergegangen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 18.

Stettin, den 2. Mai 1862.

Der §. 41 der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publizirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Regierung vom 18. Oktober 1859 — Amtsblatt No. 44 und 45 von 1859 — ertheilten Fischerei-Legitimations-Scheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die 3 Jahre bis 1. Juni 1865 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den, im §. 1 der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimations-Scheins durch den Königl. Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten
A. Formular A., und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeer berechtigt sind, nach dem beigedruck-
B. ten Formular B. nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1) In den Gesuchen ist anzugeben:
   a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragsstellers,
   b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   c. der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Dokuments,
   d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Boote oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt.
   e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erstrecken darf.
2) Die unter No. 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4 genannten Beamten zu befördern.

Digitized by Google

Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen.

In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3) Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königl. Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4) Die unter No. 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister oder an die zunächst wohnenden Fischkieper oder Domainen- oder Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5) Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1859 bis 1. Juni 1862 enthaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung, oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6) In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Kommune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern rc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

C. D. 1) Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen.

Es können diese Formulare aus der Registratur I. A. der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung, von dem Oberfischmeister Grunwaldt, von den Königl. Domainen-Rent Aemtern und Domainen-Aemtern zu Schwedt, Stettin, Jasenitz, Stepenitz, Cammin, Codram, Swinemünde und Torgelow unentgeltlich bezogen werden.

2) Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.

3) Die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4 genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2 genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4) Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab von dem Fischerei-Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein A. No.

auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186

für den

zu
zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke:

mit

Wollin, den ten 186

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Digitized by Google

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein B. No.

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte

mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186

für den

zu

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

Wollin, den ten 186

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Digitized by Google

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ten 186 bis zum ten 186

für den

zu

zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1) Angabe des Fischereibezirks:

2) Art und Zahl der Fischereigeräthschaften:

den ten 186

Vidi. Wollin, den ten 186

No. _____ Der Königliche Oberfischmeister.

Siehe die umstehenden Bemerkungen.

Digitized by Google

Bemerkungen.

a) Der Ausſteller hat dem umſtehenden Legitimationsſcheine den Zeitraum, für welchen derſelbe ausgeſtellt wird, und welcher ſich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erſtrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fiſcherei ertheilt werden ſoll, endlich unter No. 1 die Gewäſſer, in welchen die Fiſcherei ausgeübt werden darf, unter No. 2 die Art und Zahl der Fiſchereigeräthſchaften, und im Fall die Fiſcherei ſegelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Seefenfiſcherei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schluſſe aber den Ort und das Datum der Ausſtellung und ſeine Unterſchrift mit dem Polizeiſiegel beizufügen. Iſt der Ausſteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, ſo muß er ſeine Unterſchrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung deſſelben beglaubigen laſſen.

b) Der Legitimationsſchein erhält ſeine Gültigkeit erſt, nachdem derſelbe von dem Oberfiſchmeiſter mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer verſehen iſt. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausſtellers im Falle eines Streites iſt dieſer Vermerk ohne Einfluß.

c) Der Legitimationsſchein darf an keinen Anderen überlaſſen werden und iſt nur für die darin benannten Perſonen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fiſcherei muß derſelbe von dem Fiſchenden bei ſich geführt und dem Fiſcherei-Aufſichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d) Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen unter c. ziehen die in der Fiſcherei-Ordnung beſtimmte Strafe nach ſich.

Digitized by Google

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein D.

zum Betriebe der Fischerei

mit einem Aalspeer

auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186

für den

zu

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

den ten 186

Vidi. Wollin, den ten 186

No. _____ Der Königliche Oberfischmeister.

Siehe die umstehenden Bemerkungen.

Digitized by Google

Bemerkungen.

a) Jeder Legitimationsſchein zur Fiſcherei mit dem Aalſpeere iſt nur für eine Perſon auszuſtellen.

b) Der Ausſteller hat dem umſtehenden Legitimationsſcheine den Zeitraum, für welchen derſelbe ausgeſtellt wird und welcher ſich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erſtrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalſpeeres ertheilt werden ſoll, endlich die Gewäſſer, in welchen die Fiſcherei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schluſſe aber den Ort und das Datum der Ausſtellung und ſeine Unterſchrift mit dem Polizeiſiegel beizufügen. Iſt der Ausſteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, ſo muß er ſeine Unterſchrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung deſſelben beglaubigen laſſen.

c) Der Legitimationsſchein erhält ſeine Gültigkeit erſt, nachdem derſelbe von dem Oberfiſchmeiſter mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer verſehen iſt. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausſtellers im Falle eines Streites iſt dieſer Vermerk ohne Einfluß.

d) Der Legitimationsſchein darf an keinen Andern überlaſſen werden und iſt nur für die darin benannte Perſon gültig. Derſelbe muß beim Betreiben der Fiſcherei von dem Fiſchenden bei ſich geführt und dem Fiſchereiaufſichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e) Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen unter d. ziehen die in der Fiſchereiordnung beſtimmte Strafe nach ſich.

Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 23. Mai 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5523.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

(No. 5524.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

(No. 5525.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862.

(No. 5526.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungs-Bezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz.

(No. 5527.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

(No. 5528.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Posen.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1862.

(No. 5529.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

(No. 5530.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

(No. 5531.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1862.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, ist erloschen.

Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffer zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

184) Der diesjährige Sommermarkt in Greifenhagen wird nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 26. Juni c, sondern am **3. Juli c** abgehalten werden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der Tags vorher stattfindende Viehmarkt vom 25. Juni auf den 2. Juli c. verlegt worden ist.

Stettin, den 17. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

185) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Groß-Schlatikow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 12. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums.

186) Die nachbenannten Predigtamts Kandidaten: 1) Karl Gustav Borchard, 2) Gustav Johann Ferdinand Brunnemann, 3) Johann Otto Adolph Dabis, 4) Ewald Friedrich Giese, 5) Karl Heinrich Johannes König, 6) Gustav Theodor Rewald, 7) Heinrich Wilhelm Theodor Sauer, 8) Johann August Ferdinand Steffen, 9) Paul Theodor Thilo, 10) Otto Konrad Walter, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 15. Mai 1862. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

187) Zufolge Verfügung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll vom 1. Juni d. J. ab für den Umfang des Verwaltungs-Bezirkes der hiesigen Ober-Post-Direktion versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes (Post Reglement vom 21. Dezember 1860 §. 30 Ziffer XI. A) in der Art eintreten, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und von 2 Sgr. in Zukunft nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze für die betreffenden Bestellungs-Objekte erhoben werden. Das korrespondirende Publikum wird auf diese Ermäßigung aufmerksam gemacht.

Stettin, den 19. Mai 1862. Königl. Ober Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

188) Plan zum Betriebe des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 5. Infanterie-Brigade (Reg.-Bezirk Stettin) pro 1862.

Dienstag	den 24.	Juni.	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. der Stadt Stettin Morgens 7 Uhr.
Mittwoch	„ 25.	„	) Aushebung in der Stadt Stettin Morgens 7 Uhr.
Donnerstag	„ 26.	„	)
Freitag	„ 27.	„	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. des Kreises Randow I. Bez. Morg. 7 Uhr.
Sonnabend	„ 28.	„	Aushebung im I. Bezirk Kreis Randow Morgens 7 Uhr.
Sonntag	„ 20.	Juli.	Ruhe resp. Reise nach Swinemünde.
Montag	„ 21.	„	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. in Swinemünde Nachm. 4 Uhr.
Dienstag	„ 22.	„	Aushebung Morgens 7 Uhr.
Mittwoch	„ 23.	„	Reise nach Ueckermünde.
Donnerstag	„ 24.	„	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. Nachm. 3 Uhr.
Freitag	„ 25.	„	Aushebung Morgens 7 Uhr.
Sonnabend	„ 26.	„	Reise nach Anclam.
Sonntag	„ 27.	„	Ruhe.
Montag	„ 28.	„	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. Nachm. 3 Uhr.
Dienstag	„ 29.	„	Aushebung Morgens 7 Uhr.
Mittwoch	„ 30.	„	Reise nach Demmin.
Donnerstag	„ 31.	„	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. Morgens 7 Uhr.
Freitag	„ 1.	August.	Aushebung Morgens 7 Uhr.
Sonnabend	„ 2.	„	Reise nach Garz a. O.
Sonntag	„ 3.	„	Ruhe.
Montag	„ 4.	„	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. Morgens 10 Uhr.
Dienstag	„ 5.	„	Aushebung Morgens 7 Uhr, und Reise nach Greifenhagen.
Mittwoch	„ 6.	„	Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. Morgens 7 Uhr.
Donnerstag	„ 7.	„	Aushebung Morgens 7 Uhr.
Freitag	„ 8.	„	Rückreise nach Stettin.

Digitized by Google

189) Geschäfts- und Reiseplan für das im Bezirke der 6. Infanterie-Brigade pro 1862 abzuhaltende Departements-Ersatz-Geschäft (Reg.-Bezirk Stettin).

1.	Juli.	Dienstag.	Reise nach Pyritz.
2.	"	Mittwoch.	Musterung der Invaliden und Trains Nachm. 4 Uhr.
3.	"	Donnerstag.	Aushebung und Reise nach Stargard.
4.	"	Freitag.	Musterung der Invaliden und Trains für den I. Bezirk Vorm. 8¼ Uhr. für den II. Bezirk Nachm. 3 Uhr.
5.	"	Sonnabend.	Aushebung für den II. Bezirk Vorm. 8¼ Uhr.
6.	"	Sonntag.	Ruhe.
7.	"	Montag.	Aushebung für den I. Bezirk Vorm. 8¼ Uhr.
8.	"	Dienstag.	Reise nach Labes und Musterung der Invaliden und Trains Nachm. 3 Uhr.
9.	"	Mittwoch.	Aushebung Morgens 7 Uhr.
10.	"	Donnerstag.	Reise nach Greiffenberg.
11.	"	Freitag.	Musterung der Invaliden und Trains Morgens 7 Uhr.
12.	"	Sonnabend.	Aushebung Morgens 7 Uhr.
13.	"	Sonntag.	Reise nach Naugard.
14.	"	Montag.	Musterung der Invaliden und Trains Morgens 7 Uhr.
15.	"	Dienstag.	Aushebung Morgens 7 Uhr.
16.	"	Mittwoch.	Reise nach Wollin.
17.	"	Donnerstag.	Geschäft und Reise nach Cammin Morgens 7 Uhr.
18.	"	Freitag.	Musterung der Invaliden und Trains Morgens 7 Uhr.
19.	"	Sonnabend.	Aushebung Morgens 7 Uhr.

Nachricht für Seefahrer.

190) Unweit des Gahlkower Hakens im Greifswalder Bodden, im Fahrwasser nach Greifswald, ist eine Jacht gesunken, deren Mast etwa zur Hälfte aus dem Wasser hervorragt. Das Fahrzeug liegt in einer Tiefe von 22 bis 23 Fuß, und über dem Verdeck desselben findet sich nur eine Wassertiefe von 12½ bis 13 Fuß. Von dem Wrack aus peilt man per Compaß die St. Marien-Kirche in Greifswald W.-S.-W. und die Wusterhusensche Kirche S.-O. ½ S. An der Nordseite des Wracks ist ein grüner Waaker ausgelegt. Stralsund, den 10. Mai 1862. Königl. Regierung.

191) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins Coupons Ser. II. No. 9 bis 16 vom 1. Oktober 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1862 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (a) der in der 22. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. Oktober 1862 mit den Coupons Serie II. No. 9 bis 16 gekündigt werden.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 123. 200. 228. 820. 855. 856. 857. 1047. 1306. 1405. 1623. 1694. 1951. 1964. 2124. 2154. 2769. 2798. 2964. 3224. 3326. 3772. 3808. 4111.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 44. 335. 610. 734. 813. 1149. 1187.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 75. 153. 482. 484. 787. 793. 1016. 1513. 1776. 2066. 2174. 2236. 2283. 2479. 2973. 3096. 3313. 3358. 4049. 4294. 4369. 4388. 4430. 4490. 4687. 4800. 4883. 4922. 5278.

Digitized by Google

Littr. D. à 25 Thlr. No. 133. 159. 199. 1402. 1829. 1961. 1978. 2055. 2105. 2529. 2606. 2664. 3140. 3414. 3522.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4881. 4882. 4883. 4884. 4885. 4886.

Verzeichniß (b) der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern.

13. Verlooſung zum 1. April 1858: Littr. D. No. 134 Littr. E. No. 2044. 4438.

15. Verlooſung zum 1. April 1859: Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518. Littr. E. No. 34. 87. 207. 348. 376. 378. 627. 666. 780. 876. 975. 1015. 1326. 1328. 1349. 1361. 1659. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2582. 2596. 3108. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4120. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

16. Verlooſung zum 1. Oktober 1859: Littr. A. No. 3252. Littr. C. No. 290. 4422. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2053. 2997. 3207. Littr. E. No. 88. 109. 132. 325. 458. 462. 520. 556. 560. 578. 619. 642. 684. 882. 902. 963. 1054. 1138. 1153. 1420. 1447. 1452. 1467. 1484. 1487. 1493. 1542. 1545. 1698. 1781. 1916. 1976. 2043. 2069. 2115. 2135. 2160. 2215. 2225. 2228. 2279. 2338. 2484. 2548. 2569. 2717. 2741. 2781. 2782. 2877. 2926. 2941. 2987. 3197. 3266. 3295. 3496. 3560. 3585. 3731. 3853. 3917. 3953. 4028. 4032. 4079. 4086. 4091. 4187. 4217. 4345. 4383. 4423. 4424. 4513. 4517. 4572. 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Gildemeiſter, bisher in Langenhanshagen, Synode Barth, iſt zum Paſtor in Lanken, Synode Garz a. R., erwählt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

Vom Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt a) der Predigtamts-Kandidat und bisherige interimiſtiſche erſte Lehrer am Ottoſtifte zu Pyritz, F. Crüger, als erſter Lehrer am Seminar zu Pölitz, und b) der bisherige Kantor Drath zu Münſterberg in Schleſien als Seminar-Muſiklehrer in Pölitz beſtätigt worden.

In Robe, Synode Treptow a. R., iſt der Küſter und Schullehrer Benzke feſt angeſtellt.

In Stregow, Synode Wollin, iſt der Schullehrer Engel feſt angeſtellt.

In Wangerin, Synode Labes, iſt der Schullehrer Seefeldt feſt angeſtellt.

In Nörenberg, Synode Jacobshagen, iſt der Schullehrer Krüger feſt angeſtellt.

In Plathe, Synode Greifenberg, iſt der Schullehrer, Kantor und Organiſt Schramm feſt angeſtellt.

In Jacobshagen iſt der Küſter und Schullehrer Genrich feſt angeſtellt.

Die durch den Tod des Hegemeiſters Frohberg erledigte Forſtſchutz-Beamtenſtelle zu Wildbahn im Revier Heinersdorf iſt dem Förſter Popplow vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden. An Stelle des ꝛc. Popplow iſt der forſtverſorgungsberechtigte Hülfs-Aufſeher Schmidt im Revier Ziegenort unter Ernennung zum Forſt-Aufſeher auf der Forſtſchutz-Beamtenſtelle zu Monplaiſir im Revier Heinersdorf angeſtellt worden.

Der bisherige Zahlmeiſter-Aſpirant Feldwebel Bartel iſt zum Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtenten ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 22.

Stettin, den 30. Mai 1862.

Patente.

Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

192) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.

Im Allgemeinen.

§. 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§. 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königl. Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§. 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: a) Taufschein, Konfirmationsschein, b) ärztliches Attest incl. Impfschein, c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

§. 4. 1) Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben. 2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben. Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen. 3) Er muß sich gut geführt haben. 4) Er muß konfirmirt sein. 5) Er muß lesen, schreiben und die vier Spezies rechnen können. 6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten. 7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können. 8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden. 9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

§. 5. 1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die

Digitized by Google

Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden. 2) Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen. 3) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt. 4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vakanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet. Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in demselben getroffenen Bestimmungen mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Stettin, den 22. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

193) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 3. d. M. von der Zuchtpolizei-Kammer des Königl. Landgerichts zu Trier auf Vernichtung der in Beschlag genommenen und etwa noch vorfindlichen Exemplare der Flugschrift: „Meine Desertion von Ludwig Simon aus Trier" auf Grund des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt worden ist.

Stettin, den 21. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

194) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Lewetzow, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die unter dem 25. Februar d. J. deshalb angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 19. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

195) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gerichtsmanns Neumann in Klein-Schlatikow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 7. Februar c. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

196) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Kühl zu Zadelow, Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

197) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Heidemann zu Justin, Kreises Regenwalde, ist erloschen, daher die unter dem 10. Dezember 1861 angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 20. Mai 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

198) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Ortschaften Kuckahn und Goerke, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 29. Oktober v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

199) Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß in dem Dorfe Verchen, im Kreise Demmin, eine Legitimationsschein-Ausfertigungs-Stelle errichtet worden ist, welche mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt. Stettin, den 20. Mai 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

200) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am In-

halte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse sowie Ort, Datum und Namens Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stettin, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

201) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 12. Mai 1862.

Bei Gelegenheit der heutigen zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck Behufs der in den §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung: a) des Regierungs-Assessors a. D. Rittergutsbesitzer O. v. Ramin auf Günnitz, b) des Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann E. Wegener von hier, sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

26	Rentenbriefe	Littr. A.	à	1000	Thlr. über	26,000 Thlr.,
5	do.	Littr. B.	à	500	„ „	2,500 „
33	do.	Littr. C.	à	100	„ „	3,300 „
14	do.	Littr. D.	à	25	„ „	350 „
845	do.	Littr. E.	à	10	„ „	8,450 „
923	Rentenbriefe, geschrieben Neuhundertdreiundzwanzig Stück im Gesammtbetrage von					40,600 Thlr.,

geschrieben Vierzigtausendsechshundert Thaler, mit 9945, geschrieben Neuntausendneunhundertfünfundvierzig dazu gehörigen, als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons, demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Starck. Wegener. O. v. Ramin. von Dewitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Gr.-Jestin, Synode Colberg, wird zum 1. Oktober c. durch Emeritirung erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Colberg.

Digitized by Google

Das Diakonat in Loitz, dortigen städtischen Patronats, kommt zum 1. Oktober d. J. durch Versetzung zur Erledigung.

An der höheren Töchterschule zu Treptow a. R. ist die Lehrerin Bleudorn fest angestellt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Crenzien ist als Assistent bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin angestellt worden.

Der Intendantur-Assessor von Schepke ist von der Intendantur des Garde- zu der des 2. Armee-Korps versetzt.

Dem kontroleführenden Kasernen-Inspektor Kauffmann aus Thorn sind mittelst Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii, Militair-Oekonomie-Departements vom 13. d. M., die Geschäfte der Garnison-Verwaltung zu Stargard sowie die Funktionen des ökonomischen Mitgliedes der dortigen Lazareth-Kommission vom 1. Juni c. übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 23.

Stettin, den 6. Juni 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5532.) Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

(No. 5533.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1862.

(No. 5534.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

(No. 5535.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

(No. 5536.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1862.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

202) Nachdem die Suspension des Bürgermeisters Quandt in Fiddichow vom Amte aufgehoben worden ist, sind demselben die Funktionen eines Polizei-Anwalts bei der Kreisgerichts-Kommission in Fiddichow wiederum kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 22. Mai 1862. Königl. Regierungs-Präsidium.

203) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht, daß seit dem 19. d. M. auf die Südspitze der Oderbank in 4 Faden Tiefe ein 20 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragender Waaker ausgelegt worden ist, an welchem zwei schwarze Ballons über einander angebracht sind. Der große Leuchtthurm zu Swinemünde ist von der Station des Waakers gepeilt im S.-W. $^3/_4$ Süd per Compaß $13^3/_4$ Seemeilen entfernt.

Stettin, den 26. Mai 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

204) Unter den Schafen des Bauern Fraedrich zu Groß-Moellen, im Kreise Pyritz, ist die Räude ausgebrochen, daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 27. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

205) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Schmidt II. in Möhringen, Kreis Randow, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Witte, bisher in Obernhagen, Synode Regenwalde, ist zum Pastor in Bandekow, Synode Greifenberg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Am Progymnasium zu Demmin ist die Beförderung des bisherigen Subrektor Dr. Weichelt zum Oberlehrer genehmigt.

Dem Oberlehrer Calo am Gymnasium zu Stettin ist das Prädikat „Professor" verliehen.

Am Gymnasium in Greifswald ist die Beförderung des Professor Dr. Thoms zum Prorektor genehmigt worden.

Neu angestellt sind: der Sergeant Käbisch und der Trompeter Gellenthin als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirke Anclam und der Schutzmann Schroeder als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin.

Befördert sind: der Haupt-Steueramts Assistent Sir in Stettin zum Hauptamts-Kontroleur in Anclam; der Haupt-Steueramts-Assistent Kühnbaum in Stettin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Grammenthin, Hauptamtsbezirk Demmin; die Steueraufseher zu Stettin, Witthans, Mellenthin und Hoene zu Haupt-Steueramts Assistenten daselbst; der berittene Steueraufseher Quandt in Pencun, Hauptamtsbezirk Stettin, zum Steuer-Einnehmer in Stepenitz, Hauptamtsbezirk Stargard, in die Stelle des verstorbenen Heerhartz; der Nebenzollamts-Assistent Wilde in Treptow a. T., Hauptamtsbezirk Demmin, zum Steuer-Einnehmer in Ueckermünde, Hauptamtsbezirk Anclam, in die Stelle des als Kreis Steuer-Einnehmer nach Pyritz versetzten Roloff; der Steueraufseher von Malotki in Stettin zum Neben Zollamts-Assistenten in Cavelpaß, Hauptamtsbezirk Anclam, und der kommissarische Grenzaufseher Meyer zu Treptow a. T. zum kommissarischen berittenen Grenzaufseher und Abtheilungsführer in Jarmen, Hauptamtsbezirk Demmin.

Versetzt sind: der Haupt-Zollamts Kontroleur Müller in Anclam als Ober-Steuer-Kontroleur nach Ueckermünde in die Stelle des nach Neustettin, Hauptamtsbezirk Schlevelbein, versetzten Spruth; der Ober-Grenz-Kontroleur, Steuer-Inspektor Calezki zu Bergen a. R. als Salzmagazin-Inspektor nach Swinemünde in die Stelle des verstorbenen Schmeling; der Ober-Grenz-Kontroleur Cyber in Grammenthin, Hauptamtsbezirk Demmin, als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin; der Neben Zollamts-Assistent Berhard in gleicher Eigenschaft von Cavelpaß, Hauptamtsbezirk Anclam, nach Treptow a. T., Hauptamtsbezirk Demmin; der berittene Steueraufseher Birkholz in gleicher Eigenschaft von Barlin, Hauptamtsbezirk Rügenwalde, nach Pencun, Hauptamtsbezirk Stettin; der kommissarische berittene Reserve Grenzaufseher Rodenwoldt zu Tribsees und die Grenzaufseher Boettcher in Demmin und Dieckmann in Stralsund als Steueraufseher nach Stettin, und der Grenzaufseher Graffunder in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamtsbezirke Anclam in den von Demmin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations Gerichts zu Stettin für den Monat Mai 1862.

I. Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Alexander Dietrich Genz zu Stettin zum Gerichts-Assessor.

II. Angestellt: der Rechtskandidat Max Ottomar Valentin Protzen zu Anclam als Auskultator; der Civil-Supernumerarius Albert Ernst Leopold Loessin zu Stettin als Appellationsgerichts Bureau-Diätarius; der invalide Feldwebel Albert Gotthilf Rimz zu Stettin als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte daselbst; der Hülfsbote und Exekutor Carl Gustav Otto zu Pyritz als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei der Kreisgerichts Deputation in Pyritz; der Hülfsbote und Exekutor Christian Friedrich Wilhelm Genz zu Pasewalk als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Kreisgerichts Deputation in Pasewalk; der Gerichts Assessor Heinrich Wiener als Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

III. Versetzt: der Gerichts-Assessor Wilhelm Ludwig Friedrich Hankwitz zu Wriezen a. O. aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk.

IV. Verstorben: der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Johann Friedrich August Grapenthin zu Jacobshagen.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Rechtsanwalt und Notarius Justiz-Rath Constans Gustav Hartmann zu Stettin, unter Verleihung des rothen Adler Ordens 4. Klasse.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 24.

Stettin, den 13. Juni 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

206) Das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hat bei uns zur Anzeige gebracht, daß in neuerer Zeit wiederholt auf den unter seiner Verwaltung stehenden Eisenbahnen Steine auf den Schienen liegend vorgefunden worden sind. Die angestellten Nachforschungen haben nicht überall zur Ermittelung derjenigen Personen geführt, von welchen der Unfug verübt worden ist; nur in einzelnen Fällen ist festgestellt worden, daß dies von Kindern geschehen ist. Wir nehmen hieraus Veranlassung, unter Republikation der Bestimmungen der §§ 294 und 295 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welche lauten:

§. 294. Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen, oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt. Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im § 294 bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu 3 Jahren bestraft ꝛc.

eindringlich vor so schweren Verbrechen zu warnen. Insbesondere empfehlen wir auch den Eltern und Vormündern, dem Unfug und Muthwillen ihrer Kinder und Pflegebefohlenen mit Nachdruck entgegenzutreten.

Stettin, den 30. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

207) An Stelle des bisher hier erschienenen „Stettiner Anzeigers" wird die Neue Dampfer-Kompagnie hierselbst fortan „die Neue Stettiner Zeitung" mit unserer Genehmigung für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzen. Wir bringen dies hierdurch auf den Grund des §. 13 des Statuts der Neuen Dampfer-Kompagnie zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 2. Juni 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

208) Der Fabrikant Huelsberg in Berlin hat in den meisten Städten der Monarchie Depots zum Verkauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesenen Tanninseife errichtet. Da nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Sammlung de 1857 S. 657) der Debit der „Sapones medicinales mixti", zu welchem die Tanninseife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, so wird die Ankündigung der genannten Seife so wie jeder anderen gemischten medicinischen Seife auf Grund des §. 11 des Gesetzs über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 267 — bei einer Geldstrafe von 5 Thlr. bis 10 Thlr. hiermit untersagt, resp. dem unbefugten Verkauf derselben auf Grund des §. 345 No. 2. des Strafgesetzbuchs — Gesetz-Sammlung de 1851 Seite 173 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen, — entgegengetreten werden.

Stettin, den 28. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

209) Unter den Schafen der Koloniebesitzer zu Moritzfelde, Kreises Greiffenhagen, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 3. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

210) Nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1836 (Amts-Blatt pro 1836 S. 249) war der Stadt Pölitz die Abhaltung von Wochenmärkten bewilligt. Nachdem die Wochenmärkte wegen mangelnden Besuchs schon vor Jahren eingegangen sind, ist der Stadt Pölitz jetzt auf ihren Antrag wieder die Ab-

Digitized by Google

haltung derselben allwöchentlich an jedem Dienstag und Freitag gestattet worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 6. Juni 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

211) Die Revier-Lootsen Carl Braudenburg in Mönchow und Carl Woserow jun. in Carnin, auf der Insel Usedom, haben am 12. Januar c. mehrere Personen, welche auf dem Peeneström, während derselbe mit Eis bedeckt war, eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem derselben die Erinnerungs Medaille für Rettung aus Gefahr bewilligt worden ist.

Stettin, den 2. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

212) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten, und haben sich daher die Partheien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Stettin, den 31. Mai 1862. Königl. Appellationsgericht.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

213) 1) Am 22. Juni c. tritt die Post-Expedition in Misdroy und die mit derselben verbundene Telegraphen-Station auf die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in Wirksamkeit. Die Posterpedition wird, wie im vorigen Jahre, durch eine tägliche Personenpost mit Wollin und durch zwei tägliche Kariolposten mit Neukrug (am Stettin-Swinemünder Post-Kourse zwischen Ostswine und Wollin belegen) in Verbindung gesetzt. Der Gang dieser Posten ist nebst den Anschlüssen nach und von Stettin folgender:

I. Kariolpost vom 22. Juni ab. (Abgang der Personenpost aus Stettin 10^{45} Abends) aus Neukrug 9 Uhr früh, in Misdroy 9^{15} früh, aus Misdroy 8^{15} früh, in Neukrug 8^{30} früh (in Swinemünde 10^{30} Vormitt.)

II. Kariolpost vom 22. Juni ab. (Abgang aus Swinemünde 6 Abends) aus Neukrug 8 Uhr Abends, in Misdroy 8^{15} Uhr Abends, aus Misdroy 7^{15} Abends, in Neukrug 7^{30} Abends (Ankunft in Stettin 5^{35} Uhr früh).

Personenpost. (Abgang aus Stettin per Dampfboot „Dievenow" ꝛc. 1 Nachmittags) aus Wollin 4^{30} Nachmtt., zuerst Montag, den 23. Juni c. in Misdroy 6^{3} Abends, aus Misdroy 5^{30} früh, zuerst Dienstag, den 24. Juni c. in Wollin 7^{3} früh (Ankunft des Dampfboots aus Cammin in Wollin 7^{30} früh, in Stettin 11 Vormitt.) Sonntags findet der Anschluß per Dampfboot nicht statt.

Das Personengeld beträgt bei der Personenpost zwischen Misdroy und Wollin pro Meile 6 Sgr. bei 30 Pfd. Freigewicht. Beichaisen werden bei dieser Post in Misdroy für die bis 7 Uhr Abends sich meldenden Reisenden gestellt, in Wollin nach Bedürfniß. 2) Vom 22. Juni c. ab wird ferner die Personenpost zwischen Wollin und Ostswine aufgehoben, dieselbe wird am 21. Juni zuletzt aus Wollin, am 22. Juni zuletzt aus Ostswine abgelassen.

Stettin, den 3. Juni 1862. Königliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. betreffend.

214) Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preuß. Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll $10\frac{1}{2}$ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50. Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50. Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Me-

daillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten. Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt:

1) in der Mitte, nach oben gerückt, das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Littr. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin den 9. Juni 1860. Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält:

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Kontrollstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung funfzig sich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Kontrollstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Kontrollstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Kontroll-Kommission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

215) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VI. No. 4 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupon-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 6. Juni 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe: Groß-Benz. Naugardter Kreises, No. 15 zu 25 Thlr. Boldekow, Anclamer Kreises, No. 90 zu 25 Thlr. Brünnow, Rummelsburger Kreises, No. 28 zu 25 Thlr. Busow, Anclamer Kreises, No. 117 zu 25 Thlr., No. 132 zu 25 Thlr.

Digitized by Google

Wendisch-Carstnitz, Stolper Kreises, No. 9 zu 25 Thlr. Dubberzin, Schlawer Kreises, No. 61 zu 25 Thlr. Grünhoff, Borken Kreises, No. 2 zu 50 Thlr. Jannewitz, Lauenburger Kreises, No. 116 zu 25 Thlr. Leussin, Wolliner Kreises, No. 53 zu 25 Thlr. Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 31 zu 300 Thlr., No. 44. zu 100 Thlr., No. 62 zu 25 Thlr., No. 66 zu 25 Thlr., No. 68 zu 25 Thlr., No. 69 zu 25 Thlr., No. 72 zu 25 Thlr. Martenthin b., Flemmingschen Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe. Peest a., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe. Sallenthin a., Pyritzer Kreises, No. 57 zu 100 Thlr., Schlackow, Stolper Kreises, No. 18 zu 25 Thlr., No. 21 zu 25 Thlr., No. 39 zu 50 Thlr., No. 41 zu 25 Thlr., No. 42 zu 25 Thlr. Schorin, Stolper Kreises, No. 56 zu 25 Thlr., Schwerinsburg, Anclamer Kreises, No. 203 zu 100 Thlr. Sterbenin, Lauenburger Kreises, No. 23 zu 25 Thlr. Storckow a., Neustettiner Kreises, No. 2 zu 1000 Thlr., No. 6 zu 600 Thlr., No. 7 zu 600 Thlr., No. 9 zu 400 Thlr., No. 11 zu 200 Thlr., No. 13 zu 100 Thlr., No. 15 zu 100 Thlr., No. 16 zu 100 Thlr , No. 17 zu 100 Thlr., No. 19 zu 100 Thlr., No. 20 zu 50 Thlr., No. 22 zu 50 Thlr., No. 23 zu 50 Thlr. Varbezin, Naugardter Kreises, No. 70 zu 25 Thlr., No. 71 zu 25 Thlr., No. 84 zu 50 Thlr., No. 111 zu 200 Thlr., No. 112 zu 200 Thlr, No. 115 zu 100 Thlr., No. 136 zu 400 Thlr., No. 150 zu 100 Thlr. Wangerin a., Borken Kreises, No. 48 zu 25 Thlr. Wocknin, Rummelsburger Kreises, No. 16 zu 25 Thlr., No. 17 zu 25 Thlr. Zinzow, Anclamer Kreises, No. 104 zu 25 Thlr. Zitzewitz, Stolper Kreises, No. 39 zu 25 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Der Pfarrverweser Richter in Kronheide, Synode Greifenhagen, ist zum Pfarrer des aus Bestandtheilen der Parochie Luckow gebildeten neuen Pfarrsystems Ahlbeck, Synode Ueckermünde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Bindemann ist zum Pastor in Obernhagen, Synode Regenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Anstellung des bisherigen Lehrers an der Friedrichsschule in Marienwerder, Hermann Adolph Oldenberg, als ordentlicher Lehrer genehmigt.

In Wollin ist der Schullehrer Schröder fest angestellt.

In Ploetz, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Kasten fest angestellt.

Die Pfarrstelle in Benz, Synode Usedom, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Hartmann erledigt worden.

Der Gutspächter Heydemann zu Stretensee ist nach Ablauf seiner sechsjährigen Amts-Periode als Distrikts-Direktor der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald für den Anclamer Kreis auf fernere sechs Jahre wieder gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden

Die erledigte Kreisbotenstelle beim Landrathsamte in Greifenberg ist dem Invaliden-Unteroffizier Carl Friedr. Ferd. Heldt verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Johann Heinrich Gustav Brederlow ist bei der Post-Expedition in Gollnow als Post-Expedient angestellt worden; dem Briefträger Schmeling ist die Bureaudienerstelle bei der Ober-Post-Direktion und dem invaliden Trompeter Friedrich Ferdinand Hempel eine Briefträgerstelle bei dem Postamte in Stettin übertragen worden; der Briefträger Dietrich in Wollin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und in dessen Stelle der invalide Hautboist Eduard Schumutge getreten.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Regenwalde.

Stadt Labes. Rentier Groß zu Labes; Substitut desselben, Bürgermeister Schütz zu Labes, ersterer verpflichtet am 29. April 1862.

Stadt Labes. Bürgermeister Schütz zu Labes; Substitut desselben, Rentier Groß zu Labes, ersterer verpflichtet am 23. April 1862.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 25.

Stettin, den 20. Juni 1862.

Patente.

Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister Franz Drauben zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April v. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

216) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der ständischen General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Mai 1862. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

217) Der Privatlehrerin Marie Billig ist die Erlaubniß ertheilt, in Grünhof bei Stettin eine Privatschule für Kinder, welche den Grundklassen einer gegliederten Elementarschule zu überweisen sind, zu halten. Stettin, den 2. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten in 1862 betreffend.
6. Regierungsbezirk Stettin.

218) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Juli in Angermünde,	den 14. August in Ferdinandshof,
„ 26. „ in Prenzlau,	„ 16. „ „ Straßburg,
„ 7. August in Demmin,	„ 20. „ „ Pyritz,
„ 8. „ „ Borrenthin,	„ 23. „ „ Regenwalde,
„ 11. „ „ Treptow a. T.,	„ 30. „ „ Treptow a. R.,
„ 12. „ „ Jven,	„ 1. September in Coerlin.
„ 13. „ „ Anclam,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Wir fordern Pferdezüchter daher noch besonders auf, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

219) Der nächste Lehrcursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herrn Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie in einem städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 Pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß 1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlr. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuches ꝛc. an den Oekonomen des Instituts praenumerando zu zahlen hat; 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Schutzpocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 14. Juni 1862. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

220) Des Königs-Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. M. dem Handlungsgehülfen Björn hierselbst für die vollführte Lebensrettung der Handlungsgehülfen Huth und Merker das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Stettin, den 13. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

221) Die Räude-Krankheit unter den Schafen zu Uchtdorff, Kreises Greifenhagen, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre dieses Ortes hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Google

222) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Darsow und Schleffin, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die diesfalls für diese Ortschaften angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden. Stettin, den 11. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

223) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Thime zu Friedrichswalde, Kreises Naugard, ist die Räude ausgebrochen, daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 11. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

224) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

225) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VI. No. 4 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupon-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 6. Juni 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe: Groß-Benz, Naugardter Kreises, No. 15 zu 25 Thlr. Boldeckow, Anclamer Kreises, No. 90 zu 25 Thlr. Brünnow, Rummelsburger Kreises, No. 28 zu 25 Thlr. Busow, Anclamer Kreises, No. 117 zu 25 Thlr., No. 132 zu 25 Thlr. Wendisch-Carstnitz, Stolper Kreises, No. 9 zu 25 Thlr. Dubberzin, Schlawer Kreises, No. 61 zu 25 Thlr. Grünhoff, Borken Kreises, No. 2 zu 50 Thlr. Jannewitz, Lauenburger Kreises, No. 116 zu 25 Thlr. Leussin, Wollmer Kreises, No. 53 zu 25 Thlr. Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 31 zu 300 Thlr., No. 44. zu 100 Thlr., No. 62 zu 25 Thlr., No. 66 zu 25 Thlr., No. 68 zu 25 Thlr., No. 69 zu 25 Thlr., No. 72 zu 25 Thlr. Martenthin b., Flemmingschen Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe. Peest a., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe. Sallenthin a., Pyritzer Kreises, No. 57 zu 100 Thlr., Schlackow, Stolper Kreises, No. 18 zu 25 Thlr., No. 21 zu 25 Thlr., No. 39 zu 50 Thlr., No. 41 zu 25 Thlr., No. 42 zu 25 Thlr. Schorin, Stol-

Google

per Kreises, No. 56 zu 25 Thlr., Schwerinsburg, Anclamer Kreises, No. 203 zu 100 Thlr. Sterbenin, Lauenburger Kreises, No. 23 zu 25 Thlr. Storckow a., Neustettiner Kreises, No. 2 zu 1000 Thlr., No. 6 zu 600 Thlr., No. 7 zu 600 Thlr., No. 9 zu 400 Thlr., No. 11 zu 200 Thlr., No. 13 zu 100 Thlr., No. 15 zu 100 Thlr., No. 16 zu 100 Thlr., No. 17 zu 100 Thlr., No. 19 zu 100 Thlr., No. 20 zu 50 Thlr., No. 22 zu 50 Thlr., No. 23 zu 50 Thlr. Varbezin, Naugardter Kreises, No. 70 zu 25 Thlr., No. 71 zu 25 Thlr., No. 84 zu 50 Thlr., No. 111 zu 200 Thlr., No. 112 zu 200 Thlr., No. 115 zu 100 Thlr., No. 136 zu 400 Thlr., No. 150 zu 100 Thlr. Wangerin a., Borken Kreises, No. 48 zu 25 Thlr. Wocknin, Rummelsburger Kreises, No. 16 zu 25 Thlr., No. 17 zu 25 Thlr. Zinzow, Anclamer Kreises, No. 104 zu 25 Thlr. Zitzewitz, Stolper Kreises, No. 39 zu 25 Thlr.

226) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, und sich dazu nicht bereits bei uns angemeldet haben, müssen sich bis spätestens den 15. August c. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden, und ihren Gesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, und 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung beifügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, das 20. Lebensjahr im Laufe dieses Jahres aber noch nicht vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Lebensalter befinden, und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungs-Schein noch nicht beworben haben, resp. noch nicht im Besitz desselben sind, aufgefordert, sich behufs Erlangung des Berechtigungs-Scheins gleichfalls bis spätestens den 15. August c. unter Einreichung:

1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend angeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes, 3) des Schulzeugnisses, und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Führungs-Attestes,

schriftlich bei uns zu melden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über ihre körperliche Brauchbarkeit zum königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin resp. zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 9. Juni 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses.	Civil-Präses.
von Schmeling-Diringshofen,	Gehrmann,
Major im 2. Pomm. Grenad.-Regt. (Colberg) No. 9.	Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

In Lessenthin, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Erdmann fest angestellt.

Die Bauführer Hermann Wilhelm Textor, Gustav Friedrich Theodor Mebus, Heinrich Ludwig Eduard Krause und der Feldmesser Heinrich Müller sind resp. als Bauführer und Feldmesser in Eid und Pflicht genommen.

Der Förster Kant zu Caseburg, in der Oberförsterei Friedrichsthal, ist vom 1. Juli c. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und an seiner Stelle der forstversorgungsberechtigte Hülfsaufseher Kloster daselbst unter interimistischer Ernennung zum Forstaufseher bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Vasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 26.

Stettin, den 27. Juni 1862.

Patente.

Dem Dr. Karl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

227) Die Vorschrift sub X. im §. 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert: „Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

228) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch das an die Königliche Regierung zu Posen erlassene Reskript vom 30. Mai c. No. 2273 M. entschieden: daß bei Kuren mittelst des elektrischen Induktions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 Thlr. und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 Sgr. zuzugestehen ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

229) Am 1. Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 12. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

230) Dem Pastor Klempin und Diakonus Nobiling, beide in Jarmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privatschule in Jarmen zu halten. Stettin, den 12. Juni 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

231) Des Königs Majestät haben den Herrn Minister des Innern mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. zu ermächtigen geruht, zu der von dem Dom-Capitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen. Wir bringen im höhern Auftrage dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

232) Unter den Schafen des Bauern Friedrich Haseleu in Succow a. J., im Kreise Saatzig, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 16. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

233) Nachstehende Haupt-Uebersicht von dem Vermögens-Zustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1861 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist									Rest		
		Baar			Activa	Summa							
		Rt.	sg.	pf.	Rt.	Rt.	sg.	pf.			Rt.	sg	pf.
A.	Bestand	—	—	—	73009½	73009	15	—			—	—	—
B.	Defekte und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
D.	Reste	494	15	—	—	494	15	—			53	5	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	6500	6500	—	—			—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	1542	19	2	—	1542	19	2			—	—	—
III.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2953	20	—	—	2953	20	—			375	—	—
IV.	Antrittsgelder	164	—	—	248	412	—	—			12	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2597	27	6	—	2597	27	6			27	25	—
VI.	Kirchen-Kollekten	235	1	3	—	235	1	3			—	—	—
VII.	Abzüge von Stellenverbesserungen	582	6	10	—	582	6	10			—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	42	5	—	—	42	5	—			—	—	—
IX.	Strafgelder	3	25	—	—	3	25	—			—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	12	15	—	—	12	15	—			—	—	—
XI.	Insgemein	86	7	6	—	86	7	6			24	—	—
	Summa der Einnahme	8714	22	3	79757½	88472	7	3			492	—	—

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Ist									Rest		
		Baar			Activa	Summa							
		Rt.	sg.	pf.	Rt.	Rt.	sg	pf.			Rt.	sg.	pf.
I.	Vorschüsse	147	6	—	—	147	6	—			—	—	—
II.	Defekte	1	—	—	—	1	—	—			—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	1629½	1629	15	—			—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	6892	15	5	—	6892	15	5			—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	1333	—	—	—	1333	—	—			—	—	—
VII.	Verwaltungs-Kosten	230	—	—	—	230	—	—			—	—	—
VIII	Insgemein	66	23	9	—	66	23	9			—	—	—
	Summa der Ausgabe	8670	15	2	1629½	10300	—	2			—	—	—
	Abschluß.												
	Die Einnahme beträgt	8714	22	3	79757½	88472	7	3			492	—	—
	Die Ausgabe beträgt	8670	15	2	1629½	10300	—	2			—	—	—
	Bestand	44	7	1	78128	78172	7	1			492	—	—

Stettin, den 18 Februar 1862.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Rinke. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

234) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Henkenhagen, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 16. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

235) Bekanntmachung, betreffend die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. No. 146 bis 150, 2961 bis 2965, 3316 bis 3320, 3631 bis 3635, 6357 bis 6361	25 Stück à	1000 Thlr.	= 25,000 Thlr.
Littr. B. No. 1180 bis 1189, 2069 bis 2078, 3003 bis 3012, 8921 bis 8930	40 Stück à	500 Thlr.	= 20,000 Thlr.
Littr. C. No. 4802 bis 4826, 8898 bis 8922, 13523 bis 13547	75 Stück à	200 Thlr.	= 15,000 Thlr.
Littr. D. No. 9306 bis 9355, 11219 bis 11237 . . .	69 Stück à	100 Thlr.	= 6,900 Thlr.
zusammen .	209 Stück	über	66,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons Ser. II. No. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den gedachten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinskoupons Ser. II. No. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon Ser. II. No. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden. Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1953 bis 1955;

in der 3. Verloosung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 3381, 3382, 4278; Littr. B. à 500 Thlr.: No. 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4168, 4171 bis 4175, 7688 bis 7695; Littr. C. à 200 Thlr. No. 5883, 5885 bis 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 bis 5902, 8199 bis 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222; Littr. D. à 100 Thlr. No. 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623;

in der 4. Verloosung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216; Littr. B. à 500 Thlr. No. 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370; Littr. C. à 200 Thlr. No. 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12,822 bis 12,825, 12,827, 12,828, 12,830, 12,831, 12,834, 12,837, 12,839 bis 12,844; Littr. D. à 100 Thlr. No. 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem Kündigungs-Termine aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 23. Juni 1862. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

236) Unter den Schafen zu Grammenthin, Kreises Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

237) Unter den Schafen des Bauern Rackow zu Gristow, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 16. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Dadow, Kreises Greiffenberg, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

239) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich, daß fortan Kähne von mehr als 25 Lasten Tragfähigkeit beim Eingange und beim Ausgange mit Ballast oder leer nur ein Drittheil der im Tarife vom 24. Oktober 1840 unter No. II. zu 1 und 2 (Gesetz-Sammlung Seite 324) angeordneten Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs entrichten sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1862. gez. Wilhelm.

An gegz. v. d. Heydt.

den Finanz-Minister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die danach bewilligte Abgaben-Erleichterung bezieht sich auf alle mit Ballast oder leer die Peene, Swine, Divenow, sowie das große oder kleine Haff befahrenden Kähne und nicht blos auf die eigentlichen, sogenannten Haffkähne. Dem Gesetze vom 3. April 1846 zufolge kommt diese Erleichterung im Regierungs-Bezirk Stettin mit dem neunten, im Regierungs-Bezirk Stralsund mit dem elften Tage nach Ablauf desjenigen Tages, zur Ausführung, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung, in welchem der Abdruck erfolgt, in Berlin ausgegeben worden ist.

Stettin, den 19. Juni 1862. Der Geheime Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

240) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse sowie Ort, Datum und Namens Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur

Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stettin, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

5) anderer Behörden.

241) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VI. No. 4 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupon-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 6 Juni 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe: Groß-Benz, Naugardter Kreises, No. 15 zu 25 Thlr. Boldeckow, Anclamer Kreises, No. 90 zu 25 Thlr. Brünnow, Rummelsburger Kreises, No. 28 zu 25 Thlr. Busow, Anclamer Kreises, No. 117 zu 25 Thlr., No. 132 zu 25 Thlr. Wendisch Carstnitz, Stolper Kreises, No. 9 zu 25 Thlr. Dubberzin, Schlawer Kreises, No. 61 zu 25 Thlr. Grünhoff, Borken Kreises, No. 2 zu 50 Thlr. Jannewitz, Lauenburger Kreises, No. 116 zu 25 Thlr. Leussin, Wolliner Kreises, No. 53 zu 25 Thlr. Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 31 zu 300 Thlr., No. 44. zu 100 Thlr., No. 62 zu 25 Thlr., No. 66 zu 25 Thlr., No. 68 zu 25 Thlr., No. 69 zu 25 Thlr., No. 72 zu 25 Thlr. Martenthin b., Flemmingschen Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe. Pecst a., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe. Sallenthin a., Pyritzer Kreises, No. 57 zu 100 Thlr., Schlackow, Stolper Kreises, No. 18 zu 25 Thlr., No. 21 zu 25 Thlr., No. 39 zu 50 Thlr., No. 41 zu 25 Thlr., No. 42 zu 25 Thlr. Schorin, Stolper Kreises, No. 56 zu 25 Thlr., Schwerinsburg, Anclamer Kreises, No. 203 zu 100 Thlr. Sterbenin, Lauenburger Kreises, No. 23 zu 25 Thlr. Storckow a., Neustettiner Kreises, No. 2 zu 1000 Thlr., No. 6 zu 600 Thlr., No. 7 zu 600 Thlr., No. 9 zu 400 Thlr., No. 11 zu 200 Thlr., No. 13 zu 100 Thlr., No. 15 zu 100 Thlr., No. 16 zu 100 Thlr, No. 17 zu 100 Thlr., No. 19 zu 100 Thlr., No. 20 zu 50 Thlr., No. 22 zu 50 Thlr., No. 23 zu 50 Thlr. Varbezin, Naugardter Kreises, No. 70 zu 25 Thlr., No. 71 zu 25 Thlr., No. 84 zu 50 Thlr., No. 111 zu 200 Thlr., No. 112 zu 200 Thlr., No. 115 zu 100 Thlr., No. 136 zu 400 Thlr., No. 150 zu 100 Thlr. Wangerin a., Borken Kreises, No. 48 zu 25 Thlr. Wocknin, Rummelsburger Kreises, No. 16 zu 25 Thlr., No. 17 zu 25 Thlr. Zinzow, Anclamer Kreises, No. 104 zu 25 Thlr. Zitzewitz, Stolper Kreises, No. 39 zu 25 Thlr.

242) Wir haben beschlossen, den Zinssatz von den auf Seehandlungs-Obligationen bei uns belegten Capitalien vom 1. September d. J. ab, auf den Satz von 2½ pCt für das Jahr herabzusetzen. Demzufolge kündigen wir hierdurch sämmtliche Capitalien, welche auf Seehandlungs-Obligationen noch zu dem Zinssatze von 3½ pCt. für das Jahr, bei uns belegt sind, zur Rückzahlung am 1. September d. J. Diejenigen Besitzer derartiger Obligationen, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 1. August d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Seehandlungs-Haupt-Kasse, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu

Digitized by Google

erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel versehen, sofort zurückgegeben werden. Von den Inhabern der bis zu diesem Zeitpunkte nicht präsentirten Obligationen wird angenommen, daß sie auf die Zinsenherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals am 1. September d. J wünschen. Dieselben fordern wir daher hierdurch auf, die mit Quittung über den Rückempfang des Capitals zu versehenden Obligationen vom 1. September d. J. ab, bei der Seehandlungs-Haupt-Kasse einzureichen, und dagegen das Capital der Obligationen und die darauf haftenden Zinsen à 3⅓ pCt. bis 1. September d. J., Zug um Zug in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. September d. J hört die Verzinsung der nicht abgestempelten Obligationen auf. Falls Inhaber der gekündigten zu 3⅓ pCt. verzinslichen Obligationen die Rückzahlung ihrer Capitalien vor dem 1. September d. J. wünschen, so sind wir bereit, diese Rückzahlung unter Vergütigung der Zinsen bis zum Präsentationstage der Obligationen schon von jetzt ab eintreten zu lassen. Die Obligationen können zu diesem Behufe, mit Quittung über den Rückempfang des Capitals versehen, bei der Seehandlungs-Haupt-Kasse an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags eingereicht werden.

Berlin, den 26 Februar 1862 General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

II. Personal-Chronik.

In Megow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Hart fest angestellt.

In Piepenburg, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Aßmann fest angestellt.

Der Förster Kaut zu Caseburg, in der Oberförsterei Friedrichsthal, ist zum Königl. Hegemeister ernannt.

Der Gutspächter Werner-Appel ist als stellvertretender Polizeiverwalter von Wildenhagen, Cammiuer Kreises, bestätigt worden.

Der Apotheker Tiegs zu Regenwalde ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Rackwitz daselbst, ernannt worden.

Der Botenmeister Rendant bei der Königl. Regierung zu Stettin tritt am 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand und ist an seine Stelle der Regierungs-Hauptkassen-Diener Urban zum Botenmeister ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 27.

Stettin, den 4. Juli 1862.

Patente.

Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur H. Schmöle in Limburg an der Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Drath für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

243) Nachdem des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath auf Grund des §. 239 Tit. II. Th. II. A. L.-R. sowie der mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen genehmigt hat, daß die evangelischen Einwohner der Ortschaft Hornskrug von dem Kirchen-Gemeinde-Verbande von Alt Damm abgetrennt und demjenigen von Arnimswalde einverleibt werden, so wird diese Parochial-Veränderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. ins Leben tritt.

Stettin, den 6. Juni 1862.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

244) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juli v. J. (II. No. 562/5) veröffentlichen wir hiermit, daß seitdem im diesseitigen Regierungsbezirk die Lehrerstellen um 1615 Thlr. verbessert worden sind. Stettin, den 27. Juni 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

245) Das bei der im Jahre 1857 erfolgten Theilung des Stettiner Rentamts-Bezirkes dem Jasenitzer Amtsbezirk zugelegte, ehemalige Domainen-Vorwerk Neuhaus ist — mit Vorbehalt seiner Zugehörigkeit zu dem Kirchen- und Schulverbande Falkenwalde — jetzt wieder von diesem Bezirke ausgeschieden und dem erstbezeichneten Bezirke einverleibt worden. Stettin, den 20. Juni 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

246) Nachdem die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 10. Mai c. nebst dem Statut der Gesellschaft in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

247) Die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Clempin, Kreises Saatzig, nicht Pockenkrankheit, wie in der Bekanntmachung vom 31. März c. irrthümlich angegeben worden, ist erloschen, daher die unter dem 31. März c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

248) Unter dem Rindvieh und den Schafen auf dem Gute Temnick, Kreises Saatzig, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Schafen, Häuten, Fellen ꝛc. und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt wird.

Stettin, den 24 Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

249) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten, und haben sich daher die Partheien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Stettin, den 31. Mai 1862. Königl. Appellationsgericht.

250) Nach der heute erfolgten anderweiten Konstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts besteht derselbe für die drei Jahre vom 1. Juli 1862 bis dahin 1865 aus folgenden acht Mitgliedern: 1) Rechtsanwalt Justizrath von Dewitz, zugleich Vorsitzender, 2) Rechtsanwalt Justizrath Hanow, 3) Rechtsanwalt Justizrath Lenke, 4) Rechtsanwalt Justizrath Alker, 5) Rechtsanwalt Justizrath Pitzschky, 6) Rechtsanwalt Justizrath Ludewig, 7) Rechtsanwalt Justizrath Zitelmann, 8) Rechtsanwalt Justizrath Calow, und aus folgenden vier Stellvertretern: 1) Rechtsanwalt Justizrath Dr. Zachariae, 2) Rechtsanwalt Justizrath Hauschteck, 3) Rechtsanwalt Justizrath Hoffmann, 4) Rechtsanwalt Justizrath Müller.

Stettin, den 30. Juni 1862. Königl. Appellationsgericht.

II. Personal-Chronik.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Schönn als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Digitized by Google

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern, gez. **v. Jagow.**

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Im Auftrage: gez. **Delbrück.**

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. ꝛc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13, fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ipperfiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Oss, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;

Digitized by Google

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Bouceau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Lorum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Dandeloey, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langran-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:
Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint vav Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;
Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;
Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.
Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;
Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Läken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel; und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße.
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Resle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Distrée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Digitized by Google

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereintünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend

Digitized by Google

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b.	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20.
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florida Boucqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24.	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandelooy, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.

Digitized by Google

	Transport	1,206.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionäre wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft. der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Dificit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vornimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponibeln Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Digitized by Google

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Digitized by Google

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.
2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Atteſten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:
1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Digitized by Google

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. ***Dr. J. J. Silbermann,***
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.
Bruxelles, le 26. Août 1862.

L. S. Tribunal de 1re Instance.

R. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Hamignie qualifié si contre.
Bruxelles, le 9. 7. 1861.
Le Secrétaire Général
gez. ***Putzeys.***

L. S. Ministère de la Justice.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.
Bruxelles, le 9. 7. 1861.
Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,
gez. ***Julien van Overloop.***

L. S. Ministère des affaires Etrangères.

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.
Brüssel, den 10. September 1861.
Königlich Preußische Gesandtschaft.
(L. S.) gez. Graf **Redern.**

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28.

Stettin, den 11 Juli 1862.

Patente.

Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30 Juni d. J. ein Patent auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

251) Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für Altpommern hat in Stelle des verstorbenen Landschafts-Direktors von der Marwitz den Königlichen Landrath a. D und General-Landschafts-Rath Herrn von Köller auf Cantreck in Gemäßheit des § 31 des Statuts vom 27. September 1852 zu ihrem Vorsitzenden für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Stettin, den 6. Juli 1862. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

252) Unter den Schweinen auf dem Vorwerk Seeberg, Kreises Randow, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Schafen während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 4. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

253) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, und sich dazu nicht bereits bei uns angemeldet haben, müssen sich bis spätestens den 15. August c. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden, und ihren Gesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, und 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung beifügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, das 20. Lebensjahr im Laufe dieses Jahres aber noch nicht vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Lebensalter befinden, und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst durch Vorlegung eines der im § 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungs-Schein noch nicht beworben haben, resp. noch nicht im Besitz desselben sind, aufgefordert, sich behufs Erlangung des Berechtigungs-Scheins gleichfalls bis spätestens den 15. August c. unter Einreichung:

1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend angeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes, 3) des Schulzeugnisses, und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Führungs Attestes,

schriftlich bei uns zu melden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über ihre körperliche Brauch-

Digitized by Google

barkeit zum königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin resp. zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 9. Juni 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses. von Schmeling-Diringshofen, Major im 2. Pomm. Grenad.-Regt. (Colberg) No. 9.

Civil-Präses. Gehrmann, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

254) Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 9 bis 16 vom 1. Oktober 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1862 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (a) der in der 22. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. Oktober 1862 mit den Coupons Serie II. No. 9 bis 16 gekündigt werden.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 123. 200. 228. 820. 855. 856. 857. 1047. 1306. 1405. 1623. 1694. 1951. 1964. 2124. 2154. 2769. 2798. 2964. 3224. 3326. 3772. 3808. 4111.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 44. 335. 610. 734. 813. 1149. 1187.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 75. 153. 482. 484. 787. 793. 1016. 1513. 1776. 2066. 2174. 2236. 2283. 2479. 2973. 3096. 3313. 3358. 4049. 4294. 4369. 4388. 4430. 4490. 4687. 4800. 4883. 4922. 5278.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 133. 159. 199. 1402. 1829. 1961. 1978. 2055. 2105. 2529. 2606. 2664. 3140. 3414. 3522.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4881. 4882. 4883. 4884. 4885. 4886.

Verzeichniß (b) der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern.

13. Verloosung zum 1. April 1858: Littr. D. No. 134. Littr. E. No. 2044. 4438.

15. Verloosung zum 1. April 1859: Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518. Littr. E. No. 34. 87. 207. 348. 376. 378. 627. 666. 780. 876. 975. 1015. 1326. 1328. 1349. 1361. 1659. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2582. 2596. 3108. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3656. 3894. 4063. 4120. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

16. Verloosung zum 1. Oktober 1859: Littr. A. No. 3252. Littr. C. No. 290. 4422. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2053. 2997. 3207. Littr. E. No. 88. 109. 132. 325. 458. 462. 520. 556. 560. 578. 619. 642. 684. 882. 902. 963. 1054. 1138. 1153. 1420. 1447. 1452. 1467. 1484. 1487. 1493. 1542. 1545. 1698. 1781. 1916. 1976. 2043. 2069. 2115. 2135. 2160. 2215. 2225. 2228. 2279. 2338. 2484. 2548. 2569. 2717. 2741. 2781. 2782. 2877. 2926. 2941. 2987. 3197. 3266. 3295. 3496. 3560. 3585. 3731. 3853. 3917. 3953. 4028. 4032. 4079. 4086. 4091. 4187. 4217. 4345. 4383. 4423. 4424. 4513. 4517. 4572. 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

255) Die Inhaber fälliger Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Johannis 1862 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 21.

Digitized by Google

bis einschließlich den 30. d. Mts. mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr erfolgen wird. Stettin, den 1. Juli 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

256) Am **Montag, den 25. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst die 11. Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau Obligationen I. Emission, und die 1. Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 5. Juli 1862.

Der stellvertretende Direktor der Altpommerschen Landstube. von Köller.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Splittgerber in Wurchow, Synode Bublitz, ist auch zum Pastor adjunctus der bisher mit der Pfarrstelle in Casimirshof verbunden gewesenen Gemeinde zu Grumsdorf erwählt und in die Verwaltung dieser Stelle eingeführt worden.

An dem Gymnasium zu Pyritz ist die Beförderung des Oberlehrers Dr. Volkmann zum Protektor, des Oberlehrers Dr. Kalmus zum Conrektor, des ordentlichen Lehrers Dr. Franck zum Subrektor, die feste Anstellung des Dr. Lieber als ordentlichen Lehrers und des Elementarlehrers Meyer als Lehrers der Gymnasial-Vorschule, genehmigt worden.

In Warthe, Synode Usedom, ist der Schullehrer Laack fest angestellt.

Die durch die Versetzung des bisherigen Bau-Inspektors, jetzigen Ober-Bau-Inspektors Herrmann nach Liegnitz, erledigte Landbau-Inspektorstelle zu Stettin ist dem gleichzeitig zum Bau-Inspektor ernannten bisherigen Kreisbaumeister Thömer zu Anclam verliehen worden.

In Stelle des bisherigen Stadtsekretairs, jetzigen Stadt-Haupt-Kassen-Rendanten Kieckhaefer ist der Beigeordnete Syndikus Bodenstein zu Treptow a. R. kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Weise daselbst, ernannt worden.

Der Oberförster von Stosch zu Hohenbrück und der Oberförster Richter zu Stepenitz sind kommissarisch und widerruflich zu gegenseitigen Substituten in ihren polizeianwaltlichen Funktionen ernannt worden.

Der Rechnungsführer Foß zu Elvershagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Elvershagen, Oberuhagen und Carnitz, sowie der Rittergutsbesitzer von Bockelberg auf Woldenburg zu einem solchen von Wulkow und Klein-Borkenhagen ernannt und bestätigt.

Die Polizei-Verwaltung auf der Domaine und in dem Dorfe Dölitz, sowie auf dem Vorwerk Neuhof, ist dem Domainen-Pächter Boening zu Dölitz widerruflich übertragen.

Die Verwaltung des Königl. Domainen-Amts Woslin zu Codram und der Königl. Forst-Kasse des Warnower Reviers ist dem Domainen-Pächter Brandt übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1862.

I. Befördert: der Auskultator Dr juris Otto Friedrich Gierke zu Stettin zum Appellationsgerichts-Referendarius; der Bureau-Diätarius Robert Johann Carl Spiecker zu Usedom zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen.

II. Angestellt: der Civilsupernumerarius Wilhelm Carl Johann Benson zu Ueckermünde als Bureau Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts Kommission in Usedom.

III. Verstorben: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Heinrich Wilhelm Ludwig Kirchhoff zu Greiffenhagen; der Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Demmin Heinrich Julius Jagow.

Neu angestellt sind: der Hafen Gendarmerie-Unteroffizier Lange und der Feldwebel Schlüter als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam; der invalide Trompeter Tetzlaff als Ansager und Legitimationsschein Ausfertiger in Verchen, Hauptamts Bezirk Demmin, und der pensionirte Gendarm Funke als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Roeblin, Hauptamtsbezirk Stargard, in die Stelle des verstorbenen ꝛc. Bork.

Befördert oder versetzt sind: der Neben-Zollamts Assistent Borcherdt zu Damgarten, Hauptamts-Bezirk Tribsees, zum Zoll-Einnehmer in Neuwolkwitz, Hauptamts Bezirk Demmin; der kommissarische Grenzaufseher Gerwitz zu Anclam und der berittene Grenzaufseher Blavier zu Leba, als Steueraufseher nach Stettin; der Grenzaufseher Küntzel als berittener Grenzaufseher nach Boldekow im Hauptamts Bezirke Anclam, in die Stelle des als berittener Steueraufseher nach Polzin, Hauptamts-Bezirk Schievelbein versetzten ꝛc. Fröhlich; die Grenzaufseher Meier und Märker in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Stralsund in den von Anclam, und der Grenzaufseher Trapp in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamtsbezirke Anclam in den von Swinemünde.

Digitized by Google

Der Feldmesser Louis Veit Waubke, zur Zeit in Labes, ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Fiddichow, 1. Bezirk. Bürger Hummel zu Fiddichow, verpflichtet am 28. Mai 1862; Substitut desselben, Eigenthumsbürger Mühlenbeck zu Fiddichow.

Kreis Regenwalde.

8. Landbezirk. Daberkow, Hoffelde, Roggow a, Schöneu, Sallmow, Margarethenhof, Meesow, Groß- und Klein-Borkenhagen und Haseleu. Rittergutsbesitzer und Assessor a. D. Pissin zu Sallmow, verpflichtet am 27. Mai 1862; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Maldewin.

9. Landbezirk. Kankelfitz, Cratzig, Horst, Teschendorff, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Leffenthin. Gutsbesitzer Spiegel zu Polchow, verpflichtet am 24. Mai 1862; Substitut desselben, Rittmeister und Rittergutsbesitzer von Puttkammer zu Henkenhagen.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Swinemünde (Kirchen- und Grenzbezirk). Kaufmann Ludwig zu Swinemünde, verpflichtet am 3. Juni 1862; Substitut desselben, Beigeordneter Eggebrecht zu Swinemünde.

Es sind versetzt worden: der Post Expedient Weyland von Stettin nach Gollnow; der Post-Sekretair Münchow von Stettin nach Berlin. Der Post-Expedienten-Anwärter Christian Friedrich Theodor Gumz ist bei dem Post-Amte in Stettin als Post-Expedient angestellt worden; der Post Expedienten-Anwärter Herrmann Albert Benno Schmidt ist bei der Post-Expedition in Cammin i. P. als Post-Expedient angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 29.

Stettin, den 18. Juli 1862.

Patente.

Das dem Julius Schuberth, Firma: J. Schuberth und Co. in Leipzig unter dem 9. Januar 1861 ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur Joseph Friedlaender in Berlin ist unter dem 5. Juli 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

257) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

258) Der Büdner Siegfried Becker zu Cremmin hat am 12. März d. J. den in den Cremminer See gestürzten Instmann Krüger mit muthiger Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Becker mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 2. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten in 1862 betreffend.
6. Regierungsbezirk Stettin.

259) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Juli in Angermünde,	den 14. August in Ferdinandshof,
„ 26. „ in Prenzlau,	„ 16. „ „ Straßburg,
„ 7. August in Demmin,	„ 20. „ „ Pyritz,
„ 8. „ „ Borrenthin,	„ 23. „ „ Regenwalde,
„ 11. „ „ Treptow a. T.,	„ 30. „ „ Treptow a. R.,
„ 12. „ „ Ivenack,	„ 1. September in Coerlin.
„ 13. „ „ Anclam,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche

sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Wir fordern Pferdezüchter daher noch besonders auf, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

260) Unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Krause zu Henkenhagen, im Kreise Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

261) Unter den Schafen des Bauern Harder zu Goldemanz, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

262) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauern Lüder zu Rohrsdorf, Kreises Greifenhagen, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 1. Mai d. J. verordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Rektor und Hülfsprediger Quandt, bisher in Pyritz, ist zum Pastor in Gollin, Synode Werben, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des bisherigen Kreisbaumeisters, jetzigen Bau-Inspektors Thömer nach Stettin erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Anclam ist dem Kreisbaumeister Alberti übertragen worden. Die von letzterem bisher inne gehabte Kreisbaumeisterstelle zu Pasewalk wird bis auf Weiteres interimistisch von dem dortigen Baumeister Krieg verwaltet.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 30.

Stettin, den 25 Juli 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

263) In dem Augenblick, wo Ich Meinen ersten Besuch als Statthalter von Pommern beendige und die Provinz wieder verlasse, kann Ich nicht umhin, noch einmal Meinen Dank allen Denen hiermit öffentlich auszusprechen, welche herbeigekommen waren, Mich zu begrüßen und die festlichen Tage mit Mir zu feiern. Die vielfachen Beweise treuer Liebe und Anhänglichkeit, die Ich empfing, haben Meinem Herzen sehr wohlgethan. Der Stadt Stettin gebührt ein wesentlicher Antheil an dem herzlichen Empfange, dem Ich überall begegnete, und mit der Versicherung, daß Ich eine werthe Erinnerung an die hier verlebten Stunden bewahren werde, lasse Ich Ihnen die beifolgende Summe überreichen, zur Vertheilung an die Nothleidenden unter den Einwohnern. Sie haben diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 17. Juli 1862.

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz,
Statthalter von Pommern.

An
den Ober Präsidenten der Provinz Pommern Freiherrn Senfft von Pilsach.

Es gereicht mir zur Freude, vorstehenden höchsten Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, unsers erlauchten Statthalters, zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Stettin, den 21. Juli 1862. Der Ober Präsident. gez. Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

264) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuldokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden. Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs Haupt Kasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Staatsschuldscheine zur Befügung neuer Zinscoupons." Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie

XIII. No 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Einholung neuer Zinskoupons an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichenden Staatsschuldscheine im diesseitigen Regierungsbezirk außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und den Forst-Kassen zu Pasewalk, Stepenitz, Jasenitz und Treptow a. R. unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 18. Juli 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Formular
zur Nachweisung

von . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.	Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
1	705	A.	1000					Uebertrag . .	5300
2	10,926	A.	1000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1000	3000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1000		zusammen	. . .	. . . .	5525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300			. . . . . den		ten	1862.
9	4,696	D.	300	900				(Unterschrift.)	
			Seite	5300					

265) An Stelle des bisherigen Englischen Konsular-Agenten Luchsinger in Swinemünde ist der Rentier John Augustus Baumann zum Englischen Konsular-Agenten daselbst ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 19. Juli 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

266) Der zehnjährige Sohn des Schiffs-Zimmermanns Wietstock, Vornamens Albert, zu Hagen, hat am 15 v. Mts. einen anderen Knaben, der in den Dievenowstrom gefallen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 11. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

267) Dem auf der Feldmark des Ritterguts Darz zur Rechten des Weges von Darz nach Rosenow in einer Entfernung von 536 Ruthen vom Dorfe Rosenow errichteten Vorwerke ist der Name „Emilienhoff" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

268) Unter den Schafen des Bauern Kempke zu Wildenhagen, im Kreise Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 17. Juli 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

269) Unter den Schafen des Guts Hohen-Benz, im Kreise Naugard, ist die Pockenkrankheit, und unter den Schafen des Guts-Vorwerks Partin A., desselben Kreises, die Räudekrankheit ausgebrochen, daher beide genannte Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 17. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

270) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Hell zu Grassee, Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 29. Januar c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

271) Der Milzbrand unter den Schweinen auf dem Vorwerk Seeberg, im Kreise Randow, ist erloschen, daher die dieserhalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

272) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Roderbeck, Kreises Greifenhagen, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 31 März c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

273) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stettin, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

274) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 betreffend die Competenz der Oberbergämter, wird hierdurch für unsern Verwaltungsbezirk angeordnet was folgt:

Art. I. Auf den Braunkohlentagebaugruben darf die Höhe der Abraumsstrossen nicht über 10 Fuß, die Breite derselben nicht unter 10 Fuß betragen. Die Kohle darf nur bei einer Mächtigkeit bis zu 3 Lchtr. auf einmal gewonnen werden, bei größerer Mächtigkeit aber ist dieselbe in mehreren Strossen, von denen die Höhe jeder einzelnen 3 Lchtr. nicht überschreiten darf, abzubauen. Bezüglich der Breite der Kohlenstrossen gilt das bei den Abraumsstrossen Gesagte. Bei dauernder Einstellung der Abraumsarbeit sind die Abraums-

Digitized by Google

stossen unter einem Winkel und zwar: a) bei thonigem Gebirge von 45°, b) bei sandigem Gebirge von 60° zurückzulegen. Ueber die Art und Weise der Schramarbeit und namentlich: 1) über die Zulässigkeit des Schrämens überhaupt wie über die zulässige Tiefe des Schrames, 2) über die von den schrämenden Arbeitern gegen den Schram während der Arbeit einzunehmende Stellung, 3) über die Maaßregeln zur Beobachtung der unterschrämten Masse während der Arbeit, 4) über die Stellung und den Aufenthalt der beim Schrämen selbst nicht betheiligten Arbeiter innerhalb der Sturzrichtung der unterschrämten Massen, sind vom Betriebsführer (Steiger) der Grube, der überhaupt für Beobachtung vorstehender Verordnung verantwortlich ist, vom Königl. Revierbeamten spezielle Bestimmungen zu extrahiren. Von der Verantwortlichkeit befreit wird der Betriebsführer (Steiger) nur dadurch, daß er nachweist, daß der, resp. die Arbeiter vorstehende Bestimmungen gegen seine ausdrückliche Weisung übertreten haben, alsdann trifft die Strafe nicht ihn, sondern die Arbeiter. Der Königl. Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Betriebsführers Abweichungen gegen diese Verordnung durch Eintragung in das Zechenbuch der Grube zu genehmigen.

Art. II. Auf keiner unterirdischen oder Tagebau-Grube darf, mit Ausnahme des Wasserhaltungsmaschinenbetriebes, irgend welcher andere Betrieb zur Tages- oder Nachtzeit stattfinden, ohne daß derselbe durch einen vom unterzeichneten Oberberg-Amte als qualificirt anerkannten Steiger beaufsichtigt wird. Für Bestellung des Steigers hat der Alleineigenthümer, Repräsentant, oder Grubenvorstand Sorge zu tragen. Als im Betriebe stehend wird die Grube angesehen, wenn auch nur 1 Arbeiter auf derselben mit bergmännischen Arbeiten beschäftigt ist. Der die Aufsicht führende Steiger darf die Grube während der Schichtzeit nicht verlassen.

Art. III Zum Betreten der Kesselhäuser und Maschinenräume der Gruben und zum Aufenthalt in denselben sind nur das mit Wartung der Kessel und Maschinen resp. mit Reparatur und Aufstellung derselben beauftragte Personal, der Grubenbesitzer oder dessen Vertreter, das Aufsichtspersonal der Gruben, wie diejenigen Personen berechtigt, die die Erlaubniß dazu vom Grubenbesitzer oder dessen Vertreter oder vom Betriebsführer (Steiger) erhalten haben. Arbeitern der Grube und ihren Angehörigen darf die Erlaubniß niemals ertheilt werden. Allen übrigen Personen ist der Zutritt verboten. An den Eingangsthüren der genannten Räume ist vom Betriebsführer (Steiger) eine schriftliche Bekanntmachung im Sinne vorstehender Bestimmung anzuschlagen.

Art. IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Halle, den 5. Juli 1862. Königl. Ober Berg Amt.

II. Personal-Chronik.

In Pyritz ist der Rektor Strehlow fest angestellt.

Der forstversorgungsberechtigte Hilfsaufseher Scharck im Revier Heinersdorf ist unter Ernennung zum interimistischen Forstaufseher vom 1. September d. J. ab auf der Forstschutzbeamtenstelle zu Jaegersfelde im Revier Kehrberg angestellt worden.

Der Förster Pentzlin zu Neuhammer im Revier Ziegenort wird zum 1. September d. J. auf die durch den Tod des Försters Rex erledigte Forstschutz-Beamtenstelle zu Wildbeeg im Reviere Grammentin versetzt.

Der Förster Megow zu Horst im Revier Ziegenort wird auf die Forstschutz-Beamtenstelle zu Ziegenort (Neuhammer) desselben Reviers und der Förster Preußendorf zu Jägersfelde im Revier Kehrberg auf die Forstschutz-Beamtenstelle zu Horst im Revier Ziegenort zum 1. September d. J. versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Valenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 31.

Stettin, den 1. August 1862.

Patente.

Das dem Ingenieur W. H. Chr. Voß in Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

275) Durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 8. d. M. sind, in Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. September 1861 (Ges.-Sammlung pag. 790), die in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung de 1859 Seite 394) der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät, bezüglich deren ökonomischen Geschäftsbetriebes, auferlegten Beschränkungen dergestalt aufgehoben worden, daß unter Vorbehalt derjenigen Bedingungen, welche aus den Reglements der verschiedenen Provinzial-Sozietäten hervorgehen, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes für die gedachte Gesellschaft auf alle Landestheile der Monarchie genehmigt worden.

Stettin, den 26. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

276) Die Kahnschiffer Miller und Walter aus Ihnamünde, haben am 14 März c. einen 76jährigen Mann, welcher durch das Eis des Dammschen Sees eingebrochen war, mit Unerschrockenheit und Muth vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

277) Der Bootsfahrer Wilhelm Lüdicke in Anclam und der Töpfermeister Gentz in Westswine haben am 7. v. M. 3 Personen, deren Boot in Folge eines heftigen Sturmes auf dem Haff umgeworfen wurde, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 23. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

278) Unter den Schafen des Gutes Wietzow, Kreises Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 23. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

279) Der Rechnungsführer Vangerow zu Schloß Plathe ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Falck zu Plathe ernannt worden.

Stettin, den 25. Juli 1862. Königl. Regierungs-Präsidium.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Mampe, bisher in Collin, Synode Werben, ist zum Pastor in Penkun erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Hüttner, bisher in Freienwalde, ist zum Pastor in Barnimslow, Synode Gartz a. O., ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg sind der Oberlehrer Dr. Fischer zum Konrektor und der Lehrer Dr. Schultze zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Kandidat Dr. Meffert als ordentlicher Lehrer fest angestellt worden.

Der Premier-Lieutenant Jaeppelt zu Stargard, ist als Feldmesser in Eid und Pflicht genommen worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern. 1) der Feldmesser Gruch zu Stolp, und ebenso 2) der Sekretair Mittelstaedt sind gestorben, dagegen ist 3) der Assistent Koblitz zum Sekretär ernannt, und 4) der Gutsbesitzer von Dewitz zu Maldewin zum Kreis-Verordneten des Regenwalder Kreises vereidet und bestätigt worden.

Digitized by Google

Dem Gutspächter Grunow zu Grünhof, im Kreise Regenwalde, ist die stellvertretende Polizei-Verwaltung dieses Gutes übertragen und solches von der Königl. Regierung zu Stettin genehmigt worden.

An Stelle des zum Landschafts-Rathe gewählten früheren Landschafts-Deputirten des Greifenhagener Kreises, Rittergutsbesitzers Coste auf Brusenfelde, ist der Rittergutsbesitzer Freiherr von Steinäcker auf Rosenfelde zum Landschafts-Deputirten des genannten Kreises gewählt worden.

In dem Kreise Pyritz sind als Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

1) für den I. Bezirk zum Kommissarius: der bisherige Stellvertreter Rittergutsbesitzer Schöning auf Megow; zum Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer Holz auf Klücken;

2) für den II. Bezirk zum Kommissarius: der bisherige Stellvertreter Rittergutsbesitzer v. Enckevort auf Garz; zum Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer v. d. Osten auf Schönow;

3) für den VI. Bezirk zum Stellvertreter: Schulze Stöhr zu Briesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 32.

Stettin, den 8. August 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

280) Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann zu Berlin hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für Kirchliche und Schul-Verwaltungsbehörden empfiehlt. Im höheren Auftrage machen wir die gedachten Behörden unsres Bezirks auf diese Schrift hiermit aufmerksam. Stettin, den 21. Juli 1862.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern. Königl Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

281) Nachdem die National-Provinzial-Spiegelglas Versicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate concessionirt worden ist, wird in der Beilage die unterm 8. November v. J. ertheilte Concession nebst einem Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft, insoweit solche für das diesseitige Publikum von Interesse sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

282) Der Kaufmann L. H. J. Theune hierselbst ist zum Konsul der drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 1. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

283) Unter den Schafen auf dem Vorwerke Neuhof, Kreises Ueckermünde, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

284) Unter den Schafen auf den Gütern Cummerow, Marfelde und Arelhoff, Kreises Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 1. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

285) Unter den Schafen des Bauern Hoge zu Bornthin, Kreises Greiffenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. August 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums.

286) Das Bollhagen'sche Gesangbuch ist im Verlage der hiesigen Hessenland'schen Buchdruckerei in einer neuen Ausgabe erschienen, deren äußere Einrichtung, um den Fortgebrauch der älteren Ausgaben zu ermöglichen, eine Veränderung nicht erfahren hat. Dagegen sind die Lieder Texte einer genauen Revision unterworfen und theils nach den Originalen hergestellt, theils nach dem Vorgange bewährter kirchlicher Autoritäten von störenden Härten gereinigt worden. Auch sind die Doppellieder beseitigt, die leeren Nummern ausgefüllt und an die Stellen notorisch werthloser und deshalb ungebräuchlicher Gesänge eine Anzahl anderer christlicher Lieder aus älterer und neuerer Zeit eingefügt, welche wegen ihres anerkannten Werthes eine weitere Verbreitung verdienen und letztere durch andere gute Gesangbücher bereits gefunden haben. Ein Sach-Register erleichtert die Uebersicht des Leder-Inhalts und ein Melodieen-Verzeichniß die Kenntniß der Sangweisen. Die Verkaufspreise des Gesangbuchs sind für den Buchhandel unverändert geblieben, jedoch wird bei unmittelbarer Entnahme von mindestens 25 Exemplaren aus der Druckerei den Herren Geistlichen, Lehrern, Gemeinde-Kirchenräthen und öffentlichen Anstalten ein ermäßigter Parthiepreis für das Exemplar von 51 Bogen der gewöhnlichen Ausgabe, im Betrage von 12½ Silbergroschen gegen Baarzahlung bewilligt. Der für die Besitzer der älteren Ausgaben veranstaltete Separat-Abdruck der neu aufge-

Digitized by Google

nommenen 385 Lieder wird bei unmittelbarer Parthie-Bestellung für den Selbstkostenpreis von 4 Silbergroschen abgegeben. Wir empfehlen hiermit die neue Ausgabe des Bollhagen'schen Gesangbuchs zum kirchlichen Gebrauche den Herren Kirchenpatronen, Geistlichen, Kirchen-Vorständen, Gemeinde-Kirchenräthen und allen Gliedern unserer Provinzial-Kirchengemeinen mit dem Wunsche, sich die Einführung derselben angelegen sein zu lassen, sowie in der Zuversicht, daß die Erbauung der Gemeinden auf unsern allerheiligsten Glauben dadurch werde gefördert werden. Stettin, den 17. Juli 1862.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern

3) anderer Behörden.

287) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Kuratoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Spezial Agenten, nach eingeholter Direktions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln. Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

288) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1862—63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein. — Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wenz. — Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. — Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinning. — Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn. — Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Achenbach. — Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862. Der Direktor Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

In Nörenberg ist der Rektor und Hülfsprediger Winckler angestellt.

An dem Gymnasium zu Greifswald ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Langguth zum Oberlehrer genehmigt worden.

Dem Küster und ersten Lehrer in Gr.-Ziegenort ist durch Ministerial-Rescript vom 17. Juli c. der Cantortitel verliehen worden.

Der Post-Expedient Burgaß ist von Stargard i. P. nach Stettin versetzt; der Post-Expedienten-Anwärter Erhard Johannes Raupert ist bei der Post-Expedition in Ueckermünde als Post-Expedient angestellt worden.

Neu angestellt sind: der ehemalige Unteroffizier Spiegelberg und die Sergeanten Kulm und Grosse als Grenz-Aufseher im Haupt-Amtsbezirk Anclam.

Befördert oder versetzt sind: der Steueraufseher Mittelhausen zu Stettin zum Bureau-Assistenten der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion daselbst, und der Grenzaufseher Biedermann im Haupt-Amts Bezirk Anclam als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Digitized by Google

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) erstenseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Patton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschaftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien erstenseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und funfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**" abgeandert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien erstenseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien erstenseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehangten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwartiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwartige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien erstenseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien erstenseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmachtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmachtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien erstenseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.
3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.
4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.
5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.
6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.
7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bonverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.
8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.
9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.
10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

Digitized by Google

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde nnd dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben nnd nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

Digitized by Google

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

Digitized by Google

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

Digitized by Google

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilnng nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ansstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu aeceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

Digitized by Google

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges

Digitized by Google

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. In den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 33.

Stettin, den 15. August 1862.

Patente.

Dem Maschinenfabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannnten Universal-Schrauben-Schlüssel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

289) In Stelle des verstorbenen Kaufmann C. L. Wendorff ist dessen Sohn, der Kaufmann Otto Wendorff zu Anclam zum Königlichen Hannoverschen Vice-Konsul daselbst ernannt und von der diesseitigen Staats-Regierung als solcher anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

290) Im Anschluß an unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 22. Juni 1857, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Extra-Beilage zu No. 27 des Amtsblatts pro 1857), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß 1) an Stelle des von hier versetzten Oberbau-Inspektor Herrmann der Bau-Inspektor Thoemer zum Mitgliede der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission hierselbst und 2) an Stelle des Bau-Inspektor Thoemer der Amtsnachfolger desselben, Kreisbaumeister Alberti, zum Mitgliede der Bauhandwerker Prüfungs-Kommission zu Anclam, bestellt worden sind.

Stettin, den 4. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

291) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Heinrichshoff und des Dorfes Schellin, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 8. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

292) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Bürger Gottfried Riemann in Werben bei Pyritz die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Ser. 1213 No. 121,226 über 100 Thlr. angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Riemann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 7. August 1862.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1862—63 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 20 Oktober 1862.

293) Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Die theologische Encyclopädie trägt Prof. Vogt vor, einmal wöchentlich, öffentlich. — Das Buch Hiob erklärt Prof. Dieftel, viermal wöchentlich von 4—5, privatim. — Die Geschichte des Volkes Israel erzählt derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim — Das Evangelium des Johannes erklärt Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, öffentlich. — Die beiden Briefe an die Corinther erklärt Lic. Klöpper, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. — Den Brief des Jacobus erklärt derselbe, zweimal Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. — Die Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erzählt Prof. Reuter, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim. — Der Dogmengeschichte ersten Theil trägt derselbe dreimal wöchentlich von 11—12, einmal von 10—11 vor, privatim. — Die christliche Ethik Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 11—12, privatim. —

Digitized by Google

Den ersten Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Hanne viermal wöchentlich von 10—11 privatim vor. — Ueber die Geschichte der Predigt und das Wichtigste der Katechetik handelt derselbe, Donnerstags von 3—4, öffentlich. — Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des N. Test. Dienstags von 6—7 hält Prof. Vogt; in Erklärung des A. Test. Prof. Dieftel Freitags von 5—6; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter Montags von 6—8. — In dem theologisch praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne Mittwochs in einer zu bestimmenden Stunde gehalten.

Jurisprudenz Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich v. 12—1, privatim. — Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, privatim. — Repetitorium über dieselben, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Geschichte des Römischen Rechts, derselbe, täglich von 12—1, privatim. — Pandekten, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 11—1, privatim. — Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Deutsches Privat-, Lehn-, Handels- und Wechselrecht, Prof. Böhlau, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim. — Deutsche Rechts Alterthümer, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Gemeines und preußisches Criminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim. — Criminalprozeß, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Ueber Geschwornengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. — Ueber den Dekretalen-Titel: de officio et potestate judicis delegati, Prof. Wieding, in später zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Uebungen der Romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, zweimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Medizin. Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim. — Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim. — Anatomie einzelner Kopfnerven, Sonnabends von 12—1, Prof Budge, öffentlich. — Demonstrationen der für den Chirurgen wichtigeren Gegenden des menschlichen Körpers am Cadaver, von 4—5, sobald Material vorhanden ist, Dr. Heineke, öffentlich. — Präparirübungen, sechsmal von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, privatim. — Mikroskopisch physiologische Uebungen, derselbe, sechsmal in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime. — Demonstrativer Cursus der normalen Histologie, zweimal wöchentlich von 6—8 Abends, Dr. Hertz, privatim. — Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Spezielle pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé, privatim. — Ueber Krankheiten der Knochen, einmal wöchentlich, Prof. Grohé, öffentlich. — Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, privatim. — Allgemeine Pathologie und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1, Prof. Ziemssen, privatim. — Allgemeine und spezielle Chirurgie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Abends von 6—7, und Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends, Morgens von 8—9, Prof. Bardeleben, privatim. — Akurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. — Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6, Dr. Heineke, privatim. — Ueber die Krankheiten der männlichen Harn- und Geschlechtsorgane, Montags und Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. — Der speziellen Pathologie und Therapie zweiter Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, privatim. — Ueber die Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. — Krankheiten der Haut mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 5—6, Prof. Ziemssen, privatim. — Ueber Anwendung der Electricität in der praktischen Medizin mit Uebungen, in der ersten Hälfte des Semesters Mittwochs von 6—8, Prof. Ziemssen, öffentlich. — Repetitorium der Augenheilkunde, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags bis Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim. — Ueber die Accommodationsanomalien des Auges und den Gebrauch der Brillen in Verbindung mit praktischen Uebungen, in der zweiten Hälfte des Semesters, Montags und Donnerstags von 4—5, derselbe, öffentlich. — Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen in der Irrenheilanstalt, Sonnabends von 12—1. Prof. Rühle, öffentlich. — Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 3—4, Prof. Pernice, privatim. — Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich. — Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim. — Allgemeine Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim. — Medizinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. — Gerichtliche Medizin, Mon-

Digitized by Google

tags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Uebersicht der Geschichte der Medizin, Freitags von 12—1, Prof. Schultze, öffentlich. — Cursus der physikalischen Diagnostik, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Prof Ziemssen, privatim. — Cursus der Laryngo- und Pharyngoscopie, in der zweiten Hälfte des Semesters, Mittwochs von 6—8, derselbe, privatim. — Praktische Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends von 5—6, Dr. Schirmer, privatim. — Cursus der chemischen Diagnostik, zweimal wöchentlich von 12—1, Dr. Hertz, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Medizinische Klinik und Poliklinik, taglich von 9—10½, Prof. Rühle, privatim. — Geburtshülfliche Klinik, sowie Operationsübungen am Phantom, sechsmal wöchentlich von 12—1, Prof. Perpice, privatim. — Geburtshülfliche Privat Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit vorkommender Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie. Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim. — Rechtsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich von 12—1 vor, privatim. — Geschichte der neueren Philosophie, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, Mittwochs und Sonnabends, öffentlich. — Anweisung zum akademischen Studium mit einer kurzen Geschichte der Universitäten, Prof. George, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentl. — Logik liest Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Religionsphilosophie liest Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, privatissime, aber unentgeltlich. — Einleitung in das Studium Platons, Prof. Susemihl, zwei- bis dreimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich. — Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Pädagogik. Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim. — Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Mathematik. Algebraische Analysis (Analysis des Endlichen), Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich. — Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs v. 10—12, privatim, aber gratis.

Naturwissenschaften. Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, zweistündig, öffentlich. — Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12, priv. — Physiologische Chemie, Prof. Limpricht, zweistündig, öffentlich. — Organische Chemie, derselbe, täglich von 2—3, privatim. — Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim. — Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 und 12 Stunden, privatim. — Ueber gerichtliche chemische Untersuchungen, Dr. Schwanert, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Analytische Chemie, derselbe, Mittwochs und Freitags von 4—5 privatim. — Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5—6, privatim. — Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 2—3, öffentl. — Oryktognosie (der Mineral. erster Theil), Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim. — Die Lehre von den Versteinerungen, Prof. Hünefeld, Sonnabends von 2—3, privatim. — Allgemeine und systematische Zoologie, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich von 5—6, priv. — Die Naturgeschichte der Säugethiere, einmal wöchentlich von 5—7, derselbe, öffentlich. — Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich — Medicinische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim. — Ueber Geographie der Pflanzen und Thiere liest Dr. Jessen, einmal wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4 oder in anderen Stunden, privatim. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 2—4 oder in anderen Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Römische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Neuere Geschichte von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen bis zum Sturze Napoleons I., derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. — Geschichte der geographischen Entdeckungen, Dr. Hertz, zweimal wöchentlich, Mittwochs und

Sonnabends von 12—1 Mittags, öffentlich. Die deutsche Geschichte des Mittelalters, derselbe, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim. — Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Griechische Syntax lehrt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Aeschylus' Agamemnon erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim. — Ausgewählte Stellen aus Herodot, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, im philolog. Seminar. — Einleitung in das Studium Platons siehe unter Philosophie. — Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich. — Christliche Archäologie, derselbe, dreistündig von 11—12, privatim. — Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und ein Konversatorium über neuere Kunstgeschichte leitet derselbe, zweistündig von 12—1, privatissime aber unentgeltlich. — Sanskrit-Grammatik und Lektüre, Prof. Hoefer, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. — O. Schade's altdeutsches Lesebuch erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags v. 12—1, privatim. — Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, zwei- bis dreistündig, öffentl. — Hebräische Formlehre, derselbe, zweistündig, privatim. — Syrische Grammatik, derselbe, zweistündig, privatim. — Ausgewählte Stücke aus den Propheten des A. T., derselbe, dreistündig, privatim.

Neuere Sprachen. Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz. Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Mignet's Histoire de la révolution française erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich. — Die englische Grammatik trägt derselbe nach seinem Lehrbuche (3te Aufl.) vor, in Verbindung mit der Lektüre seines „Englischen Lesebuches" (2te Aufl.) und mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Commilitonen, welche die englische Sprache noch nicht getrieben haben, Sonnabends von 2—4, öffentlich. — Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime. — Italienische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akadem. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8 Abends. — Ueber Vocalkomposition, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Gesangunterricht, derselbe, privatim

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. — Das akademische Lesеinstitut. Vorstand: die Professoren Reuter, Wieding, Budge, Hoefer und George. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. — Das juristische Seminar unter Direktion des Prof. Bekker. — Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer. Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Die Uebungen des Vereins für praktische Medizin leitet Prof. Ziemssen. — Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohé; Assistent Dr. Hertz. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohé; Assistent: Dr. Hertz. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspektor: Kirchefel — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke, Dr. Bertog. — Unterärzte: Jäger und Dorenberg. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer. — Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Rühle; Assistenz-Arzt: Dr. Schmidt. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Haggeney. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Konservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke. — Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.

Digitized by Google

— Philologisches Seminar. Direktor: Prof. Schömann. — Historisches Seminar. Direktor: Professor Schaefer. — Akademische Kunstsammlung. Direktor: vak. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. — Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. — Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 12—14 Stunden. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6. 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe, Sonnabends von 4—6. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7. 8) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 9) Schafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Depart.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akad. Forstm. Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Depart.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10. 18) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12. 19) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Dienstags und Freitags von 2—6. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3. 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, I Theil, akademischer Baumeister Müller, Montags von 4—6. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Depart.-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

In Molstow, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Detert fest angestellt.

Die Polizei-Verwaltung in Liebenow, Kreis Greifenhagen, ist dem Domainenpächter Ladewig dortselbst übertragen.

Der Gutspächter Kuhn zu Fritzow, im Kreise Cammin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Fritzow und Naddack ernannt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1862.

1. Befördert zu Referendarien: der Auskultator Dr. juris Gustav Friedrich Schoenberg zu Stettin und der Auskultator George Otto Richard Maß zu Anclam.

II. Angestellt: der interimistische Gefangenwärter, frühere invalide Sergeant Julius Friedrich Grunewald zu Stettin als Gefangenwärter bei dem dortigen Kreisgericht und der Hülfsbote, frühere invalide Sergeant Johann August Ferdinand Schmidt zu Stettin als Bote und Exekutor bei demselben Gericht.

III Versetzt: der Gerichts-Assessor Carl Friedrich von Lamprecht zu Stettin in das Departement des Kammergerichts zu Berlin und der Rechtsanwalt Albert Foß zu Loewenberg in Schlesien, unter Verleihung des Notariats für das diesseitige Departement an das Kreisgericht zu Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

10 Landbezirk. Drosedow, Eyersberg, Hohn, Kirchhagen, Küssin, Mittelhagen, Vockenhagen, Voigtshagen und Zedlin. Bauerhofsbesitzer Krause zu Vockenhagen, verpflichtet am 28. Juni 1862; Substitut desselben, Bauer Volkmann zu Tribbs.

3 Landbezirk. Heinrichshoff, Renseckow, Goerke, Dadow, Ganzkow-Pribbernow, Ruhleben, Nützow, Sellin, Woedtke, Neklatz, Zicker. Rittergutsbesitzer von Woedtke zu Woedtke, verpflichtet am 27. Juni 1862; Substitut desselben, Schulze Lüpke zu Tessin.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Greifenhagen I. Bezirk. Gastwirth Benecke zu Greifenhagen, verpflichtet am 1. Juli 1862; Substitut desselben, Kaufmann Bartelt zu Greifenhagen.

Dieselbe II. Bezirk. Kaufmann Bartelt zu Greifenhagen, verpflichtet am 1. Juli 1862; Substitut desselben, Gastwirth Benecke zu Greifenhagen.

Kreis Naugard.

13. Landbezirk. Freiheide, Neu-Massow, Faulenbenz, Wittenfelde. Gutsbesitzer v. Gansauge zu Faulenbenz, verpflichtet am 18. Juli 1862; Substitut desselben, Gutsbesitzer Maaß zu Korkenhagen.

Kreis Randow.

1. Bezirk. Grabow. Kaufmann Huth zu Grabow, verpflichtet am 23. Juli 1862; Substitut desselben, Eigenthümer Leclair zu Grabow.

2. Landbezirk. Blumberg, Carlsberg, Casekow, Hohenselchow, Heinrichshoff, Petershagen, Luckow und Wartin. Amtmann Engel zu Casekow, verpflichtet am 28. Juni 1862; Substitut desselben, Amtmann Nobbe zu Pinnow.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Wollin. Beigeordneter Koeppe zu Wollin, verpflichtet am 8. Juli 1862; Substitut desselben, Schiffskapitain Schenz zu Wollin.

Schiffskapitain Schenz zu Wollin, verpflichtet am 23. Juli 1862; Substitut desselben, Beigeordneter Koeppe zu Wollin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 34.

Stettin, den 22 August 1862.

Patente.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

294) Mit Bezug auf die vielfach bei mir eingegangenen und noch eingehenden Gesuche um Berücksichtigung bei Vertheilung der von Seiner Königl. Hoheit dem Kronprinzen für die hiesigen Armen geschenkten Summe, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Betrag von mir dem hiesigen Magistrat überwiesen ist, und daß Letzterer denselben durch die hiesige Armen-Direktion hat vertheilen lassen.

Stettin, den 8. August 1862. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

295) Tarif, nach welchem die Abgabe für das Anlegen an den städtischen Bohlwerken und Landungs-Brücken in der Stadt Cammin, Kreises Cammin, Regierungs-Bezirks Stettin, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

1) von allen beladenen oder unbeladenen Segelfahrzeugen von mindestens einer Last Tragfähigkeit, für jede Last Tragfähigkeit . . . . . 2 Sgr.
2) von offenen Böten von weniger als eine Last Tragfähigkeit . . . . . 1 „
3) von Dampfschiffen, wenn sie in regelmäßig wiederkehrenden Fahrten den Hafen von Cammin besuchen, für jede Last Tragfähigkeit . . . . . 1 „

Zusätzliche Bestimmungen. 1) Die Abgabe ist für die ganze Dauer des Anlegens von der Ankunft der Fahrzeuge bis zur Abfahrt nur einmal zu entrichten, auch wenn der Anlegeplatz während dieser Zeit verändert wird. In diesem Falle hat der Schiffsführer sich jedoch über die bereits erfolgte Zahlung der Abgabe auszuweisen. 2) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch Vorlegung des Meßbriefes darzuthun.

Befreiungen. Die Abgabe wird nicht erhoben: a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königl. oder Staats-Effekten beladen sind; b) von Fahrzeugen, welche den Bewohnern der Dörfer Triebsow, Grambow und Bünnewitz gehören. Gegeben Schloß Babelsberg, den 7. Juli 1862.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 14. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

296) Bekanntmachung, das ausgelegte Leuchtschiff auf der Untiefe Woitzig im Haff betreffend.

Zur größeren Sicherheit der Schifffahrt, aus dem großen Haff nach dem kleinen und umgekehrt, namentlich bei Nacht, ist seit dem 9. August c. auf der Südspitze des Woitziger Hakens ein Leuchtschiff stationirt worden. Das Schiff hat eine Jachttakelage und ist bei Tage durch eine vom Topp des Mast's wehende rothe Flagge erkennbar. Bei Nacht wird das Schiff von ½ Stunde nach Sonnen-Untergang bis ½ Stunde vor Sonnen-Aufgang ein durch zwei fresnelsche Laternen gebildetes natürliches Licht, 30 Fuß über dem Wasserspiegel, und 6 Fuß niedriger, ein kleineres natürliches, von einer Laterne gebildetes Licht zeigen. Das obere größere Licht wird 1½ deutsche Meilen, das untere kleinere Licht ¾ deutsche Meilen sichtbar sein. Bei starkem Nebel wird auf dem Schiffe während der Nacht sowie auch bei Tage von 5 zu 5 Minuten in kurz aufeinander folgenden Einzelschlägen geläutet und dadurch die Lage des Schiffs angedeutet werden.

Stettin, den 19. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

297) Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule.

Der Lehrgang pro 1862—63 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 6. Oktober c. Die Aufnahmeprüfung findet am 4. Oktober c., von Morgens 8 Uhr ab, Statt. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der interimistische Dirigent der Schule Kuecker. Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus nur im Oktober jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt. Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; in derselben werden wöchentlich 36 Unterrichtsstunden ertheilt, und zwar in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden. Die 2. Klasse nimmt Schüler auf, die sich im Deutschen fehlerfrei ausdrücken können, die mit Geläufigkeit die Bruchrechnungen bei den gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden wissen, im algebraischen Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen umgehen können und denen die geometrischen Sätze von der Proportionalität, der Kongruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre bekannt sind, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie am Anfang des Kursus kurz wiederholt werden. Der Unterricht der 2. Klasse umfaßt in wöchentlich 35 Stunden die Planimetrie mit Inbegriff der Sätze der neuern Geometrie, der Trigonometrie, die Buchstabenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, das praktische Rechnen, die Physik, die anorganische Chemie, das Linear- und Freihandzeichnen. Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bau-Konstruktion, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren. Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können. Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. Klasse 12 Thlr. und in der 3. Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden. Schließlich verweisen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 15. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

298) Dem Gutsbesitzer Reste zu Altendorff ist die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über den Polizei-Bezirk Prust, im Kreise Greifenberg, für die Dauer des Besitzes des Wilcke als ein unbesoldetes Ehrenamt übertragen worden.

Stettin, den 14. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

299) Unter den Schafen des Guts Woedtke, Kreises Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

300) Unter den Schafen des Gutes Alt-Sommersdorff, sowie unter den Schafen der Gemeinde Neu-Sommersdorff, Kreises Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher beide Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 14. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

301) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Gutsbesitzers Thieme zu Friedrichswalde, Kreises Naugard, ist erloschen, daher die unter dem 11. Juni d. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 14. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

302) Unter dem Rindvieh im Dorfe Dargitz (bei Pasewalk), ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Schafen, Häuten, Fellen ꝛc. und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 20. August 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

303) Unter dem Jungvieh auf dem Vorwerke Moritzhoff bei Zimmerhausen im Kreise Regenwalde ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher das genannte Vorwerk gegen den Verkehr von Rindvieh, Fellen, Rauhfutter und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 21. August 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

304) Höherer Anordnung zufolge wird die obere Peene, — von ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet ab, bis Demmin, — hierdurch als Zollstraße eröffnet. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen des §. 1 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 Anwendung, nach welchen Jeder, der vom Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, sich auf dieser Zollstraße, ohne Abweichung und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, zum Grenz-Zollamte begeben muß, und wonach außer Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt, nur an den dazu bezeichneten Plätzen gelandet und ausgeladen werden darf. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 14. August 1862.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

305) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werthsendungen

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht. Stettin, den 12. August 1862. Der Ober-Post-Direktor.

306) Vom 1. September c. ab wird in Liebeseele, 2 Meilen von Wollin und 1½ Meilen von Ostswine eine Post-Expedition II. Klasse etablirt, welche mit den Post-Anstalten des Stettin-Swinemünder Personenpost-Courses in Verbindung stehen wird. Stettin, den 15. August 1862. Der Ober-Post-Direktor.

307) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande

versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stettin, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat und Rektor Klincke, bisher in Naugard, ist zum Diakonus und Rektor in Freienwalde i. P. und zum Pastor in Woltersdorf erwählt und in diese neuen Aemter eingeführt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Köstler als Collaborator an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

In Rehberg, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde, Knöfel, fest angestellt.

Nachdem der Landrath Ueckermünder Kreises, Balcke, auf seinen Antrag vom 1. Oktober c. ab pensionirt, inzwischen aber unter Entbindung von den Amtsgeschäften bis dahin beurlaubt worden, ist die vikarische Verwaltung des Landraths-Amts dem Kreis-Deputirten v. Enkevort auf Vogelsang übertragen worden.

Dem Landrath Randow'schen Kreises, v. Ramin, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt und die vikarische Verwaltung des Landraths-Amts während der Vakanz desselben, dem Regierungs-Assessor Stavenhagen vom 1. August c. ab übertragen worden.

Dem Königl. Regierungs-Assessor Stavenhagen ist während der Dauer der interimistischen Verwaltung des Königl. Landraths-Amtes Randower Kreises auch die Verwaltung des Königl. Domainen-Amtes Stettin vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Die durch das diesseitige Amtsblatt vom 25. Juli c. No. 30 bekannt gemachte Versetzung des Försters Megow zu Horst auf die Forstschutzbeamtenstelle Ziegenort, Oberförsterei gleichen Namens, kommt nicht zur Ausführung; derselbe wird dagegen auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Jasenitz und der Förster Meyer von Jasenitz auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Ziegenort vom 1. September d. J. ab versetzt.

Die erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Pasewalk ist dem früheren Baumeister Schumann aus Brakel übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 35.

Stettin, den 29 August 1862.

Patente.

Dem Civil Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel ist unter dem 15. August 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. August 1862 ein Patent auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

308) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Stipendien aus der Stiftung des verstorbenen Wirklichen Geheimen Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Boehlendorff für die höhern Gewerbe, vom 1. Oktober c. ab, nunmehr wieder zur Vergebung gelangen. Indem wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli 1858 (Amts-Blatt pro 1858 Seite 240) verweisen, fordern wir zur Bewerbung um diese beiden Stipendien mit dem Bemerken auf, daß die desfallsigen Bewerbungen unter Beibringung der in der obengedachten Amtsblatts-Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke ꝛc. bis zum 20. September c. bei uns einzureichen sind.

Stettin, den 20. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

309) Unter den Schafen auf dem Gute Prützen, im Kreise Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

310) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Radduhn, Kreises Greifenberg i. Pomm., sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 26. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

311) Unter den Schafen des Bauern und Gerichtsmanns Neumann zu Zadelow, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 26. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

312) Bei der heute stattgehabten eilften Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und ersten Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission. No. 66. 94. 123. 145. 176. 260. 296. 299. 302. 309. 322. 350. 353. 394. 415. 476. 504. 515. 521. 575. 589. 708. 714. 749. 750. 863. 906. 910. 912. 918. 926. 927. 945. 961. 1078. 1090. 1091. 1122. 1124. 1131. 1140. 1153. 1156. 1159. 1185. 1225. 1233. 1339. 1383. 1396. 1422. 1467. 1470. 1485. 1502. 1506. 1545. 1646. 1680. 1693. 1742. 1809. 1861. 1871. 1882. 1884. 1918. 1955. 1959. 1981. 1989. 2042. 2207. 2219. 2248. 2254. 2333. 2337. 2418. 2420. 2455. 2496. 2535. 2541. 2542. 2561. 2575 2621. 2630. 2631. 2634. 2637. 2721. 2835. 2934. 2943. 2963. 2971. 2982 und 2996, zusammen 100 Stück à 100 Thlr.,

Digitized by Google

II. Emission. No. 43 und 150, zusammen 2 Stück à 400 Thlr., und No. 32. 65. 78. 148. 189. 243. 416. 458 und 462, zusammen 9 Stück à 200 Thlr,

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Uebergreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober d. J (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1862 auf, und die bis zum 15. Oktober a. c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 Litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bei der zehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial Chausseebau-Obligationen I Emission am 31. August 1861 gezogenen Obligationen No. 1605. 2356. 2782 und 2922 à 100 Thlr., werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben erinnert.

Stettin, den 25. August 1862.

Der stellvertretende Direktor der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

II. Personal-Chronik.

Dem Küster und ersten Lehrer, Zenker, in Gr.-Ziegenort ist durch Ministerial-Rescript vom 17. Juli c. der Kantortitel verliehen worden.

In Stepenitz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Kühl fest angestellt.

Dem Oberlehrer Dr. Spörer am Gymnasium in Anclam ist das Prädikat „Professor“ verliehen.

Für den Kreis Ueckermünde ist der Gutsbesitzer Greese auf Neuendorf zum Distrikts-Direktor der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald und der Gutsbesitzer Schmidt auf Heinrichsruh zum Substituten desselben gewählt und von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigt.

Der invalide Hautboist George Grünwaldt ist als zweiter landräthlicher Kreis-Exekutor bei dem Landraths-Amt Randower Kreises angestellt worden.

Der Guts-Administrator Theodor Neumann ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Buslar, im Kreise Pyritz, ernannt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 36.

Stettin, den 5. September 1862.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine kalorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

313) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuldokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden. Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amts-

Digitized by Google

blättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons." Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Einholung neuer Zinskoupons an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichenden Staatsschuldscheine im diesseitigen Regierungsbezirk außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und den Forst-Kassen zu Pasewalk, Stepenitz, Jasenitz und Treptow a. R. unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 18. Juli 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Formular zur Nachweisung

von . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.
Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.	Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
1	705	A.	1000			Uebertrag . . .			5300
2	10,926	A.	1000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1000	3000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1000		zusammen	. . .	. . . .	5525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300			. . . . . den ten 1862.			
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5300		(Unterschrift.)			

314) Bekanntmachung, das ausgelegte Leuchtschiff auf der Untiefe Woitzig im Haff betreffend.

Zur größeren Sicherheit der Schifffahrt, aus dem großen Haff nach dem kleinen und umgekehrt, namentlich bei Nacht, ist seit dem 9. August c. auf der Südspitze des Woitziger Hakens ein Leuchtschiff stationirt worden. Das Schiff hat eine Jachttakelage und ist bei Tage durch eine vom Topp des Mast's wehende rothe Flagge erkennbar. Bei Nacht wird das Schiff von ½ Stunde nach Sonnen-Untergang bis ½ Stunde vor Sonnen-Aufgang ein durch zwei fresnelsche Laternen gebildetes natürliches Licht, 30 Fuß über dem Wasserspiegel, und 6 Fuß niedriger, ein kleineres natürliches, von einer Laterne gebildetes Licht zeigen. Das obere größere Licht wird 1½ deutsche Meilen, das untere kleinere Licht ¾ deutsche Meilen sichtbar sein. Bei starkem Nebel wird auf dem Schiffe während der Nacht sowie auch bei Tage von 5 zu 5 Minuten in kurz aufeinander folgenden Einzelschlägen geläutet und dadurch die Lage des Schiffs angedeutet werden.

Stettin, den 19. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

315) Der Kämmerer, Stadt-Haupt-Kassen-Rendant und Beigeordnete Berlin zu Treptow a. Toll. ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Westphal daselbst, ernannt worden. Stettin, den 2. September 1862. Königl. Regierungs-Präsidium.

316) Der Bürgermeister Schultz zu Pencun ist von der Verwaltung der polizeianwaltlichen Funktionen entbunden, und in dessen Stelle der Justiz-Aktuar Pankow daselbst zum Polizei-Anwalt im Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Kommission kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Stettin, den 23. August 1862. Königl. Regierungs-Präsidium.

317) Der Schulze Klemann aus Immenhof und der Arbeitsmann Ferdinand Zahn aus Trutzlatz haben am 19. Mai d. J. im Lubsee bei Tonnebuhr eine Person mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318) Unter den Schafen auf dem Gute Dorphagen und dem Vorwerke Dammhoff, im Kreise Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 21. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

319) Unter den Schafen auf dem Gute Rützuow, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.' Stettin, den 23. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

320) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Lettnin, Kreis Pyritz, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 23. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

321) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauern Friedrich Haseleu in Succow a. J., Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die dieserhalb unter dem 16. Juni c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 21. August 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums.

322) Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1) Rudolph Wilhelm Christian Brügmann, 2) Julius Hermann Theodor Hartig, 3) Ludwig Wilhelm Hilliger, 4) Hermann Ludwig Jantzen, 5) Karl Philipp Albert Prollius, 6) Karl Friedrich Heinrich Ernst Schmidt, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 26. August 1862. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

323) Das Publikum mache ich darauf aufmerksam, daß vom 15. k. M. ab, bei den Steuerstellen der Provinz mit Stempelzeichen zu 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. versehene Formulare zu Wechseln debitirt werden. Stettin, den 27. August 1862.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

324) Waldau. Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober. Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast. — Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz. — Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Landwirthsch. Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthsch. Zoologie: Prof. Dr. Körnicke. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann. — Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. — Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. — Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. — Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben, privatim. — Hülfsmittel des Unterrichts: Die ca. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung. Der Lehr-Kursus

ist einjährig. Bedürftigen Akad. kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft. Waldau, im August 1862. (gez.) H. Settegast.

II. Personal-Chronik.

Den ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Stettin, Wilhelm Stahr und Dr. Carl Stahr, ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen.

In Stettin ist der Schullehrer Ringeltaube fest angestellt.

In Reckow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Maske fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1862.

I. Versetzt: der Kreisgerichtsrath August Wilhelm Theodor Genzmer zu Labes als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Halberstadt.

II. Verliehen: dem Kreisgerichts-Sekretair Carl Gottlieb Wilhem Mitzlaff zu Pyritz der Charakter als Kanzleirath.

III. Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor Friedrich August Winkelmann zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 37.

Stettin, den 12. September 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, über die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

325) In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Konvertirung der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staats-Anzeiger No. 71, 86 und 94, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder an Eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum fernern Umlauf geeignet sind. Ausgeschlossen sind hiernach: a) die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise, b) solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, so lange dieselben nicht in einen kursfähigen Zustand zurückgebracht worden. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177 und 179. Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.
2) Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.
3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden. Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben. Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich zu haben.
4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Koupons Ser. III. No. 6--8 und die Talons beizufügen. Für hierbei etwa fehlende Zins-Koupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.
5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Haupt-Kassen vom 15. September c. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

2) der Königlichen Regierung.

326) Die in der Fabrik von J. L. Wertheim zu Anclam angefertigte Dachpappe ist rücksichtlich ihrer Feuersicherheit von einem Sachverständigen untersucht worden. Auf Grund dieser Prüfung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit solchem Fabrikat gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf deren Feuersicherheit künftig gleichgestellt sind. Die aus dieser Fabrik hervorgegangenen Dachpappen sind mit dem Fabrikstempel „J. L. Wertheim" versehen.

Stettin, den 4. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

327) Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag des Direktorii der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Trakte der Vorpommerschen Eisenbahn von Angermünde in der Richtung auf Stralsund und von Stettin nach Pasewalk mit Arbeitszügen je nach dem Fortschritte der Bauausführung von uns genehmigt ist, verordnen wir gleichzeitig auf den Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt, und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die im §. 7 angedrohte Strafe.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

328) Indem wir darauf aufmerksam machen, daß der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse der Königlichen Navigationsschule zu Grabow nicht mehr wie früher, am 1. November, sondern schon in den ersten Tagen des Monats Oktober beginnt, bringen wir hierdurch gleichzeitig zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse am **1. Oktober c.** in der Navigationsschule zu Grabow stattfindet. Mit Rücksicht auf die zum Besuche der Steuermanns-Klasse bei dem Schul-Kuratorio eingegangenen Anmeldungen bemerken wir, daß die Zahl der in jede Klasse der Navigationsschule aufzunehmenden Schüler vorschriftsmäßig unbedingt auf je 40 zu beschränken ist. Da nun die eingegangenen Anmeldungen diese Zahl zum Besuch der Steuermanns-Klasse bereits übersteigen, so werden zunächst die 40 zuerst Angemeldeten geprüft und erst dann, wenn aus dieser Prüfung nicht die vorschriftsmäßige Zahl von 40 aufnahmefähigen Schülern zu erlangen sein sollte, werden die später Angemeldeten in der Reihe der Anmeldung geprüft werden, bis die Zahl von 40 Schülern ergänzt ist. Die hiernach etwa nicht zur Aufnahme in die Grabower Steuermanns-Klasse gelangenden Persönlichkeiten müssen eine andere Schule besuchen und werden event. an den Herrn Navigations-Schul-Direktor Albrecht zu Danzig zur Einweisung in eine Navigationsschule, bei welcher zur Aufnahme noch Raum ist, verwiesen werden. Die Anmeldungen zum Besuch der Schiffer- sowie der Vorbereitungs-Klasse nimmt das Kuratorium der Navigationsschule gleichfalls entgegen. Die Steuerleute müssen dabei ihr Befähigungs-Zeugniß, die Atteste über ihre Seereisen als Steuerleute und ein polizeiliches Führungs-Attest vorlegen. Die Schüler zur Vorbereitungs-Klasse müssen gleichfalls ein polizeiliches Führungs-Attest, sowie die Zeugnisse über ihre Seefahrten produziren. Stettin, den 11. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

329) Unter den Schafen auf dem Gute Natelfitz a., Kreises Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

330) Der Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen auf dem Gute Temnick, Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 24. Juni c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

331) Der Mühlenmeister Carl August Eichler zu Treptow a. R. hat am 8. Juni d. J. eine Person, welche durch die starke Strömung des Wassers im Mühlenkanal nach der Wassermühle getrieben wurde, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

332) Unter den Schafen des Gutspächters Voß zu Ravenhorst, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

333) Unter den Schafen des Domainen-Pächters Heldberg zu Köstin, Kreises Randow, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

334) Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Stoldt zu Schwennenz, im Kreise Randow, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

335) Das Flußschifffahrt treibende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß fortab auch bei den Königl. Haupt-Zollämtern zu Wolgast und Swinemünde die Bezeichnung und Vermessung der Fluß-Fahrzuge nach der Anweisung vom 23. Oktober 1837 bewirkt werden, und das erstere Hauptamt die Bezeichnungstafeln No. XXI, das letztere dagegen die No. XXII. in Anwendung bringen wird.

Stettin, den 3. September 1862.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

336) Bei der heute stattgehabten eilften Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und ersten Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission. No. 66. 94. 123. 145. 176. 260. 296. 299. 302. 309. 322. 350. 353. 394. 415. 476. 504. 515. 521. 575. 589. 708. 714. 749. 750. 863. 906. 910. 912. 918. 926. 927. 945. 961. 1078. 1090. 1091. 1122. 1124. 1131. 1140. 1153. 1156. 1159. 1185. 1225. 1233. 1339. 1383. 1396. 1422. 1467. 1470. 1485. 1502. 1506. 1545. 1646. 1680. 1693. 1742. 1809. 1861. 1871. 1882. 1884. 1918. 1955. 1959. 1981. 1989. 2042. 2207. 2219. 2248. 2254. 2333. 2337. 2418. 2420. 2455. 2496. 2535. 2541. 2542. 2561. 2575. 2621. 2630. 2631. 2634. 2637. 2721. 2835. 2934. 2943. 2963. 2971. 2982 und 2996, zusammen 100 Stück à 100 Thlr.,

II. Emission. No. 43 und 150, zusammen 2 Stück à 400 Thlr., und No. 32. 65. 78. 148. 189. 243. 416. 458 und 462, zusammen 9 Stück à 200 Thlr,

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen-Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1862 auf, und die bis zum 15. Oktober a. c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 Litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bei der zehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I Emission am 31. August 1861 gezogenen Obligationen No. 1605. 2356. 2782 und 2922 à 100 Thlr., werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben erinnert.

Stettin, den 25. August 1862.

Der stellvertretende Direktor der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

337) In Gemäßheit des §. 7 des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862 unter

Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruktion vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Cirkular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1862.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

Leist. Voigt.

338) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 9 bis 16 vom 1. Oktober 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1862 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (a) der in der 22. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. Oktober 1862 mit den Coupons Serie II. No. 9 bis 16 gekündigt werden.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 123. 200. 228. 820. 855. 856. 857. 1047. 1306. 1405. 1623. 1694. 1951. 1964. 2124. 2154. 2769. 2798. 2964. 3224. 3326. 3772. 3808. 4111.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 44. 335. 610. 734. 813. 1149. 1187.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 75. 153. 482. 484. 787. 793. 1016. 1513. 1776. 2066. 2174. 2236. 2283. 2479. 2973. 3096. 3313. 3358. 4049. 4294. 4369. 4388. 4430. 4490. 4687. 4800. 4883. 4922. 5278.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 133. 159. 199. 1402. 1829. 1961. 1978. 2055. 2105. 2529. 2606. 2664. 3140. 3414. 3522.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4881. 4882. 4883. 4884. 4885. 4886.

Verzeichniß (b) der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern.

13. Verloosung zum 1. April 1858: Littr. D. No. 134. Littr. E. No. 2044. 4438.

15. Verloosung zum 1. April 1859: Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518. Littr. E. No. 34. 87. 207. 348. 376. 378. 627. 666. 780. 876. 975. 1015. 1326. 1328. 1349. 1361. 1659. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2582. 2596. 3108. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4120. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

16. Verloosung zum 1. Oktober 1859: Littr. A. No. 3252. Littr. C. No. 290. 4422. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2053. 2997. 3207. Littr. E. No. 88. 109. 132. 325. 458. 462. 520. 556. 560. 578. 619. 642. 684. 882. 902. 963. 1054. 1138. 1153. 1420. 1447. 1452. 1467. 1484. 1487. 1493. 1542. 1545. 1698. 1781. 1916. 1976. 2043. 2069. 2115. 2135. 2160. 2215. 2225. 2228. 2279. 2338. 2484. 2548. 2569. 2717. 2741. 2781. 2782. 2877. 2926. 2941. 2987. 3197. 3266. 3295. 3496. 3560. 3585. 3731. 3853. 3917. 3953. 4028. 4032. 4079. 4086. 4091. 4187. 4217. 4345. 4383. 4423. 4424. 4513. 4517. 4572. 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Valenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 38.

Stettin, den 19. September 1862.

Patente.

Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin ist unter dem 6. September d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent auf ein Gewehrschloß mit Perkussion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Pumpen-Konstruktion in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent „auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern", ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

339) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. Oktober d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen

Digitized by Google

durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt; und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.
2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.
3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist: „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854." Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, so wie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 13. September 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

340) Nach einem an uns ergangenen Reskripte des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. Mts. wird das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts vom 1. Oktober c. ab vakant. Wir können demgemäß nunmehr einen andern Bewerber zur Gewährung des jährlich 200 Thlr. betragenden Stipendiums in Vorschlag bringen. Zur Konkurrenz um das Stipendium dürfen jedoch nur solche Bewerber zugelassen werden, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erhalten haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können und in den Genuß des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb, bei Vermeidung der Ausschließung von der Konkurrenz, spätestens bis zum **24. d. Mts.** bei uns zu melden. Zur Begründung des Gesuchs sind außerdem nachfolgende Zeugnisse mit einzureichen: a) ein Geburtsschein, b) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die bürgerliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze, c) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, d) ein Führungs-Attest, e) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und f) die über das militairische Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde. Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a, c und d nicht.

Stettin, den 16. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

341) Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule

Der Lehrgang pro 1862—63 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 6. Oktober c. Die Aufnahmeprüfung findet am 4. Oktober c., von Morgens 8 Uhr ab, Statt. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der interimistische Dirigent der Schule Kuecker. Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus nur im Oktober jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste

Digitized by Google

selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt. Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; in derselben werden wöchentlich 36 Unterrichtsstunden ertheilt, und zwar in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden. Die 2. Klasse nimmt Schüler auf, die sich im Deutschen fehlerfrei ausdrücken können, die mit Geläufigkeit die Bruchrechnungen bei den gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden wissen, im algebraischen Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen umgehen können und denen die geometrischen Sätze von der Proportionalität, der Kongruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre bekannt sind, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie am Anfang des Kursus kurz wiederholt werden. Der Unterricht der 2. Klasse umfaßt in wöchentlich 35 Stunden die Planimetrie mit Inbegriff der Sätze der neuern Geometrie, der Trigonometrie, die Buchstabenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, das praktische Rechnen, die Physik, die anorganische Chemie, das Linear- und Freihandzeichnen. Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bau-Konstruktion, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren. Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können. Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. Klasse 12 Thlr. und in der 3. Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden. Schließlich verweisen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21 Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs Prüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 15. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

342) An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Metzler in Swinemünde ist der Kaufmann Carl Friedrich Heyse zu Swinemünde zum Königl. Portugiesischen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 15. September 1862. Königl: Regierung. Abtheilung des Innern.

343) Der Kämmerer John zu Neuwarp ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Graunke daselbst, ernannt worden.

Stettin, den 16. September 1862. Königl. Regierungs-Präsidium.

344) Der nach den Kalendern auf den 10. Oktober c. in Stargard anberaumte Vieh- und Pferdemarkt ist wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Festes auf den 17. Oktober c verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

345) Wir sehen uns veranlaßt, nicht nur die Kreismedizinalbeamten und Thierärzte, sondern auch die Landwirthe auf die von dem landwirthschaftlichen Central Verein der Provinz Sachsen gekrönte Preisschrift: „Das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes, von Dr. Wald, Königlicher Preußischer Regierungs- und Medizinalrath ꝛc., Halle bei Schroedel und Simon. Preis 20 Sgr." besonders aufmerksam zu machen.

Stettin, den 9. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

346) Unter den Schafen des Bauern Küter zu Dadow, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

347) Unter den Schafen des Bauern Wadephul zu Gottberg, im Kreise Pyritz, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

348) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Cremzow, im Kreise Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Fellen, Dünger und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

349) Unter den Schafen des Dorfes Kuckahn, Greifenberger Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 9. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

350) Unter den Schafen des Bauern Rüge zu Constantinopel, im Kreise Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

351) Unter den Schafen zu Sieden-Büssow, zu Sanskow und zu Neu-Tellin, im Kreise Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 9. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

352) Mit dem 1. Oktober c. tritt in dem Orte Neuwolkwitz, 2¼ Meilen von Demmin und 1¼ Meilen von Stavenhagen, eine Post-Expedition 2. Klasse in's Leben, deren Landbestellbezirk aus folgenden Orten bestehen soll: Adebarbusch, Arelshof, Borrentin, Carlsruhe, Caslin, Cummerow, Duckow, Gnevezow, Grammentin, Hasseldorf, Hohen-Bollentin, Alt und Neu-Kenzlin, Krusemarkshagen, Leuschentin, Lindenberg, Maxfelde, Meesiger, Moltzahn, Neumühl, Peenwerder, Pinnow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Schwichtenberg, Alt- und Neu-Sommersdorf, Wolkwitz (Alt-), Wüst-Grabow und Zettemin.

Stettin, den 8. September 1862. Königl. Ober-Post-Direktion.

353) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stettin, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

3) anderer Behörden.

354) Der Plauer Kanal wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März k. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat. Magdeburg, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

355) Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag des Direktorii der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Trakte der Vorpommerschen Eisenbahn von Angermünde in der Richtung auf Stralsund und von Stettin nach Pasewalk mit Arbeitszügen je nach dem Fortschritte der Bauausführung von uns genehmigt ist, verordnen wir gleichzeitig auf den Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt, und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschung der Bahn betritt, verfällt in die im §. 7 angedrohte Strafe.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises zur Kontrolle über die sorgfältige Beachtung der vorstehenden Bestimmungen noch besonders auffordere, bemerke ich, daß der Tag des beginnenden Verkehrs mit Arbeitszügen auf der Eisenbahnstrecke Stettin-Pasewalk noch öffentlich bekannt gemacht werden soll. Stettin, den 10. September 1862.

Der Landrath. J. A. Stavenhagen, Regierungs-Assessor.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862–63 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

356) 1) Volkswirthschaftslehre 3 St. wöchentl.; 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau 2 St. wöchentl.; 3) Wiesenbau 1 St. wöchentl.; 4) Wollkunde; 5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft 3 St. wöchentl.: Oekonomie-Rath Wagener. — 6) Allgemeine Thierproduktionslehre und Rindviehzucht 4 St. wöchentl.; 7) Landwirthschaftliche Geräthekunde 1 St. wöchentl.: Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke. — 8) Oryktognosie und Geognosie 3 St. wöchentl.; 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen 3 St. wöchentl.; 10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde 2 St. wöchentl.: Professor Dr. Heinzel. — 11) Unorganische Chemie 4 St. wöchentl.; 12) Physik 3 St. wöchentl.; 13) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage) 9 St. wöchentl.: Prof. Dr. Krocker. — 14) Mathematik und Maschinenkunde 1 St. wöchentl.; 15) Landwirthschaftliche Baukunde 2 St. wöchentl.: Baumeister Engel. — 16) Landwirthschaftliche Buchführung 1 St. wöchentl.: Rend. Schneider. — 17) Forsttaxation und Forstbenutzung 2 St. wöchentl.: Oberförst. Wagner. — 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere 2 St. wöchentl.; 19) Pferde- und Schweinezucht 2 St. wöchentl.: Departements-Thierarzt Lüthens. — 20) Gemüse- und Weinbau 1 St. wöchentl.: Instituts-Gärtner Hannemann. — Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 6. September 1862.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Dem Hülfsprediger Schultz, bisher in Neumark, ist die einstweilige Verwaltung der Pfarre Brünken-Ferdinandstein, Synode Greifenhagen, übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Bargischow, Synode Anclam, ist durch Todesfall erledigt worden. Das Patronat der Stelle gebührt dem Magistrat in Anclam und die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. Oktober 1863. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 2 Kapellen und 4 Schulen.

Die Pfarrstelle in Klein-Rischow, Synode Pyritz, Königlichen Patronats, wird zum 1. April k. J. durch Emeritirung erledigt.

Die Pfarrstelle in Saal, Synode Barth, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt worden. Zu ihr gehören eine Kirche und acht Schulen.

In Usedom ist der Konrektor Hartung fest angestellt worden.

In Sauzin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Janzen fest angestellt.

In Bahn ist der Schullehrer Westphal fest angestellt.

Dem ordentlichen Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin Dr. Wilhelm Claus ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der zum Regierungs- und Baurath beförderte frühere Ober-Bau-Inspektor Herr zu Oppeln ist als Regierungs- und Baurath an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Intendantur-Rath Hillmann und der Intendantur-Sekretair Stambke sind von der Intendantur des 2. Armee-Korps zu der des Garde-Korps und der Intendantur-Sekretair Linke von der Intendantur des Garde-Korps zu der des 2. Armee-Korps versetzt.

Der Hegemeister Würffel zu Swinemünde in der Oberförsterei Friedrichsthal ist vom 1. Oktober c. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und diese Stelle vom genannten Tage ab, dem Forstaufseher Neumann zu Grünhaus in der Oberförsterei gleichen Namens verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Hilfsaufseher Komnick im Revier Jaedkemühl ist unter Ernennung zum interimistischen Forstaufseher vom 1. Oktober c. ab auf der Forstschutzbeamtenstelle zu Grünhaus in der Oberförsterei gleichen Namens angestellt worden.

Der Invalide Sergeant August Gottlob Müller ist als Kassendiener bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Wilhelm Carl Ferdinand Buhtz ist bei der Post-Expedition in Treptow a. R. als Post-Expedient angestellt worden.

Der Sergeant Lau ist als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam angestellt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Neben-Zollamts-Assistent Weykand in Barth zum Steuer-Einnehmer in Usedom in die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Nörenberg versetzten Geschwind; der Steuer-Aufseher Eggert in gleicher Eigenschaft von Pyritz nach Stargard in die Stelle des zum Nebenzollamts-Assistenten in Barth beförderten Alwig, und der Grenzaufseher Kloth in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamtsbezirke Stralsund nach Swinemünde in die Stelle des verstorbenen Schoening.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin (Neustadt-Bezirk). Kaufmann G. F. Engel zu Stettin, verpflichtet am 4. August 1862; Substitut desselben, Kaufmann Theodor Fuchs zu Stettin.

Kreis Randow.

Stadt Damm. Rentier Kieckhöfel zu Damm, verpflichtet am 19. August 1862; Substitut desselben, Kaufmann Schulze zu Damm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 39.

Stettin, den 26. September 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5537.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

(No. 5538.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uiflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juni 1862.

(No. 5539.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

(No. 5540.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

(No. 5541.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Danzig'schen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 597 ff.)

(No. 5542.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. vier- und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1862.

(No. 5543.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marine-Stationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1862.

(No. 5544.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs.

(No. 5545.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

(No. 5546.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 28. Mai 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1862.

(No. 5547.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

(No. 5548.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

(No. 5549.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta-Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

357) Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien No. 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1019. 1175. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484 gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibun-

Digitized by Google

gen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. No. 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279. 1328. 1356. 1418 und 1441,
aus der zweiten Verloosung (1857) von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863,
aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364,
aus der vierten Verloosung (1859) von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495,
aus der fünften Verloosung (1860) von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336,
aus der sechsten Verloosung (1861) von Ser. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485,
aus der siebenten Verloosung (1862) von Ser. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1479,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Berlin, den 15. September 1862. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem Kündigungstermin aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. September 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

358) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer

Digitized by Google

Kapitalien erinnert. In Betreff der am 19. März d. J. ausgelooſten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen der in Rede ſtehenden Anleihen, wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtkaſſen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kaſſen, ſowie auf den Bureaus der Landräthe, Magiſträte und Domainen-Rentämter zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verlooſungsliſte nicht allein dieſer Nummer des Amtsblatts beigefügt iſt, ſondern daß dieſelbe auch bei der hieſigen Regierungs Hauptkaſſe, bei ſämmtlichen Kreisſteuer-, Forſt-, Kämmerei- und ſonſtigen Kommunal-Kaſſen, ſowie auf den Bureaux der Landräthe, Magiſträte, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einſicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerkſam, daß die Verzinſung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen vom 1. April k. J. ab aufhört, und daß daher derjenige Zinſenbetrag, welcher auf ſpäter fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden ſollte, bei der dereinſtigen Einreichung der Schuldverſchreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird. Stettin, den 25. September 1862.

Königl. Regierung; Kaſſenverwaltung.

359) Die Fiſcher Friedrich Rein und Ernſt Krüger aus Ahlbeck, Inſel Uſedom, haben am 28. v. M. auf der Oſtſee zwei Perſonen, deren Boot durch einen heftigen Windſtoß umgeworfen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denſelben eine Geldprämie bewilligt worden iſt.

Stettin, den 20. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

360) Der Bademeiſter Bernhard Jacob zu Stargard hat am 19. Juli d. J. den Schüler Hermann Aruholz, welcher beim Baden in der Ihna in einen ſtarken Strudel gerathen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Jacob eine Geldprämie bewilligt worden iſt.

Stettin, den 15. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

361) Unter den Schafen auf dem Gute Wefelow, ſowie unter denen des Dorfs Graudshagen, im Kreiſe Greifenberg, ſind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortſchaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt ſind.

Stettin, den 13. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

362) Unter den Schafen des Guts Selz, Kreis Demmin, ſind die Pocken ausgebrochen, daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt worden iſt. Stettin, den 17. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

363) Unter den Schafen des Bauern Buß in Schönwalde, Kreis Naugard, ſind die Pocken ausgebrochen, daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt iſt. Stettin, den 17. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

364) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Ratelfitz und des Dominii Wulkow, Kreis Regenwalde, ſind die Pocken ausgebrochen, daher dieſe Ortſchaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt ſind.

Stettin, den 18. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

365) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Rittergutsbeſitzer Krauſe zu Henkenhagen, Kreis Cammin, iſt erloſchen, daher die deshalb angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 20. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

366) Unter den Schafen des Gutes Meeſow, Kreiſes Regenwalde, ſind die Pocken ausgebrochen, daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt iſt. Stettin, den 23. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

367) Unter den Schafen 1) des Kammerherrn v. Heyden-Gr. Beelow, 2) des Bauern Bröcker zu Golchen, 3) des Pfälzers Genning zu Loickenzin, 4) des Bauern Joh. Finck zu Wildberg, Kreiſes Demmin, ſind die Pocken ausgebrochen, daher dieſe Ortſchaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt ſind.

Stettin, den 24. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

368) Unter den Schafen des Freiſchulzen Schroeder in Zarnickow, Kreiſes Saatzig, ſind die Pocken ausgebrochen, daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt iſt.

Stettin, den 24. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

369) Die Realschule zu Stralsund ist in die erste Ordnung der Realschulen erhoben und damit aus dem Ressort der dortigen Königl. Regierung in das unsrige übergegangen.

Stettin, den 15. September 1862. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

370) Die während der Badezeit eingerichteten Post-Expeditionen in Misdroy und Heringsdorf werden, erstere am 28. d. Mts., letztere am 30. d. Mts. aufgehoben. Demzufolge fallen fort:

vom 28. September c. ab, die Personenpost zwischen Misdroy und Wollin, die beiden Kariolposten zwischen Misdroy und Liebeseele;

vom 1. Oktober c. ab, die Kariolpost und die Botenpost zwischen Heringsdorf und Swinemünde.

Dagegen wird vom 29. September c. ab wieder eingerichtet eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Swinemünde und Wollin, mit folgendem Gange:

aus Swinemünde 4^{45} früh, durch Ostswine 5^{15}–5^{20} früh, durch Liebeseele 6^{30}–6^{35} früh, in Wollin 8^{5} früh;

aus Wollin 4^{20} Nachmittags, durch Liebeseele 6–6^{5} Abends, durch Ostswine 7^{15}–7^{20} Abends, in Swinemünde 7^{50} Abends.

Diese Post gewährt an den Wochentagen Anschluß an die Dampfbootfahrten von Wollin nach Stettin und vice versa in der Art, daß Personen, welche aus Stettin 1 Uhr Mittags per Dampfboot nach Wollin reisen, von dort aus per Post 7^{50} Abends in Swinemünde und umgekehrt aus Swinemünde 4^{45} früh abreisend, in Stettin $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags eintreffen.

Stettin, den 17. September 1862. Königl. Ober-Post Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Guts-Inspektor Gedike ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Schlötenitz, im Kreise Pyritz, ernannt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Dalenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 40.

Stettin, den 3. Oktober 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5550.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen, O.-Schl. Vom 14. Juni 1862.

(No. 5551.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungs-Bezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1862.

(No. 5552.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

(No. 5553.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

(No. 5554.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(No. 5555.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Wertherstraße nach Werthenbach.

(No. 5556.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herbert-Lichtenscheid.

(No. 5557.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungs-Bezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

(No. 5558.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

(No. 5559.) Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

(No. 5560.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1862.

(No. 5561.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungs-Bezirks Aachen, auf dem

Digitized by Google

von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

(No. 5562.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thalern. Vom 23. Juni 1862.

(No. 5563.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

(No. 5564.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln.

(No. 5565.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thaler. Vom 14. Juli 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1862.

(No. 5566.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

(No. 5567.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1862.

(No. 5568.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen.

(No. 5569.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungs-Bezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 30. Juni 1862.

(No. 5570) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

(No. 5571.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungs-Bezirk Trier.

(No. 5572.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungs-Bezirk Cöln.

(No. 5573.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8 und 30 des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

(No. 5574.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1862.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Betreffend die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

371) Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicher-

Digitized by Google

stellung des Zwecks der Navigationsschulen folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt; 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln; 3) genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und machen dabei zugleich auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Stettin, den 23. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

372) Auf den Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Folge höherer Anordnung für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1. Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber müssen den ihnen begegnenden, marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen und, falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, so lange anhalten, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

§. 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 28. September 1862. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

373) Nachdem die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird in der Beilage das Statut nebst der Konzession vom 18. Juli d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend eine Druckschrift über Feuerlösch-Regeln.

374) Der Redakteur der deutschen Feuerwehrzeitung ꝛc. Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart hat eine Druckschrift, betitelt „Feuerlösch-Regeln für Jedermann", herausgegeben. Da dieses Werkchen, sowohl der Form als dem Inhalte nach, seinem Zwecke recht wohl entspricht, indem es besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so wird hierdurch auf das Erscheinen der gedachten Schrift besonders aufmerksam gemacht und deren Anschaffung empfohlen.

Stettin, den 28. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

375) Unter den Schafen des Freischulzen Braatz zu Cremmin, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 30. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

376) Unter den Schafen des Dorfes Reuseköw und denen des Bauern Loessin zu Goerke, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 30. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

377) Da vom 1. Oktober d. J. ab die bisherigen Gerichtstage in Daber aufgehoben sind und die dortigen Geschäfte fortan unmittelbar beim Königl. Kreisgericht zu Naugard zur Erledigung kommen werden, so sind auch die polizeianwaltlichen Funktionen in dem bisherigen Gerichtsbezirke zu Daber fernerhin dem Polizei-Anwalte, Bürgermeister Witte in Naugard kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 25. September 1862. Königl. Regierungs-Präsidium.

378) Der diesjährige Michaelis-Markt in Fiddichow ist vom 29. Oktober auf **Mittwoch, den 5. November c.** verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

379) Bei der von uns in diesem Jahre veranlaßten Revision der Geschäftsführung mehrerer Schiedsmänner unseres Departements hat sich herausgestellt, daß hauptsächlich Folgendes zu erinnern gewesen ist:

Digitized by Google

1) Die Protokolle haben oft keine Nummer. Es müssen die aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern in das Protokollbuch eingeschrieben werden, so daß jedes Protokoll eine Nummer erhält (Art. 28 des Scheringschen Handbuches). Dagegen ist es nicht erforderlich, daß, wie mehrfach vorgekommen ist, auf jeder Seite nur Ein Protokoll beziehungsweise immer nur Eine Registratur niedergeschrieben werde.
2) Die Identität der Parteien und ihre Dispositionsbefugniß wird nicht immer genügend festgestellt. Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, ob dem Schiedsmanne die Parteien von Person bekannt sind, oder auf welche Weise er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Auch ist beizufügen, ob die Parteien großjährig sind, sich in einem dispositionsfähigen Zustande befinden und berechtigt sind, über ihr Vermögen zu verfügen.
3) Es ist zuweilen mit Ehefrauen ohne Zuziehung ihrer Ehemänner verhandelt worden, was unzulässig ist.
4) Die Kreuze, welche eine Partei statt der Namens-Unterschrift in das Protokoll gesetzt hat, sind häufig nicht beglaubigt worden. Dies muß jederzeit geschehen, wenn ein Vergleich zu Stande kommt (§. 17 und 18 a. a. O.) Die Beglaubigung erfolgt durch eine zugezogene glaubhafte Person, welche mit dem Schiedsmann nicht verwandt sein darf. Sind beide Parteien des Schreibens nicht kundig, so ist für eine jede ein Schreibzeuge erforderlich. Diese Zeugen müssen bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls zugegen sein, und daß dies geschehen, muß aus dem Protokolle hervorgehen. (Formular 10 a. a. O.)
5) Die Verlesung und erfolgte Genehmigung des Protokolls ist oft nicht ersichtlich. Das in das Buch eingeschriebene Protokoll muß den Parteien, Falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen vorgelegt, andernfalls ihnen langsam und deutlich vorgelesen werden. Daß dies geschehen, und daß die Parteien das Protokoll genehmigt haben, muß das Protokoll ergeben. (§ 18 und Art. 68 a. a. O.)
6) Aus den Protokollen geht oft nicht hervor, welche Personen vor dem Schiedsmanne erschienen sind. Dies muß jederzeit im Eingange des Protokolls angegeben werden, weil bei Unterlassung eines solchen Vermerks nicht geprüft werden kann, ob die richtigen Personen unterschrieben haben. Die Verhandlungen sind mit den Worten zu schließen: „Verhandelt wie oben." Hiernächst folgt die Unterschrift des Schiedsmannes, welche niemals fehlen darf.
7) Der Ansatz von Kopialien und Auslagen fehlt oft unter den Protokollen, auch ist nicht immer angegeben, ob Abschriften oder Ausfertigungen von denselben ertheilt worden sind. (Art. 24 a. a. O.)
8) Die Belags-Akten fehlen zuweilen oder sind nicht in gehöriger Ordnung. Es müssen Belags-Akten angelegt, geheftet und foliirt werden, auch muß auf jedem Schriftstücke derselben die entsprechende Nummer und Pagina des Protokollbuches angegeben sein. (Art. 29 a. a. O.)
9) Die Vermerke sind zuweilen sehr kurz und nicht ausreichend. Kommt ein Vergleich zu Stande, so genügt es nicht, wenn gesagt wird: „die Parteien haben sich verglichen", sondern es muß auch der Inhalt des Vergleichs angegeben werden. Erkennt der Verklagte die Forderung des Klägers an, so muß seine Erklärung nicht ein bloßes Bekenntniß der Schuld enthalten, vielmehr muß auch ausgedrückt werden, worauf die anerkannte Schuld beruht (auf einem Darlehne, oder auf dem Kaufe einer Sache u. s. w.)
10) Jede Partei, welche auf die schriftliche Ladung des Schiedsmannes unentschuldigt ausbleibt, verfällt in eine Strafe von 5 Silbergroschen zur Orts-Armenkasse. Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, daß der Schiedsmann der Polizei-Behörde des betreffenden Ortes in jedem einzelnen Falle von der eingetretenen Strafe Behufs deren Einziehung Kenntniß gegeben hat. (Art. 53 a. a. O.) Dem Schiedsmann ist es nicht gestattet, die von dem Beleidiger gezahlte Strafe an selbst ausgewählte Arme zu vertheilen. Auch darf er einen Vertrag nicht aufnehmen, in welchem sich der Beleidiger verpflichtet, an den Beleidigten selbst aus Veranlassung der ihm angethanenen Beleidigung eine Geld-Entschädigung zu zahlen. (§. 14 a. a. O.)

Die sämmtlichen Schiedsmänner unseres Departements werden aufgefordert, die vorstehenden Anweisungen künftighin sorgfältig zu beachten.

Stettin, den 16. September 1862.

Königl. Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Digitized by Google

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;

2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;

3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen einzelne Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4% ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

Google

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Altersklasse entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

3) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechszigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

Google

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abwangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§. 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten-Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige edictale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingeben will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des §. 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

Digitized by Google

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen ꝛc. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4 % Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen geben mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5 % Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

Digitized by Google

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

Digitized by Google

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; desgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anleben angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

Digitized by Google

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unteraustheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug: bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge:
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

Digitized by Google

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

Digitized by Google

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schuldokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Digitized by Google

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vermehren, Neue Grünstraße 30.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 41.

Stettin, den 10. Oktober 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5575.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 7. Juli 1862.

(No. 5576.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thlrn. Vom 21. Juli 1862.

(No. 5577.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1862.

(No. 5578.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Sosnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Sosnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

(No. 5579.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

(No. 5580.) Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

(No. 5581.) Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

380) Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Komité's, Direktionen, Ausschüsse, Niederlagen, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen. Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die, Seitens der Gerichte erfolgten, Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt. Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß rekommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Korrespondenten, wie der Post-Verwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den

Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft ꝛc. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N. zu Händen des Herrn N. N.

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N. abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen. Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Komité's, Direktionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Korrespondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direkt zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der obenangedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Korrespondenten entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt.

381) Seit Jahren ist die Beschaffung des Bedarfs für die Militair-Magazine der Provinz Pommern, an Roggen, Hafer, Stroh u. s. w. hauptsächlich im Wege der Submission an Lieferanten verdungen worden. Gegen dieses Verfahren haben die Produzenten mehrfache Einsprache erhoben, ich habe sie unterstützt. Nach höherer Anordnung soll nun versucht werden, den Bedarf unmittelbar von den Produzenten, und zwar durch freihändigen Ankauf zu beschaffen. Im Interesse der Produzenten muß ich dringend wünschen, daß dieser Versuch gelinge. Das hängt aber wesentlich davon ab, daß sich die Produzenten in ausreichendem Maße dabei betheiligen, ihre Anerbietungen so stellen, und ihre Lieferungen so effektuiren, daß auch der Staat dabei seine Rechnung findet. Uebermäßige Preisforderungen könnten nur zur Folge haben, daß der Ankauf abgelehnt würde, und die Magazin-Verwaltungen, um die Beschaffung ihres Bedarfs rechtzeitig sicher zu stellen, genöthigt würden, dieselbe auf andere Weise zu effektuiren. Zu demselben Ergebniß würde auch die Unpünktlichkeit der Lieferungen und die mangelhafte Beschaffenheit der gelieferten Naturalien führen.

Hiernach ersuche ich die Herren Produzenten in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen sich Militair-Magazine befinden, Sich bei den bevorstehenden Lieferungen zu betheiligen, den betreffenden Magazin-Verwaltungen ihre Vorräthe zu soliden Preisen zu offeriren und eventuell dieselben pünktlich und in magazinmäßiger Beschaffenheit abzuliefern. Ebenso ersuche ich die Ortsbehörden, geeignetenfalls durch Einwirkung auf die Produzenten, dazu beizutragen, daß der beabsichtigte Zweck erreicht werde, dessen Förderung ich übrigens dem patriotischen Sinn und der Einsicht aller Betheiligten angelegentlich und vertrauensvoll empfehle. Schließlich bemerke ich noch, daß nach der mir von der Königlichen Intendantur des II. Armee-Corps gemachten Mittheilung die Magazin-Verwaltungen den liefernden Produzenten jede mit dem Verwaltungs-Organismus vereinbare Berücksichtigung zu Theil werden lassen, und über den Bedarf der Magazine auf Erfordern bereite Auskunft geben werden. Stettin, den 30 September 1862.

Der Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

382) Nachdem die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird in der Beilage die Konzession vom 18. August c. und das Gesellschafts-Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

383) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Stettin, den 3. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

384) Unter den Schafen zu Brietzig, Kreises Pyritz, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 30. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

385) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Moritzfelde, Kreises Greifenhagen, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 3. Juni c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

386) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gutes Hohenbenz, im Kreise Naugard, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 17. Juli c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

387) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Rackow zu Gristow, Kreises Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

388) Unter den Schafen des Bauern Glawe zu Molzahn, Kreises Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 6. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

389) Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden. **A.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 Ges.-Samml. Seite 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1. Vom 1. November d. J. ab, werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 No. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet: 1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. No. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 Ges.-Samml. S. 9, § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 Ges.-Samml. S. 299); 2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten); 3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1); 4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien; 5) zu Mäkleratteften (und Schlußzetteln der Mäkler); 6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarif-Positionen bei diesen Worten); 7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarif-Positionen bei diesen Worten und die Tarif-Position Atteste Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapieres oder einer Anweisung (§. 2 No. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist. b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 No. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten.

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 a), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

Digitized by Google

(z. B. B. 7./8. 62, statt Berlin den 7. August 1862.
„ „ C. F. H. (Firma) C. F. Haase.
„ „ C. H. statt (Firma) C. Haase.
„ „ H. statt (Namen oder Firma Haase).

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein" B. K.-V., statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft" D. d. D.-G., statt „C. F. Haase Söhne" oder C. F. Haase & Comp. „C. F. H. S." oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 No. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 No. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanzminister.
gez. von der Heydt.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken. **B.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Ges.-Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen. Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig: die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder

No. 1756.

verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. 7./8. 62.

Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke, und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen. Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke

umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanzminister.
gez. von der Heydt.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht. Stettin, den 4. Oktober 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) Anderer Behörden.

390) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des § 23 Lit. a bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

II. Personal-Chronik.

In Gollnow ist der Schul-Amts-Kandiat Le Clerc als dritter Lehrer an der höheren Knabenschule angestellt.

Der Regierungs-Assessor Wünnenberg ist von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen an die Regierung zu Stettin versetzt worden.

In Stelle des zum Direktor des landschaftlichen Departements-Kollegiums zu Treptow a. R. ernannten früheren Landschafts-Deputirten Ostenschen Kreises, Rittmeisters von Eisenhart-Rothe, ist der Hauptmann von der Osten auf Witzmitz b. zum Landschafts-Deputirten des genannten Kreises gewählt worden.

Die in No. 38 des diesseitigen Amtsblatts bekannt gemachte Versetzung des forstversorgungsberechtigten Hilfsaufsehers Komnick auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Grünhaus, Oberförsterei gleichen Namens, kommt nicht zur Ausführung, dagegen ist die genannte Stelle vom 1. Oktober c. ab, dem forstversorgungsberechtigten Hilfsaufseher Meyer unter Ernennung zum interimistischen Forstaufseher übertragen worden.

Der Gutspächter Haeckermann zu Rebelow ist zum stellvertretenden Feuerpolizei- und Gebäudeabschätzungs-Kommissarius des 9. Bezirks Anclamer Kreises gewählt und bestätigt.

Im Kreise Cammin sind zu Feuer-Polizei-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt: a) für den IX. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Buchholz zu Kopplin zum Kommissarius und der Gutsbesitzer Appel zu Plastchow zu dessen Stellvertreter; b) für den II. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Rickmann zu Gr.-Poberow zum stellvertretenden Kommissarius.

Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Schulze von Anclam nach Berlin; der Post-Expediteur Riedel aus Labes als Post-Expedient nach Anclam.

Der Steuer-Supernumerarius Zöller in Stettin ist als kommissarischer Grenz-Aufseher im Haupt-Amtsbezirke Demmin angestellt worden.

Versetzt sind: der Bureau-Assistent bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate in Stettin, Cuno, als Haupt-Amts-Assistent daselbst; der berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer Stumpf in Richtenberg, Haupt-Amtsbezirk Tribsees, als berittener Grenzaufseher nach Grammenthin, Haupt-Amtsbezirk Demmin, in die Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Querfurt, Haupt-Amtsbezirk Halle, versetzten Fiedler; der kommissarische Grenz-Aufseher Securius in Anclam als Steuer-Aufseher nach Stettin in die Stelle des zum berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Richtenberg beförderten Heine und der Grenz-Aufseher Holz in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amtsbezirke Demmin nach Anclam.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

5. Landbezirk. Minten mit Schwingmühle, Groß Sabow, Kötzen, Groß Leistikow, Klein Sabow, Maskow, Eberstein. Rittergutsbesitzer Robe zu Groß Sabow, verpflichtet am 18. September 1862; Substitut desselben, Rittmeister a. D. von Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck.

Digitized by Google

Kreis Regenwalde.

3. Landbezirk. Cummerow, Damburg-Kathen, Rübenhagen, Friedrichshof, Labuhn, Hoefchen, Flackenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhof, Wilhelmshoff, Patzig, Lowin, Niedernhagen und Vorwerk Regenwalde. Bürgermeister a. D. Genz zu Regenwalde, verpflichtet am 6. September 1862; Substitut desselben, Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde.

Kreis Ueckermünde.

17. Landbezirk. Groß und Klein Hammer, Liepe, Schmidtseiche (Försterei), Müggenburg, Sandförde, Albertshoff, Wilhelmsthal, Groß und Klein Mauscort. Gerichtsmann Fertig zu Müggenburg, verpflichtet am 1. September 1862; Substitut desselben, Kolonist Reinke zu Neu-Rothemühl.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1862.

I. Versetzt: der Rechtsanwalt und Notarius Carl Adolph Robiling zu Labes, unter Beibehaltung des Notariats im diesseitigen Departement, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Anclam, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst; der Auskultator Dr. juris Richard Carl Heinrich Schröder aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk; der Bote und Exekutor Carl Grap zu Treptow a. Toll. als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Demmin und der Bote und Exekutor Carl Friedrich Wilhelm Borgwardt zu Neuwarp als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Poelitz.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Ferdinand Neumann zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 42.

Stettin, den 17. Oktober 1862.

Patente.

Der Handelsgesellschaft Albert Wever u. Comp. in Barmen ist unter dem 4. Oktober 1862 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

391) Mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. April 1860 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des durch den Tod erfolgten Ausscheidens der beiden Mitglieder der Direktion der Altpommerschen Provinzial Hülfs Kasse, des Landschafts-Direktors von der Marwitz und des Stadtverordneten-Vorstehers Wegener, Seitens der Altpommerschen-Landstube für die laufende Wahlperiode bis incl. 1865

1) zu Mitgliedern der Direktion: a) der bisherige Stellvertreter, und als Solcher nach meiner Bekanntmachung vom 6. Juli c. für das laufende Jahr bereits als Vorsitzender fungirende Königl. Landrath a. D. und General-Landschafts-Rath von Köller auf Cantreck; b) der Regierungs-Assessor a. D. von Ramin auf Günnitz;
2) zu Stellvertretern: a) der Landschafts-Direktor von Hagen auf Premslaff; b) der Stadtrath Theune zu Stettin,

gewählt worden sind.

Stettin, den 11. Oktober 1862.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine

392) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

393) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Dies wird hierdurch in Folge höheren Auftrages zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Mai 1862.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Digitized by Google

394) Der Tagelöhner Heinrich Farken aus Cartelow, im Kreise Cammin, hat am 17. August c. den dortigen Knecht August Ulrich, welcher bei dem Bauer von Wreden im Dorfteiche in die Gefahr des Ertrinkens kam, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie von 10 Thlrn. bewilligt worden ist. Stettin, den 7. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

395) Unter den Schafen der Bauern Wilke- und Kuhn zu Lasbeck, im Kreise Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 6. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

396) Unter den Schafen des Bauern Zühlke in Moderow, Kreis Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 8. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

397) Unter den Schafen auf dem Vorwerke Bittersberg, im Kreise Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 10. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

398) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauern Fraedrich zu Groß-Moellen, im Kreise Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 27. Mai c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Nadrense, Synode Penkun, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Zur Parochie gehören drei Kirchen, und die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. Oktober 1863.

Der Predigtamts-Kandidat, Konrektor Jenssen in Grimmen, ist zum Diakonus in Loitz erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Hülfsprediger Jaspis ist die dritte Predigerstelle in Gollnow verliehen worden.

An dem Gymnasium zu Stettin ist der Schulamts-Kandidat Hugo Lemcke als Collaborator definitiv angestellt.

In Pützerlin, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Riedel fest angestellt.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrer Vogel zum Oberlehrer an dem Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Rittmeister a. D. von Eisenhart-Rothe auf Lietzow ist in Folge der auf ihn gefallenen Wahl zum Direktor des Treptower Landschafts-Departements für die sechsjährige Periode von 1862 bis 1868 Allerhöchst bestätigt und in dieses Amt eingeführt worden.

Den Domainenpächtern Bodinus zu Gnewkow und Eick zu Steinwehr ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen.

Vom 1. November c. ab ist dem Förster Mucke zu Bellin, Oberförsterei Eggesin, die erste Torfmeisterstelle zu Carolinenhorst, und dem ersten Torfmeister Lengerich daselbst unter Ernennung zum Förster die Forstschutz-Beamtenstelle zu Bellin, in der Oberförsterei Eggesin, verliehen worden.

Der Regierungs-Ofenheizer Suckow ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 43.

Stettin, den 24. Oktober 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5582.) Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartirung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1862.

(No. 5583.) Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

(No. 5584.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

(No. 5585.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungs-Bezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

(No. 5586.) Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1862.

(No. 5587.) Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

(No. 5588.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. II. Emission. Vom 2. August 1862.

(No. 5589.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1862.

(No. 5590.) Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16ten September 1862.

(No. 5591.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

(No. 5592.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862.

(No. 5593.) Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

(No. 5594.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

(No. 5595.) Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1862.

(No. 5596.) Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

(No. 5597.) Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

(No. 5598.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Google

(No. 5599.) Allerhöchster Erlaß vom 6 September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1862.

(No. 5600.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O, für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

(No. 5601.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. Vom 29. August 1862

(No. 5602.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(No. 5603.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

(No. 5604.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thlrn. Vom 17. September 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1862.

(No. 5605.) Gesetz, beteffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

(No. 5606.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

(No. 5607.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

(No. 5608.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

(No. 5609.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzogl. Anhalt-Dessau-Köthen'schen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30 September 1862.

(No. 5610.) Bekanntmachung der Ministerial Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1862.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben worden

Dem August Thunes zu Rheydt ist unter dem 13. Oktober 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete

Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheit worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

399) Mit Bezug auf meine unter dem 17. August 1858 erlassene Empfehlung des von dem Herrn Professor Dr. Berghaus herauszugebenden Landbuchs von Pommern, welche in dessen nachstehend erneuter Ankündigung erlassen worden, richte ich wiederholt an die Behörden und Bewohner Pommerns die angelegentliche Bitte, diesem so nützlichen und wichtigen Unternehmen kräftige Unterstützung zuzuwenden.

Stettin, den 8. Oktober 1862. Der Ober-Präsident.

Erneuerte Ankündigung des Landbuchs von Pommern.

Als im Herbste des Jahres 1858 das Erscheinen dieses Werkes verheißen und die Herausgabe desselben mit einer Empfehlung Sr. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten, Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach, die also lautet:

„Das nachstehend angekündigte Unternehmen soll sich dem gleichartigen anschließen, welches in dem Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Nieder-Lausitz für die Nachbar-Provinz schon seit mehreren Jahren beendigt ist, und in der allgemeinen Anerkennung des wissenschaftlichen Werthes, so wie der vielfach in's Leben eingreifenden Nützlichkeit und Wichtigkeit dieses Werkes die beste Empfehlung findet. Mit Dank habe ich daher das Anerbieten des Herrn Professor Dr. Berghaus in Potsdam, nun auch für Pommern ein ähnliches Werk herauszugeben, Namens dieser meiner Obhut anvertrauten Provinz aufgenommen und vertrauensvoll richte ich an die Provinzial-, Kreis-, Synodal- und Ortsbehörden, so wie an alle Bewohner Pommerns, welche sich für die Heimathskunde der Provinz interessiren, die angelegentliche Bitte, im Vereine mit mir dem Unternehmen durch Subscription auf das Werk, besonders aber durch bereitwillige Mittheilung von statistischen Materialien, wie solche in dem, der Ankündigung beigefügten Fragebogen erbeten sind, dieselbe kräftige und allseitige Unterstützung zuzuwenden, durch welche unsere Schwester-Provinz dem Herausgeber die Vollbringung ermöglicht hat.

Stettin, den 17. August 1858. Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.

gez. Senfft von Pilsach."

eingeleitet wurde, konnte ich es nicht ahnen, daß vier Jahre verstreichen würden, bevor an die Ausführung des Unternehmens zu denken sei. Alles dazu war vorbereitet, als das Jahr 1859 hereinbrach, mit ihm der italiänische Krieg und die von wälschen Gelüsten hervorgerufene Kriegsbereitschaft der preußischen Waffen und aller deutschen Wehrmänner. Damals war es eine politische Mission, mit der ich betraut wurde, die aber unter so eigenthümlichen Verhältnissen zu Ende ging, daß es meiner Seits erst im Augustmonate des Jahres 1861 möglich wurde, in die Heimath zurückzukehren. Die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche mit Bezug auf den Druck und Verlag des „Pommerschen Landbuchs" durch jene unfreiwillige Unterbrechung entstanden sind, haben erst unlängst beseitigt werden können: eine heimathliche Verlagsbuchhandlung, deren Name in ganz Pommerland einen guter, allbewährten Klang hat, ist statt des ursprünglichen Verlegers für die Herausgabe eingetreten. Den verehrlichen Beförderern des „Pommerschen Landbuchs", die ihm durch Mittheilung der erbetenen Nachrichten und durch Unterzeichnung eine so rege Theilnahme zugewendet haben, darf ich ankündigen, nicht allein, daß Se. Excellenz der Königl. Wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident Herr Freiherr Senfft von Pilsach mittelst Verfügung vom 11. August d. J. auch fernerhin die Förderung des Unternehmens zugesichert, sondern auch, daß der erhabene Statthalter von Pommern das Patronat mittelst nachstehenden Kabinetsschreibens gnädigst zu übernehmen geruht hat:

Die Widmung des von Ihnen verfaßten und in der nächsten Zeit zu publizirenden Werkes: „Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen" will Ich annehmen. Auch der weiter von Ihnen ausgesprochenen Bitte, auf dem Titel dieses Werkes bemerken zu dürfen, daß dasselbe unter Meinem Schutze bearbeitet sei, willfahre Ich gern, da Ich erwarten kann, daß der Werth dieser Arbeit nicht hinter dem Ihres Landbuchs der Mark Brandenburg zurückbleiben werde.

Potsdam, den 19. August 1861. (gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Professor Dr. Heinrich Berghaus zu Berlin.

In diesem huldreichen Kabinetsschreiben Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen erkenne ich einen Sporn mehr, dem Werke die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen, daher ich mich an diejenigen Gutsherrschaften, Orts-Polizei- und Kirchen-Behörden, welche mit Beantwortung der im Jahre 1858 durch die Herren Landräthe in Umlauf gesetzten Fragebogen noch im Rückstande sind, mit der Bitte wende, die gewünschten Ant-

wollen nunmehr des baldigsten an die betreffenden Königl. Landraths-Behörden zur Weiterbeförderung anhero zu ertheilen; denn nur durch ein Zusammenwirken Aller kann den gerechten Erwartungen Sr. Königlichen Hoheit des erhabenen Statthalters von Pommern entsprochen werden.

Berlin, den 31. August 1862. Dr. Heinrich Berghaus.

Anknüpfend an das erste Programm vom 1. September 1858 habe ich den bisherigen Herren Interessenten zu melden, daß ich den Verlag des in Rede stehenden Werkes, welches den Titel führen wird:

Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen
in der Mitte des 19. Jahrhunderts,
oder geographisch-historisch-statistische Beschreibung der Provinz Pommern
unter dem Schutze ihres Statthalters, Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen bearbeitet
von Dr. Heinrich Berghaus.

übernommen habe. Es wird in vier Abtheilungen erscheinen, von denen die 1. den allgemeinen Verhältnissen der Provinz, die 2., 3. und 4. der Ortsbeschreibung der einzelnen Regierungsbezirke gewidmet ist. Die Bogenzahl des Werkes läßt sich zwar jetzt noch nicht übersehen, doch soll, soweit der reichhaltige Stoff an geographisch-statistischen, und namentlich an historischen Nachrichten es gestattet, jede unnöthige Ausdehnung nach Möglichkeit vermieden werden. Zur Begünstigung Derjenigen, welche dem patriotischen Werke schon im Voraus durch ihre Unterzeichnung förderlich sind, wie auch zur erleichterten Anschaffung für weniger bemittelte Vaterlandsfreunde, wird der ursprünglich festgesetzte äußerst billige Subscriptionspreis — von 1 Sgr. für den, auf schönstem Maschinen-Papier abgezogenen, enggedruckten Bogen in klein Quart-Format zu 8 Seiten — bleiben, für neu eintretende Abonnenten jedoch nur bis zum 31. Dezember 1862 offen gehalten. Späteren Subscribenten muß ich, der bedeutenden Kosten wegen, welche die typographische Herstellung des Werkes verursacht, den Bogen mit 1½ Sgr. berechnen. Das „Pommersche Landbuch" lasse ich nicht in meiner eigenen, sondern, unter unmittelbarer Aufsicht des Herrn Verfassers, in einer Berliner Offizin mit ganz neuen Schriften drucken und wird damit am 1. Oktober d. J. begonnen. Die Ausgabe des Werkes erfolgt für die Subscribenten in monatlichen Lieferungen von 10 Bogen, davon die erste am 1. November d. J. ausgegeben wird. Den Subscriptionspreis von 10 Sgr. erbitte ich mir bei Ablieferung der betreffenden Lieferung. Im Einverständniß mit dem Hrn. Verfasser wird die Einrichtung getroffen werden, daß der 2., 3. und 4. Band beim Druck der Lieferungen sich abwechseln, damit die verehrlichen Subscribenten in den drei Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Stralsund nahe gleichzeitig in den Besitz der Oerterbeschreibung ihrer Heimath gelangen. Die Kreise werden in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach geographischer Lage von Westen nach Osten aufeinander folgen. Der 1. oder allgemeine Theil wird zuletzt gedruckt. Indem ich auch meiner Seits die Versicherung gebe, daß ich mich der Herausgabe aufs Eifrigste widmen werde, hoffe ich, daß auch meine Pommerschen Landsleute, die biederen Bewohner Pommerns, durch eine fortgesetzte lebhafte Betheiligung bei der Subscription ein Werk fördern und sichern werden, welches ihnen, ihrer Ehre und ihrem Nutzen gewidmet ist. Alexander v. Humboldt, Dr. Gumprecht und andere hervorragende Gelehrten stellen das „Landbuch der Mark Brandenburg" als einzig in seiner Art hin und hat die Literatur nichts ähnliches aufzuweisen. Hoffen wir, daß das „Landbuch von Pommern" ähnlich beurtheilt werde.

Anclam, den 31. August 1862. W. Dietze.

Fragen in Bezug auf eine Oerterbeschreibung.

Kreis:

1) Namen und Eigenschaft des Orts? (ob Stadt mit oder ohne Ummauerung, Rittergut, Dorf, Vorwerk, Kolonie ꝛc.)
2) Anzahl der Feuerstellen und Einwohner; — bei den Bauerndörfern Nachweis der Voll-, Dreiviertel- und Halbbauern, der Kossäthen, Büdner, Kolonisten, Einlieger, — der Tagelöhner auf den Gütern ꝛc. Der Mühlen (Wasser und Windmühlen), der Kalkbrennereien und Ziegeleien, der Branntweinbrennereien, mit oder ohne Dampfkraft und sonstiger Anlage der landwirthschaftlichen Industrie.
3) Lage des Orts und seiner Feldmark in Bezug auf physische Bodenverhältnisse? (ob auf Höhen, in Thälern, Niederungen, an Gewässern, fließenden oder stehenden.)
4) Wie groß ist gegenwärtig der nutzbare Flächen-Inhalt der ackerbaren Felder, der Wiesen, Hütungen, Gärten, Waldungen, Teiche, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Heerstraßen, Wege, des Unlandes, nach Preußischen Morgen und Ruthen, mit Unterscheidung der gutsherrlichen und bäuerlichen Ländereien und der den geistlichen Institute gehörenden Grundstücke.
5) Wie ist, im Lichte der Gegenwart, die Bewirthschaftungsweise (Dreifelderſystem, Koppelwirthschaft) und

Google

der Anbau von Cerealien, Handels-, Küchen-, Knollengewächsen, Zuckerrüben, Farbe- und Offizinalpflanzen, Futterkräutern? ꝛc.

6) Wie vielschurig ist der Wiesenwachs, können, resp. müssen die Wiesen be- oder entwässert werden? (Event. Bemerkungen über Rieselung und Drainage, und Erfahrungen über Erfolg oder Mißlingen, Kosten dieser Einrichtungen ꝛc)

7) Wie sind die näheren Verhältnisse und Erfolge a) der Gartennutzung (besonders in der Nähe großer Städte), b) des Obstbaues?

8) Welche Baumgattungen sind in den Waldungen vorherrschend? Wie ist der Bestand in Hoch- und Niederwald?

9) Wie ist der Bestand der Viehzucht in Bezug auf Stückzahl und Züchtung? bei a) den Pferden; b) dem Rindvieh; c) dem Schafvieh; d) den Ziegen; e) den Schweinen.

10) Beschäftigt man sich mit der Zucht von Federvieh (Gänsen ꝛc.) und welchen Einfluß hat sie auf den Wirthschaftsbetrieb?

11) Wie verhält es sich mit der Fischerei? a) in der Ostsee (Anzahl der Fischer-Fahrzeuge, der Familien, welche ausschließlich von der Fischerei leben, oder sie als Nebengewerbe betreiben; b) in Binnenseen; c) in fließenden Gewässern; d) in künstlich angelegten Teichen.

12) Giebt es auf der Feldmark Mineral-Produkte, die in der Landwirthschaft und in technischen Gewerben nutzbar sind? und werden sie ausgebeutet? (Braunkohlen, Alaun, Muschelkalkstein, Kies, Lehm, Thon, Eisenthon, Mergel, Torf, Raseneisenstein ꝛc)

13) Bei den Rittergütern wird eine historische Uebersicht der Besitzer gewünscht, in deren Händen das Gut gewesen ist, so weit es sich durch archivalische Urkunden nachweisen läßt; ob Kauf oder Tausch stattgefunden hat, ob Erbschaft in der nämlichen Familie? Hat die besitzende Familie zu den altburggesessenen Geschlechtern Pommerns gehört? Knüpfen sich an das Grundbesitzthum oder an die besitzende Familie wichtige Momente in der besondern pommerschen oder allgemeinen politischen, in der Kirchen-, Kultur- und Kriegsgeschichte? (Biographische Notizen über die hervorragendsten Männer und Frauen aus dem Geschlechte, welches jetzt und seit langer Zeit (seit wann?) das Rittergut besitzt, werden sehr erwünscht sein). NB. (Die Beantwortung dieser Frage ad 13 wird den Grundherren zu geneigter Berücksichtigung ganz besonders empfohlen.)

14) Wie viel Beamten und Anstalten für Gesundheits- und Armenpflege sind im Orte vorhanden? (Aerzte, Wundärzte, Hebeammen; Apotheken, Badeanstalten, Krankenhäuser.) Von wem werden die Krankenhäuser erhalten? (durch eigene Fonds, durch die Gemeinde.) (Nähere Angaben über Stiftung und Verwaltung).

15) Welche Anstalten giebt's für den Unterricht? (Elementarschulen, mittlere Bürgerschulen, höhere Bürgerschulen, gelehrte Schulen, Handlungsschulen, Gewerbeschulen, Handwerksschulen, Sonntags- und Fortbildungsschulen) (mit Angabe der Zahl der ordentlichen und Hülfslehrer; der Bücher- und anderen Sammlungen; sowie mit kurzer Nachweisung des Vermögensstandes, der Zuschüsse aus Communal-, Staats- oder Stiftungsfonds.

16) Wie viel Gebäude und wie viel Geistliche sind für den öffentlichen Gottesdienst und die Seelsorge vorhanden? Wie heißen in den Städten die einzelnen Kirchen? (mit Berücksichtigung der Konfessionen: evangelisch-unirte, lutherische, deutsch und französisch reformirte, römisch katholische; Israelitische Tempel; Zahl der Juden, ihr Gewerbe. Angaben über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung werden erbeten.)

17) Wie hoch beläuft sich das Communalvermögen des Orts und worin besteht es? (Bei den Städten wird eine ausführliche Darstellung des Stadthaushalts erbeten, durch Beifügung etwa einiger der neuesten der jährlich zu erstattenden Rechenschafts-Berichte.)

2) der Königlichen Regierung.

100) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder

eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schulddokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden. Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons." Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen; kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Einholung neuer Zinskoupons an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichenden Staatsschuldscheine im diesseitigen Regierungsbezirk außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und den Forst-Kassen zu Pasewalk, Stepenitz, Jasenitz und Treptow a. R. unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 18. Juli 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Formular
zur Nachweisung

von Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende No	Der Staatsschuldscheine No	Litt.	Betrag Thlr	Summe für jede Klasse Thlr
1	705	A	1000	
2	10,926	A	1000	
3	15,713	A	1000	3000
4	54	B.	500	
5	197	B	500	1000
6	296	C	400	400
7	4,232	D.	300	
8	4,695	D	300	
9	4,696	D.	300	900
			Seite	5300

Laufende No	Der Staatsschuldscheine No.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr
	Uebertrag			5300
10	795	F	100	
11	837	F	100	200
12	84	H	25	25
	zusammen		. . .	5525

den ten 1862.

(Unterschrift.)

401) Unter den Schafen der Kossäthen Kohn und Hensel in Zerzig, Kreis Saatzig, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 13. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

402) Der Milzbrand unter dem Rindvieh in dem Dorfe Dargitz (bei Pasewalk), Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 20. August d. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 13. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

403) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Heinrichshoff, Greifenberger Kreises, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 8. August c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 18. Oktober 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

404) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Klempke zu Wildenhagen, Cammiuer Kreises, ist erloschen, daher die unter dem 17. Juli d. J. deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 13. Oktober 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

405) Unter den Schafen des Doppelbauern Laß in Stolzenburg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Rindvieh, Rauhfutter, Fellen ꝛc. gesperrt wird.
Stettin, den 21. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

406) Unter den Schafen auf dem ausgebauten Gehöft des Ackerbürgers Brandt zu Wangerin, Kreis Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher das genannte Brandt'sche Gehöft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.
Stettin, den 15. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

407) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werths auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht. Stettin, den 14. Oktober 1862. Der Ober-Post-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Stöwen, Landsynode Stettin, Königlichen Patronats, kommt durch Versetzung zur Erledigung. Zur Parochie Stöwen gehören zwei Kirchen, eine Kapelle und zwei Schulen.

Die Pfarrstelle zu Wendisch-Tychow, Synode Schlawe, Privatpatronats, mit einer Kirche und zwei Schulen, wird durch Emeritirung des zeitigen Inhabers zum 1. April 1863 vakant.

Der Rittergutsbesitzer v. Dewitz auf Maldewin ist zum Stellvertreter des Feuerpolizei- und Abschätzungs-Kommissarius des IV. Bezirks im Kreise Regenwalde gewählt und bestätigt.

Im Kreise Randow sind als Feuerpolizei-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

a) im V. Bezirk: der Amtmann Heydemann zu Tantow als Kommissarius;
b) im XII. Bezirk: der Gutsbesitzer Spierling zu Barnimslow als Kommissarius;
c) im XIII. Bezirk: der Amtmann Müller zu Sparrenfelde als Kommissarius;
d) im XIV. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Max von Ramin zu Daber als Kommissarius;
e) im I. Bezirk: der Gutsbesitzer Trützschler von Falkenstein auf Stuthof als Kommissarius.

Durch Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 30. September c. ist der Kasernen-Inspektor Ortel von der hiesigen Königl. Garnison-Verwaltung zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte und der Funktionen eines Lazareth-Inspektors nach Loetzen, und dagegen der Kasernen-Inspektor Hilpert als kontrolführender Beamter von Loetzen zur hiesigen Garnison-Verwaltung versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 44.

Stettin, den 31. Oktober 1862.

Patente.

Dem Königl. Kommerzien-Rath G. S. Hecker zu Straßfurt ist unter dem 20. Oktober 1862 ein Patent auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

408) Nach einer hier eingegangenen Anzeige sind die beiden auf dem nördlichen Portal der Peene-Brücke zu Anclam liegenden Flügel eingebrochen und kann nach technischem Gutachten die nördliche Brücken-Klappe ohne Gefahr nicht mehr gezogen werden. Während der Reparatur, welche etwa acht Tage erfordern wird, muß der Durchlaß von Dampfschiffen und gleich großen anderweiten Fahrzeugen durch die qu. Brücke unterbleiben. Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Stettin, den 29. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

409) Unter den Schafen in Muddelmow, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 21. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

410) Unter den Schafen auf dem Rittergute Tetzlaffshagen, sowie unter denen des Bauern Friedrich Klöhn zu Klemmen sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 21. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

411) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Zehrten, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 21. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

412) Unter den Schafen des Bauern Maybauer zu Alt-Tellin und denen des Gutsbesitzers Schröder zu Quitzerow, Kreises Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 25. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

413) Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll die Gebühr für die Bestellung der per Post hierselbst eingegangenen Packete ohne Werthsangabe statt, wie bisher, mit 1½ Sgr. für jedes Packet im Gewichte von über 15 Loth bis 20 Pfund und mit 2½ Sgr. für jedes Packet über 20 Pfund, künftig mit

1 Sgr. pro Packet bei einem Gewichte über 15 Loth bis 30 Pfund, und
2 Sgr. pro Packet bei einem Gewichte von mehr als 30 Pfund

mit der Maßgabe erhoben werden, daß bei mehreren, zu einer Adresse gehörigen Packeten die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet und erhoben wird. Die Erhebung der ermäßigten Sätze beginnt mit dem 1. November d. J. Diejenigen Korrespondenten, welche die für sie eingehenden Packete bisher von der Post haben abholen lassen, durch die eintretende Ermäßigung aber sich veranlaßt fühlen sollten, sich der an jedem Wochentage zweimal und an Sonn- und Festtagen einmal stattfindenden Packetbestellungen zu bedienen, wollen ihre diesfälligen, beim hiesigen Post-Amte deponirten Abholungs-Erklärungen baldigst zurückziehen. Stettin, den 21. Oktober 1862. Königl. Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Divisionsprediger Dr. Romberg in Stettin ist die erste Pfarrstelle in Wolgast verliehen worden.

Der bisherige Gefängnißprediger Brandt in Stettin ist zum zweiten Divisionsprediger bei der Königl. dritten Division daselbst ernannt und in sein neues kirchliches Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Vogel, bisher in Stargard, ist zum Pastor in Quackenburg, Synode Colziglow, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Trantow in Lotz ist zum Pastor in Bisdorf, Synode Lotz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Obenaus in Gollnow ist zum Diakonus in Altenkirchen a. R. ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Otto Bindemann ist zum Diakonus an St. Marien in Stargard erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

In Pencun ist der Schullehrer Wobith fest angestellt.

In Friedrichsberg, Synode Naugard, ist der Schullehrer Leitzke fest angestellt.

Der Intendantur Rath Barretzki ist von der Intendantur des 2. Armee-Corps zu der des Garde-Corps versetzt und gleichzeitig dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement zur Dienstleistung überwiesen.

Die durch No. 42 des diesseitigen Amtsblatts vom 17. Oktober c. bekannt gemachte Versetzung des Försters Muche zu Bellin, Oberförsterei Eggesin, sowie des Forstmeisters Lengerich zu Carolinenhorst kommt nicht zur Ausführung.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern

1) Der Regierungs-Rath v. Roux ist zur Königl. Regierung in Frankfurt a. O. und 2) der Regierungs-Rath Koppin von Berlin an das Kollegium in Stargard versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 45.

Stettin, den 7. November 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5611.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

(No. 5612.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thlrn. Vom 17. September 1862.

(No. 5613.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungs-Bezirk Breslau.

(No. 5614.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

(No. 5615.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1862.

Patente.

Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unter dem 28. Oktober 1862 ein Patent auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zu Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

414) Bekanntmachung, betreffend die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger No. 71, 96 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Konvertirung eingereicht würden, zum 1. Oktober d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst oder einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staats-Anzeiger No. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit. Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Verzinsung solcher nicht konvertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

415) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Oktober c. zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, behufs Erledigung von Geschäften, zum 16. November c. nach Stettin einberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn Generalmajor a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschafts-Rath von Köller auf Cantreck, und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntag den 16. d. M. Mittags 12 Uhr im Ständehause zu Stettin, nach beendigtem Gottesdienste in der Peter- und Pauls-Kirche daselbst, erfolgen.

Stettin, den 1. November 1862.

Der Königliche Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

416) Dem Fräulein Louise Thieme zu Naugard ist die Erlaubniß zur Haltung einer Privatschule für junge Mädchen in der Stadt Naugard ertheilt und die Beaufsichtigung dieser Privatschule der dortigen Stadtschul-Deputation übertragen worden. Stettin, den 25. Oktober 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

417) Unter den Schafen des Bauern Speith zu Zimdarse, Kreises Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 27. Oktober 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

418) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Neuhoff, Kreises Ueckermünde, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

419) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Küter zu Dadow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 12. September d. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 29. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

420) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Alt-Sommersdorff, Kreises Demmin, ist erloschen, daher die unter dem 14. August c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

421) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in den Ortschaften Glansee, Kirchhagen und Radduhn, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb resp. unter dem 19. Oktober, 28. Oktober 1861 und 26. August 1862 angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. November 1862. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

422) Unter den Schafen des Bauern Koch in Döringshagen und denen des Schulzen Sell in Groß-Sabow, Kreises Naugard, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 1. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

423) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Clempin und in Cunow a. Str., Kreises Saatzig, ist die Räude ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 1. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

424) Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben. Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar 1) wenn sie nicht öfter, als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.; 2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr. Falls jedoch das im §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnementspreises

Digitized by Google

geringer sein sollte, als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahres enthält, zu überreichen. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebenen Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königl. Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termins, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; eben so wenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Berlin, den 22. Oktober 1862. Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 30. Oktober 1862. Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Das Diakonat in Falkenburg, verbunden mit der Pfarrstelle in Dietersdorf, wird zum 1. Juli k. J. durch Emeritirung erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Falkenburg.

Der Diakonus Martens in Altenkirchen a. R. ist zum Pastor adj. in Cladow, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Volz ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Cöslin definitiv angestellt worden.

Der bisherige Forstaufseher Klamann zu Drögeheide im Revier Neuenkrug ist zum Königl. Förster daselbst ernannt.

Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Alert zu Greifenberg ist unter Beilegung des Charakters als „Rechnungsrath" vom 1. November c. ab in den Ruhestand, und an dessen Stelle der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Griese zu Cammin in gleicher Eigenschaft von jenem Zeitpunkte ab nach Greifenberg versetzt worden.

Neu angestellt sind: die Sergeanten Degosang, Kühl und Hartwig im Hauptamts-Bezirke Anclam, und der Sergeant Stapel, sowie der Schutzmann Dreyer im Hauptamts-Bezirke Demmin als Grenzaufseher; der invalide Feldwebel Petermann als Zoll-Empfänger in Leuschentin, Hauptamts-Bezirk Demmin, in die Stelle des verstorbenen Kaeibs, und der pensionirte Gendarm Paris als Chausseegeld-Erheber in Neukrug, Hauptamts-Bezirk Swinemünde, in die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Kl.-Volz, Hauptamts-Bezirk Rügenwalde, versetzten Dolgus.

Befördert sind: der Steuer-Aufseher Borchardt in Stettin zum Bureau-Assistenten bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin in die Stelle des zum Haupt-Zollamts-Controleur in Wolgast beförderten Wernicke; der berittene Steuer-Aufseher Mantenffel in Nörenberg zum Haupt-Steueramts-

Digitized by Google

Assistenten in Stargard; der Grenz-Aufseher Marth im Hauptamts-Bezirke Tribsees zum berittenen Reserve-Grenz-Aufseher in Ferdinandshof, Hauptamts-Bezirk Anclam, in die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Barth versetzten Zybell; der Grenz-Aufseher Borchardt im Hauptamts-Bezirke Tribsees zum berittenen Reserve-Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin in die Stelle des nach Putbus versetzten Kühn, und der Steuer-Aufseher Krüger in Fiddichow zum berittenen Steuer-Aufseher in Nörenberg, Hauptamts-Bezirk Stargard.

Versetzt sind: der Haupt-Zollamts-Controleur Preuß in Demmin als Haupt-Steueramts-Controleur nach Stettin, in die Stelle des zum Haupt-Zollamts-Rendanten in Stralsund beförderten Benekendorff; der Haupt-Zollamts-Controleur Gründler in gleicher Eigenschaft von Tribsees nach Demmin; der Hauptamts-Assistent, Ober-Steuer-Controleur Gallus in gleicher Eigenschaft von Stargard nach Swinemünde in die Stelle des pensionirten Kruckow; der Grenz-Aufseher Köster im Hauptamts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Anclam; der berittene Grenz-Aufseher Herold in Ducherow, Hauptamts-Bezirk Anclam, in gleicher Eigenschaft nach Demmin in die Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Belgard versetzten Ockermann; der Grenzaufseher Boldt in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Anclam in den von Demmin; der Grenz-Aufseher Bröse in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Stralsund in den von Demmin in die Stelle des zum berittenen Grenz-Aufseher in Leba ernannten Biel; der Steuer-Aufseher Krause in Fiddichow, Hauptamts-Bezirk Stargard, in gleicher Eigenschaft nach Labes, Hauptamts-Bezirk Schievelbein; die Steuer-Aufseher Krüger in Garden und Bährendt in Pyritz in gleicher Eigenschaft nach resp. Fiddichow und Garden; die Steuer-Aufseher Wendeler in Meścherin und Giertz in Labes in gleicher Eigenschaft nach resp. Pyritz und Fiddichow; der Grenz-Aufseher Borchart im Hauptamts-Bezirke Stolpmünde als Steuer-Aufseher nach Garden; der berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer Jüterbock zu Prerow, Hauptamts-Bezirk Stralsund, als Steuer-Aufseher nach Stettin, und der Reserve-Grenz Aufseher Wichmann im Hauptamts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Meścherin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1862.

I. Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Otto Wilhelm Brunnemann zu Stettin zum Gerichts-Assessor.

II. Angestellt: die Rechtskandidaten August Ludwig Heydel, Georg Friedrich Victor Kolbe zu Stettin und Gottlieb August Schneider zu Cammin als Auskultatoren.

III. Versetzt: der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Adolph Hermann Freiherr Hofer von Lobenstein zu Stettin und der Auskultator, nunmehrige Appellationsgerichts-Referendarius Franz August Otto Keibel zu Anclam, in das Departement des Kammergerichts zu Berlin; der Gerichts-Assessor Wittchow zu Belgard aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Coeslin in den diesseitigen Bezirk; der Gerichts-Assessor Gustav Hermann Wilms aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk.

IV. Verstorben: der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Eugen Heinrich Ferdinand Müller zu Demmin.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Kreisgerichts Bureau-Diätarius Carl August Benjamin Schultz zu Ueckermünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 46.

Stettin, den 14. November 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

425) Unter Aufrechthaltung der Vorschriften der auf den Grund des Ministerial-Reskripts vom 12. Juni 1843 erlassenen Amtsblatts-Verordnung vom 29. Juni 1843 (Amts-Blatt pro 1843 Seite 169), die Behandlung und Aufbewahrung des Maschinen-Auspuzes betreffend, bestimmen wir in Folge höherer Veranlassung auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

daß ebensowenig wie der sogenannte Maschinen-Auspuz auch keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettete sowenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 4. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

426) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Gutsvorwerks Paclin A., Kreises Naugard, ist erloschen, daher die deshalb unterm 17. Juli c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben ist.

Stettin, den 5. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

427) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Schellin, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 8. August c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

428) Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers O. Struck zu Woistenthin, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Rauhfutter, Fellen und Wolle während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 5. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

429) Die Lungenseuche unter dem Jungvieh auf dem Vorwerk Moritzhoff bei Zimmerhausen im Kreise Regenwalde ist erloschen, daher die deshalb unter dem 21. August c. verfügte Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 6. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

430) Unter den Schafen mehrerer bäuerlichen Wirthe zu Goldbeck, sowie unter den Schafen des Halbbauern Zühlke zu Saatzig, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 10 November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

431) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 10 bis 16 vom 1. April 1863 ab, auf unserer Kasse große Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen

Digitized by Google

Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 23. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Serie II. No. 10 bis 16 gekündigt werden.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 15 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352;

Littr. B. à 500 Thlr. No. 133. 541 722. 874;

Littr. C. à 100 Thlr. No. 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766;

Littr. D. à 25 Thlr. No. 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083. 3128. 3866;

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Gr.-Möllen, Synode Coeslin, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Januar 1864. Zur Pfarrstelle gehören eine Kirche und drei Schulen.

Der Gewerbeschullehrer Carl Robert Alexander Kücker ist zum Provinzial-Gewerbeschul-Direktor ernannt worden.

Der mit der Verwaltung der Oberförsterstelle in Eggesin beauftragte Feldjäger-Lieutenant Hahn ist zum Forst- und Jagdpolizei Anwalt für das Eggesiner Revier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Als Post-Expedienten sind angestellt worden: die Post Expedienten-Anwärter Carl Christian Gentz und Carl Gustav Wilhelm Schünemann bei dem Post-Amte in Anclam, Franz Heinrich von Cosel bei der Post-Expedition in Pyritz und Heinrich Friedrich Joachim Marsch bei dem Post-Amte in Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Pyritz.

8. Landbezirk. Buslar, Damnitz, Schloetenitz, Schellin, Verchland, Hufenitz, Ludwigsthal, Groß-Küssow, Klein-Küssow, Klützow, Wittchow, Streesen, Warnitz. Gutsbesitzer Wolsdorff in Schoenbrun bei Damnitz, verpflichtet am 8. Oktober 1862; Substitut desselben, Färbermeister Krupke in Werben.

Kreis Saatzig.

Stadt Zachan, Vorwerk Zachan und Kolonie Zachan. Ackerbürger Brandenburg in Zachan; Substitut desselben, Ackerbürger Tessendorff in Zachan, beide verpflichtet am 9. Oktober 1862.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk, Prenzlauer Bezirk. Kaufmann Ephraim Lehmann in Pasewalk, verpflichtet am 29. September 1862; Substitut desselben, Glasermeister Desombre in Pasewalk.

Stadt Ueckermünde. 2. Bezirk, und außerdem die Etablissements Kamigkrug, Buschkathen, Voßberg, Bornkamp, Kalkbrennerei Rochow, Ziegelei Rochow, Starkenloch, Dunzig, Rosenmühl, Klockenberg Eiskuhl, Chausseehaus Ueckermünde, Hünerkamp I. und II. Posamentier Langnickel in Ueckermünde, verpflichtet am 14. Oktober 1862; Substitut desselben, Kaufmann Gombert in Ueckermünde.

15. Landbezirk. Wilhelmsburg, Mühlenhoff, Friedrichshagen, Eichhoff, Brandtscher Theerofen, Grünhoff Försterei. Schulze Gundlach in Eichhoff, verpflichtet am 27. September 1862; Substitut desselben, Schulze Manteuffel in Ferdinandshoff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 47.

Stettin, den 21. November 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Die Jahresanzeigen der Baumeister und Bauführer betreffend.

432) Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum **20. Dezember c.** an uns zu erstatten. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie, bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung resp. Anstellung, unberücksichtigt bleiben. Die Anzeigen müssen auch a) das Datum des Prüfungszeugnisses, b) die Konfession, c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie besitzen, und d) die Familien- und Vermögensverhältnisse nachweisen.

Stettin, den 15 November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

433) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie noch wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Wir bringen dies auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 14. November 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

434) Dem Rektor a. D. Krümling ist die Erlaubniß zur Haltung einer Privatschule in den Pommerensdorfer Anlagen bei Stettin, mit einem Unterrichte, welcher über die Elementarschule hinausgeht und auch die Anfangsgründe der lateinischen und französischen Sprache umfaßt, widerruflich ertheilt und diese Anstalt unter die Aufsicht des Schulvorstandes der Pommerensdorfer Anlagen gestellt worden.

Stettin, den 7. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

435) Unter den Schafen in Breest und in Böschow, Demminer Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 12. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

436) Den Schafen auf dem Domainen-Vorwerk Liebenow, Kreis Greifenhagen, sind die Pocken eingeimpft worden, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter gesperrt ist.

Stettin, den 10. November 1862. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

437) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in dem Dorfe Borntin, Kreises Greiffenberg, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 1. August c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

438) Unter den Schafen in Hohenselchow und dem zugehörigen Vorwerk Sophienhoff, Kreises Randow, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 13 November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

439) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Kahlen und des Bauern F. Krüger zu Cunow, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Orte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 14. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

440) Unter den Schafen in Braunsberg, Kreises Naugard, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 13. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

441) Unter den Schafen in dem Dorfe Hansfelde, Saatziger Kreises, ist die Räude ausgebrochen, weshalb dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 15. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

442) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Deposital-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt. Stettin, den 15. November 1862. Königl. Appellationsgericht.

3) anderer Behörden.

443) Folgende alte Pommersche Pfandbriefe: Crivan, Stolper Kreises, No. 13 à 300 Thlr., Schillersdorff, Randower Kreises, No. 70 à 200 Thlr., Stargord, Borken Kreises, No. 177 à 100 Thlr. und der neue vierprozentige Pfandbrief Anclamer Departements, No. 476 à 100 Thlr., welche Eigenthum des am 14. August c. in Berlin verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brietzke waren, und jetzt zu deren Nachlaßmasse gehören, sind der uns von dem Testaments-Exekutor Justizrath Moers in Berlin gemachten Anzeige zufolge, mit den Coupons Serie VI. No. 2 bis incl 10 und Talons, entweder verbrannt oder entwandt. Hiervon setzen wir, da die Amortisation dieser Pfandbriefe beantragt, gemäß §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements, das Publikum vorläufig in Kenntniß.

Stettin, den 10. November 1862. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des nach Thorn abgegangenen Pastors Rehm, ist der bisherige Hülfsprediger Friedrich George Samuel Biehler von den lutherischen Gemeinden der Parochie Brüssow zum Pastor erwählt und als solcher von dem Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau unterm 14. August d. J. bestätigt worden.

Der Pastor und Vicepleban lic. th. Danckwardt in Gützkow ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Landsynode Greifswald ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pastor Rübesamen in Franzburg ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Franzburg ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Dem Lehrer Karl Wilhelm Albert Schröder in Wollin ist die Organistenstelle an der dortigen St. Georgenkirche übertragen worden.

In Ornshagen, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Köpke fest angestellt.

Für den Kreis Randow ist auf die Dauer vom 2. März 1863 bis dahin 1869 der Graf v. Eickstedt-Peterswaldt auf Rothen-Clempenow zum Distrikts-Direktor der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald und der Rittergutsbesitzer Kieckebusch auf Gellin zum Substituten desselben gewählt und bestätigt.

Die Verwaltung des durch die Versetzung des Kreis-Steuer-Einnehmers Griese vom 1. d. M. ab erledigten Domainen-Rent-Amts- und der Kreis-Steuer-Kasse zu Cammin ist von jenem Zeitpunkte ab dem Civil-Supernumerar Probst kommissarisch übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Barnow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 48.

Stettin, den 28. November 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5616.) Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862.

(No. 5617.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Nieský Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

(No. 5618.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(No. 5619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90 000 Thalern. Vom 6. Oktober 1862.

(No. 5620.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. November 1862.

Patente.

Dem Maschinenfabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt in Berlin unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen, ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen bis zum 6. September 1867 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

444) Der zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Oktober c. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden. Nach abgehaltenem Gottesdienste begaben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret vom 27. v. M., welches wörtlich lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welcher Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommen-Steuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.
3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kreisleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
4) Für die Bezirks-Kommissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Kommissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen.
5) Nach §. 8 No. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden in § 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuer-Stufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden. Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

Unsern getreuen Ständen lassen Wir ferner

6) den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts von 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Pommern gehörigen Landestheilen,
7) den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der im Herzogthum Alt-, Vor- und Hinter-Pommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte,
8) den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts, nebst Motiven zur Begutachtung zugehen.
9) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlage der von Uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Kommissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Hauptfragen

hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 27. Oktober 1862.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bismarck. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände. übergab, und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärte.

Stettin, den 16. November 1862. Der Königl. Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

445) An Stelle des bisherigen Französischen Konsuls Dervieu ist der bisherige Konsul in Singapore, Leonidas Cochet, zum Kaiserl. Französischen Konsul in Stettin ernannt und zu dieser Ernennung von der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur gewährt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 22. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

446) Die Anlage einer Telegraphen-Linie von Stettin über Tantow, Greifenhagen ꝛc. nach Soldin macht es nothwendig, daß durch die Schiff-Durchlaß Oeffnungen der Oderbrücke bei Mescherin und der Reglitzbrücke bei Greifenhagen Telegraphen-Kabeln unter Wasser eingelegt werden. Zum Schutze dieser Telegraphen-Kabeln gegen Beschädigungen, wird als zusätzliche Bestimmung zur Polizei-Verordnung vom 25. April 1860 (Amts-Blatt pro 1860 S. 83) auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 angeordnet, daß in einem Abstande von 12 Ruthen oberhalb und 12 Ruthen unterhalb der obenbezeichneten beiden Brücken weder Anker geworfen noch geschleppt werden dürfen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden, sofern nicht die in den §§. 296 bis 298 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 angedrohten härteren Strafen eintreten, mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. geahndet, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

Stettin, den 21. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

447) Nachdem die in Paris domizilirte Lebens-Versicherungs Aktien-Gesellschaft „Le Conservateur" zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 9. v. M. nebst dem Gesellschafts-Statut in der Extra-Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

448) Vom 22. November c. ab wird für die Wintermonate, in denen die Dampfschiffahrt ruht, aufgehoben die Personen-Post zwischen Wollin und Swinemünde, neu eingerichtet 1) eine tägliche sechssitzige Personenpost zwischen Gollnow und Swinemünde:

aus Gollnow 3 Nachm. (nach Ankunft der Personenposten aus Altdamm und aus Naugard), durch Pribbernow 5^{10} - 5^{20} Abends, durch Parlowkrug 6^{15}—6^{25} Abends, durch Wollin 7^{15}—7^{30} Abends, durch Liebeseele 9 Abends, durch Ostswine 10^{15}—10^{20} Abends, in Swinemünde 10^{50} Abends;

aus Swinemünde 6 früh, durch Ostswine 6^{30}—6^{35} früh., durch Liebeseele 7^{45}—7^{50} früh, durch Wollin 9^{20}—9^{35} früh), durch Parlowkrug 10^{25}—10^{35} Vormittags, durch Pribbernow 11^{30}—11^{40} Vormittags, in Gollnow 1^{30} Nachmittags (zum Anschluß an die Personenposten nach Altdamm und nach Naugard);

2) eine tägliche Personenpost zwischen Parlowkrug und Wollin:

aus Parlowkrug 10^{50} Abends, in Wollin 11^{40} Abends;

aus Wollin 5 früh, in Parlowkrug 5^{50} früh (zum Anschluß in Parlowkrug an die Personenposten aus und resp. nach Cammin i. P. und Treptow a. R.)

Im Gange verändert werden 3) die beiden Personenposten zwischen Cammin i. P. und Parlowkrug. Dieselben kursiren täglich:

	I. Post aus Cammin,	in Parlowkrug,	aus Parlowkrug,	in Cammin,
	8^{30} früh	10^{5} Vorm.	6^{15} früh,	7^{50} früh.
II. Post	8^{15} Abds.	9^{50} Ab.	6^{35} Ab.	8^{10} Ab.

Digitized by Google

4) die Personenpost zwischen Cammin i. P. und Greifenberg i. P. täglich:
aus Cammin 8^{30} Abends, in Greifenberg 12^{15} früh,
aus Greifenberg 3^{15} früh, in Cammin 7 früh (mit Anschluß in Cammin an die Personenpost aus resp. nach Parlowkrug-Gollnow, in Greifenberg an die Personenpost nach resp. von Labes.)
5) die Personenpost zwischen Stettin und Swinemünde wird auf dem ganzen Course mit 9sitzigen Hauptwagen befördert. 6) Vom 22. November c. ab wird die Personenpost zwischen Bahn und Greifenhagen abgefertigt: aus Bahn 5^{45} früh, aus Greifenhagen 9 Abends. 7) Vom 22. November c. ab wird die III. Personenpost zwischen Greifenhagen und Tantow wieder eingerichtet, mit folgendem Gange: aus Greifenhagen 8^{10} Vormittags, aus Tantow 4^{15} Nachmittags. 9) Von demselben Termine ab wird die Kariolpost zwischen Garz und Tantow ohne Veränderung des Ganges in eine Personenpost umgewandelt. 9) Vom 1. Oktober c. ab ist zwischen Demmin und Neuwolkwitz eine Botenpost mit einem wöchentlich dreimaligen Gange eingerichtet worden. Dieselbe wird abgefertigt: aus Neuwolkwitz Montag, Dienstag, Donnerstag 4^{30} Nachm., aus Demmin Dienstag, Mittwoch, Freitag 3^{15} früh. 10) Die Personenpost zwischen Demmin und Waren erhält vom 1. Dezember c. ab folgenden Gang: aus Demmin 6^{15} früh, in Waren 12^{10} Nachm., aus Waren 9^{30} Vorm., in Demmin 3^{25} Nachm. Stettin, den 20. November 1862. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

Bekanntmachung, den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

449) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 8. Dezember d. Js. zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Direktor Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 11. November 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez) von Selchow

II. Personal-Chronik.

In Zowen, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Lübke fest angestellt.

In Uchtdorf, Synode Bahn, ist der Küster und Schullehrer Heidemann fest angestellt.

Die definitive Anstellung des Predigt- und Schulamts-Kandidaten Ernst Carl Theodor Walther als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Vasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.

M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur" zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1. Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2. Riffault (Charles Joseph Edmond) sechzig Actien	60
3. Desbouillons, zweihundert Actien	200
4. Desmarlain, zweihundert Actien	200
5. Durand, zweihundert Actien	200
6. Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Insch ift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie" (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Beträge die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsrathes und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

Digitized by Google

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Digitized by Google

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,

Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von dieser abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Google

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwendet.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionaire können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete: dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letztern oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;

den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;

den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;

die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;

den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;

die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;

den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;

die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

Digitized by Google

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und $\frac{1}{2}$ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:
in Paris, baar an die Kasse der Direction;
in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät. oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtesschein der verstorbenen

Google

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

Google

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von [illegible],000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

öfter, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur" gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung auf der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Google

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende, auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23,, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 49.

Stettin, den 5. Dezember 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5621.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862.

(No. 5622.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1862.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November c. ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rektifikations-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma: Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in soweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26 Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum ununterbrochenen Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

430) Der am 16. v. M. hier eröffnete 15. Provinzial Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt, und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden. Stettin, den 2. Dezember 1862.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach

2) der Königlichen Regierung.

431) Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20 und 41 des Regulativs über die Porto-Freiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu No. 4 des Post-Amtsblatts de 1862), wie folgt abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen §. 20 treten nachstehende Bestimmungen. §. 20. „Portofrei sind: 1) Die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen

Ereignissen an den ersten Wachtmeister, oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizei-Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen." 2) „Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienst-Korrespondenz soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht konkurrirt." 3) „Gensdarmerie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Kommission der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Behörde, oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Porto-Freiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im §. 41 Alinea 1 ist zu löschen, und dafür zusetzen: „Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20 No. 1 bis 3 portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen." Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen im §. 43 des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12. November 1862. gez. Graf Itzenplitz.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Abänderung des in der Extra-Beilage zu No. 18 des Amtsblattes publizirten Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28. November 1862

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

452) Der Jungfrau Emma Mathilde Elisabeth Strenger, gebürtig aus Loitz, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin in Familien und zum Unterrichten kleiner Kinder in den Anfangsgründen ertheilt worden. Stettin, den 26 November 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

453) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Brießig, Gotzberg und Lettnin, Kreises Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben worden.

Stettin, den 27. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

454) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Tonnebuhr und des Ritterguts Gr.-Poberow, Kreis Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 29. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

455) Unter den Schafen in Jagow, Kreises Pyritz, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 27. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

456) Unter den Schafen des Domainenpächters Brandt zu Codram, Kreis Usedom-Wollin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 29. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

457) Unter den Schafen auf dem zum Gute Maßdorff gehörigen Vorwerk Dolgenkrug, Kreises Naugard, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 28. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

458) Nachdem den Schafen auf dem Domainen-Vorwerk Liebenow, Kreis Greifenhagen, die Pocken eingeimpft worden sind, ist die Pocken-Krankheit unter den Schafen des Bauern Krüger daselbst ausgebrochen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Absperrung dieses Orts durch die Bekanntmachung vom 10 November c. Amtsblatt No. 47 bereits angeordnet worden ist.

Stettin, den 29. November 1862 Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

459) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Grandshagen, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 27. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

460) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Freischulzen Schröder in Zarnkow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

461) Unter den Schafen des Bauern Steinfurth zu Neu-Pleſtlin, Kreis Demmin, ſind die Pocken ausgebrochen, daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt iſt. Stettin, den 28. November 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

462) Zum Zweck der Ausführung des Geſetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudeſteuer, haben wir für unſeren Bezirk;

A. als ſtändigen Kommiſſar den Regierungs-Rath Sauerbering hierſelbſt ernannt, und ſind an dieſen alle, das vorgedachte Verfahren betreffenden Anträge zu richten, mit alleiniger Ausnahme der vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und der Berufungen der Ausführungs-Kommiſſarien gegen die Beſchlüſſe der Veranlagungs-Kommiſſionen, in Betreff welcher uns die unmittelbare Entſcheidung vorbehalten iſt;

B. als Ausführungs-Kommiſſarien berufen;

1) für die Veranlagungs-Bezirke: Stadt Anclam und Kreis Anclam den Landrath von Oertzen;
2) für den Veranlagungs-Bezirk: Kreis Cammin den Landrath von Koeller;
3) für die Veranlagungs Bezirke; Stadt Demmin und Kreis Demmin den Landrath von Puttkammer;
4) für den Veranlagungs-Bezirk: Kreis Greiffenberg den Landrath von der Marwitz;
5) für den Veranlagungs Bezirk: Kreis Greifenhagen den Landrath Teßmar;
6) für den Veranlagungs-Bezirk: Kreis Naugard den Landrath von Bismarck;
7) für den Veranlagungs-Bezirk: Kreis Pyritz den Landrath von Schöning;
8) für den Veranlagungs Bezirk: Kreis Regenwalde den Landrath von der Osten;
9) für den Veranlagungs-Bezirk: Kreis Randow den Regierungs-Aſſeſſor Stavenhagen;
10) für den Veranlagungs-Bezirk: Stadtkreis Stettin den Polizei-Direktor von Warnſtedt;
11) für die Veranlagungs-Bezirke: Stadt Stargard und Kreis Saatzig den Regierungs-Aſſeſſor Boſſart in Stargard;
12) für den Veranlagungs-Bezirk: Kreis Ueckermünde den Domainen-Rentmeiſter Jobſt in Torgelow;
13) für den Veranlagungs Bezirk: Kreis Uſedom-Wollin den Landrath Ferno.

Stettin, den 3. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

3) anderer Behörden.

Bekanntmachung die Verlegung des Kommunal-Landtages der Neumark betreffend

463) Die Eröffnung des nächſten Kommunal-Landtages der Neumark wird nicht am 8. Dezember d. J., ſondern am **8. Januar 1863** zu Cüſtrin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. d. M. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringe.

Berlin, den 28. November 1862. Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg
gez. von Selchow.

464) Mit Genehmigung der Königl Regierung zu Stettin wird die Schlußbeſtimmung des §. 11 der hieſigen Bohlwerks-Ordnung vom 15. Oktober 1844, welche das Laden und Löſchen von Stroh und Rohr am Peene-Ufer nur bei der Wäſſerung jenſeits der ſogenannten Meyenkiebſer Brücke geſtattet, außer Kraft geſetzt, und dem Schiffsverkehr mit den genannten beiden Gegenſtänden interimiſtiſch der ſtädtiſche Platz zwiſchen dem Holzhofe des Kaufmanns Lobeck und der Aufſchlippſtelle zum ausſchließlichen Löſch- und Lade-Platz angewieſen. Derſelbe tritt vorläufig in allen Beziehungen an die Stelle der frühern Löſch- und Ladeſtelle bei der Wäſſerung. So lange Stroh- und Rohr Schiffe hier liegen, müſſen alle übrigen Schiffe wenigſtens 200 Fuß entfernt bleiben. Demmin, den 25. November 1862. Die Polizei-Verwaltung.

465) Der erſte künftigjährige Termin zur wiſſenſchaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militair-Dienſt wird im Monat März a. f. ſtattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche ſich in dieſem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müſſen ſich bis ſpäteſtens am 1. Februar 1863 bei der unterzeichneten Kommiſſion ſchriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Geſuchen 1) ihren Taufſchein; 2) die hinſichtlich der Richtigkeit der eigenhändigen Unterſchrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableiſtung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienſtes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskoſten während des Dienſtjahres ausgedrückt ſein muß, und 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moraliſche Führung, ſowie 4) ihren von ihnen ſelbſt gefertigten Lebenslauf in deutſcher Sprache an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulaſſung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht er-

Digitized by Google

folgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1863 noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres Cursus stehenden Sekundaners einer Realschule 1. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule 2. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich auch um den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst noch nicht beworben haben, aber sich darum zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungs Scheines gleichfalls bis spätestens am 1. Februar 1863, unter Einreichung: 1) ihres Taufscheines, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärungen des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militair-Dienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 24. November 1862.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses:
von Schmeling-Diringshofen.
Major im 2. Pommerschen Grenadier Regiment (Colberg) No. 9.

Civil-Präses:
Gehrmann.
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

An der Neustädtischen Elementar-Schule zu Stettin ist der Schullehrer Sydow II. fest angestellt.

Dem Forst-Kassen-Rendant Hitze zu Königsberg N.-M. ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst verliehen worden.

Im Kreise Ueckermünde sind als Feuer-Distrikts-Kommissarien gewählt und bestätigt:
für den I. Bezirk der Premier-Lieutenant und Rittergutsbesitzer von Bülow zu Rieth,
für den V. Bezirk der Remonte-Depot-Administrator Elten zu Ferdinandshof,
für den XII. Bezirk der Krüger Spiegel zu Altwarp.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 50.

Stettin, den 12. Dezember 1862.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

466) Nachdem die Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Assurantie-Compagnie te Amsterdam de anno 1771" zu Amsterdam zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten concessionirt worden ist, wird in der Beilage die Concession vom 19. v. M. nebst dem Gesellschafts-Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 10. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

467) Unter den Schafen des Freischulzen Zastrow in Pagenkopf, Kreises Naugard, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

468) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Schöneberg, Kreises Saatzig, ist die Lungenseuche und unter den Schafen in dem Dorfe Treptow, desselben Kreises, die Räude ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh und Schafen, Fellen, Wolle, Dünger und Rauhfutter resp. während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 1. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

469) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Jeseritz, Kreises Greiffenhagen, sind die Naturpocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

470) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Wolkow, Kreises Regenwalde, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

471) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Gutsherrschaft und der bäuerlichen Wirthe zu Ratelfitz, Kreises Regenwalde, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

472) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Coldemanz und Wefelow, Kreises Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Jn Naugard ist der Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Dem Prediger Klamroth in Neustettin ist die dortige zweite Predigerstelle verliehen worden.

Der Pastor Koch, bisher in Drawehn, Synode Bublitz, ist zum Pastor adj. in Gr.-Jestin, Synode Colberg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Beigeordnete Korppe zu Wollin ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei Anwalts, Bürgermeisters Falck daselbst, ernannt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadt-Kreis Stettin.

Stadt Stettin, Berliner Bezirk. Buchhändler Schauer zu Stettin, verpflichtet am 15. November 1862; Substituten desselben, Zahnarzt Beuchel und Buchhändler Saunier, beide in Stettin.

Stadt Stettin, Poulsen-Bezirk. Kaufmann Eisert zu Stettin, verpflichtet am 15. November 1862; Substituten desselben, Tapezier Koch und Partikulier Gutknecht, beide in Stettin.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Fiddichow, 2. Bezirk. Eigenthums-Bürger Mühlenbeck zu Fiddichow, verpflichtet am 21. November 1862; Substitut desselben, Stadtverordneten-Vorsteher Hummel zu Fiddichow.

Digitized by Google

Kreis Randow.

3. Landbezirk. Grünz, Radewitz, Sommerstorff, Friedfeldt, Wollin, Neuhof, Schönfeld, Beatenhoff, Keesow, Damitzow, Storkow, Schloß Penkun, Büssow, Radeckow, Tantow, Hammelstall und die vier Salwey-Mühlen. Amtmann Heydemann zu Tantow, verpflichtet am 27. November 1862; Substitut desselben, Gutsadministrator Bachmann zu Battingsthal.

4. Landbezirk. Battingsthal, Krackow, Hohenholz, Flachsee, Streithoff, Radrense, Neuenfelde, Kyritz, Lebehn, Ladenthin, Pomellen, Schmelzenthin, Carow und Klein Reinkendorf. Gutsadministrator Bachmann zu Battingsthal, verpflichtet am 27. November 1862; Substitut desselben, Amtmann Heydemann zu Tantow.

2) Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

473) Es werden hierdurch den Inhabern folgende Pommersche Pfandbriefe zum 1. Juli 1863 gekündigt:

I. Neu-Damerow, Saatziger Kreises, No. 39 zu 25 Thlr, No 40 zu 25 Thlr., No. 41 zu 25 Thlr., No. 42 zu 25 Thlr. Klein-Carzenburg ad, Fürstenthums Kreises, No. 23 zu 50 Thlr. Güstow, Randow'schen Kreises, No. 19 zu 100 Thlr., No. 20 zu 100 Thlr., No. 34 zu 50 Thlr., No 47 zu 50 Thlr., No. 94 zu 50 Thlr, No. 118 zu 100 Thlr, No. 130 zu 100 Thlr., No. 135 zu 100 Thlr., No. 136 zu 100 Thlr., No 138 zu 100 Thlr., No. 139 zu 100 Thlr., No. 140 zu 100 Thlr., No. 141 zu 100 Thlr., No. 148 zu 50 Thlr., No. 164 zu 50 Thlr., No. 170 zu 50 Thlr., No. 174 zu 50 Thlr., No. 175 zu 50 Thlr., No. 221 zu 25 Thlr., No. 223 zu 25 Thlr., No. 226 zu 25 Thlr., No. 240 zu 25 Thr., No. 278 zu 200 Thlr., No. 279 zu 200 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Zarnekauz nebst Navin, Belgardter Kreises, sämmtliche auf diesen Gütern unter den Nummern 40 bis incl. 76 eingetragene Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3⅓ Prozent pro anno verzinslich, nebst Coupons, Serie VI. No. 5 bis incl. 10 sammt Talons.

Die Inhaber der quäst. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den Coupons, Serie VI. No. 5 bis incl. 10 sammt Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am oben genannten Tage zur Kasse: ad I. der unterzeichneten General Landschafts-Direktion, ad II. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. d. R., gegen Empfang von Rekognitionsscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad II. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht werden sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons für Gefahr und Rechnung der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und bis zur Einlieferung der letzteren asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad I., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes, nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 2. Dezember 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

474) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember pr. theilen wir in der Anlage:

1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1862 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

2) mit Bezugnahme auf §. 19 folg. des Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850 den 24—20jährigen Martini Durchschnittspreis pro 1839—62 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14—10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreis resp. pro 1849—62 und 1853—62 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt. Stargard, den 28. November 1862.

Königl. General-Kommission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1862, sowie der 24/2jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1839/62.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1862.												24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1839 bis incl. 1862, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	th	sg	pf.	th	sg	pf.	th	sg	pf.	th	sg	pf.	th	sg	pf	th	sg	pf.	th	sg	pf.	th	sg	pf.	th	sg	pf.	th	sg	pf.
Im 1. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:																														
in der Stadt Lauenburg	3	1	3	1	16	3	1	7	—	—	22	6	1	22	6	2	22	11	1	17	10	1	7	3	—	26	4	1	24	7
Im 2. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:																														
in der Stadt Stolp	2	24	5	1	22	9	1	9	1	—	27	2	1	25	7	2	17	4	1	19	6	1	7	1	—	26	1	1	25	1
. . . Schlawe	2	27	6	1	27	2	1	9	1	—	29	1	1	28	8	2	18	1	1	21	2	1	7	11	—	26	10	—	—	—
. . . Rügenwalde	2	25	—	1	27	6	1	10	—	—	26	—	1	25	—	—	—	—	1	22	11	1	6	8	—	24	2	—	—	—
Im 3 Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:																														
in der Stadt Stolp	2	24	5	1	22	9	1	9	1	—	27	2	1	25	7	2	17	4	1	19	6	1	7	1	—	26	1	1	25	1
Im 4 Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:																														
i. Kr. Neustettin i. d. St. Neustettin	8	2	6	1	22	6	1	10	—	—	28	—	1	28	9	2	22	5	1	20	8	1	9	—	—	27	5	1	25	9
i. . Dramburg i. d. . Alt-Stettin	2	19	4	1	28	8	1	8	9	—	28	9	1	25	9	2	18	4	1	25	6	1	11	1	—	29	—	1	28	—
Im 5 Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:																														
in der Stadt Cöslin	3	7	3	1	27	6	1	6	7	—	23	6	2	—	8	2	19	7	1	23	3	1	10	1	—	28	6	—	—	—
. . . Colberg	3	—	6	1	27	6	1	10	6	—	29	2	2	—	—	2	21	2	1	23	11	1	10	6	—	29	—	2	3	2
. . . Bublitz	3	—	—	1	23	9	1	15	—	—	22	9	1	25	—	2	22	5	1	21	5	1	10	10	—	25	3	2	—	3
. . . Belgard	3	2	6	1	26	3	1	18	9	—	29	6	1	25	7	2	19	5	1	23	2	1	10	—	—	27	5	—	—	—
Im 6. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde:																														
in der Stadt Dramburg	3	4	4	1	26	3	1	14	9	1	—	—	1	25	—	2	18	1	1	20	10	1	9	—	—	28	—	1	25	1
. . . Schivelbein	2	27	6	1	26	2	1	12	—	1	—	6	1	24	—	2	19	7	1	20	2	1	8	6	—	25	4	—	—	—
. . . Labes	2	23	9	1	25	—	1	8	3	—	26	3	1	25	—	—	—	—	1	19	5	1	5	11	—	27	5	—	—	—
. . . Regenwalde	—	—	—	1	26	3	1	9	2	—	26	1	1	27	1	—	—	—	1	20	4	1	8	6	—	—	—	—	—	—
Im 7. Preisbez. d. Kr Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:																														
in der Stadt Anclam	2	28	5	2	—	—	1	12	6	1	—	—	2	—	—	2	19	9	1	24	2	1	11	3	—	29	2	2	—	10
. . . Swinemünde	2	20	7	2	—	2	1	11	7	1	—	7	2	—	—	2	19	1	1	25	10	1	11	5	1	—	6	2	3	3
. . . Wollin	2	28	—	1	27	4	1	11	1	—	26	3	1	28	9	2	21	9	1	24	10	1	11	—	—	27	5	—	—	—
. . . Cammin	2	27	9	1	26	3	1	7	1	—	26	8	1	26	6	2	20	3	1	23	—	1	8	10	—	26	—	—	—	—
. . . Treptow a. R.	3	—	—	1	26	8	1	6	6	—	28	4	1	26	8	2	21	3	1	23	3	1	9	7	—	27	7	—	—	—
. . . Greifenberg	3	—	—	1	26	6	1	9	7	—	26	10	1	24	7	—	—	—	1	21	4	1	10	2	—	26	2	—	—	—
Im 8. Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:																														
in der Stadt Alt-Stettin	2	19	4	1	28	8	1	8	9	—	28	9	1	25	9	2	18	4	1	25	6	1	11	1	—	29	—	1	28	—
. . . Ueckermünde	2	29	4	2	2	6	1	15	—	1	—	7	2	8	9	2	21	9	1	25	2	1	11	9	—	28	10	2	3	1
. . . Pasewalk	2	20	—	2	1	3	1	5	—	—	26	3	1	27	6	2	16	5	1	28	2	1	8	3	—	29	—	1	28	2
Im 9. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:																														
in der Stadt Anclam	2	28	5	2	—	—	1	12	6	1	—	—	2	—	—	2	19	9	1	24	2	1	11	3	—	29	2	2	—	10
. . . Demmin	2	22	6	2	—	8	1	10	11	1	—	—	2	1	3	2	16	11	1	22	4	1	10	5	—	27	11	—	—	—
. . . Ueckermünde	2	29	4	2	2	6	1	15	—	1	—	7	2	8	9	2	21	9	1	25	2	1	11	9	—	28	10	2	3	1
Im 10. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:																														
in der Stadt Alt-Stettin	2	19	4	1	28	8	1	8	9	—	28	9	1	25	9	2	18	4	1	25	6	1	11	1	—	29	—	1	28	—
. . . Greifenhagen	2	28	5	1	27	8	1	10	7	—	26	3	1	25	7	2	17	11	1	23	4	1	12	8	—	28	4	1	27	7
. . . Pyritz	2	26	3	1	29	3	1	9	1	—	26	11	1	26	6	2	12	5	1	20	7	1	10	7	—	26	8	1	23	9
. . . Stargard	2	23	1	1	25	—	1	4	5	—	25	—	1	21	7	2	16	8	1	21	11	1	5	1	—	27	—	1	24	7
Im 11. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:																														
in der Stadt Stargard	2	23	1	1	25	—	1	4	5	—	25	—	1	21	7	2	16	8	1	21	11	1	5	1	—	27	—	1	24	7
. . . Gollnow	—	—	—	1	26	11	1	9	7	—	26	11	1	27	7	—	—	—	1	23	11	1	8	7	—	28	10	—	—	—
Im 12. Preisbez., d. Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen:																														
in der Stadt Stralsund	2	16	10	1	28	6	1	10	7	—	27	1	1	27	6	2	17	7	1	22	—	1	8	3	—	26	—	1	29	2
. . . Greifswald	2	13	9	1	29	4	1	7	6	—	26	3	1	27	10	2	18	10	1	24	—	1	9	7	—	28	2	1	27	8
Im 13. Preisbez., dem Kreise Rügen:																														
in der Stadt Stralsund	2	16	10	1	28	6	1	10	7	—	27	1	1	27	6	2	17	7	1	22	—	1	8	3	—	26	—	1	29	2

Digitized by Google

Namen der Markt-Orte.	
A. Im Stettiner Regierungs-Bezirk:	
im Anclamer Kreise	
Stadt Anclam	
im Camminer Kreise	
Stadt Cammin	
im Demminer Kreise	
Stadt Demmin	
im Greifenberger Kreise	
Stadt Treptow a. R.	
im Greifenhagener Kreise	
Stadt Stettin	
im Naugarder Kreise	
Stadt Gollnow	
im Pyritzer Kreise	
Stadt Stettin	
im Randower Kreise	
Stadt Stettin	
im Regenwalder Kreise	
Stadt Stargard	
im Saatziger Kreise	
Stadt Stargard	
im Ueckermünder Kreise	
Stadt Ueckermünde	
im Usedom-Wolliner Kreise	
Insel Usedom Stadt Swinemünde	
Insel Wollin Stadt Wollin	
B. Im Cösliner Regierungs-Bezirk:	
im Belgarder Kreise	
Stadt Cöslin	
im Lauenburg-Bütower Kreise	
Stadt Stolp	
im Dramburger Kreise	
Stadt Dramburg, nördl. Theil	
Stadt Märkisch-Friedland, südl. Th.	
im Fürstenthumer Kreise	
Cöslin, östlicher Theil	
Colberg, westlicher Theil	
im Neustettiner Kreise	
Stadt Neustettin	
im Rummelsburger Kreise	
Stadt Stolp	
im Schivelbeiner Kreise	
Stadt Schivelbein	
im Schlawer Kreise	
Stadt Schlawe	
im Stolper Kreise	
Stadt Stolp	

Digitized by Google

Martini-Durchschnittspreise bis 1862 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1849 bis 1862 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.										Zehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1853 bis 1862 incl.									
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.				Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr	sgr.	pf	Thlr	sgr.	pf.
2	26	9,8	2	—	5,7	1	17	0,3	1	3	0,6		3	8	6,5	2	7	8,4	1	22	—	1	6	9,0
2	25	6,7	1	28	6,9	1	13	1,1	—	28	1,0		3	6	10,1	2	4	6,3	1	16	8,0	1	—	4,1
2	23	2,5	1	27	10,3	1	15	8,8	1	—	5,5		3	5	7,0	2	5	9,5	1	20	8,8	1	4	1,7
2	27	11,1	1	28	2,9	1	14	6,3	1	—	1,7		3	8	7,6	2	3	11,6	1	18	5,2	1	2	2,5
2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0		3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
—	—	—	1	29	8,4	1	14	0,5	1	—	2,9		—	—	—	2	6	1,7	1	17	5,8	1	2	7,7
2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0		3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0		3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
2	22	10,1	1	27	5,6	1	9	5,0	—	29	3,8		3	3	4,3	2	3	11,3	1	13	3,6	1	2	—
2	22	10,1	1	27	5,6	1	9	5,0	—	29	3,8		3	3	4,3	2	3	11,3	1	13	3,6	1	2	—
2	27	1,2	2	—	10,6	1	16	0,8	1	1	0,6		3	7	8,7	2	7	0,3	1	20	11,3	1	3	9,6
2	24	8,8	2	3	10,7	1	17	2,3	1	4	8,6		3	5	6,4	2	9	9,1	1	21	0,3	1	7	1,9
2	28	6,6	2	—	2,7	1	16	2,9	—	29	5,0		3	10	3,9	2	6	6,6	1	19	8,6	1	1	8,5
2	25	3,4	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	6,4		3	5	10,9	2	5	4,6	1	17	8,7	1	3	7,9
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	—	28	11,8		3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9
2	26	11,2	1	26	7,2	1	15	9,6	1	1	6,9		3	7	8,2	2	2	11,9	1	19	6,9	1	4	6,6
2	26	—	1	26	2,2	1	14	1,7	1	2	10,3		3	7	3,9	2	2	3,3	1	17	6,1	1	5	1,2
2	25	3,4	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	6,4		3	5	10,9	2	5	4,6	1	17	8,7	1	3	7,9
2	28	4,7	1	29	8,5	1	16	0,9	1	3	2,6		3	7	7,4	2	5	5,5	1	19	9,3	1	5	6,5
2	25	9,0	1	24	2,1	1	13	9,7	1	—	5,1		3	6	11,1	1	28	7,5	1	16	6,1	1	2	1,8
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	—	28	11,8		3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9
2	23	1,4	1	24	3,4	1	14	0,5	—	28	4,7		3	8	1,4	2	1	1,0	1	17	7,2	1	1	7,7
2	23	2,5	1	25	1,0	1	12	5,9	—	29	10,8		3	2	7,0	2	1	0,7	1	15	9,5	1	2	2,4
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	—	28	11,8		3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9

Digitized by Google

Ferner: Personal-Chronik.

Der Post-Assistent Albert Carl Wilhelm Schacht in Stettin ist zum Post-Sekretair ernannt worden. Als Post-Expedienten sind angestellt worden: die Post-Expedienten-Anwärter Robert Oswald Constantin Theidel bei der Post-Expedition in Altdamm und Julius Gadski bei dem Post Amt in Pasewalk.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1862.

I. Befördert: 1) der Ober-Staatsanwalt August Wilhelm Ferdinand von Tippelskirch zu Stettin zum Ober-Tribunals Rath in Berlin; 2) zu Gerichts-Assessoren: der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Friedrich Wilhelm Metzel zu Stettin; der Appellationsgerichts Referendarius Gustav Michael Volkmar Milentz zu Stettin; der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich Gottlieb Traugott Benjamin Tietz zu Stettin; 3) der Bureau-Diätarius Albert Hermann Theodor Offenmüller zu Stargard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow.

II. Ernannt: 1) der Kreisrichter Wilhelm Alexander Franz Andriessen zu Bahn zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg und zugleich zum Notarius im diesseitigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes; zu Kreisrichtern: 2) der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Lippmann zu Halle a. S. bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Ludwig Hankwitz zu Labes bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bahn.

III. Angestellt: der frühere Bureau-Diätarius Franz August Casparowitz zu Labes als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde; der Civil-Supernumerarius Wilhelm Carl Gall zu Greifenhagen als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst; der Militair-Applikant und Feldwebel Wilhelm Baumgärtner zu Cammin als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Stargard.

IV. Versetzt: der Gerichts-Assessor Gustav Hermann Wilms aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement und der Staatsanwaltschaft in Stargard zur Beschäftigung überwiesen; der Bureau-Assistent August Eduard Ferdinand Neubauer zu Gollnow in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stettin.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Auskultator Ernst Ludwig Rellstab zu Stargard.

VI. Verstorben: der Rechtsanwalt und Notarius Carl Friedrich von Hoewel zu Anclam.

VII. Des Amts verlustig gegangen: der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendant Krage zu Labes.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 50.

Stettin, den 12. Dezember 1862.

Nachstehende Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme, und machen die Gemeindevorstände sowie die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke auf die Bestimmungen der §§. 13—19, 27—30 dieser Anweisung ganz besonders aufmerksam.

Stettin, den 24. November 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und Sachsen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253). Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind. Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden. Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird. Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grund-

Digitized by Google

steuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10 dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat. Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln. Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3 No. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind. Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob. Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen. Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§ 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen. Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist. Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen. Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungs-

kommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen. Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag. Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden, und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen. Muster I.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen. Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich. Muster II.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten: a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w. Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln. b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen. c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden. d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus

Digitized by Google

verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich höher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden. e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können. f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken. Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind. g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken. h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken. i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3 des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w. Für die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung: daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, eigenhändig zu vollziehen. Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen; daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung I ist zu beachten: a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen. b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen. c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w. d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen. Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann. e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und be-

zeichnend (§. 16 zu i) einzutragen. Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken. f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben. g) Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht. h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19), oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen. i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen: daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen. Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt. Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden. Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommission hat demnächst: a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuersätze festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen; b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a zu verfahren. In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16 zu d erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken. Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen. Sie hat dabei den nach §. 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude,

Digitized by Google

sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden. Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten: a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten. b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind. c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist. d) Außerhalb des eigentlichen Berinnes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft. e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen. Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeinde-

Muster III.

bezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§. 27) ist Folgendes zu beachten: 1) Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen. 2) Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen. 3) Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7", „Häuslerstelle Nr. 8", „Amalienhütte", „Petersbande" u. s. w.) zu bezeichnen. 4) In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w. Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen. 5) Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8 Nr. 3 des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen. 6) In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind. 7) In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist. 8) In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben. Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann. 9) In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" 2c. Hinsichtlich der nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht. 10) In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist. 11) Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuernachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen. 12) In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist. 13) In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken. 14) In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§ 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen: daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien, und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig

Digitized by Google

zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichen falls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet: a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5 zu Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude. Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7 und im §. 8 unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8 unter Nr. 4 des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33 zu a dieser Anweisung), sollen (§. 7 des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2 des §. 8 des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt. Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden. Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend. Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7 Nr. 1 und §. 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes). Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben, welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h.

also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen; sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen; insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7 zu 1 und im §. 8 zu 1 und 2 des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren. Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8 zu Nr. 1 des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten. Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten. Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7 zu Nr. 2 und 3 des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18., oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7 zu Nr. 2 des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7 des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6. veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

										in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich										7— 9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich										10—13 „ „
„ 500 „ „ „ 750 „ „										14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „										17—19 „ „

§. 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits, im Hinblick auf diejenigen Steuer-

Digitized by Google

stufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind. Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5 im §. 8 des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34 bis 41 ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8 zu Nr. 4 des Gesetzes (§. 33 zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32 dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungs-Kommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen. Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten: 1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7 und 8 des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41 dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32 dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7 des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8 Nr. 4 des Gesetzes) geschehen. 2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe. 3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7 des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w. 4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtver-

hältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen. 5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten bezeichnungsweise den gemäß §. 8 Nr. 4 des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25 dieser Anweisung zu c.). 6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß. Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken: a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind, b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind, c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird, d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist, e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden. Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird. Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten. Muster IV.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar 1. die Veranlagungsnachweisung, 2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V., 3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24 dieser Anweisung) gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen. Muster V.

§. 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49 zu 2) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, un-

Digitized by Google

merirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49 Nr. 2) angebracht werden. Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen. Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

Muster VI.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen. Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52) beigefügt sein. Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen. Für die rechtzeitig eingegegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung. Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48 dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanz-Minister.

Muster VII.

Berlin, den 14. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Muster I. (zu §. 13.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . . . .

Veranlagungsbezirk . . . . .

Veranlagungs-Nachweisung

der

Stadtgemeinde Neustadt.

(Städte)

(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung.
Die Eintragungen in Antiquaschrift und Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende No	Oertliche Bezeichnung der Besitzung: Straße, Platz ꝛc.	No.	Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten	Anzahl der Stockwerke	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungswände.	Nähere Beschreibung der Gebäude. Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Wilhelmstrasse.	1	18	Menzel, Gottfr. Stadtrath.	a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa ¾ Morg. grossen Hausgarten.	3	Gut	Massiv	2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; ausserdem Keller u. Bodenraum mit 5 Kammern. Das 2te Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.
					b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe.	2	Gut	Fachwerk	Im Erdgeschoss Stallung f. 3 Pferde; im 1. Stockwerk 2 Stub., 1 Kammer, Küche, Bodengelass. 1856 neu gebaut.
2	daselbst.	2	42	Schulze, Ernst, Fabrikant.	a) Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Morgen Grösse.	1	Gut	Massiv	1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller.
					b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	Mittelmäss.	Massiv	4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.
					c) Maschinenhaus	1	Gut	Massiv	Maschinenraum u. 2 Stub.
					d) Kohlenschuppen	1	Schlecht	Fachwerk	Einen ungetrennten Raum enthaltend.
3	daselbst.	3	10	Günter, Karl, Kaufmann.	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Morgen Grösse	2	Gut	Massiv	1 Saal, 9 Stuben, 4 Kamm., 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerk ein Zimmer angebaut.
					b) Hintergebäude	1	Mittelmäss.	Fachwerk	Waschküche u. Holzstall, Bodenraum.

Digitized by Google

Grund der etwaigen Steuerfreiheit	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden: Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre	Betrag Rt.	Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf Rt.	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach Rt.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden: im Jahre.	für Thlr.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes Rt.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission: jährlicher Nutzungswerth Rt.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer: nach §. 5 zu 1 zu 4 pCt. Rt.	sg.	nach §. 5 zu 2 zu 2 pCt. Rt.	sg.	Bemerkungen.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24		25
	Erdgeschoss	53/58 59/62	100 120	„ „	108	Aach.-Münch. 8000 Thlr.	1852	8000	460	460	31	18	„	„	„	In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 Thlr. mit enthalten.
	1. Stockw.	56/57 58/60 61/62	200 250 250	„ „ „	236											
	2. Stockw. nebst Gart.	„	„	150	150 494											
	Stall.	60/62	40	„	40	1000	„	„	75	75	14	2	24	„	„	
	1. Stockw.	58/62	50	„	50 90											
	„	„	„	250	250	Colonia 5000			250	250	24	10	„	„	„	In dem Kaufpreise ist der etwa auf 5000 Thlr. anzuschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen mit inbegriffen.
	„	„	„	850	850	6000	1859	20000	350	300	26	„	„	6	„	
	„	„	„	60	60	1200			60	60	13	„	„	1	6	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
Zur Aufbewahrung v. Brennmaterialien n. §. 3 zu 7.	„	„	„	„	„	50			„	„	„	„	„	„	„	
	Erdgeschoss.	„	„	130	130	„	„	„	270	270	24	10	„	„	„	Die Wohnung im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Hauseigenthümers sehr niedrig vermiethet.
	1. Stockw.	55/62	100	„	100 230											
	„	„	„	20	20	„	„	„	20	20	6	„	„	„	12	
						Zusammen Seite	(Anzahl) zu 4 % zu 2 %									Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 u. 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4 %, b) nach dem Satze von 2 % steuern.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Steuer-stufe.	Nach §. 5 zu 1 des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.
1	2		3	4		5		6	7	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	.	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	.	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	.	.	.
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	.	.	.
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	—	2	—	8	16	—
18	4	24	.	.	.	2	12	2	4	24
19	5	18	.	.	.	2	24	.	.	.
20	6	12	.	.	.	3	6	.	.	.
21	7	6	30	216	.	3	18	5	18	.
22	8	—	46	368	—	4	—	.	.	—
23	9	—	57	513	—	4	15	.	.	.
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15	.	.	.
26	12	—	22	264	—	6	—	.	.	—
27	13	—	.	.	—	6	15	.	.	.
28	14	—	.	.	—	7	—	.	.	—
29	15	—	.	.	—	7	15	.	.	.
30	16	—	7	112	—	8	—	.	.	—
31	18	—	.	.	—	9	—	.	.	—
32	20	—	.	.	—	10	—	.	.	—
33	22	—	1	22	—	11	—	.	.	—
34	24	—	1	24	—	12	—	.	.	—
35	26	—	.	.	—	13	—	.	.	—
Zu übertragen . . .			2780	6143	10	—	—	1656	537	17

Steuer-stufe.	Nach §. 5 zu 1 des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.
8	9		10	11		12		13	14	
Uebertragen . .			2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	.	.	—
37	30	—	2	60	—	15	—	.	.	—
38	32	—	.	.	—	16	—	.	.	—
39	34	—	.	.	—	17	—	.	.	—
40	36	—	.	.	—	18	—	.	.	—
41	38	—	1	38	—	19	—	.	.	—
42	40	—	.	.	—	20	—	.	.	—
43	44	—	1	44	—	22	—	.	.	—
44	48	—	.	.	—	24	—	.	.	—
45	52	—	.	.	—	26	—	.	.	—
46	56	—	.	.	—	28	—	.	.	—
47	60	—	1	60	—	30	—	.	.	—
48	64	—	.	.	—	32	—	.	.	—
49	68	—	.	.	—	34	—	.	.	—
50	72	—	.	.		36	—	.	.	—
51	76	—	.	.	—	38	—	.	.	—
52	80	—	.	.	—	40	—	.	.	—
53	88	—	.	.	—	44	—	.	.	—
54	96	—	.	.	—	48	—	.	.	—
55	104	—	.	.	—	52	—	.	.	—
56	112	—	.	.		56	—	.	.	—
Zusammen . .			2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.

zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.) . .	.
. 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.) .	10
. 3. (Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude)	3
. 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	4
. 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	9
. 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	1
. 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	1825
. 8. (Zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.)	.
Zusammen	1852

Bemerkung. Die in den Colonnen 3, 4, 6, 7, 10, 11, 13, 14 aufgeführten Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Muster II. (zu §. 15.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebernommen in die Veranlagungsnachweisung unter Nr. 1. (2. 3.)

Gemeinde Neustadt
Straße (Platz) Wilhelmsstrasse
Nr. 1. (2. 3.)

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des

Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schultze — Kaufmann Karl Günter)

gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nr.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeindevorstandes.
4	(Zum Beispiel 2 umstehend.) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.	Nach §. 3 zu 7 des Gesetzes steuerfrei.

Bemerkung.

Die Eintragungen in Antiquaschrift nebst Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Nummer des Hypothekenbuchs	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1	2	3	4	5	6
	1. Beispiel.				
1.	Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern;
					b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern;
					c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;
2.	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe		2	Fachwerk	a) im Erdgeschoss: Stallung für 3 Pferde;
					b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.
	2. Beispiel.				
1.	Wohnhaus mit Hofraum	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelass und Keller;
2.	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)		2	Massiv	im Erdgeschoss: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;
3.	Maschinenhaus		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;
4.	Kohlenschuppen		1	Fachwerk	einen ungetrennten Raum enthaltend.
	3. Beispiel.				
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoss: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens;
					im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens;
2.	Hintergebäude		1	Fachwerk	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1853 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des		Seit dem Jahre 1853 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
im Jahre	Thaler	Hauseigenthümers auf Thlr.	Gemeindevorstandes auf Thlr.	im Jahre	für Thaler		
7	8	9	10	11	12	13	14
1853/58	100	"	"	1852	8000	Aachen-München 8000 Thaler	In dem Kaufpreise von 8000 Thalern sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thlrn. mit enthalten.
1859/62	120	"	"				
1856/57	200	"	"				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt.
1858/60	250	"	"				
1860/62	250	"	"				
"	"	150	150				Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
1860/62	40	"	"			1000	Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa ¾ Mrg. gross und wird vom Eigenthümer allein benutzt
1859/62	50	"	"				Das Wohnhaus unter No. 2 auf dem Hofe ist 1856 neugebaut.
"	"	200	250			Colonia 5000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thlrn. ist der etwa auf 5000 Thlr. zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen etc. mit einbegriffen.
"	"	350	350	1859	20000	6000	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen gross.
"	"	60	60			1200	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
"	"	"	"			50	Die Wohnung im Erdgeschoss ist vom Eigenthümer bewohnt und diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenthümers vermiethet.
"	"	100	130				Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa ¾ Morgen gross und hinter dem Hause befindlich.
				1854	4000		
1855/62	100	"	"				Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.
"	"	20	20				

Digitized by Google

Daß die in der vorſtehenden Nachweiſung enthaltenen Angaben nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gemacht ſind, wird hiermit verſichert.

..... den 186

.....

Digitized by Google

Muster III. (zu §. 27.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . . . .

Veranlagungsbezirk . . . . .

Veranlagungs-Nachweisung

der

Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Plattes Land.)

Bemerkung.
Die Eintragungen in Antiquaschrift und Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende No.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung	Bezeichnung im Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Zahl der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke	Bauart der Umfassungswände.	Bauart des Daches	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude, unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Bauergut No. 7.	42	Wenzel, Trangott, Bauer	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Morgen Grösse	1	Massiv	Ziegel	Mittel	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.
				b) Stallgebäude	1	Fachwerk m. Ziegeln	Stroh	Gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schafe.
				c) Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	1 Tenne.
2	Häuslerstelle No. 8.	13	Schulze, Wilh., Häusler	Wohnhaus m. kleinem Hofraum und Hausgarten von ¼ Morg. Grösse	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.
3	Häuslerstelle No. 10.	21	Müller, Wilh., Häusler	Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausgarten	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
4	Laurahütte	32	Lange, Wilh., Kommerzien-Rath	a) Wohnhaus mit 2½ Morgen Hofraum und Hausgarten von ½ Morgen Grösse	1	Massiv	Ziegel	Gut	3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
				b) Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Gut	Ausser dem f. d. Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.
				c) Schuppen neb. dem Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Schlecht	2 nicht heizb. Abtheil. u. Bodenraum, welche lediglich z. Aufbewahrung v. Rohstoffen u. Brennmaterialien dienen.
				d) u. s. w.					
5	Gärtnerstelle No. 11.	14	Schmidt, Emil, Gärtner	a) Wohnhaus m. kleinem Hofraum und ½ Morg. Hausgarten	1	Fachwerk m. Ziegeln	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Kellergelass.
				b) Scheune	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 Tenne.
6	Friedrichsruh	57	Aron, Karl, Banquier	a) Landhaus mit sehr geräumig Hofraum	2	Massiv	Pappe	Sehr gut	1 Saal, 7 Stuben, 3 Kammern, sämmtlich heizbar; 1 Küche, Keller; hell und geräumig gebaut.
				b) Pferdestall mit Wagenremise.	1	Fachwerk m. Ziegeln	Ziegel	Gut	Raum für 3 Pferde u. 1 Wagen.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Benutzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Größe (Morg.)	Reinertrag (Thaler)	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Gewerbsschaft, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen: an Räumen.	im Durchschnitt der Jahre.	jährlich für Thlr.	Angabe der Gesellschaft bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes Rt.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission: jährlicher Nutzungswerth Rt.	Gewerbesteuer: Jahresbetrag der Steuer nach §. 3 zu 1 zu 1 pCt. Rt. sg.	nach §. 3 zu 2 zu 2 pCt. Rt. sg.	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
	1	220	450	nein	"	"	"	Provinzial 800 Thlr.	60	60	13	2 12	" "
Stallgebäude u. §. 3 zu 7.	"	"	"	"	"	"	"	200 Thlr.	"	"	"	" "	" "
Scheune u. §. 3 zu 7.	"	"	"	"	"	"	"	100 Thlr.	"	"	"	" "	" "
	1	"	"	nein	"	"	"	100 Thlr.	4	4	1	" 4	" "
	2	3	12	ja	1 Stube und 1 Kamm.	$18^{33}/_{81}$	12	200 Thlr.	12	15	3	" 18	" "	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	1	"	"	nein	"	"	"	Colonia 1000 Thlr.	99	99	16	3 18	" "	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
	"	"	"	nein	"	"	"	800 Thlr.	40	40	10	" "	" 24	
Zur Aufbewahrung v. Brennmaterialien u. Rohstoffen u. §. 3 zu 7.	"	"	"	nein	"	"	"	100 Thlr.	"	"	"	" "	" "	
	1	30	90	nein	"	"	"	Colonia 250 Thlr.	25	25	7	1 "	" "	Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache.
Scheune u. §. 3 zu 7.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	" "	
	"	$6^1/_2$	32	nein	"	"	"	Anch.-Münch. 2000 Thlr.	120	150	19	5 18	" "	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	"	"	"	"	"	"	"	300 Thlr.	25	25	7	" "	" 15	
								Anzahl zu 4 % 2 %						**Bemerkung.** Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4 %, b) " " " " 2 % steuern.
						Zusammen Seite						—		

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Steuer-stufe.	Nach §. 5 zu 1 des Gesetzes.			Nach §. 5 zu 2 des Gesetzes.			Steuer-stufe	Nach §. 5 zu 1 des Gesetzes.			Nach §. 5 zu 2 des Gesetzes.		
	Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.
	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	— 4			— 2			Uebertragen . .				— —		
2	— 6			— 3			36	28 —		—	14 —		—
3	— 8			— 4			37	30 —		—	15 —		—
4	— 12			— 6			38	32 —		—	16 —		—
5	— 18			— 9			39	34 —		—	17 —		—
6	— 24			— 12			40	36 —		—	18 —		—
7	1 —		—	— 15			41	38 —		—	19 —		—
8	1 6			— 18			42	40 —		—	20 —		—
9	1 12			— 21			43	44 —		—	22 —		—
10	1 18			— 24			44	48 —		—	24 —		—
11	1 24			— 27			45	52 —		—	26 —		—
12	2 —		—	1 —			46	56 —		—	28 —		—
13	2 12			1 6			47	60 —		—	30 —		—
14	2 24			1 12			48	64 —		—	32 —		—
15	3 6			1 18			49	68 —		—	34 —		—
16	3 18			1 24			50	72 —		—	36 —		—
17	4 —		—	2 —			51	76 —		—	38 —		—
18	4 24			2 12			52	80 —		—	40 —		—
19	5 18			2 24			53	88 —		—	44 —		—
20	6 12			3 6			54	96 —		—	48 —		—
21	7 6			3 18			55	104 —		—	52 —		—
22	8 —		—	4 —			56	112 —		—	56 —		—
23	9 —		—	4 15									
24	10 —		—	5 —			Zusammen . .				— —		
25	11 —		—	5 15									
26	12 —		—	6 —									
27	13 —		—	6 15									
28	14 —		—	7 —									
29	15 —		—	7 15									
30	16 —		—	8 —									
31	18 —		—	9 —									
32	20 —		—	10 —									
33	22 —		—	11 —									
34	24 —		—	12 —									
35	26 —		—	13 —									
Zu übertragen . . .				— —									

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.

zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.) . . .
„ 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.)
„ 3. (Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude) . . . . . .
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.) . . . . . .
„ 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.) . . . . . .
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.) . . . . . .
„ 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.) . . . . . .
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.) . . . . . .

Zusammen . . . . .

Digitized by Google

Muſter IV. (zu §. 48.)

Gebäudeſteuerveranlagung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis).

Ueberſicht

der

Ergebniſſe der Gebäudeſteuerveranlagung.

Aufgeſtellt auf Grund des §. 48 der Anweisung vom 14. October 1862.
N. N., den ... ten 186

Der Ausführungskommiſſar.
N. N.

Bemerkung.
Die Eintragungen in Antiquaſchrift nebst den Ziffern ſind als Beiſpiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen													
		1. Stufe		2. Stufe		3 Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe		7. Stufe	
		zu 4 sgr.	zu 2 sgr.	zu 6 sgr	zu 3 sgr.	zu 8 sgr.	zu 4 sgr.	zu 12 sgr.	zu 6 sgr	zu 18 sgr.	zu 9 sgr.	zu 24 sgr.	zu 12 sgr.	zu 1 Thlr.	zu 15 sgr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	A. Städte.														
1	A.	205	422	175	103	186	214	121	192	184	151	136	142	157	121
2	B.	114	187	73	61	81	66	52	41	71	13	75	25	53	19
	Zusammen A.	319	609	248	164	267	280	173	238	205	164	211	167	210	140
	B. Plattes Land.														
3	A.	u. s. w.													
4	B.	u. s. w.													
	u. s. w.														
	Wiederholung B. Plattes Land.														
	Seite 1.	u. s. w.													
	„ 2.	u. s. w.													
	„ 3.	u. s. w.													
	u. s. w.														
	Zusammen B.	u. s. w.													
	Schlusswiederholung.														
A.	Städte	u. s. w.													
B.	Plattes Land	u. s. w.													
	Ueberhaupt	u. s. w.													
	Seite . . .														

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11 Stufe		12. Stufe		13. Stufe		14. Stufe		15. Stufe		16 Stufe	
zu 1 Thlr. 6 sgr.	zu 18 sgr.	zu 1 Thlr. 12 sgr.	zu 21 sgr.	zu 1 Thlr. 18 sgr.	zu 24 sgr.	zu 1 Thlr. 24 sgr.	zu 27 sgr.	zu 2 Thlr.	zu 1 Thlr.	zu 2 Thlr. 12 sgr.	zu 1 Thlr. 6 sgr.	zu 2 Thlr. 24 sgr.	zu 1 Thlr. 12 sgr.	zu 3 Thlr. 6 sgr.	zu 1 Thlr. 18 sgr.	zu 3 Thlr. 18 sgr.	zu 1 Thlr. 24 sgr.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
205	107	226	93	201	.	162	63	170	15	99	.	106	14	83	1	12	2
123	24	130	.	75	18	43	7	19	.	41	2	58	.	10	.	11	.
328	131	356	93	276	18	205	70	189	15	140	2	164	14	93	1	23	2

Bemerkungen

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter B. die übrigen Ortschaften.
2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
3) Die im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter No. 7 und 8 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter No 1 bis 6 a. a O genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116 und beziehungsweise 117, nicht aber in den bezüglichen Spalten No. 110 bis 115 einzutragen.
4) Die Spalten 3 bis 118 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen

Digitized by Google

Anzahl der zu den einzelnen

17. Stufe		18 Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe		23. Stufe		24. Stufe		25. Stufe	
zu 4 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 4 Thlr. 24 sgr.	zu 2 Thlr. 12 sgr.	zu 5 Thlr. 18 sgr.	zu 2 Thlr. 24 sgr.	zu 6 Thlr. 12 sgr.	zu 3 Thlr. 6 sgr.	zu 7 Thlr. 6 sgr.	zu 3 Thlr. 18 sgr.	zu 8 Thlr.	zu 4 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 4½ Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 5 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 5½ Thlr.
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
114	8	.	2	.	.	.	.	30	5	46	.	57	.	61	1	63	.
34	.	3	.	10	.	24	3	.	.	.	1	36	.	.	.	.	.
148	8	3	2	10	.	24	3	30	5	46	1	93	.	61	1	63	.

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

26. Stufe		27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe		31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe		34. Stufe	
zu 12 Thlr.	zu 6 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 6½ Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 7 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 7½ Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 8 Thlr.	zu 18 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 24 Thlr.	zu 12 Thlr.
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
22	,	,	,	,	,	,	,	7	,	,	,	,	,	1	,	1	,
1	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
23	,	,	,	,	,	,	,	7	,	,	,	,	,	1	,	1	,

Digitized by Google

Anzahl der zu den einzelnen

35. Stufe		36. Stufe		37. Stufe		38. Stufe		39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe		43. Stufe	
zu 26 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 28 Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 32 Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 34 Thlr.	zu 17 Thlr.	zu 36 Thlr.	zu 18 Thlr.	zu 38 Thlr.	zu 19 Thlr.	zu 40 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 44 Thlr.	zu 22 Thlr.
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88
"	"	4	"	2	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	1	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	4	"	2	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	1	"

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.										Anzahl der sammtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer					
47 Stufe		Stufe		Stufe		Stufe		Stufe		nach §. 5 zu 1 des Gesetzes	nach §. 5 zu 2 des Gesetzes.	Zusammen.	nach §. 5 zu 1 des Gesetzes		nach §. 5 zu 2 des Gesetzes		Zusammen	
zu 60 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr	zu Thlr	zu Thlr	zu Thlr	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.				Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.
89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102		103		104	
1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8
1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5

Digitized by Google

Von den Beträgen in Spalte 102 beziehungsweise 103 und 104 trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte			Jährlicher Nutzungswerth		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, §. 3								
			nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes (Spalte 20 der Veranl.-Nachw.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungs-Kommission (Spalte 21 der Veranl.-Nachw.)	zu 1 (Gebäude des Königlichen Hauses ꝛc.)	zu 2 (Gebäude des Staats, der Provinzen ꝛc.)	zu 3 (Unterrichtsgebäude ꝛc.)	zu 4 (Gottesdienstliche Gebäude.)	zu 5 (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	zu 6 (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	zu 7 (Scheunen, Ställe ꝛc.)	zu 8 (Zur Fort- und Beherbergung dienende Gebäude.)	Zusammen Spalte 110 bis 117.
99 Thlr.	100 Thlr.	101 Thlr.											
105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118
2,3	0,32	1,57	181 416	158 917	„	10	3	4	9	1	1825	„	1852
1,6	0,23	1,20	53 724	51 325	„	4	1	2	4	1	973	„	985
2,1	0,30	1,47	235 140	240 242	„	14	4	6	13	2	2798	„	2837

Digitized by Google

Muster V. (zu §. 49.)

Gebäudesteuerveranlagung.

An

den **Herrn Stadtrath Gottfried Menzel**

Wilhelmstrasse No. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungs-Nachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

. . . . . , den ten 186

Der Ausführungskommissar.

Remerkung.

Die Eintragungen in Antiquaschrift nebst den Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Insinuationsdokument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungs-Nachweisung der Stadt Neustadt, betreffend die Veranlagung des Grundstücks Wilhelmstrasse Nr. 1 zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Digitized by Google

Nr. 1 der Veranlagungs-Nachweisung.

Auszug

aus der Veranlagungs-Nachweisung

der Stadtgemeinde Neustadt,

betreffend

die Veranlagung der Besitzung Wilhelmstrasse No. 1

des Herrn Stadtrath Gottfried Menzel

zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth. Thlr.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, mit kleinem Hofraum und etwa ¾ Morgen grossem Hausgarten	460	18	—
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	75	2	24

Dass der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1 der Veranlagungs-Nachweisung der Stadt Neustadt dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten etc.) N. N. richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den . . . . . ten 186

N. N.

Digitized by Google

Muster VI. (zu §. 51.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . . . .

Veranlagungsbezirk . . . . .

Reklamations-Nachweisung

der Stadt Neustadt

(Landgemeinde Arnsdorf.)

Bemerkung.
Die Eintragungen in Antiquaschrift und Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Laufende Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission. In Stufe	zu 4 % rt.	zu 4 % sg	zu 2 % rt.	zu 2 % sg	Inhalt der Reklamationsschrift.
1	2	3	4	5	6		7		8
		1. Beispiel.							
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum u. ¾ Morgen Hausgarten.	24	10	—	—	—	Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethswerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.
		2. Beispiel.							
1	73	Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.	Massives, einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizb. Stuben, 2 nicht heizb. Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Thlr. jährl. Reinertrag. Ungewöhnlich grosser Hofraum. Kein Hausgarten.	14	2	24	—	—	Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2te Stube die sogenannte Auszugsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.
2	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizb. Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen ⅛ Morgen; 4 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlr.	3	—	8	—	—	Reklamant bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.

Digitized by Google

Gutachten.		Entscheidung der Regierung.
der Veranlagungskommission.	des Ausführungskommissars.	
9	10	11
Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr., und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den $^3/_4$ Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission angegebenen Gründen abzuweisen.
Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniss des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluss auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mässig besteuert.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission und dem Ausführungskommissar angegebenen Gründen abzuweisen.
Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens etc. angemessen.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2. Steuerstufe herabzusetzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter VII. (zu §. 53.)

Gebäudeſteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk . . . . . .

Kreis . . . . . .

Veranlagungsbezirk . . . . . .

Rekurs-Nachweiſung.

Bemerkungen.

1) Die Rekurs-Nachweiſung iſt nach Kreiſen, beziehungsweiſe Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.

2) Die Ortſchaften, aus welchen Rekursbeſchwerden eingegangen ſind, ſind in alphabetiſcher Ordnung, und zwar zuerſt die Städte und dann die Ortſchaften des platten Landes einzutragen (cfr. Muſter IV. zu §. 47).

Bemerkung.
Die Eintragungen in Antiquaſchrift und Ziffern ſind als Beiſpiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Laufende Nr. der Veranlagungsnachweisung	Namen und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung d. Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Regierung: in Stufe	zu 4 % rt	zu 4 % sg	zu 2 % rt	zu 2 % sg	Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.	Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten: der Veranlagungskommission.	Gutachten: des Ausführungskommissars.	Gutachten: der Regierung.	Entscheidung des Finanz-Ministers
1	2	3	4	5	6		7		8	9	10	11	12	13	14
1. Stadtgemeinde Neustadt.															
1	3	Günter, Carl, Kaufmann.	2 stöckiges, massives, in gutem Bauzustand befindliches Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum u. ¾ Morgen Hausgarten.	24	10	—	—	—	Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da für das 1ste Stockwerk des Gebäudes nur 100 Thlr. jährl. Miethe gezahlt werden und der jährl. Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen d. Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Der Rekurrent giebt an, dass d. Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1 Stockwerks auf 140 Thlr anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth f. das v. ihm selbst bewohnte Erdgeschoss höchstens d. Betrag von 100 Thlr. jährl. als angemessen u. bittet um die Ermässigung auf die 23. Steuerstufe.	Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethswerth d. v. Rekurrenten bewohnt. Erdgeschosses auf 130 Th. jährl anzunehmen sei.	Mit d. Gutachten d. Veranlagungskommission einverstanden	Mit d. Gutachten d. Veranlagungskommission einverstanden
4. Landgemeinde Arnsdorf.															
8	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm, schlechter Bauzust. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen etwa ½ M. 4 M. Land mit jährl. Reinertr. v. etwa 4 Thl.	2	—	6	—	—	Die Reklamation hat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die erste Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des z. Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens etc. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden.	Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Da zum Gebäude 4 M. Acker gehören, erscheint eine weitere Ermässigung d. Steuer bis zur 1 Stufe unzulässig.	Eine weitere Ermässigung ist nach § 38 der Anweisung unzulässig.	Mit d. nebenstehenden Gutachten einverstanden

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 51.

Stettin, den 19. Dezember 1862.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5 Dezember 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma: Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Endte-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin.

475) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 6. Dezember 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) „ Justiz-Rath Dorn,
3) „ „ „ Jßmer,
4) „ „ „ Strohn,
5) „ „ „ Wagner,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justiz-Rath Schmückert,
2) „ „ „ Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

2) der Königlichen Regierung.

476) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Altenwedell, Kreis Saatzig, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

477) Unter den Schafen der Gutsherrschaft zu Morgenitz, zu Grienke und zu Labömitz, Kreis Usedom-Wollin, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 11. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

478) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gutspächters Voß zu Ravenhorst, Kreises Cammin, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 1. September c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 14. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

479) Unter den Schafen des Ackerbürgers Wegner in Nörenberg, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

480) Es werden hierdurch den Inhabern folgende Pommersche Pfandbriefe zum 1. Juli 1863 gekündigt:

I. Neu-Damerow, Saatziger-Kreises, No. 39 zu 25 Thlr, No 40 zu 25 Thlr., No. 41 zu 25 Thlr., No. 42 zu 25 Thlr. Klein Carzenburg ad Fürstenthums Kreises, No. 23 zu 50 Thlr. Güstow, Randow'schen Kreises, No. 19 zu 100 Thlr., No. 20 zu 100 Thlr., No. 34 zu 50 Thlr., No 47 zu 50 Thlr., No. 94 zu 50 Thlr, No. 118 zu 100 Thlr., No. 130 zu 100 Thlr., No. 135 zu 100 Thlr., No. 136 zu 100 Thlr., No 138 zu 100 Thlr., No. 139 zu 100 Thlr., No. 140 zu 100 Thlr., No. 141 zu 100 Thlr., No. 148 zu 50 Thlr., No. 164 zu 50 Thlr., No. 170 zu 50 Thlr., No. 174 zu 50 Thlr., No. 175 zu 50 Thlr., No. 221 zu 25 Thlr., No. 223 zu 25 Thlr., No. 226 zu 25 Thlr, No. 240 zu 25 Thlr., No. 278 zu 200 Thlr., No. 279 zu 200 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Zarnefarz nebst Navin, Belgardter Kreises, sämmtliche auf diesen Gütern unter den Nummern 40 bis incl. 76 eingetragene Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3⅓ Prozent pro anno verzinslich, nebst Coupons, Serie VI. No. 5 bis incl. 10 sammt Talons.

Die Inhaber der quäst. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den Coupons, Serie VI. No. 5 bis incl. 10 sammt Talons in kurssähiger Beschaffenheit, spätestens am oben genannten Tage zur Kasse: ad I. der unterzeichneten General Landschafts Direktion, ad II. der Königl. Landschafts Departements-Direktion zu Treptow a. d. R., gegen Empfang von Rekognitionsscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad II. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht werden sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons für Gefahr und Rechnung der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und bis zur Einlieferung der letzteren asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad I. sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes, nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 2. Dezember 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Anmerkung. Für die Abonnenten in den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg gehörigen Ortschaften ist ein Exemplar des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die in den Jahren 1856 und 1861 zum 13. und 14. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz hier beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1856 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene, in der Gesetz-Sammlung publizirte Gesetz vom 4. Mai 1857 ihre Erledigung gefunden.

2) Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Unseren getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das seitdem in der Gesetz-Sammlung publizirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai 1858 seine Erledigung gefunden hat.

3) Eheliche Gütergemeinschaft in Neu-Vorpommern.

Der dem Provinzial-Landtage vorgelegt gewesene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, mit welchem Unsere getreuen Stände sich im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, ist seitdem in der aus den weiteren Berathungen hervorgegangenen Gestalt als Gesetz vom 8. April 1857 zur Publikation gelangt und der Gegenstand der Denkschrift vom 10. November 1856 damit erledigt worden.

4) Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff u. dessen Ausflüsse.

Das mittelst Berichts vom 12. November 1856 Uns vorgetragene Gutachten ist bei der weiteren Bearbeitung des diesen Gegenstand betreffenden, inzwischen unter dem 2. Juli 1859 erlassenen Gesetzes in Erwägung genommen worden.

5) Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen.

Das von den getreuen Ständen erstattete Gutachten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen wird von Unserer Regierung einer sorgfältigen Erwägung unterzogen werden.

6) Aufhebung des Lehns-Verbandes in Alt Vor- und Hinter-Pommern und Abänderung der Lehnstaxe.

Das von den getreuen Ständen erstattete Gutachten über den Gesetz-Entwurf wegen Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und Abänderung der Lehnstaxe ist bei der Schluß-Redaktion des Gesetz-Entwurfs berücksichtigt worden, und haben Wir Unsere Minister der Justiz und des Innern ermächtigt, denselben den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Digitized by Google

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Schiffbarmachung der Persante ꝛc.

Auf die von den getreuen Ständen in der Petition vom 8. November 1856 anderweit angeregte Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen der Persante und der Netze mittelst der Küddow auf Kosten der Staats-Kasse ist nicht einzugehen, weil nach den vorgenommenen technischen Ermittelungen auch mit einem Aufwande von etwa fünf Millionen Thalern nur eine unvollkommene wegen vieler Schleusen-Anlagen für die Schifffahrt schwierige und kostspielige Wasserstraße zu erzielen wäre, und nicht nachgewiesen noch anzunehmen ist, daß die davon zu erwartenden Vortheile für den Verkehr den erforderlichen Aufwand an Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten aufwiegen würden.

2) Umwandlung der Lehne in Fideicommisse in den Kreisen Lauenburg und Bütow.

Die Petition Unserer getreuen Stände, den Kreisen Lauenburg und Bütow die Wohlthaten des Gesetzes vom 10. Juni 1856, betreffend die Verwandlung Alt-Vor- und Hinterpommerschen Lehne in Fideicommisse (Gesetz-Sammlung Seite 554) gleichfalls zu gewähren, hat zu einer näheren Prüfung der in den gedachten Kreisen bestehenden Verhältnisse Veranlassung gegeben. Aus dem darüber von Unserm Apellationsgerichte zu Cöslin erstatteten Berichte hat sich indeß ergeben, daß die in jenen Kreisen belegenen Rittergüter nicht Lehn-, sondern Allodialgüter sind, welche nach den besondern Vorschriften der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 ab intestato vererbt, rücksichtlich derer aber dem Adel nach der Verordnung vom 29. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 125) die Verfügung von Todeswegen beigelegt ist, und daß es somit an den Voraussetzungen fehlt, unter welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1856 auf die Kreise Lauenburg und Bütow sich übertragen ließen.

Wenn Wir Uns deshalb nicht bewogen finden können, dem Antrage Unserer getreuen Stände Statt zu geben, so haben Wir doch Bedacht genommen, das Intestaterbrecht in diese Güter gesetzlich zu regeln und wird der darauf abzielende Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Provinzial-Landrechts von 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

3) Aufhebung des in den Städten Stolp, Cöslin, Görlin und Zanow noch geltenden Lübischen Rechts.

Der Antrag Unserer getreuen Stände:

> daß das in einzelnen Städten der Provinz noch geltende Lübische Recht aufgehoben und an dessen Stelle die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gesetzt werden möchten,

wird, wenn ein Gesetz-Entwurf wegen

> Aufhebung der im Herzogthum Alt-Vor- und Hinterpommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte,

welchen Wir dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen, zur gesetzlichen Geltung gelangt, seine Erledigung finden.

Digitized by Google

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 23. August 1861 um baldige Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn über Stolp nach Danzig geben Wir denselben zu erkennen, daß die weitere Ausführung der Hinterpommerschen Eisenbahn im Auge behalten werden wird, über den Zeitpunkt und die Art der Ausführung aber die Entschließung noch vorbehalten bleiben muß.

4) Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig.

Einstweilen gereicht es Uns zur Genugthuung, daß zur Herstellung der von der getreuen Provinz so lange angestrebten Neuvorpommerschen Eisenbahn hat übergegangen werden können.

Die in der Petition vom 13. August 1861 gestellten Anträge:

> in Abänderung der den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den ältern ständischen Gesetzen zugebilligten Diäten- und Reisekostensätze diese Sätze für die Provinz Pommern dahin zu normiren, daß für jede Eisenbahn-Meile bei Weglassung der Eisenbahn-Zu- und Abgangskosten und der Reise-Diäten allgemein 15 Silbergroschen und für jede andere Meile, ebenfalls mit Weglassung der Reise-Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. vergütigt, die Tagegelder auf die Anwesenheit zum Landtage aber bei dem Satze von 3 Thalern bestehen zu lassen,

5) Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Provinzial-Landtage.

zu genehmigen, haben Wir in Betracht, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen der älteren ständischen Gesetze keine Mehrbelastung der Provinz eintritt, Unsern Minister des Innern mittelst Erlasses vom 28. Oktober 1861 ermächtigt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bismarck. von Bodelschwingh von Roon.
Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Jagow.

Landtags-Abschied
für die
Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 52.

Stettin, den 26. Dezember 1862.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5623.) Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritanien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

(No. 5624.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold den 7. Oktober 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

No. 5625.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

(No. 5626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Patente.

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1862 ein Patent auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die 7te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die erste Verloosung der 5procentigen Staatsanleihe von 1859.

181) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Briefwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unbeantwortet bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Zugleich werden diejenigen der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen,

Digitized by Google

-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreau's der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, so wie auf den Büreau's der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1863 ab aufhört und daß daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der dereinstigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 23. Dezember 1862. Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

482) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Büge in Konstantinopel, Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

483) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Amtmann Heldberg zu Köstin, Kreises Randow, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

484) Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Taneré zu Neuenkirchen, Kreises Randow, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. Dezember 1862.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

485) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Laß zu Stolzenburg, Kreises Ueckermünde, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

486) An Stelle des eingegangenen Stargarder Wochenblattes wird der Verwaltungs-Rath der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Stargard fortan die „Stargarder Zeitung" und das „Saatziger Kreisblatt" mit unserer Genehmigung für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzen. Wir bringen dies hierdurch auf den Grund des §. 56 des Statuts der gedachten Aktien-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 17. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

487) Mit Bezug auf die im Amts-Blatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige, an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Stettin, den 16. Dezember 1862. Königl. Appellations-Gericht.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

488) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet, hat dagegen die Angabe des Werths auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Betrag nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr. für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch

häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 18. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

Bekanntmachung des Ober-Staatsanwaltes.

489) Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, mich zum Ober-Tribunals-Rath zu ernennen und ich in Folge dessen im Begriff stehe, mein bisher verwaltetes Amt niederzulegen, kann ich es mir nicht versagen, den Herren Staats- und Polizei-Anwalten des Departements für die mir so lange gewährte kollegialische Unterstützung meinen herzlichen Dank auszusprechen und mich für die Zukunft Ihrem freundlichen Andenken zu empfehlen. Stettin, den 20. Dezember 1862. v. Tippelskirch.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

490) Es werden hierdurch den Inhabern folgende Pommersche Pfandbriefe zum 1. Juli 1863 gekündigt:

I. Neu-Damerow, Saatziger Kreises, No. 39 zu 25 Thlr., No 40 zu 25 Thlr., No. 41 zu 25 Thlr., No. 42 zu 25 Thlr. Klein-Carzenburg ad, Fürstenthums Kreises, No. 23 zu 50 Thlr. Güstow, Randow'schen Kreises, No. 19 zu 100 Thlr., No. 20 zu 100 Thlr., No. 34 zu 50 Thlr., No 47 zu 50 Thlr., No. 94 zu 50 Thlr, No. 118 zu 100 Thlr, No. 130 zu 100 Thlr., No. 135 zu 100 Thlr., No. 136 zu 100 Thlr., No 138 zu 100 Thlr., No. 139 zu 100 Thlr., No. 140 zu 100 Thlr., No. 141 zu 100 Thlr., No. 148 zu 50 Thlr., No. 164 zu 50 Thlr., No. 170 zu 50 Thlr., No. 174 zu 50 Thlr., No. 175 zu 50 Thlr., No. 221 zu 25 Thlr., No. 223 zu 25 Thlr., No. 226 zu 25 Thlr., No. 240 zu 25 Thr., No. 278 zu 200 Thlr., No. 279 zu 200 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Zarnefanz nebst Ravin, Belgardter Kreises, sämmtliche auf diesen Gütern unter den Nummern 40 bis incl. 76 eingetragene Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3⅓ Prozent pro anno verzinslich, nebst Coupons, Serie VI. No. 5 bis incl. 10 sammt Talons.

Die Inhaber der quäst. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den Coupons, Serie VI. No. 5 bis incl. 10 sammt Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am oben genannten Tage zur Kasse: ad I. der unterzeichneten General Landschafts Direktion, ad II. der Königl. Landschafts Departements-Direktion zu Treptow a. d. R., gegen Empfang von Rekognitionsscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad II. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht werden sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons für Gefahr und Rechnung der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und bis zur Einlieferung der letzteren asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad I, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes, nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 2. Dezember 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Provinzial-Steuer Direktor von Pommern, Königl. Geheime Finanz-Rath Herr von der Groeben, ist zum Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Herrmann August Blank ist zum Pastor in Drawehn mit Kl.-Carzenburg, Synode Bublitz, ernannt und am 7. Dezember c. in sein Amt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Patenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google